

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2021

Nr. 1 mit Nr. 12 (S. 1 bis S. 146)

Inhaltsverzeichnis

- A -	
Adveniat-Aktion	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	90
- Hinweise zur Durchführung	93
Allerseelen, Kollekte	80
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen	
- Gesetz zur Änderung der Ordnung der Kommission	110
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission.....	31, 45, 66, 76, 90
- Korrektur	114
Aufbewahrungsfristen für Dokumente im Pfarrbüro und Pfarrarchiv	51
- B -	
Baukommission, Sitzung	35, 52, 68, 92
Beihilfen, Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Gewährung von B. in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (Beihilfeordnung Teil A)	66
Binations- und Trinationsmessen, Rechtliche Hinweise sowie Konzelebration	79
<u>Bischof Dr. Rudolf Voderholzer</u>	
- Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung	28
- Bischöfl. Erlass zur Verlängerung der Amtszeit von Dekanen und Prodekanen, Kirchl. Schulbeauftragten und Bischöfl. Beauftragten	67
- Hirtenbrief zur Österlichen Bußzeit	29
Bußpraxis, Weisung zur kirchlichen B.	16
- C -	
Caritasverband	
- Arbeitsrechtliche Kommission	94
- Aufruf der Wahl der Vertreter/innen der Dienstgeber in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission	34
- Aufruf zum Caritassonntag	65
- Aufruf zur Frühjahrssammlung	28
- Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen C.	33
- Bildung des Wahlvorstandes zur Wahl der Vertreter/innen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission	34
- Hinweise zur Durchführung der C.-Sammlung Herbst	68
- Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission	15, 55
- Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission	32, 56
- Konstituierung des Wahlvorstandes zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission	34
- D -	
Datenschutz	
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirch-	
lichen D.	37
Dekanate	
- Bischöfl. Erlass	100
- Dekret zur Neugliederung	97
- Ordnung	100
Dekane, Bischöfl. Erlass zur Verlängerung der Amtszeit von D., Prodekanen, Kirchl. Schulbeauftragten und Bischöfl. Beauftragten	
<u>Deutsche Bischöfe</u>	
- Aufruf zum Diasporasonntag	89
- Aufruf zum Weltmissionssonntag	76
- Aufruf zur Adveniat-Aktion	90
- Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen	109
- Aufruf zur Fastenaktion Misereor	27
- Aufruf zur Pfingstaktion Renovabis	47
- Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Hl. Land	28
Diasporasonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	89
- Hinweise zur Durchführung	92
- Korrektur	114
Diözesankomitee, Änderungen im Statut	136
Diözesan-Nachrichten	23, 36, 46, 53, 61, 70, 84, 94, 137
Direktorium 2021/2022	78
Dreikönigssingen	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	109
- Hinweise zur Aktion	114
- E -	
Erstkommunion	
- Gabe der Erstkommunionkinder	115
- F -	
Firmung	
- Erwachsenenfirmung 2022	80
- Firmung 2022	80
- Gabe der Neugefirmiten	115
- Schulfirmungen	79
- Sonderregelung bzgl. der Eintragung von F.	19
- Termine für Firmungen	139
- G -	
Generalvikar	
- Ernennung des G., Moderators und Kanzlers der Kurie	75
- Entpflichtung von G. Michael Fuchs	75
Gottesdienstteilnehmer, Zählung	22, 94
- H -	
Habilitanten und Promovenden, Außerkraftsetzung der Diözesanen Richtlinien	76
Handreichung, Konservatorische	117

- K -

Katechumenat, Feier der Zulassung zur Taufe..... 117
 Kleriker, Sustentatio..... 136
 Kirchliche Kunst, Sitzung der Kommission..... 22, 61, 80, 92
 Kirchenkollekte
 - Afrikatag 116
 - Allerseelen..... 80
 - Kollektenplan..... 116
 Kleriker
 - Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs
 gegen Auskunftserteilung zu Weihe- und Alters-
 jubiläen 23
 Klimafonds
 - Ordnung für die Zuteilung von Zuschüssen aus K. 19

- L -

Leid
 - Änderung der Ordnung zur Anerkennung des L..... 55
 Literarische Nachrichten..... 138
 Lohnsteuer
 - Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2021..... 118
 - Lohnsteuerabzug..... 118

- M -

Messstiftungen, Eigenes Buch 68
 Misereor-Fastenaktion
 - Aufruf zur Misereor-Fastenaktion 27
 - Hinweise zur Durchführung 35
 Mitarbeitervertretung
 - Gesetz zur Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) 128
 - Siebte Gesetz zur Änderung der Ordnung für die
 Diözese Regensburg..... 14
 - Wahlen 32

- N -

Nerianer-Institut Aufhausen
 - Satzung 48
 Notizen 24, 36, 74, 86, 96, 137

- O -

Ordensangehörige, Gestellungsleistungen 96

- P -

Palmsonntagskollekte..... 28
Papst Franziskus
 - Apostolische Konstitution „PASCITE GREGEM DEI“ 63
 - Botschaft zum Welttag des Friedens..... 1
 - Botschaft zur Fastenzeit..... 25
 Pastoralassistenten
 - Zweite Dienstprüfung 36, 52
 Personalakten, Ordnung über die Führung und Verarbei-
 tung von P. von Klerikern und Kirchenbeamten (Perso-
 nalaktenführung) 121
 Personalplanung 2022..... 82
 Pfarrgemeinderatswahl 2022..... 68
 Pfarrhaushälterin, Beantragung eines mögl. Steuer-
 freibetrages wegen der Personalkosten bei
 Beschäftigung..... 118
 Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge 118
 Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung 80
 Portiunkula-Ablass..... 46
 Priesterbesoldung
 - Gesetz zur Änderung 130
 - Ordnung 130
 Priesterrat
 - Statuten 111
 Private Basiskrankenversicherungsbeiträge 118
 Promovenden und Habilitanden, Außerkräftsetzung

der Diözesanen Richtlinien..... 78

- R -

Renovabis
 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion..... 47
 - Hinweise zur Durchführung 52
 Ruhestandsbezüge, Korrektur..... 119

- S -

Schulbeauftragte
 - Ausschreibung von Stellen 81
 - Bischöfl. Erlass zur Verlängerung der Amts-
 zeit..... 81
 Sexualisierte Gewalt, Verlängerung der Frist zur Er-
 stellung des institutionellen Schutzkonzeptes
 gegen S. 76
 Stolarienmeldung..... 119
 Supervision und Coaching, Beratungsstelle..... 35

- T -

Taufe, Feier der Zulassung..... 117
 Traulizenz bei Heirat innerhalb einer Pfarreien-
 gemeinschaft..... 91
 Trauungen, Ort kirchlicher T. 137

- V -

Verstorbene Kleriker 54, 87, 138
 Verband der Diözesen Deutschlands,
 - Änderung der Satzung 66
 - Satzung 6

- W -

Weihe- u. Alterjubiläen von Kleriker,
 Hinweis auf Widerspruch gg. Auskunftserteilung 23
 Weihekandidaten
 - Proklamation 60
 Weltmissionssonntag
 - Aufruf..... 76
 - Hinweise zur Durchführung..... 81

- Z -

Zählung der sonntägl. Gottesdienstteiln. 22, 94

Ortsverzeichnis:

Abensberg 70, 71, 99
 Adertshausen 87
 Aholting..... 70, 73
 Aichkirchen 71, 72
 Ainau 84, 85
 Aiterhofen 70, 72, 73
 Alburg 70
 Allersdorf 70, 74
 Altdorf 71, 72, 86
 Altendorf 70, 94
 Altenstadt..... 85
 Altmanstein..... 70, 71
 Amberg 71, 73, 95
 Arzberg 72
 Ascholtshausen 73
 Asenkofen..... 87
 Atting 86
 Au i. d. Hallertau 70, 85
 Aufhausen 73
 Bad Abbach 85
 Bad Alexandersbad 54
 Bad Homburg 61
 Bad Kötzting 70
 Bayerbach 71

Beratzhausen	70, 71, 94	Landshut	70, 71, 72, 73, 94, 95, 99
Berlin	84	Langquaid	70, 72, 73
Bernhardswald	61, 72, 85	Lappersdorf	72, 73, 99
Betlehem/Südafrika	87	Leibfing	72, 94
Bettbrunn	71	Leuchtenberg	94
Bodenkirchen	70	Loiching	71, 72
Bogen	85	Mainburg	87
Böhmischbruck	23, 86	Mainz	53
Bonbruck	70	Mamming	85
Bruck	94	Mantel	71, 73
Burglengenfeld	94	March	84
Burkhardsreuth	70, 72, 85	Marklkofen	53
Cham	70	Massing	94
Chammünster	70	Matting	72
Diesenbach	95	Maxhütte-Haidhof	94
Dingolfing	70, 71, 72, 73, 99	Mendorf	71
Donaustauf	72, 85	Metten	54
Dornwang	72	Mietraching	95
Ebermannsdorf	72	Mindelstetten	70, 71, 74
Eggmühl	54	München	72
Eichlberg	36, 71	Nabburg	73
Ensdorf	72, 73	Neubäu	72, 73
Ergolding	71, 94	Neufahrn/Ndb.	87
Ergoldsbach	71, 87	Neukirchen b. Hl. Blut	46
Eschenbach	72, 99	Neukirchen zu St. Christoph	94
Eslarn	84	Neukirchen	36, 72
Etzenricht	70, 85	Neunaigen	72
Eugenbach	71, 73	Neunkirchen	71, 73
Falkenberg	95	Neusorg	84, 94
Feldkirchen	70	Neutraubling	99
Frauenbiburg	71	Niederhöcking	85
Freihung	94	Niederhornbach	71, 72
Freudenberg	94	Niedermotzing	70, 73
Furth b. Landshut	70	Niedermurach	94
Furth i. W.	46	Niederviehbach	71, 72, 74, 84
Gangkofen	94	Nittendorf	95
Geiselhöring	84, 94, 95	Oberempfenbach	87
Geisenfeld	70, 84, 85, 95	Oberglaim	71, 72
Geisenhausen	70, 74, 84	Oberhaselbach	73
Geisling	87	Oberhatzkofen	84
Geltolfing	70, 72, 73	Oberpiebing	72, 73
Geroldshausen	70, 74, 84	Oberroning	84
Gerzen	95	Oberviechtach	99
Glaubendorf	72	Oberviehbach	71, 72, 74
Grafenwöhr	70, 74	Offendorf	71, 74
Greilsberg	71	Osterwaal	70, 85
Großköllnbach	53	Otzing	72, 95
Guteneck	94	Paderborn	36
Hagenhill	70, 71	Parsberg	71
Hahnbach	99	Patersdorf	84
Haibach	54	Pettendorf	70, 72
Haidfing	87	Pettenreuth	72, 85
Hailing	72	Pfaffendorf	71, 73
Haindling	84	Pfeffenhausen	71, 72
Hainsacker	85	Pfetrach	72
Hainsbach	84	Pförring	74
Hankofen	72	Pfraundorf	70, 71, 74
Haselbach	87	Pielenhofen	70, 72
Hemau	94	Pilgramsberg	54
Hohengebraching	72	Pilsting	53
Hohenschambach	71, 72	Pittersberg	72
Holztraubach	73	Plattling	99
Hunderdorf	73, 94	Pressath	70, 72, 85
Innsbruck	53, 84	Püchersreuth	70, 74
Ittling	94	Pullach	70, 71
Kareth	54, 73	Pullenreuth	94
Kasing	71	Rain	86, 95
Kelheim	73	Rainertshausen	71, 72
Kirchberg	85	Ramspau	85, 95
Kläham	71	Regensburg	23, 46, 54, 70, 71, 72, 73, 74, 84, 85, 86, 87, 94
Klardorf	70, 84	95, 99
Kösching	71, 95	Regenstauf	85, 95
Kümmersbruck	71, 73	Reisbach	53, 72
Kürn	72	Rettenbach	94
Laaber	85	Rieden	71, 72
Lambertsneukirchen	61, 72, 85	Riedenburg	95

Hofmann Angelika	95	Pollok Anita	85
Holzschuh Wolfgang	73	Popp Martin	70
Janischowsky Petra	85	Priller Martin	118
Jehl Günter	95	Probst Thomas	85
Johnrose John Robert Julius	94	Rahm Christian	70
Joseph John	70	Renner Thomas	84
Joseph Sibi	72	Ring Abraham	73
Kaiser Hans-Peter	46	Ring Andreas	84
Kanamkudam Anthony Joseph	72	Ritter Emmeram Hermann	54
Karikenazhath Antony Mathew	73	Rodriguez Ramon	71
Kasongo-Ndala Bruno	73	Roming Gabriele	94
Kasparbauer Klaus	94	Röse Alexander	71
Kata Rajulu	73	Sanders Maria	85
Katelu Kamba Constantin	72	Schäffler Heinrich Benno	54
Kiesl Michaela	94	Schaller Christian	118
Kindler Johannes	73	Schambeck Heribert	73
Kizhakaekalayil Mani Paul	53	Schedl Gerhard	72
Klier Johann	73	Schedler Sandra	94
Klimowitsch-Sendner Brunhilde	95	Schemmerer Josef	70
Kohl Günter	95	Scherr Sebastian	70
Kölbl Maria-Theresia	85	Schillinger Wolfgang	23
Kollaratte Anish Antony	72	Schmitt Jochen	94
Kotte Bala Swamy	71	Schraml Mathilde	95
Kreiml Josef	86, 95	Schreiner Friedrich	87
Kundrat Elisabeth	95	Schubach Gottfried	70
Lang-Riebl Birgit	85	Schubach Rudolf	54
Laurer Katharina	85	Schwab Theresa	86
Laußer Veronika	85	Schwarzfischer Wolfgang	70
Lawrance Francis	71	Schwepfinger Christopher	94
Lehner Alois	87	Seiberl Martin	72
Lehner Franz	54	Seidl Christian	94
Lehner Peter	94	Seidl Manfred	72
Letincic Vlado	84	Senya Honest Bahati	73
Lettner Klaus-Oskar	95	Sinot Johannes	87
Liesaus Ronald	72	Six Johann	87
Lindner Alfred	73	Skorczyk Leonard Georg Martin	71
Lindner August	54	Solomon Adam Michal	72
Linner Sabrina	95	Spangler Theresa	86
Lukas Henrik	71	Späth Katharina	85
Mabaka ma Mbumba Raphael	73	Stautner Josef	85
Machagija Philemon	61	Stefaniuk Jan	73
Mader Herbert	70	Steger Norbert	73
Massawe John Jumatatu Mathias	61, 72	Steinbach Nico	94
Mbeera Simon	72	Stier Peter	95
Meier Markus	70	Stöckl Claudia	85
Meier Siegfried	95	Strätz Matthias	71
Messerer Ingrid	95	Straub Alexander	85
Michalek Marek	73	Tauer Johann	118
Mitterhuber Margit	95	Thomas Bijilal	72
Möller Susanne	95	Ukatu Bonaventure	72
Möstl Alois	74, 86	Urlberger Paul	54
Müller Bernhard	74	Uwandu Uzoma Chinemerem Valentine	72
Nacke Ewald	84	Valiaparambil Sabu Sebastian	73
Nagireddy Velangini Reddy	71	Varakaparambil Johnson	70
Nagler Werner	95	Vincent John Subash	94
Nelliyaniyil Varghese Thomas	53	Vogl Wolfgang	118
Neumann Bastian	71	Voss Clemens	70
Ngwegwa Basil Bazir	84	Wagenhofer Petra	85
Nickl Peter	118	Wagner Gabriele	95
Niemczewski Slawomir	71	Walentek Jan	71
Nübler Ulrike	86, 95	Waleszczuk Zbigniew	94
Nweyi Gerald Obumneke	72	Wannisch Heinrich	95
Odeny Ochieng Timon	53	Wannisch Rosemarie	95
Ófele Maria Luisa	118	Weber Heinrich	70
Oguche John Ojochogwu	73	Weindler Florian	72, 73
Pabst Norbert	70	Weiß Jonas	95
Pastötter Bernhard	70	Winderl Thomas	70
Pausch Gerhard	74	Witt Maria	85
Peinkofer Günther	74	Wittmann Josef	87
Peter Jose	71	Wolz Peter	74, 84
Piekarski Roman	71	Wundlechner Manfred	74
Plank Maria	95	Zeller Andrea	85
Plapparambil Baby Bivin	61	Zemsch Elisabeth	95
Politzki Simone	94	Zinecker Dieter	70

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2021

Nr. 1

27. Januar

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Friedens 2020 – Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands – Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg/Siebtes Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission – Weisung zur kirchlichen Bußpraxis – Sonderregelung bezüglich der Eintragung von Firmungen – Ordnung für die Zuteilung von Zuschüssen aus dem Klimafonds – Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021 – Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern – Notizen

Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Friedens 2020

Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden

1. An der Schwelle zum neuen Jahr möchte ich den Staatsoberhäuptern und Regierungschefs, den Verantwortlichen der internationalen Organisationen, den geistlichen Führern und den Gläubigen der verschiedenen Religionen sowie allen Männern und Frauen guten Willens meine ehrerbietigen Grüße übermitteln. Ihnen allen entbiete ich meine besten Wünsche, damit das kommende Jahr die Menschheit auf dem Weg der Geschwisterlichkeit, der Gerechtigkeit und des Friedens zwischen Menschen, Gemeinschaften, Völkern und Staaten voranbringen kann.

Das Jahr 2020 war geprägt von der großen Covid-19-Gesundheitskrise, die sich zu einem globalen Phänomen in vielen Bereichen entwickelt hat. So hat sie Krisen verschärft, die eng miteinander zusammenhängen, wie die Klima-, Ernährungs-, Wirtschafts- und Migrationskrisen, und schweres Leid und Not verursacht. Ich denke in erster Linie an diejenigen, die ein Familienmitglied oder einen geliebten Menschen verloren haben, aber auch an alle, die ohne Arbeit geblieben sind. Meine Gedanken gehen insbesondere an die Ärzte, Krankenschwestern und Pfleger, Apotheker, Forscher, Freiwilligen, Seelsorger und Fachkräfte in den Krankenhäusern und Gesundheitszentren, die unter großen Anstrengungen und Opfern – manche sogar bis hin zu ihrem eigenen Tod – hingebungsvoll ihren Einsatz geleistet haben im Bemühen, den Kranken nahe zu sein und ihre Leiden zu lindern bzw. ihr Leben zu retten. Während ich diesen Menschen meine Anerkennung zolle, erneuere ich zugleich meinen Appell an die politischen Verantwortungsträger und an die Privatwirtschaft, angemessene Maßnahmen zu

ergreifen, um den Zugang zu Covid-19-Impfstoffen und den wesentlichen Technologien zu gewährleisten, die zur Betreuung der Kranken und all derer, die zu den Ärmsten und Schwächsten gehören, benötigt werden.^[1]

Es ist bedauerlich, feststellen zu müssen, dass neben zahlreichen Zeugnissen der Nächstenliebe und Solidarität verschiedene Formen von Nationalismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit wie auch Tod und Zerstörung bringende Kriege und Konflikte leider neuen Schwung gewinnen.

Diese und andere Ereignisse, die den Weg der Menschheit im vergangenen Jahr geprägt haben, lehren uns, wie wichtig es ist, füreinander und für die Schöpfung Sorge zu tragen, um eine Gesellschaft aufzubauen, die auf Beziehungen der Geschwisterlichkeit beruht. Deshalb habe ich als Thema dieser Botschaft Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden gewählt. Es geht um eine Kultur der Achtsamkeit, um die heute oft vorherrschende Kultur der Gleichgültigkeit, des Wegwerfens und der Konfrontation auszumerzen.

2. Gott der Schöpfer, Ursprung der Berufung des Menschen zur Achtsamkeit

In vielen Religionen gibt es Erzählungen über den Ursprung des Menschen und seine Beziehung zum Schöpfer, zur Natur und zu seinen Mitmenschen. Das Buch Genesis in der Bibel zeigt von Anfang an auf, wie wichtig die Sorge und das Hüten im Plan Gottes für die Menschheit sind, indem es die Beziehung zwischen Mensch ('adam) und Erde ('adamah) wie auch zwischen Geschwistern hervorhebt. Im bibli-

schen Schöpfungsbericht vertraut Gott den „in Eden gepflanzten Garten“ (vgl. Gen 2,8) Adam an mit dem Auftrag, „ihn zu bearbeiten und zu hüten“ (vgl. Gen 2,15). Das bedeutet einerseits, die Erde fruchtbar zu machen, und andererseits, sie zu schützen und ihre Fähigkeit zu bewahren, das Leben zu ernähren.^[2] Die Verben „bearbeiten“ und „hüten“ beschreiben Adams Beziehung zu seinem Haus/Garten und weisen auch auf das Vertrauen hin, das Gott in ihn als Herrn und Hüter der ganzen Schöpfung setzt.

Die Geburt von Kain und Abel führt zu einer Geschichte von Brüdern, deren Beziehung untereinander von Kain im Sinne von Schutz oder Obhut – negativ – ausgelegt wird. Nachdem Kain seinen Bruder Abel getötet hat, antwortet er so auf die Frage Gottes: »Bin ich der Hüter meines Bruders?« (Gen 4,9).^[3] Ja, gewiss! Kain ist der „Hüter“ seines Bruders. »In diesen so alten, an tiefem Symbolismus überreichen Erzählungen war schon eine heutige Überzeugung enthalten: dass alles aufeinander bezogen ist und dass die echte Sorge für unser eigenes Leben und unsere Beziehungen zur Natur nicht zu trennen ist von der Brüderlichkeit, der Gerechtigkeit und der Treue gegenüber den anderen.«^[4]

3. Gott der Schöpfer, Vorbild der Achtsamkeit

Die Heilige Schrift stellt Gott nicht nur als Schöpfer dar, sondern auch als denjenigen, der für seine Geschöpfe sorgt, insbesondere für Adam und Eva und ihre Kinder. Selbst Kain erhält, obwohl er wegen des von ihm begangenen Verbrechens verflucht ist, vom Schöpfer ein Zeichen des Schutzes, damit sein Leben bewahrt wird (vgl. Gen 4,15). Diese Tatsache bestätigt die unantastbare Würde der Person, die nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen wurde, zugleich macht sie auch den göttlichen Plan zur Bewahrung der Harmonie der Schöpfung deutlich, denn »Frieden und Gewalt können nicht zusammenwohnen.«^[5]

Eben die Sorge für die Schöpfung bildet die Grundlage der Einrichtung des Sabbats, die neben der Regelung des Gottesdienstes auch die Wiederherstellung der sozialen Ordnung und die Aufmerksamkeit gegenüber den Armen zum Ziel hatte (Gen 1,1-3; Lev 25,4). Die Feier des Jubeljahres anlässlich des siebten Sabbatjahres gestattete der Erde, den Sklaven und den Verschuldeten eine Ruhepause. In diesem Gnadenjahr wurde für die Schwächsten gesorgt und ihnen eine neue Lebensperspektive geboten, denn so sollte es im Volk keine Bedürftigen mehr geben (vgl. Dtn 15,4).

Bemerkenswert ist auch die prophetische Tradition, wo sich der Gipfel des biblischen Verständnisses von Gerechtigkeit in der Art und Weise zeigt, wie eine Gemeinschaft die Schwächsten in ihrer Mitte behandelt. Deshalb erheben vor allem Amos (2,6-8 und 8) und Jesaja (58) immer wieder ihre Stimme zugunsten der

Gerechtigkeit für die Armen, die wegen ihrer Verletzlichkeit und Machtlosigkeit nur von Gott erhört werden, der sich ihrer annimmt (vgl. Ps 34,7; 113,7-8).

4. Die Achtsamkeit im Wirken Jesu

Das Leben und Wirken Jesu bilden den Höhepunkt der Offenbarung der Liebe des Vaters zur Menschheit (vgl. Joh 3,16). In der Synagoge von Nazaret tritt Jesus mit diesen Worten auf: Der Herr »hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze« (Lk 4,18). Diese messianischen Handlungen, die für die Jubeljahre typisch sind, stellen das beredteste Zeugnis für die ihm vom Vater anvertraute Sendung dar. In seiner Barmherzigkeit nähert sich Christus den Kranken an Leib und Geist und heilt sie; er vergibt den Sündern und schenkt ihnen ein neues Leben. Jesus ist der Gute Hirt, der sich um die Schafe kümmert (vgl. Joh 10,11-18; Ez 34,1-31); er ist der barmherzige Samariter, der sich über den Verletzten beugt, seine Wunden verarztet und sich um ihn kümmert (vgl. Lk 10,30-37).

Auf dem Höhepunkt seiner Sendung besiegelt Jesus seine Sorge für uns durch seine Hingabe am Kreuz und befreit uns so von der Sklaverei der Sünde und des Todes. Auf diese Weise, durch die Hingabe seines Lebens und durch sein Opfer, hat er uns den Weg der Liebe erschlossen und sagt zu einem jeden: »Folge mir nach!« »Handle du genauso!« (Mt 9,9 und Lk 10,37).

5. Die Kultur der Achtsamkeit im Leben der Nachfolger Jesu

Die Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit bilden den Kern des karitativen Dienstes der frühen Kirche. Die ersten Christen teilten alles, damit niemand unter ihnen Not litt (vgl. Apg 4,34-35), und bemühten sich, ihre Gemeinschaft zu einem einladenden Ort zu machen, der offen ist für jede menschliche Situation und bereit, sich um die Schwächsten zu kümmern. So wurde es üblich, freiwillige Opfergaben zu machen, um die Armen zu ernähren, die Toten zu begraben und um Waisen, alte Menschen und Opfer von Katastrophen, wie z.B. Schiffbrüchige, zu versorgen. Und als in späteren Zeiten die Großzügigkeit der Christen etwas an Schwung verlor, betonten einige Kirchenväter nachdrücklich, dass gemäß Gott das Eigentum zum Nutzen des Gemeinwohls zu verstehen ist. Ambrosius sagte: »Die Natur bringt alle Erzeugnisse zum gemeinsamen Gebrauch für alle hervor. [...] So schuf also die Natur ein gemeinsames Besitzrecht für alle; Anmaßung machte daraus ein Privatrecht.«^[6] Nachdem die Kirche die Verfolgungen der ersten Jahrhunderte überwunden hatte, nutzte sie die Freiheit, um die Gesellschaft und

ihre Kultur zu beseelen. »Die Not der Zeit weckte vielmehr neue Kräfte im Dienst der christlichen Caritas. Die Geschichte berichtet von zahlreichen Werken der Wohltätigkeit. [...] Es entstanden zahlreiche Anstalten zum Besten der leidenden Menschheit: Kranken-, Armen-, Waisen- und Findelhäuser, Fremdenherbergen usw.«^[7]

6. Die Prinzipien der Soziallehre der Kirche als Grundlage der Kultur der Achtsamkeit

Die ursprüngliche diakonia, die durch die Reflexion der Väter bereichert und im Laufe der Jahrhunderte durch die tätige Nächstenliebe so vieler leuchtender Glaubenszeugen belebt wurde, ist zum pulsierenden Herz der Soziallehre der Kirche geworden. So bietet sie sich allen Menschen guten Willens als ein wertvolles Erbe an Prinzipien, Kriterien und Weisungen an, aus dem die „Grammatik“ der Achtsamkeit zu beziehen ist: die Förderung der Würde jeder menschlichen Person, die Solidarität mit den Armen und Schutzlosen, die Sorge um das Gemeinwohl, die Bewahrung der Schöpfung.

*** Achtsamkeit als Förderung der Würde und Rechte der Person**

»Der im Christentum entstandene und herangereifte Begriff Person [ist] eine Hilfe, die ganzheitliche menschliche Entwicklung zu erreichen. Denn Person bedeutet immer Beziehung, nicht Individualismus, bejaht Inklusion und nicht Ausschluss, bejaht die einzigartige, unverletzliche Würde und nicht die Ausbeutung.«^[8] Jede menschliche Person ist Selbstzweck, niemals einfach Mittel, das nur seines Nutzens wegen geschätzt wird; sie ist dazu geschaffen, um in der Familie, in der Gemeinschaft, in der Gesellschaft zusammenzuleben, wo alle Mitglieder an Würde gleich sind. Aus dieser Würde leiten sich die Menschenrechte ab, aber auch die Pflichten, die z.B. an die Verantwortung erinnern, die Armen, die Kranken, die Ausgegrenzten, alle unsere »Mitmenschen, seien sie nah oder fern in Zeit und Raum«,^[9] aufzunehmen und ihnen zu helfen.

*** Achtsamkeit gegenüber dem Gemeinwohl**

Jeder Aspekt des sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lebens findet seine Erfüllung, wenn er im Dienste des Gemeinwohls steht, das heißt der »Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen«.^[10] Deshalb müssen unsere Pläne und Bemühungen stets die Auswirkungen auf die gesamte Menschheitsfamilie berücksichtigen und die Folgen für den gegenwärtigen Augenblick und für die künftigen Generationen abwägen. Die Covid-19-Pandemie zeigt uns, wie wahr und aktuell dies ist. Aufgrund der Pandemie »wurde [uns] klar, dass wir alle

im selben Boot sitzen, alle schwach und orientierungslos sind, aber zugleich wichtig und notwendig, denn alle sind wir dazu aufgerufen, gemeinsam zu rudern«,^[11] weil »niemand sich allein rettet«^[12] und kein isolierter Nationalstaat in der Lage ist, das Gemeinwohl seiner Bevölkerung zu gewährleisten.^[13]

*** Aufmerksamkeit durch Solidarität**

Solidarität bringt die Liebe zum anderen konkret zum Ausdruck, und zwar nicht als vages Gefühl, sondern als »feste und beständige Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, das heißt für das Wohl aller und eines jeden, weil wir alle für alle verantwortlich sind«.^[14] Die Solidarität hilft uns, den anderen – sowohl als Person als auch im weiteren Sinne als Volk oder Nation – nicht als einen statistischen Posten zu sehen oder als ein Mittel, das man ausnutzt und dann wegwirft, wenn es nicht mehr nützlich ist, sondern als unseren Nächsten, als einen Weggefährten, der aufgerufen ist, gleichberechtigt mit uns am Festmahl des Lebens teilzunehmen, zu dem alle gleichermaßen von Gott eingeladen sind.

*** Sorge für die Schöpfung und ihre Bewahrung**

Die Enzyklika *Laudato si'* berücksichtigt vollauf die Verbindung zwischen allem Geschaffenen und betont die Notwendigkeit, auf den Schrei der Bedürftigen und auf den Schrei der Schöpfung zugleich zu hören. Aus diesem aufmerksamen und beständigen Hinhören kann eine effektive Achtsamkeit für die Erde, unser gemeinsames Haus, und für die Armen erwachsen. In diesem Zusammenhang möchte ich bekräftigen, dass »ein Empfinden inniger Verbundenheit mit den anderen Wesen in der Natur [...] nicht echt sein [kann], wenn nicht zugleich im Herzen eine Zärtlichkeit, ein Mitleid und eine Sorge um die Menschen vorhanden ist«.^[15] »Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sind drei absolut miteinander verbundene Themen, die nicht getrennt und einzeln behandelt werden können, ohne erneut in Reduktionismus zu fallen«.^[16]

7. Der Kompass für einen gemeinsamen Kurs

In einer Zeit, die von einer verschwenderischen Wegwerfkultur bestimmt wird, möchte ich angesichts der immer stärker werdenden Ungleichheiten innerhalb der einzelnen Nationen und zwischen den Nationen^[17] die Verantwortlichen der internationalen Organisationen und der Regierungen, der Wirtschaft und der Wissenschaft, der sozialen Kommunikation und der Bildungseinrichtungen einladen, diesen „Kompass“ der oben genannten Prinzipien zur Hand zu nehmen, um im Globalisierungsprozess einen gemeinsamen Kurs zu verfolgen, einen »wirklich menschlichen Kurs«.^[18] Dies würde es in der Tat erlauben, den Wert und die

Würde eines jeden Menschen zu achten, gemeinsam und solidarisch für das Gemeinwohl zu handeln und alle aufzurichten, die unter Armut, Krankheit, Sklaverei, Diskriminierung und Konflikten leiden. Mithilfe dieses Kompasses ermutige ich alle, Propheten und Zeugen einer Kultur der Achtsamkeit zu werden, um die vielfältige soziale Ungleichheit zu überwinden. Und dies wird nur dann möglich sein, wenn dabei Frauen im großen Ausmaß eine Hauptrolle spielen – in der Familie und in allen sozialen, politischen und institutionellen Bereichen.

Der Kompass der sozialen Prinzipien, der zur Förderung der Kultur der Achtsamkeit notwendig ist, zeigt auch die Richtung für die Beziehungen zwischen den Nationen an, die von Geschwisterlichkeit, gegenseitigem Respekt, Solidarität und der Einhaltung des Völkerrechts inspiriert sein sollten. In diesem Zusammenhang müssen der Schutz und die Förderung der grundlegenden Menschenrechte, die unveräußerlich, allgemeingültig und unteilbar sind, bekräftigt werden^[19].

Ebenso muss an die Achtung des humanitären Rechts erinnert werden, besonders in dieser Zeit unaufhörlich aufeinanderfolgender Konflikte und Kriege. Leider haben viele Regionen und Gemeinschaften keine Erinnerung mehr an eine Zeit, in der sie in Frieden und Sicherheit lebten. Viele Städte sind zu Epizentren der Unsicherheit geworden: Ihre Bewohner haben damit zu kämpfen, ihre normalen Tagesabläufe beibehalten zu können, weil sie wahllos mit Sprengstoff, Artillerie oder leichten Waffen angegriffen und bombardiert werden. Kinder können nicht zur Schule gehen. Männer und Frauen können nicht arbeiten, um ihre Familien zu ernähren. Es herrscht Not an Orten, wo sie einst unbekannt war. Die Menschen sind gezwungen zu fliehen und lassen damit nicht nur ihre Heimat zurück, sondern auch ihre Familiengeschichte und ihre kulturellen Wurzeln.

Es gibt viele Ursachen für Konflikte, aber das Ergebnis ist immer dasselbe: Zerstörung und humanitäre Krisen. Wir müssen innehalten und uns fragen: Was hat dazu geführt, dass Konflikte in unserer Welt zur Normalität geworden sind? Und vor allem: Wie können wir unsere Herzen bekehren und unsere Mentalität ändern, um in Solidarität und Geschwisterlichkeit wirklich Frieden zu suchen?

Wie viele Ressourcen werden für Waffen, insbesondere Atomwaffen, vergeudet,^[20] Ressourcen, die für wichtigere Prioritäten zur Gewährleistung der Sicherheit der Menschen eingesetzt werden könnten, wie z.B. die Förderung des Friedens und der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen, die Bekämpfung der Armut, die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung. Auch dies wird andererseits durch globale Probleme wie die aktuelle Covid-19-Pandemie und den Klimawan-

del deutlich. Was für eine mutige Entscheidung wäre es doch, »mit dem Geld, das für Waffen und andere Militärausgaben verwendet wird, „einen Weltfonds“ einzurichten, um dem Hunger ein für alle Mal ein Ende zu setzen und die Entwicklung der ärmsten Länder zu fördern.«^[21]

8. Erziehung zu einer Kultur der Achtsamkeit

Die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit erfordert einen Erziehungsprozess, und der Kompass der sozialen Prinzipien stellt diesbezüglich ein zuverlässiges Instrument im Hinblick auf verschiedene Bereiche dar, die miteinander in Beziehung stehen. Hierfür möchte ich einige Beispiele nennen.

- Die Erziehung zur Achtsamkeit beginnt in der Familie, dem natürlichen und grundlegenden Kern der Gesellschaft, wo man lernt, in Beziehung und in gegenseitiger Achtung zu leben. Die Familie muss jedoch in die Lage versetzt werden, diese lebenswichtige und unverzichtbare Aufgabe zu erfüllen.
- Auch die Schule und die Universität tragen – immer in Zusammenarbeit mit der Familie – Verantwortung für die Erziehung, und in ähnlicher Weise in gewisser Hinsicht auch die Betreiber der sozialen Kommunikation.^[22] Sie sind aufgerufen, ein Wertesystem zu vermitteln, das auf der Anerkennung der Würde jeder Person, jeder sprachlichen, ethnischen und religiösen Gemeinschaft, jedes Volkes und der sich daraus ergebenden Grundrechte beruht. Bildung ist eine der gerechtesten und solidarischsten Säulen der Gesellschaft.
- Die Religionen im Allgemeinen und die Religionsführer im Besonderen können eine unersetzliche Rolle spielen, wenn es darum geht, den Gläubigen und der Gesellschaft die Werte der Solidarität, der Achtung der Unterschiede, der Akzeptanz und der Sorge für die schwächsten Brüder und Schwestern zu vermitteln. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Worte Papst Pauls VI. 1969 vor dem ugandischen Parlament: »Fürchtet die Kirche nicht; sie ehrt euch, sie erzieht für euch ehrliche und loyale Bürger, sie schürt keine Rivalitäten und Spaltungen, sie strebt nach gesunder Freiheit, sozialer Gerechtigkeit und Frieden; wenn sie irgendeine Vorliebe hat, dann die für die Armen, für die Erziehung der Kleinen und des Volkes sowie für die Sorge für die Leidenden und Verlassenen.«^[23]
- Erneut ermutige ich jene, die mit einem Bildungsauftrag im Dienst ihrer Bevölkerungen und in den – staatlichen und nichtstaatlichen – internationalen Organisationen arbeiten, sowie alle, die auf ver-

schiedene Weise im Bildungs- und Forschungsbereich tätig sind, sich »eine offenere und integrativere Bildung« zum Ziel zu setzen, »die fähig ist, geduldig zuzuhören, einen konstruktiven Dialog und gegenseitiges Verständnis zu fördern.«^[24] Ich hoffe, dass diese im Rahmen des Globalen Bildungspakts ergangene Einladung breite und vielfältige Unterstützung findet.

9 Es gibt keinen Frieden ohne eine Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit im Sinne eines gemeinsamen, solidarischen und partizipatorischen Einsatzes zum Schutz und zur Förderung der Würde und des Wohls aller, im Sinne einer Bereitschaft zur Aufgeschlossenheit, zur Aufmerksamkeit, zum Mitgefühl, zur Versöhnung und zur Heilung, zu gegenseitiger Achtung und gegenseitiger Annahme ist ein vorzüglicher Weg zur Schaffung von Frieden. »In vielen Erdteilen sind Friedenswege erforderlich, die zur Heilung führen; es sind Friedensstifter vonnöten, die bereit sind, einfallreich und mutig Prozesse zur Heilung und zu neuer Begegnung einzuleiten.«^[25]

In dieser Zeit, in der das Boot der Menschheit, vom Sturm der Krise gebeutelt, auf der Suche nach einem ruhigeren und friedlicheren Horizont mühsam vorankommt, ermöglichen uns das Ruder der Menschenwürde und der „Kompass“ der sozialen Grundprinzipien einen sicheren und gemeinsamen Kurs. Blicken wir als Christen auf die Jungfrau Maria, Stern des Meeres und Mutter der Hoffnung. Gemeinsam arbeiten wir daran, auf dem Weg zu einem neuen Horizont der Liebe und des Friedens, der Geschwisterlichkeit und Solidarität, der gegenseitigen Unterstützung und Annahme voranzuschreiten. Geben wir nicht der Versuchung nach, den anderen, insbesondere den Schwächsten gegenüber, gleichgültig zu sein; gewöhnen wir uns nicht daran, den Blick abzuwenden^[26], sondern setzen wir uns jeden Tag konkret dafür ein, »eine Gemeinschaft zu bilden, die aus Geschwistern zusammengesetzt ist, die einander annehmen und füreinander sorgen.«^[27]

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2020



FRANZISKUS

[1] Vgl. Videobotschaft zur 75. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 25. September 2020.

[2] Vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 67.

[3] Vgl. „Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens“. Botschaft zur Feier des 47. Weltfriedenstages am 1. Januar 2014 (8. Dezember 2013), 2.

[4] Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 70.

[5] Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, Kompendium der Soziallehre der Kirche, 488.

[6] *De officiis*, 1, 28, 132: PL 16, 67.

[7] K. Bihlmeyer - H. Tüchle, Kirchengeschichte, Bd. 1, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 181951, S. 387-388.

[8] Ansprache an die Teilnehmer an der Konferenz des Dikasteriums für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen zum 50. Jahrestag der Enzyklika „*Populorum progressio*“ (4. April 2017).

[9] Botschaft an die 22. Vertragsstaatenkonferenz der UN-Klimarahmenkonvention (COP22) vom 7. bis 18. November 2016 in Marrakesch (10. November 2016); vgl. *Tavolo interdicasteriale della Santa Sede sull'ecologia integrale. In cammino per la cura della casa comune. A cinque anni dalla Laudato si'*, Vatikanische Verlagsbuchhandlung LEV, 31. Mai 2020.

[10] Zweites Vatikanisches Ökumenisches Konzil, *Pastoralconstitution Gaudium et spes*, 26.

[11] Besondere Andacht zur Zeit der Epidemie (27. März 2020).

[12] Ebd.

[13] Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 8; 153.

[14] Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (30. Dezember 1987), 38.

[15] Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 91.

[16] Konferenz des Dominikanischen Episkopats, *Carta pastoral sobre la relación del hombre con la naturaleza* (21. Januar 1987); vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 92.

[17] Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 125.

[18] Ebd., 29.

[19] Vgl. Botschaft an die Teilnehmer der Internationalen Konferenz zum Thema „Die Menschenrechte in der heutigen Welt: Errungenschaften, Versäumnisse, Verwehrungen“ (10. Dezember 2018).

[20] Vgl. Botschaft an die UNO-Konferenz zur Aushandlung eines rechtlich bindenden Instruments zum Verbot von Nuklearwaffen mit dem Ziel der vollständigen Abschaffung derselben (23. März 2017).

[21] Videobotschaft zum Welternährungstag 2020 (16. Oktober 2020).

[22] Vgl. Benedikt XVI., „Die jungen Menschen zur Gerechtigkeit und zum Frieden erziehen“. Botschaft zum 45. Weltfriedenstag am 1. Januar 2012 (8. Dezember 2011), 2; Franziskus, „Überwinde die Gleichgültigkeit und erringe den Frieden“. Botschaft zum 49. Weltfriedenstag am 1. Januar 2016 (8. Dezember 2015), 6.

[23] Ansprache an die Abgeordneten und Senatoren Ugandas (Kampala, 1. August 1969).

[24] Botschaft zum Start des Bildungspakts (12. September 2019).

[25] Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 225.

[26] Vgl. ebd., 64.

[27] Ebd., 96; vgl. „Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens“. Botschaft zum 47. Weltfriedenstag am 1. Januar 2014 (8. Dezember 2013), 1.

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der

Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

- (1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meinungen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.
- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Verbandszweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
 - c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
 - d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
 - e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen

- Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
- f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
- h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen),
- i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
- l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf inter-diözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
- m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6

Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
 - a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
 - b) Beschlüsse über den Haushalt,
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
 - e) Berufungen in den Verbandsrat,
 - f) Entlastung des Verbandsrates,
 - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - h) Berufung des Geschäftsführers,
 - i) Entlastung des Geschäftsführers.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
 - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
 - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
 - m) bei Festlegung von Kostenumlagen,

- n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
 - o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).
- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
- a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
 - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
 - f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
 - g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
 - i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7

Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie

entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- (2a) Sitzungen der Vollversammlung können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden

und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
 - a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen
 sowie
 - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
 - a) der Geschäftsführer des Verbandes und
 - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).
- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.
- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
 - a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
 - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,

- c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
 - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
 - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
 - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
 - g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
 - h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
 - i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
 - j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
 - k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
 - l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.
- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10

Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.
- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.
- (3a) Sitzungen des Verbandsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnenzwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden

Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.

- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.
- (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.
- (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer

im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

- a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - c) die Vergabe von Mitteln.
- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13

Kommissionen und Unterkommissionen

- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.
- (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen

Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

- (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungs-gemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.
- (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.
- (7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.
- (8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15

Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.
- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.
- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.
- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,

- c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
- d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16

Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20

Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29.04.2019 außer Kraft.

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2004 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 8/2004, S. 79ff), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg vom 02.04.2020, (Amtsblatt Nr. 3/ 2020, S. 28.) wird nun geändert durch das

Siebte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO)

I.

1.) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die bestehenden Sätze werden zum Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Kann die Mitarbeiterversammlung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer der in Absatz 1 genannten Personen durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller in Absatz 1 genannter Personen an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die Teilnahmemöglichkeit sichergestellt ist und sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

2.) § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„§ 4 Absatz 2 findet Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss.“

3.) § 11b wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die im Jahr 2021 stattfindenden Wahlen zur Mitarbeitervertretung kann abweichend von Absatz 1 die Mitarbeitervertretung spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit beschließen, dass die Wahl statt im Rahmen einer Wahlversammlung durch Briefwahl erfolgt. Mit dem Beschluss bestellt die Mitarbeitervertretung außerdem einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

b) In § 11b Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 7 angefügt:

„Findet die Mitarbeiterversammlung gemäß § 4 Absatz 2 statt, bestimmt diese Mitarbeiterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag und legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

4.) § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 Satz 1.“

5.) § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

6.) § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 37 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

7.) § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer 2a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

8.) § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

II.

Die Änderungen der Ziffern 1 bis 3 dieses Gesetzes treten mit Wirkung zum 1. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Die Änderungen der Ziffern 4 bis 8 dieses Gesetzes treten mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Regensburg, den 31. Januar 2021



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 08. Oktober 2020 per Videokonferenz folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

A. Änderung des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

I. Änderung in § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

1. In § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) 1Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt auch für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der Anlage 30, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020

fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. 2In den Fällen nach Satz 1 gilt für die Besitzstandsregelung nach § 3 Anhang B der Anlage 30 anstatt (des Tags) des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der Regionalkommission der 1. Januar 2020. 3In den Fällen nach Satz 1 gilt § 3 Anhang B der Anlage 30 mit der Maßgabe, dass a) Absatz 5 (in der Fassung durch Beschluss der Bundeskommission vom 9. Dezember 2010) keine Anwendung findet und b) abweichend von § 3 Absatz 10 Satz 2 die im Jahr 2020 erhöhten Werte zugrunde zu legen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

B. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

I. In Anlage 2 zu den AVR werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersatzlos gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt:

1. In Vergütungsgruppe 1:
die Ziffern 1 und 2,
2. In Vergütungsgruppe 1a:
• die Ziffern 2 bis 7 sowie
• die Ziffern 15 und 16,
3. In Vergütungsgruppe 1b:
• die Ziffern 3 bis 8 sowie
• die Ziffern 18 und 19,

4. In Vergütungsgruppe 2:

- Ziffer 2,
- Ziffer 17.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Regensburg, 11.12.2020



Bischof von Regensburg

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzig tägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Ver-

zicht und neue Sorge füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der hl. Kommunion voll teilzunehmen.

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt: **Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.**

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- Fasten und Verzichten: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit ange raten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Es-sen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, der die Menschheit in eine gemeinsam verantwortete Zukunft führt.
- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht be-deutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie

in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 27. Januar 2021

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Sonderregelung bezüglich der Eintragung von Firmungen

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wurde seitens der Diözese empfohlen, dass in Fällen, in denen Firmungen einer Pfarrei wegen der Anzahl der Firmlinge angesichts der geltenden Abstandsregelungen u.ä. nicht in der eigenen Pfarrkirche stattfinden können, diese Firmungen ggf. auch in die größere Kirche einer benachbarten anderen Pfarrei verlegt werden können.

Gelegentlich muss eine Verlegung einer Firmung aus der eigenen Pfarrkirche in eine andere Kirche auch aus Gründen von Baumaßnahmen, Wasser- oder Brandschäden u.ä. erfolgen.

Im Blick auf die Eintragung der Firmspendung wird für diese Sonderfälle gestattet, dass abweichend von Ziff. 2 der „Diözesanrechtlichen Verpflichtung zur Führung pfarrlicher Firmbücher“ (Amtsblatt für die Diözese

Regensburg 2003, 154) die Eintragung der Firmung nicht im Firmbuch des Ortes der Firmung zu erfolgen hat, sondern im Firmbuch der Pfarrei, die ihre Firmung örtlich verlegen musste. In diesem Falle ist dann nicht der Pfarrer des Firmortes, sondern der Pfarrer jener Pfarrei, deren Firmlinge aus besonderem Grund auswärts gefirmt werden mussten, für die Meldung der Firmungen an die Taufpfarreien verantwortlich (vgl. Ziff. 3 der o.g. Ordnung).

Regensburg, den 21. Januar 2021

+ 

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Ordnung für die Zuteilung von Zuschüssen aus dem Klimafonds

Präambel

Die Öko-Enzyklika Laudato si' von Papst Franziskus erinnert eindringlich an die bereits in der Bibel grundlegende Verantwortung der Menschen für die Schöpfung. Angesichts der offenkundigen Folgen des Klimawandels, der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, der Umweltverschmutzung und des Artensterbens muss sich auch kirchliches Handeln und Wirtschaften grundlegend wandeln.

Mit dem am 18.12.2019 vom Generalvikar unterzeichneten Klimaschutzkonzept hat sich das Bistum Regensburg das Ziel gesetzt, die Ökobilanz der zentralen Verwaltung, der kirchlichen Einrichtungen und der Pfarreien in den Handlungsfeldern Gebäude/Energie, Mobilität und Beschaffung kritisch zu beleuchten und die CO₂-Emissionen bis 2030 zu halbieren.

Hieran anknüpfend hat Bischof Dr. Rudolf Voderholzer nach Beratung in der Ordinariatskonferenz und durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses einen aus dem Haushalt der Diözese Regensburg gespeisten zweckgebundenen Klimafonds errichtet. Aufgabe dieses Fonds ist es, Maßnahmen in finanzieller Hinsicht zu fördern und zu unterstützen, die direkt oder indirekt den CO₂-Ausstoß reduzieren und

somit geeignet sind, das selbstgesteckte Klimaziel des Bistums zu erreichen.

Für die Zuteilung der finanziellen Mittel aus dem Klimafonds gelten folgende Regelungen:

1. Zuschussvoraussetzungen

Die Diözese Regensburg gewährt nach Maßgabe dieser Ordnung Zuschüsse aus dem Klimafonds zu den nachfolgend im Einzelnen beschriebenen klimaschützenden Maßnahmen der kirchlichen Stiftungen.

Die Zuschussbewilligungen nach dieser Ordnung setzen voraus, dass die Haushaltslage dies erlaubt. Ein klagbarer Rechtsanspruch der Zuschussnehmer auf Zuschussgewährung besteht nicht.

2. Zuschussverhältnis und Zuschussarten

2.1 Zuschussnehmer ist die jeweilige kirchliche Stiftung gemäß Art. 1 KiStiftO im Bistum Regensburg. Zuschussgeber ist die Diözese Regensburg.

2.2 Der Zuschuss der Diözese wird – jeweils als verlorener Zuschuss - entweder dadurch gewährt, dass der Zuschussempfänger bei der Energieagentur Regensburg e. V. bzw. der Diözese Regensburg kostenfreie Leistungen in Anspruch nehmen kann

oder eine Erstattung vom Zuschussnehmer ver-
auslagter Kosten erfolgt.

- 3.2.3 Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam
ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungs-
bescheid bestimmten Zwecks zu verwenden.

3. Zuschussverfahren

- 3.1 Die Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach
dieser Ordnung setzt einen an die Diözese Re-
gensburg – Klimaschutzmanager/in – gerichteten
formlosen, aber schriftlichen Antrag voraus. In
diesem Antrag hat der Antragsteller die von ihm
geplante, zuschussfähige Maßnahme nach Zif-
fer 4.1 zu benennen und die in Ziffer 4.1 jeweils
genannten Unterlagen beizufügen. Bei den Maß-
nahmen nach Ziffer 4.1. d), e), h), i) und j) ist der
Antrag erst nach Durchführung der Maßnahme
zu stellen. Ein Erst- bzw. Beratungsgespräch mit
der Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/
in – vor der Maßnahme wird empfohlen.

Die Vorlage eines nach anderen Vorschriften
(KiStiftO) ggf. zu fassenden Kirchenverwaltungs-
beschlusses ist für die Antragstellung nach Ziffer
4 nicht erforderlich.

- 3.2 Der/die Klimaschutzmanager/in prüft, ob
- a) die dem Antrag auf Erteilung des Bewilli-
gungsbescheides beigefügten Unterlagen
vollständig sind
 - und
 - b) die Angaben in den vom Antragsteller vorge-
legten Unterlagen (Rechnungen) sachlich-
rechnerisch zutreffend sind, d.h. den unter
Ziffer 4.1 genannten Förderungsvorausset-
zungen entsprechen.
- 3.4 Kommt der/die Klimaschutzmanager/in zu dem
Schluss, dass
- a) die Antragsunterlagen unvollständig sind,
und/oder
 - b) es sich bei der antragsgegenständlichen Maß-
nahme nicht um eine förderfähige Maßnahme
im Sinne dieser Ordnung handelt,
- so hat er/sie den Antragsteller verbunden mit der
Einräumung einer angemessenen Ausschlussfrist
unverzüglich zu einer Ergänzung, bzw. inhaltlichen
Abänderung der Antragsunterlagen aufzufordern.
Nimmt der Antragsteller die angeforderte Ergän-
zung bzw. inhaltliche Abänderung auch innerhalb
der gesetzten Ausschlussfrist nicht vor, so weist
der/die Klimaschutzmanager/in den Antrag auf
Zuschussbewilligung zurück.

Gegen diese Entscheidung steht dem Antragstel-
ler ein Rechtsmittel nicht zu.

- 3.4 Kommt der/die Klimaschutzmanager/in zu dem
Ergebnis, dass Einwände gegen den Zuschuss-
antrag nicht bestehen, entscheidet er/sie auf der
Grundlage der Regelungen dieser Ordnung unter
Berücksichtigung der verfügbaren Fondsmittel frei
über die Zuschussbewilligung.

4. Zuschussfähige Maßnahmen, Zuschusssätze bzw. zuschussfähige Kosten

- 4.1 Folgende Maßnahmen sind mit den nachfolgend
dargelegten Zuschusssätzen zuschussfähig:

a) **Energieberatung ausschließlich durch die von der Diözese Regensburg beauftragte Energie- agentur Regensburg e. V.**

- aa) Umfang und Gegenstand der Beratung:

Gebäudebegehung vor Ort mit Zustandser-
fassung und Schwachstellenermittlung der
Gebäudehülle und der technischen Gebäu-
deausstattung betreffend Heizung, Lüftung,
Kühlung. Außerdem wird die grundsätzliche
Eignung für den Einsatz von Photovoltaik
geprüft. Dies beinhaltet neben dem Aufzeigen
von Rahmenbedingungen auch eine erste
Abschätzung der Anlagengröße und Anlage-
kosten. Sämtliche Informationen werden im
Nachgang im Rahmen eines Beratungsbe-
richts schriftlich an die Verantwortlichen der
Pfarrei sowie an die Diözese (Vergabeaus-
schuss – Klimaschutzmanager/in) übergeben.

- bb) Zuschussumfang: max. 3 Gebäude pro Kir-
chenstiftung, Fördersatz: 100 %
- cc) Förderbudget: max. 100 Kirchenstif-
tungen in der Zeit zwischen 01.09.2020 und
31.12.2021

b) **Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Zu- sammenhang mit der geplanten Installation einer Photovoltaikanlage ausschließlich durch die von der Diözese Regensburg beauftragte Energieagentur Regensburg e. V.**

- aa) Erstellen einer detaillierten Photovoltaik-
Simulation mit Ertrags- und Wirtschaftlich-
keitsprognose je Gebäude.
- bb) Der Zuschusssatz beträgt je Maßnahme 100%
- cc) Die Maßnahme darf nicht Teil einer geplanten
oder genehmigten Baumaßnahme sein.

c) Umweltauditoren Ausbildung für 2021 durch Mitarbeiter der Diözese Regensburg

- aa) Im Laufe eines fünfteiligen Ausbildungskurses werden die Teilnehmenden in das sogenannte "Grüne Buch" mit den einzelnen Handlungsfeldern eingeführt. Kirchliches Umweltmanagement bedeutet, alle Wirtschaftsbereiche vom Gebäudezustand über Energieverbrauch, Nutzungsverhalten, Beschaffungswesen bis zur schöpfungsethischen Ausrichtung zu überprüfen und ökologisches Verbesserungspotenzial zu sichten. Ein systematischer Plan zur schrittweisen Optimierung führt schließlich zur Zertifizierung als schöpfungsfreundliche Einrichtung nach den Richtlinien der europaweiten EMAS-Verordnung.
- bb) Max. 16 Plätze im Jahr 2021 (vergeben in der Reihenfolge der Anmeldung)
- cc) Zuschusshöhe: 100 % des Kurses (ca. 350 € pro Platz)

d) Vornahme von lichttechnischen Maßnahmen zur Optimierung der Beleuchtung

- aa) An Nachhaltigkeitsgesichtspunkten orientierte Optimierung der Beleuchtung (z.B. Umrüstung auf austauschbare LED-Lampen, Einbau von Bewegungsmeldern und/oder Zeitschaltuhren).
- bb) Der Zuschusssatz beträgt je Maßnahme 50 % der Kosten der Maßnahme sowie maximal 2.000 € Euro pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr.
- cc) Vorzulegende Unterlagen: Rechnungen (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).
- dd) Die Maßnahme darf nicht Teil einer geplanten oder genehmigten Baumaßnahme sein.

e) Tarifwechsel auf Ökostromanbieter

- aa) Ein ab dem 01.01.2021 erfolgender Wechsel in den neuen Rahmenvertrag mit Naturstrom GmbH oder zu einem anderen Stromanbieter mit GSL-zertifiziertem Ökostrom verbessert die CO₂-Bilanz erheblich. Förderfähige Anbieter: Naturstrom oder ein anderer DEL-zertifizierter Anbieter, z.B. rewario.strom.natur, Polarstern etc.).
- bb) Zuschusshöhe: Mehrkostenerstattung inkl. Umstellungsgebühren für das erste Umstellungsjahr bis max. 500 €:
- cc) Vorzulegende Unterlagen: Tarifvertrag und Rechnungen („alt“, vor dem Wechsel und „neu“, nach dem Wechsel)

f) Kostenlose Beratung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – zu Antragsverfahren für Solaranlagen

- aa) Hilfestellung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – beim vereinfachten Antragsverfahren für die Errichtung von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen gemäß dem Leitfaden des Bistums Regensburg.
- bb) Zuschusshöhe: 100 %

g) Kostenlose Beratung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – zu staatlichen Fördermitteln

- aa) Zusätzlich zu den diözesanen Zuschüssen aus dem Klimafonds existieren viele staatliche Förderprogramme zum Thema „Energieeffizientes Heizen“, die die Kirchenstiftungen abrufen können. Diese sind nicht verpflichtend, aber ideal mit einer diözesanen Bezuschussung kombinierbar. Oft müssen staatliche Fördergelder vor Maßnahmenbeginn beantragt werden. Eine Beratung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – zu aktuellen staatlichen Förderprogrammen, deren Umfang, (technischen) Bedingungen und Kumulierbarkeit soll dabei helfen. Zudem wird Unterstützung bei der Online-Antragsstellung angeboten.
- bb) Zuschusshöhe: 100 %

h) Maßnahmen zur Optimierung von Bestandsheizungen

- aa) Die Effizienz von Bestandsheizungen kann bereits durch kleine Maßnahmen gesteigert werden. Dadurch werden sowohl Kosten als auch Emissionen eingespart. Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:
 - Hocheffiziente Heizungsumwälzpumpen
 - Mess-, Steuer-, und Regelungstechnik (digitale Wärmemengenzähler, Thermo-Hygrometer, Benutzerinterfaces, Zeitschaltuhr etc.)
 - Erstellung eines Energieausweises
 - Professionelle Einstellung der Heizungskurve
- bb) Zuschusshöhe: 50 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 2.000 € pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr
- cc) Vorzulegende Unterlagen:
 - Rechnung (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).

- Aufzählung der betroffenen Gebäude inkl. Beschreibung des Ist-Zustandes vor der Maßnahme

dd) Die Maßnahme darf nicht Teil einer genehmigten Baumaßnahme sein.

i) Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmeverteilung

aa) Gering-investive Maßnahmen, die den Wärmefluss von Bestandsheizungen optimieren, helfen dabei Heizungen nachhaltiger und sparsamer zu betreiben. Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Hydraulischer Abgleich
- Voreinstellbare Thermostatventile, Strangventile etc.
- Dämmung von Rohrleitungen in unbeheizten Räumen
- Schließung von Heizkörpernischen
- Windfang in Kirchen, automatische Türschließer

bb) Zuschusshöhe: 50 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 2.000 € pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr

cc) Vorzulegende Unterlagen: Rechnung (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).

dd) Die Maßnahme darf nicht Teil einer genehmigten Baumaßnahme sein.

j) Erstanschluss an ein Fern- oder Nahwärme Netz

aa) Anschlusskosten an ein bestehendes, dezentrales Wärmenetz inklusive Wärmeübergabestationen und Hausanschlussleitungen. Voraussetzung: Wärmeliefervertrag mit Primärenergiefaktor $f_p < 1$.

bb) Zuschusshöhe: 50 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 2.000 € pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnung (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).
- Aufzählung der betroffenen Gebäude inkl. Beschreibung des Ist-Zustandes vor der Maßnahme
- Wärmeliefervertrag (Primärenergiefaktor $f_p < 1$)

dd) Die Maßnahme darf nicht Teil einer genehmigten Baumaßnahme sein (formlose Erklärung des Antragstellers im Antrag, dass für die

geplante Maßnahme kein sonstiger Zuschuss der Diözese Regensburg oder Dritter gewährt wird).

4.2 Die Diözese Regensburg beabsichtigt, die zuschussfähigen klimaschützenden Maßnahmen im Rahmen der nächsten Förderphase insbesondere in den Handlungsfeldern Beschaffung und Mobilität zu erweitern und die vorliegende Zuschussordnung in diesem Zusammenhang entsprechend anzupassen.

5. Gewährung / Auszahlung des bewilligten Zuschusses

5.1 In den Fällen gemäß Ziffer 4.1 a) bis c) sowie f) und g) kann die (Beratungs-)Leistung der Energieagentur Regensburg e. V. bzw. der Diözese Regensburg nach Erteilung und Zugang des Bewilligungsbescheides vom Antragsteller direkt abgerufen werden.

5.2 In den Fällen gemäß Ziffer 4.1 d) und e) sowie h) bis j) erfolgt die Auszahlung des Zuschusses durch die Diözese Regensburg nach Erteilung des Bewilligungsbescheides an den Antragsteller.

Diese Zuschussordnung wird hiermit als Instruktion erlassen. Sie tritt am 01.01.2021– zunächst für drei Jahre – in Kraft und ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt die Zuschussordnung vom 06.08.2020 außer Kraft.

Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 10.05.2021 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 06.04.2021 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 2021) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die

Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern

Auf Wunsch erteilt die Fachstelle Schematismus übergeordneten kirchlichen Dienststellen in der Diözese Regensburg, z.B. dem Bischöfl. Sekretariat, dem Generalvikar, dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. sowie Dekanen und Regionaldekanen

für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Auskunft über Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern.

Die Auskunft enthält den Vor- und Familiennamen, Titel, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Weihejubiläen sind das 25., 40., 50., 60. und danach jedes fünfte folgende Weihejubiläum. Altersjubiläen sind der 50., 60. und danach jeder fünfte weitere Geburtstag.

Kleriker, die die Erteilung dieser Auskünfte nicht wünschen, können dagegen ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Generalvikariat telefonisch (Tel. 0941/597-1001), per Telefax (Fax 0941/597-1010), per E-Mail (E-Mail: generalvikariat@bistum-regensburg.de) oder schriftlich (Bischöfliches Ordinariat – Generalvikariat, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg) einen Widerspruch erklären.

Der Widerspruch muss spätestens bis 15.03.2021 im Generalvikariat eingehen.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Priester - Entpflichtung

Mit Wirkung zum 02.03.2021 wird entpflichtet:

Dr. Aloysius Nnaemeka Ezeoba von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarrei **Waldsassen**-St. Johann im Dekanat Tirschenreuth;

Gemeindereferenten/innen

Zum **01.01.2021** wurden angewiesen:

Frohmann Eva-Maria, bisher: PG Vohenstrauß/Böhmischbruck, neu: Pf. Regensburg-St. Wolfgang

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **17.12.2020** Pfarrer **Georg Birner** zum Dekan des Dekanates Abensberg-Mainburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **17.12.2020** Pfarrer **Wolfgang Schillinger** zum Prodekan des Dekanates Abensberg-Mainburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat Oberoffizialatsrat i.R. Diözesanrichter Dr. **Martin Brunnbauer** mit Wirkung vom 15. Februar 2021 für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter am Bischöflichen Konsistorium ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Landshut Kloster Seligenthal:

Wohnung 1: 2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoß mit ca. 50m² Wohnfläche (geeignet für Haushälterin)

Wohnung 2: 4-Zimmer-Wohnung im Obergeschoß mit ca. 115m² Wohnfläche.

Die Wohnung ist auch über einen Treppenlift zu erreichen.

Geistliche Begleitung für den Konvent der Zisterzienserinnen ist erwünscht. Nähere Auskünfte bei Äbtissin Petra M. Articus O.Cist, Telefon 0871-8210; E-Mail:

Benefizium Pilgramsberg (Pfarrei Ascha), Dekanat Bogenberg-Pondorf:

Priesterhaus direkt neben der Wallfahrtskirche, erbaut 1853, generalsaniert 1994;

170m² Wohnfläche; EG: Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Speise, Abstellraum, 2 Büros, WC, Diele; OG: 3 Zimmer, Bad, separates Schlafzimmer, Wohnzimmer und Bad für Haushälterin;

UG: kleiner Pfarrsaal; Zentralheizung (Öl), Garage. Gasthaus 50m zur Kirche, Einkaufsmöglichkeiten, Banken, Ärzte, Apotheke in den umliegenden Ortschaften Rattiszell, Stallwang, Ascha (3-5 km); Cham und Straubing über die B20 jeweils ca. 20km entfernt. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht.

Nähere Auskünfte bei: Pfarrer Alois Zimmermann, Ascha, Telefon 09961-482

Verbilligter Heizölbezug 2021

Angestellte der Diözese, des Bischöflichen Stuhls, der Caritas und der Kirchenstiftungen erhalten für die Bestellung von Gunvor Heizöl Extra Leicht und Gunvor Heizöl Premium Sonderkonditionen. Hierzu besteht eine Vereinbarung zwischen der Diözese Regensburg und der Firma Gunvor Deutschland GmbH, Schoberstr. 3, 85055 Ingolstadt. Die Anfrage wie auch die Bestellung (unter Hinweis: Mitarbeiter der Diözese Regensburg) erfolgt direkt bei der Gunvor Deutschland GmbH, Verkaufsbüro Regensburg, Frau Müller, Osthafenstr. 7, 93055 Regensburg, Tel.: 0941/798217. Beachten Sie bitte, dass eine Mindestabnahmemenge von 1000 Liter gefordert ist und nur in einem Umkreis von 35 km um Regensburg geliefert wird.

Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern

Das Deutsche Liturgische Institut (DLI) bietet für die Österliche Bußzeit und die Feier von Ostern einige Modelle und Materialien

an, die auch die Pandemiesituation berücksichtigen: beispielsweise geistliche Impulse für die Sonntage der Fastenzeit als Faltblatt zum Auslegen in der Kirche, ein Gebetsheft für die Heilige Woche, eine Hilfe für eine meditative Ölbergstunde mit Gesängen aus Taizé. Für Gemeindegottesdienste aber auch für das persönliche Beten zu Hause eignet sich die Vorlage für ein Leseatorium: Die Klagelieder. Wie in jedem Jahr wird es auch ein Modell für einen Bußgottesdienst geben. Anregungen zur Osterfeier mit Kindern in Kindergarten, Grundschule und zu Hause (Emmaus) ergänzen eine Handreichung für Kinder im Palmsonntags-Gottesdienst. Für einen analogen Ostergruß wird es Osterkarten mit verschiedenen Motiven geben.

Eine Übersicht findet sich ab Februar 2021 unter www.liturgie.de (Corona-Praxis) und im Online-Shop: shop.liturgie.de.

Priesterexerziten im Jahr 2021 der Benediktinerabtei Weltenburg 2021 im Gästehaus St. Georg

Die blockierte Reform und die geistlichen Ämter

01. - 05. März 2021

(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
Schweigeexerziten für Priester und Diakone
Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Was wir glauben - das Credo der Kirche

11. -15. Oktober 2021

(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
Schweigeexerziten für Priester und Diakone
Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Bewahrt die Einheit des Geistes (Eph 4,3)

Priestersein in der Kirche - mit der Kirche - für die Kirche

15. -20. November 2021

(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
Schweigeexerziten für Priester und Diakone
Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Münster

Anmeldung:

Gästehaus St. Georg,
Asamstraße 32, 93309 Kelheim-Weltenburg
Telefon 09441 6757-500
Telefax 09441 6757-537
E-Mail: gaestehaus@kloster-weltenburg.de

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2021

Nr. 2

26. Februar

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021) – Aufruf des Bischofs zur Caritas Frühjahrsammlung 2021 – Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zur Österlichen Bußzeit 2021 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Aufruf zu den MAV-Wahlen 2021 – Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2022 bis 2025 – Aufruf zur Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2021 – Konstituierung des Wahlvorstandes zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2021 bis 2025 – Bildung des Wahlvorstandes zur Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2021 – Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021 – Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021 – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen – Beratungsstelle für Supervision und Coaching – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Diözesannachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit – Zeit der Erneuerung von Glaube, Hoffnung und Liebe

»Siehe, wir gehen nach Jerusalem hinauf« (Mt 20,18)

Liebe Brüder und Schwestern,

als Jesus seinen Jüngern sein Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung ankündigt, um den Willen des Vaters zu erfüllen, da enthüllt er ihnen zugleich den tieferen Sinn seiner Sendung und ruft sie, an dieser Sendung zum Heil der Welt teilzunehmen.

Auf dem Weg der Fastenzeit, der uns zur Feier der österlichen Geheimnisse führt, denken wir an den, der sich »erniedrigte [und] gehorsam [war] bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz« (Phil 2,8). In dieser Zeit der Umkehr erneuern wir *unseren Glauben*, schöpfen wir vom „*lebendigen Wasser*“ der Hoffnung und empfangen mit offenem Herzen *die Liebe Gottes*, die uns zu Brüdern und Schwestern in Christus werden lässt. In der Osternacht werden wir unser Taufversprechen erneuern, um durch das Wirken des Heiligen Geistes als neue Menschen wiedergeboren zu werden. Wie das gesamte christliche Leben wird schon der Weg der Fastenzeit gänzlich vom Licht der Auferstehung erhellt, das die Gesinnung, die Haltung und die Entscheidungen dessen beseelt, der Christus nachfolgen will.

Fasten, Gebet und Almosen sind, nach Jesu Verkündigung (vgl. Mt 6,1-18), sowohl Bedingung als auch Ausdruck unserer Umkehr. Der Weg der Armut und des Verzichts (*das Fasten*), der liebevolle Blick und die Wohltaten für den verletzten Mitmenschen (*das Almosen*) und das kindliche Gespräch mit dem Vater

(*das Gebet*) erlauben uns, einen ehrlichen Glauben, eine lebendige Hoffnung und eine tätige Liebe zu verwirklichen.

1. Der Glaube ruft uns auf, die Wahrheit anzunehmen und ihre Zeugen zu werden vor Gott und unseren Brüdern und Schwestern

Die in Christus offenbar gewordene Wahrheit anzunehmen und zu leben heißt in dieser Fastenzeit vor allem, sich vom Wort Gottes ansprechen zu lassen, das uns von Generation zu Generation von der Kirche überliefert wird. Diese Wahrheit ist nicht ein Gedankengebäude, das nur wenigen erlesenen klugen oder vornehmen Köpfen zugänglich wäre. Sie ist eine Botschaft, die wir dank eines verständigen Herzens empfangen und begreifen können, das offen ist für die Größe Gottes, der uns liebt, noch bevor wir darum wissen. Diese Wahrheit ist Christus selbst, der unser Menschsein ganz und gar angenommen hat und so zum Weg geworden ist, der zur Fülle des Lebens führt. Dieser Weg ist anspruchsvoll, aber offen für alle.

Das Fasten als Erfahrung des Verzichtes führt alle, die sich in der Einfachheit des Herzens darum mühen, zur Wiederentdeckung der Gaben Gottes und zum Verständnis unserer Wirklichkeit als Geschöpfe nach seinem Bild und Gleichnis, die in ihm Vollendung finden. Wer fastet und sich freiwillig auf die Erfahrung der Armut einlässt, wird arm mit den Armen und „sammelt“ somit einen Schatz an empfangener und geteilter Liebe. So verstanden und praktiziert hilft

das Fasten, Gott und den Nächsten zu lieben, da, wie der heilige Thomas von Aquin lehrt, die Liebe eine Bewegung der Aufmerksamkeit für den anderen ist, die ihn als eines Wesens mit sich selbst betrachtet (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 93).

Die Fastenzeit dient dazu, den Glauben zu vertiefen beziehungsweise Gott in unser Leben einzulassen und ihm zu erlauben, bei uns „Wohnung zu nehmen“ (vgl. *Joh* 14,23). Fasten heißt unser Dasein von allem befreien, was es belastet, auch von der Übersättigung durch – wahre oder falsche – Informationen und durch Konsumartikel, um so die Türen unseres Herzens für den zu öffnen, der ganz arm, aber zugleich »voll Gnade und Wahrheit« (*Joh* 1,14) zu uns kommt – für den Sohn Gottes, des Erlösers.

2. Die Hoffnung als „lebendiges Wasser“, das uns fähig macht, unseren Weg weiterzugehen

Die Samariterin, die Jesus am Brunnen bittet, ihm zu trinken zu geben, versteht nicht, als er ihr sagt, er könne ihr »lebendiges Wasser« (*Joh* 4,10) geben. Zunächst denkt sie natürlich an normales Wasser, Jesus aber meint den Heiligen Geist, den er im Ostergeheimnis in Überfülle schenken wird und der uns die Hoffnung eingießt, die nicht enttäuscht. Bereits bei der Ankündigung seines Leidens und Todes zeigt Jesus diese Hoffnung an, wenn er sagt: »Und am dritten Tag wird er auferweckt werden« (*Mt* 20,19). Jesus spricht zu uns von der Zukunft, die uns die Barmherzigkeit des Vaters weit aufgetan hat. Mit ihm und dank ihm hoffen heißt glauben, dass die Geschichte nicht einfach mit unseren Fehlern, unseren Gewalttätigkeiten und Ungerechtigkeiten und mit der Sünde, welche die Liebe kreuzigt, zu Ende geht. Es bedeutet, aus seinem offenen Herzen die Vergebung des Vaters zu schöpfen.

In der gegenwärtigen sorgenreichen Situation, in der alles zerbrechlich und unsicher erscheint, könnte es als Provokation wirken, von Hoffnung zu sprechen. Die Fastenzeit ist dazu da, um zu hoffen, um von neuem den Blick auf die Geduld Gottes zu richten. Er hört nicht auf, für seine Schöpfung zu sorgen, während wir sie allzu oft schlecht behandelt haben (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 32-33; 43-44).

Es ist eine Hoffnung auf Versöhnung, zu der uns der heilige Paulus eindringlich ermahnt: »Lasst euch mit Gott versöhnen!« (*2 Kor* 5,20) Durch den Empfang der Vergebung im Bußsakrament, das im Zentrum unseres Weges der Umkehr steht, können wir unsererseits Vergebung weitergeben: Weil wir selbst Vergebung empfangen haben, können auch wir vergeben, wenn wir zum aufmerksamen Dialog fähig sind und dem Verwundeten hilfreich zur Seite stehen. Die Vergebung Gottes, auch mittels unserer Worte und Gesten, erlaubt uns, Ostern im Geist der Geschwisterlichkeit zu leben.

In der Fastenzeit wollen wir mehr darauf bedacht sein, »Worte der Ermutigung zu sagen, die wieder Kraft geben, die aufbauen, die trösten und die anspornen, statt Worte, die demütigen, die traurig machen, die ärgern, die herabwürdigen« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 223). Um Hoffnung zu vermitteln reicht es manchmal schon, »ein freundlicher Mensch« zu sein, »der seine Ängste und Bedürfnisse beiseitelässt, um aufmerksam zu sein, ein Lächeln zu schenken, ein Wort der Ermutigung zu sagen, einen Raum des Zuhörens inmitten von so viel Gleichgültigkeit zu ermöglichen« (*ebd.*, 224).

In der Sammlung und im stillen Gebet wird uns die Hoffnung als Inspiration und inneres Licht geschenkt, das die Herausforderungen und Entscheidungen auf dem Weg unserer Sendung erhellt. Deshalb ist es so wichtig, sich im Gebet zu sammeln (vgl. *Mt* 6,6) und im Verborgenen dem liebevollen Vater zu begegnen.

Die Fastenzeit voll Hoffnung leben heißt spüren, dass wir in Christus Zeugen einer neuen Zeit sind, in der Gott „alles neu macht“ (vgl. *Offb* 21,1-6). Es bedeutet, die Hoffnung Christi zu empfangen, der sein Leben am Kreuz hingibt und den Gott am dritten Tag auferweckt, und zugleich »stets bereit« zu sein, »jedem Rede und Antwort zu stehen, der von [uns] Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die [uns] erfüllt« (*1 Petr* 3,15).

3. Die auf den Spuren Christi in Aufmerksamkeit und Mitgefühl gegenüber jedem Menschen gelebte Liebe ist der höchste Ausdruck unseres Glaubens und unserer Hoffnung

Die Liebe freut sich, wenn sie den anderen wachsen sieht. Daher leidet sie, wenn der andere in Bedrängnis ist: einsam, krank, obdachlos, verachtet, bedürftig ... Die Liebe ist der Impuls des Herzens, der uns aus uns selbst herausgehen und ein Band der Teilhabe und Gemeinschaft entstehen lässt.

»Ausgehend von der sozialen Liebe ist es möglich, zu einer Zivilisation der Liebe voranzuschreiten, zu der wir uns alle berufen fühlen können. Die Liebe kann mit ihrer universalen Dynamik eine neue Welt aufbauen, weil sie nicht ein unfruchtbares Gefühl ist, sondern vielmehr das beste Mittel, um wirksame Entwicklungsmöglichkeiten für alle zu finden« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 183).

Die Liebe ist ein Geschenk, das unserem Leben Sinn verleiht und dank dessen wir den Bedürftigen als Teil unserer eigenen Familie, als Freund, als Bruder oder Schwester betrachten. Das Wenige, das man in Liebe teilt, wird niemals aufgebraucht, sondern wird zu Vorräten des Lebens und des Glücks. So geschah es mit dem Mehl und dem Öl der Witwe von Sarepta, die dem Propheten Elija ein kleines Gebäck anbot (vgl. *1 Kön* 17,7-16), oder bei der wunderbaren

Brotvermehrung, als Jesus die Brote segnete, brach und den Jüngern zum Austeilen an die Menge gab (vgl. *Mk 6,30-44*). Genauso geschieht es mit unserem – großen oder kleinen – Almosen, wenn es nur mit Freude und Schlichtheit gegeben wird.

Eine Fastenzeit der Liebe leben heißt sich um den kümmern, der aufgrund der Covid-19-Pandemie eine Situation des Leidens, der Verlassenheit oder Angst durchmacht. Angesichts großer Ungewissheit bezüglich der Zukunft denken wir an das Wort, das Gott an seinen Knecht richtet: »Fürchte dich nicht, denn ich habe dich ausgelöst!« (*Jes 43,1*), während wir durch unsere Liebe ein Wort des Vertrauens anbieten und den anderen spüren lassen: Gott liebt dich wie einen Sohn und eine Tochter.

»Nur mit einem durch die Liebe geweiteten Blick, der die Würde des anderen wahrnimmt, können die Armen in ihrer unfassbaren Würde erkannt und mit ihrem eigenen Stil und ihrer Kultur geschätzt werden und so wirklich in die Gesellschaft integriert werden« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 187).

Liebe Brüder und Schwestern, jede Etappe unseres Lebensweges ist eine Zeit des Glaubens, Hoffens und Liebens. Dieser Aufruf, die Fastenzeit als einen Weg der Umkehr, des Gebets und des Teilens unserer Güter zu leben, soll uns helfen, in unserem gemeinschaftlichen wie persönlichen Erinnern den Glauben, der vom lebendigen Christus kommt, die Hoffnung, die vom Hauch des Heiligen Geistes beseelt wird, und die Liebe, deren unerschöpfliche Quelle das barmherzige Herz des Vaters ist, zu erneuern.

Maria, die Mutter des Erlösers, treu zugegen am Fuß des Kreuzes und im Herzen der Kirche, stehe uns mit ihrer fürsorglichen Gegenwart bei, und der Segen des Auferstandenen geleite uns auf dem Weg zum österlichen Licht.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 11. November 2020, Gedenktag des heiligen Martin von Tours.

Franciscus

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

was wir während der Corona-Pandemie in unserem Alltag erleben, gilt auch weltweit: Wir brauchen den sozialen Zusammenhalt. Wo Menschen aufeinander achten und füreinander einstehen, da kann Zukunft gelingen. Wir sind dringend auf einen Lebensstil angewiesen, der vom Respekt vor jedem Menschen und vor Gottes Schöpfung geprägt ist.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Doch der Lebensraum der indigenen Völker wird bedroht – durch die wirtschaftlichen Interessen der Agrarindustrie, durch Bergbau und Gasförderung.

Deshalb: Stellen wir uns an die Seite der Menschen in Bolivien und andernorts! Gestalten wir gemeinsam die Fastenzeit als eine Zeit der Umkehr. Streben wir nach mehr globaler Gerechtigkeit – sozial und ökologisch. Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großherzige Spende für Misereor

Fulda, den 24. September 2020

Für das Bistum Regensburg

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen bzw. in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Gottesdiensten am Palmsonntag richten wir traditionell unseren Blick auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Seit vielen Jahren hören wir von dort von politischen und religiösen Spannungen, von Terror und Krieg.

Und doch ist es die Region, in der wir den Spuren Jesu bis heute begegnen können. Pilger aus aller Welt lassen sich hier vom irdischen Lebensweg Jesu berühren. Dabei treffen sie auch auf die kleine christliche Gemeinschaft vor Ort. Unter schwierigen Bedingungen verkündet sie die Frohe Botschaft und setzt sich für Versöhnung und Toleranz unter Juden, Christen und Muslimen ein.

Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder in Not, Behinderte, alte Menschen und Migranten – darunter sehr viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Viele Pilger haben auf ihren Reisen diese Institutionen kennengelernt und durch Spenden unterstützt.

Doch mit der Corona-Pandemie sind diese Spenden und weitere Einnahmen durch Pilger und andere Reisende weggebrochen. Die wirtschaftlichen Folgen treffen die Christen hart, denn viele arbeiten im Pilger- und Tourismussektor. Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind sie mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren leisten der Deutsche Verein vom Heiligen Land und die deutsche Franziskanerprovinz für die Kirche vor Ort bewährte Hilfe. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlich Dank.

Ständiger Rat, den 24. November 2020

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Aufruf des Bischofs zur Caritas Frühjahrssammlung 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

am heutigen Sonntag (28.02.2021) ist Auftakt der Caritas-Frühjahrssammlung. Wie so vieles in diesen Wochen und Monaten kann sie unter den Bedingungen der Corona-Pandemie nur in sehr eingeschränktem Umfang stattfinden. Die heutige Kirchenkollekte ist der Caritas-Arbeit gewidmet, ebenso die Sammelaktionen der kommenden Woche. Danke an dieser Stelle an alle Frauen und Männer in der Pfarrgemeinde, die sich hier engagieren und auch neue Wege ausprobieren.

Die Arbeit unserer Caritas wird gebraucht, denn Not hält sich nicht an einen Lockdown. Die Arbeit unserer Caritas wird gebraucht, vielleicht mehr denn je.

Bereits im letzten Frühjahr mussten wir feststellen, das in jeder Hinsicht Besondere, das Außergewöhnliche, das Einzigartige dieser

Corona-Krise ist, dass wegen der zahlreichen Beschränkungen überall auf der Welt ein wesentliches Heilmittel fehlt oder nur bedingt zur Verfügung steht: die gelebte, leibhaftige spürbare Gemeinschaft.

Abstands- und Isolationsgebote schaffen Einsamkeit, Sorgen um die Gesundheit – der eigenen oder der unserer Angehörigen und Freunde – zehren an den Kräften, finanzielle Sorgen machen Zukunftsangst.

WIR SIND DA lautet die Botschaft unserer Caritas. WIR SIND DA auch und gerade jetzt in der Corona-Krise. Diese Hilfe beginnt hier in der Pfarrgemeinde und reicht bis zu den zahlreichen Angeboten der diözesanen Caritas. Jeden Tag kümmern sich in unserer Diözese Tausende von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um Menschen, die Hilfe und Zuwendung brauchen.

Und mehrere Hunderttausend kommen im Jahr und können Hilfe erwarten.

WIR SIND DA. Auch wenn die Gemeinschaft in der Begegnung eingeschränkt ist, als christliche Gemeinschaft ist sie immer lebendig. Die Sorge um den Nächsten gehört zu den unverzichtbaren Vollzügen unseres kirchlichen Lebens
Mit den Augen Jesu bleibt uns die Not unseres Nächsten nicht verborgen.

WIR SIND DA – das ist die gute Nachricht für alle, die Rat, Hilfe und Unterstützung brauchen.

Danke, dass Sie die Arbeit der Caritas unterstützen

Regensburg, den 08. Februar 2021

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zur Österlichen Bußzeit 2021

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe erwachsene Schwestern und Brüder
im Herrn!

1. Bereits zum zweiten Mal wende ich mich an Sie unter den Bedingungen der Corona-Pandemie! Fast ein ganzes Jahr schon liegt die Bedrohung durch das Virus wie ein Schatten über unserem Leben. Allein in unserem Land sind mittlerweile 70.000 Menschen an oder mit einer Corona-Infektion verstorben. Weltweit sind es zweieinhalb Millionen. Europaweit wird heute ihrer gedacht und für sie gebetet.

2. Aber nicht nur die Gefahr der Ansteckung und die Unberechenbarkeit der Krankheit machen uns zu schaffen, sondern auch die Folgen der Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen. Ganze Wirtschaftszweige liegen darnieder mit unabsehbaren Folgen für viele Betriebe und Existenzen. Alte und kranke Menschen leiden unter den Kontaktbeschränkungen. Vor allem aber die Kinder und Jugendlichen sind betroffen: Die Begegnung mit Gleichaltrigen im Kindergarten, in der Schule, im Verein, in der Gruppenstunde, bei Sport und Spiel ist lebenswichtig – und kann doch seit fast einem Jahr kaum oder nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen stattfinden. Psychologen rechnen mit enormen negativen Folgen.

3. Als Kirche sind wir in unseren verschiedenen Lebensräumen wie Familie, Pfarreien, Verbänden, Vereinen, caritativen Einrichtungen, Schulen und dergleichen von der Pandemie nicht mehr und nicht weniger betroffen als alle anderen gesellschaftlichen Gruppen auch. Die vom Grundgesetz garantierte

Religionsfreiheit ermöglicht es uns freilich, gemeinsam und öffentlich Eucharistie und andere Gottesdienstformen zu feiern. Damit können wir das kirchliche Leben in seinem Zentrum aufrechterhalten und den Trost des Glaubens sowie die Gebetsgemeinschaft erfahren. Dafür sind wir sehr dankbar. Die staatlich angeordneten Einschränkungen wie etwa das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung oder den Verzicht auf gemeinsames Singen nehmen wir in Kauf.

4. Von Herzen danke ich Ihnen für die Geduld und die Disziplin. Auch staatliche Stellen haben uns mehrfach attestiert: Von den Gottesdiensten der großen Kirchen ging und geht keine Gefahr aus. Dazu haben viele von Ihnen besonders beigetragen: vor allem im Ordnungs- oder besser „Begrüßungs“-Dienst, beim Reinigen und Desinfizieren der Bänke usw. Danke für allen Einsatz! „Wir lassen nichts ausfallen, wir lassen uns etwas einfallen.“ Das war und das bleibt vorerst unser Motto. Danke für allen Mehraufwand, danke für alle Solidarität und Rücksichtnahme in diesen Zeiten, in denen wir besonders sensibel füreinander da sein müssen.

5. Dennoch: Die Pandemie ist für uns alle eine enorme Herausforderung. Menschlich, gesellschaftlich, aber auch geistlich-religiös. Manchmal überkommt mich ein tiefer Ärger über diese so belastende und auf den ersten Blick so sinnlos erscheinende Pandemie, die uns nun schon ein ganzes Jahr „geraubt“ hat und deren Ende noch immer nicht absehbar ist. Mit den Worten von Psalm 13 klage ich: „Wie lange noch, Herr, vergisst Du mich

ganz? [...] Wie lange noch muss ich Schmerzen ertragen in meiner Seele, in meinem Herzen Kummer Tag für Tag?“ (V. 2f.).

Die Klage ist auch im Gebetbuch der Bibel die angemessene und menschliche Reaktion auf eine Bedrängnis, die schwer auf uns lastet. Erst wenn wir sie zugelassen und uns von der Seele geschrien haben, können wir vielleicht einen Schritt weitergehen.

Wenn wir unsere Situation ins Licht des Glaubens halten, können wir vielleicht zu einer Haltung durchstoßen, die sagt: Was uns widerfährt, ist eine Prüfung, biblisch gesprochen: eine Versuchung.

6. Die erste Lesung am heutigen zweiten Fastensonntag zeigt uns, dass Gott selbst eine solche Prüfung vornehmen kann. Abraham wird von Gott zunächst zugemutet, seinen Sohn, d.h. seine ganze Zukunft, zu opfern. Trotzdem ist er unerschütterlich im Glauben an Gottes Treue. Er lässt sich selbst durch das Ansinnen, seinen Sohn zu opfern, nicht an Gott irremachen. Er wächst über sich hinaus und wird so bereits zu einem alttestamentlichen Zeugen der Hoffnung auf die Auferstehung. Denn Abraham vertraute darauf, dass Gott seinen Sohn auferwecken würde. Gott aber beendet die Prüfung Abrahams. Er selbst schickt den Widder, der schon auf das Osterlamm vorausweist und damit auf das Kreuzesopfer Jesu.

Auch von der gegenwärtigen Pandemie können wir – im Licht unseres Glaubens – sagen: Gott lässt sie zu – wie auch manch andere Katastrophe. Das ist für uns unbegreiflich und schmerzhaft. Aber wenn wir uns davon nicht irremachen lassen, können wir vielleicht sogar daran wachsen, so dass der Glaube inniger, die Hoffnung tiefer und die Liebe lebendiger werden.

7. Ich jedenfalls habe mir vorgenommen, mich nicht hinunterziehen zu lassen von der Trauer über vertane Chancen, schmerzlich vermisste Begegnungen und nicht erfüllte Urlaubstage. Ich möchte die kommenden Wochen, gerade auch die der verbleibenden 40-Tage-Zeit auf Ostern hin, dazu nützen. Die alte geistliche Erfahrung der Kirche wird mir dabei helfen: Gebet, Fasten und Almosengeben. Das sind die drei „geistlichen“ Mittel, mit denen nicht nur die Ich-Sucht überwunden, sondern auch der Depression vorgebeugt wird.

8. Verzicht war uns im vergangenen Jahr schon auf vielfache Weise abverlangt. Deshalb möchte ich heute vor allem auf den Zusammenhang von **Fasten** und **Almosengeben** hinweisen.

Zur Überraschung vieler haben die Sternsinger heuer ihr Sammelergebnis für Kinder und Jugendliche nicht nur gehalten, sondern mancherorts sogar noch erhöhen können. Was durch Konsum nicht ausgegeben werden konnte in der schon ein Jahr lang andauernden „Corona-Fastenzeit“, ist zu einem Teil offenbar weltweiten Hilfsprojekten zugutegekommen. Vergelt's Gott dafür!

Die Sammlung für die Caritas und das Misereor-Fastenopfer sowie andere Hilfsprojekte bieten uns die Möglichkeit, an andere zu denken und ihnen beizustehen, so wie wir in einer Präfation beten: *„Die Entsagung mindert in uns die Selbstsucht und öffnet unser Herz für die Armen. Denn Deine Barmherzigkeit, o Gott, drängt uns, das Brot mit ihnen zu teilen.“* Aber nicht nur materielle Mittel kann ich teilen, auch meine Zeit, meine Aufmerksamkeit. Mit wem sollte ich schon lange wieder einmal Kontakt aufgenommen haben? Ein Brief, eine Osterkarte, ein Anruf, eine E-Mail?

9. Das wichtigste geistliche Heilmittel gegen die Versuchung zur Verzweiflung ist das **Gebet**. Das Gebet braucht Zeiten, Orte und Worte.

Ich will mir nicht zu viel vornehmen, aber den Tag mit dem Gebet zu beginnen und ihn abends im Gebet meinem Herrn und Schöpfer zurückzugeben, verbunden mit einer Erforschung des Gewissens. Wir alle könnten in dieser Fastenzeit z.B. auf das Tischgebet wieder mehr Wert legen. Oder auf das Gebet des „Engel des Herrn“, zu dem uns das Läuten der Angelusglocken dreimal am Tag einlädt. Das Gebet braucht einen Ort! Gewiss kann ich überall beten. In gewisser Weise ist das ganze Leben ein Gebet. Aber diese Wahrheit kann – wenn sie überstrapaziert wird –, auch zum Selbstbetrug führen. Ein Ratschlag, besonders für Corona-Zeiten geeignet: Wenn es mir möglich ist, suche ich die tagsüber geöffnete Kirche auf und zünde eine Kerze an. Und: Ich halte Ausschau nach religiösen Bekenntnis-Orten im Alltag: ein Feldkreuz, eine Hausmadonna, ein Kreuzweg oder Kalvarienberg. Wer die Augen offenhält, wird diese Orte finden und sich dort zum Gebet anregen lassen.

Die erwachende Natur, der beginnende Frühling, die länger werdenden Tage, sie werden mir zusätzlich helfen, neu und voll Dankbarkeit den Schöpfer der Welt und meines Lebens zu loben und zu preisen.

Und das Gebet braucht Worte. Nicht viele, aber eben doch Worte. Hilfreich ist ein kleiner Fundus an inwendig gelernten Gebetsworten. Ich nehme mir vor, einen Psalm oder ein

anderes Gebet neu *auswendig* – oder besser – *inwendig* zu lernen, von innen heraus. Und dann erfahre ich, dass mir auch eigene Worte leichter aus dem Herzen und über die Lippen kommen.

10. Die dichteste Form des Gebetes ist die Feier der Sakramente. In ihnen wandelt sich mein Weg zu Gott in seinen Weg zu mir: Die sonntägliche Feier der Eucharistie in der Gemeinschaft der Schwestern und Brüder; und die Feier von Buße und Umkehr im Sakrament der Versöhnung. Auch unter Corona-Bedingungen gibt es dazu Möglichkeiten; auch in Ihrer Nähe.

11. So kann und so möchte uns Gott auf dem Weg durch finstere Wegstrecken immer wie-

der Tabor-Erlebnisse schenken, Augenblicke, in denen das Ziel, in denen das Licht und die unzerstörbare Freude schon hereinstrahlen in mein Leben und so mich aufrichten und zum Weitergehen ermutigen.

Dazu segne Sie der dreifaltige Gott, der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist.

Regensburg am Fest Kathedra Petri,
22. Februar im Jahr des Herrn 2021

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 192. Vollversammlung vom 30. September 2020 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **§ 30 ABD Teil A, 1. (Befristete Arbeitsverträge)**
hier: Rechtsfolgen eines Arbeitgeberwechsels im Geltungsbereich des ABD
zum 1. November 2020
- **§ 19 ABD Teil A, 1. (Erschwerniszuschläge)**
hier: Umsetzung des 15. Landesbezirklichen Tarifvertrags vom 25. März 2020 zu § 23 Absatz 1 TVÜ-VKA
rückwirkend zum 1. März 2020

- **§ 1 ABD (Allgemeiner Geltungsbereich)**
hier: Anwendung des Tarifvertrags des Buchhandels und der Verlage in Bayern
zum 1. November 2020

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 133 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 11. Januar 2021

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Dezember 2020 per Videokonferenz folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.
- A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

- B. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR („Tarifpflege“)
- C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten

Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage Nr. 62 zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 19. Februar 2021

+ *Rücholf*

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 per Videokonferenz folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Ein-

malzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Regensburg, den 15. Februar 2021

+ *Rücholf*

Bischof von Regensburg

Aufruf zu den MAV-Wahlen 2021

In der Zeit von März bis Juni 2021 finden in allen Einrichtungen in den Bayerischen (Erz-)Diözesen und der Caritas sowie ihrer angeschlossenen Mitglieder die Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt.

Die christliche Sozialethik bekennt sich zur betrieblichen Mitbestimmung als einem bewährten Gut der sozialen Marktwirtschaft. Sie betont, dass der Mensch Maßstab unternehmerischen Handelns ist.

Mitarbeitervertretungen setzen sich für die Belange ihrer Kolleginnen und Kollegen ein und übernehmen hohe Verantwortung für die erfolgreiche Zukunft der Einrichtung.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretungen und Dienstgebern gewährleistet, schon im Vorfeld mögliche Schwierigkeiten und Spannungen zu klären, Konflikte zu lösen, sozialverträgliche Auswege aus Krisen zu finden und gemeinsam am

nachhaltigen Einrichtungserfolg zu arbeiten. Dies ist in vielen Einrichtungen in der Zeit der Corona-Pandemie unter Beweis gestellt worden.

Diese Aufgabe erfordert neben fachlichen Kompetenzen viel Geschick, Ausdauer und Mut. Sie ist gelebte Solidarität. Deshalb danken wir allen, die diese Aufgabe bisher wahrgenommen haben und zollen ihnen dafür Anerkennung und Respekt.

Wir bitten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in den Einrichtungen nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten Ausschau zu halten und sich auch selbst für dieses Amt zur Verfügung zu stellen. Dies gilt natürlich im gleichen Maß für erfahrene Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter, die Ihr Wissen weiterhin einbringen wollen, sowie für interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Dienstgemeinschaft aktiv mitgestalten wollen.

Machen Sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch und stärken Sie Ihrer gewählten Mitarbeitervertretung den Rücken!

In Einrichtungen, in denen noch keine Mitarbeitervertretung gewählt ist, fordern wir die verantwortlichen Dienstgeber nachdrücklich dazu auf, aktiv alles in ihrer Macht stehende zu tun, damit die Wahl der Mitarbeitervertretung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Das durch das Grundgesetz zugestandene Selbstbestimmungsrecht der Kirchen trägt nur dann dauerhaft, wenn die kirchlichen Einrichtungen selbst zur Glaubwürdigkeit der Kirchen beitragen.

Wir danken allen, die sich für diese Aufgabe engagieren, und wünschen ihnen Gottes Segen und Erfüllung bei ihrem Wirken für das Wohl der Beschäftigten und für die Zukunft ihrer Einrichtung.

Prälat Michael Fuchs, Generalvikar

Michael Weißmann, Diözesan-Caritasdirektor

Bernhard Hommes, Vorsitzender DiAG A

Mario Stark, Vorsitzender DiAG B

Das Bischöfliche Generalvikariat

Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2022 bis 2025 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften

Bis zum 30. Oktober 2021 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2022 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 7. Januar konstituiert hat.

Die Mitarbeitervertretung des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. hat am 19.02.2021, also innerhalb von 4 Wochen nach dem Wahlaufuf des Vorbereitungsausschusses vom 1. Februar, einen Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen. Der Wahlvorstand versendet spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste – spätestens bis zum 2. April 2021 – an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Die Wahlversammlung findet am 14. Oktober 2021 statt. Der Wahlvorstand erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters/der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2022 bis 2025 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreter(innen) für die

Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten, gerechnet ab Wahlaufuf des Vorbereitungsausschusses vom 1. Februar, an der Entsendung von Vertreter(inne)n der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter(inne)n, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter(innen) im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften – vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises – die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter(innen) in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter(innen) in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine(n) Vertreter(in) in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die Geschäftsstelle

der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, Karlstr. 40, 79104 Freiburg spätestens bis zum 1. April 2021 schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf der Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Aufruf zur Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2021

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2021. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder Diözese wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Dazu findet in jeder Diözese eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und hat sich am 17.02.2021 konstituiert.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens 31.03.2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. April 2021 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen. Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlung der Diözese können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder Diözese spätestens bis zum 31. Oktober 2021 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein. Der Wahltermin für die Diözese Regensburg wird den an der Wahl teilnahmeberechtigten Rechtsträgern mit der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl. Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften, findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.

Konstituierung des Wahlvorstandes zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2021 bis 2025

Am 19.02.2021 hat sich der Wahlvorstand des Diözesan-Caritasverbandes Regensburg gem. § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite konstituiert.

Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus:

- Mario Stark, Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg
- Karl Ringlstetter, Barmherzige Brüder Behindertenhilfe GmbH
- Elke Klick, Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.

Bildung des Wahlvorstandes zur Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2021

Der Diözesan-Caritasverband Regensburg hat für die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2021 gem. § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der Dienstgeberseite einen Wahlvorstand bestellt, der sich am 17.02.2021 konstituiert hat.

Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus:

- Jürgen Beier, Abteilungsleiter Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.
- Bertin Abbenhues, Abteilungsleiter Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.
- Wolfgang Reiner, Vorsitzender des Vorstandes des Caritasverbandes für den Landkreis Schwandorf e.V.“

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. S

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor eine indigene Bolivianerin, die auf die ruhige Schönheit ihrer Heimat schaut. Wie eine Fata Morgana tritt eine von Börsenwerten umgebene Aktienkurve in ihr Blickfeld. Diese ist das Sinnbild für ein kapitalistisches und allein auf Wachstum ausgerichtetes Wirtschaftsmodell, das Natur und Menschen in den Ländern des Südens rücksichtslos ausbeutet.

Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. „Die Kraft des Wandels meint die Kraft, die wir brauchen, um in Krisen durchzuhalten und nicht nur das, sondern auch grundsätzlich in uns und in der Welt etwas zu ändern. Eine andere Welt ist möglich. Diese Hoffnung möchte ich teilen.“ (L. M. Sánchez)

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2021 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 21. März 2021, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, den 19. März 2021, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor:

Tel.: 0241/442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage (fastenaktion.misereor.de). Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2021 lauten: „Tragen Sie Hoffnung ins Heilige Land – Gemeinsam für die Menschen in schwierigen Zeiten.“

Die Corona-Pandemie sorgt auch im Heiligen Land für große Not. Die Christinnen und Christen im Heiligen Land sind eine kleine, aber lebendige Gemeinschaft, die zwischen Juden und Muslimen ihren Glauben lebt. Viele von ihnen sind im Tourismus beschäftigt – eine Branche, die seit der Corona-Pandemie am Boden liegt. Die ohnehin schon schwierige politische Situation für die Christen wird noch bedrückender.

Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind die Christen im Heiligen Land mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen.

Mit einem Beitrag zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 28. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt.

Informationen und Kontakt

Zusätzliche Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: Deutscher Verein vom Heiligen Lande Tamara Häußler, Leitung PR und Fundraising
Tel.: 0221/99 50 65 0, E-Mail: t.haeussler@dvhl.de,
Internet: www.dvhl.de

Beratungsstelle für Supervision und Coaching

Für die Fachstelle für Supervision und Coaching können nach Beschluss der Ordinariatskonferenz Supervisor/innen und Coach ausgebildet werden. Die mehrjährige berufsbegleitende Ausbildung kann 2021 starten.

Bis 30. März 2021 können Interessent/innen ihre Bewerbung über folgende Mailadresse einreichen: gerhard.gigler@bistum-regensburg.de.

Voraussetzung ist ein Anstellungsverhältnis bei der Diözese Regensburg als Gemeinde- oder Pastoralreferent/in, Priester oder Diakon im Hauptberuf oder Religionslehrer/in i.K. und Interesse an der Mitarbeit in der Fachgruppe für Supervision und Coaching.

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 18.06.2021 um 13:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 14.05.2021 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen

Im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 wird die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (s. Amtsblatt Nr. 1/1996) durchgeführt. Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/innen bewerben, die die Voraus-

setzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 05. April 2021 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Darin ist auch das Thema zu nennen, welches der/die Pastoralassistent/in in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen Schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Mit Wirkung zum **01.04.2021** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. George **Dasan** OCD, Erzbistum Paderborn, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in

die Pfarreiengemeinschaft Eichlberg-Hl. Dreifaltigkeit und Neukirchen-St. Georg im Dekanat Laaber;

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester:

March (Stadt Regen), Pfarreiengemeinschaft Teisnach–March–Patersdorf, Dekanat Viechtach.

Wohnung im 1. OG des denkmalgeschützten und sanierten Pfarrhauses: Wohnküche mit neuwertigen Einbauten, separate Speisekammer, Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer, Bad; zusätzlich möbliertes Büro im EG. Appartement für Haushälterin: Zimmer, Bad, WC; Waschküche; Zentralheizung, Garage (mit Fernbedienung), Terrasse, großer Garten (Pflege durch KV). Im EG befindet sich das Pfarrbüro (ein Tag wöchentlich besetzt). Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf am Ort; 2 große Hotelgasthöfe mit Mittagstischangebot. In 5 km Entfernung: Kreisstadt Regen mit Ärzten und Apotheken, etc. Entfernung nach Teisnach (=Pfarrsitz) 11 km. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Tobias Magerl, Teisnach (Tel.: 09923/1012).

Rattenberg, Pfarreiengemeinschaft Konzell–Rattenberg, Dekanat Bogenberg-Pondorf.

Pfarrhaus im Ortskern, renoviert 2004, Entfernung zur Pfarrkirche ca. 150 m: 148m² Wohnfläche: im OG (auch über Treppenlift erreichbar): 3 Zimmer, Küche, 2 Bäder. Öl-Zentralheizung, kleiner Garten, Garage. Im Pfarrhaus befindet sich das Pfarrbüro. Neben dem Pfarrhaus befindet sich ein Hotel, eine Pizzeria, ferner im Gemeindebereich mehrere Gaststätten, EDEKA-Markt, Arzt, Zahnarzt, Bank. Entfernung nach Cham 20 km, nach Straubing 36 km. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer P. Jacob Vazhaparambil OSH, Konzell (Tel.: 09963/910070).

Beilagen: - nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD – Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 133
- Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes - Nr. 62

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2021

Nr. 3

31. März

Inhalt: Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG) – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Portiunkula-Ablass – Diözesan-Nachrichten – Beilagenhinweis

Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG)

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beteiligte
- § 3 Bevollmächtigte und Beistände
- § 4 Verfahrensgrundsätze
- § 5 Anhörung
- § 6 Akteneinsicht durch Beteiligte
- § 7 Fristen und Termine
- § 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Abschnitt 2 – Zustandekommen des Verwaltungsaktes

- § 9 Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung
- § 10 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- § 11 Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes
- § 12 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- § 13 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt
- § 14 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 3 – Bestandskraft des Verwaltungsaktes

- § 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

- § 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
- § 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- § 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- § 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes
- § 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes
- § 21 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes
- § 22 Wiederaufgreifen des Verfahrens

Abschnitt 4 – Verwaltungszustellung

- § 23 Zustellung
- § 24 Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Abschnitt 5 – Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

- § 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren
- § 26 Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten

Präambel

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Codex Iuris Canonici (CIC), wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage die kirchliche Datenschutzaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) handelt.

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die nach außen gerichtete Tätigkeit der gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO, §§ 42 ff. KDG errichteten kirchlichen Datenschutzaufsicht (datenschutzbezogenes Verwaltungsverfahren) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Kapitel 6 und Kapitel 7 des KDG.

§ 2

Beteiligte

- (1) Beteiligte sind
 1. die betroffene Person im Sinne des § 4 Nr. 1. KDG,
 2. der Verantwortliche¹ im Sinne des § 4 Nr. 9. KDG,
 3. der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 4 Nr. 10. KDG,
 4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.
- (3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

§ 3

Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Im Verwaltungsverfahren kann sich jeder Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der kirchlichen Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (2) Ein Beteiligter kann sich bei Verhandlungen und Besprechungen eines Beistandes bedienen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund von Rechtsvorschriften
 1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
 2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.
- (3) Die kirchliche Datenschutzaufsicht darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.
- (4) Die kirchliche Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere
 1. Auskünfte jeder Art einholen,
 2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
 3. Urkunden und Akten beiziehen,
 4. den Augenschein einnehmen.
- (5) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

**§ 5
Anhörung**

- (1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist ihm in Übereinstimmung mit can. 50 CIC und § 47 Abs. 8 KDG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
 1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
 2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
 3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
 4. die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.
- (3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

**§ 6
Akteneinsicht durch Beteiligte**

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Datenschutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten kirchlichen Interessen Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.
- (3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die die Akten führt.

**§ 7
Fristen und Termine**

- (1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lauf einer Frist, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Adressaten etwas anderes mitgeteilt wird.
- (3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Adressaten unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
- (4) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.
- (5) Fristen, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Verlängerung der Frist nach § 10 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

**§ 8
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

- (1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr be-

antragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

- (4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.
- (5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 2

Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 9

Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung

- (1) Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere kirchenhoheitliche Maßnahme, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.
- (2) Ist die kirchliche Datenschutzaufsicht ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 10

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

- (1) Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden: Er kann versehen werden mit
 1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
 2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
 3. einem Vorbehalt des Widerrufs
 oder verbunden werden mit
 4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
 5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

- (2) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 11

Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- (2) Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.
- (3) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die kirchliche Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.
- (4) Einer wenigstens summarischen Begründung bedarf es,
 1. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der kirchlichen Datenschutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
 2. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,
 3. wenn sich dies aus einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.
- (5) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die kirchliche Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift.

§ 12

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt der kirchlichen Datenschutzaufsicht ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

- (2) Ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Datenschutzaufsicht den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
- (3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift zugelassen ist.
- (4) Die öffentliche Bekanntgabe eines in Schrift- oder Textform erlassenen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 13

Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 14

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Einem in Schrift- oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).
- (2) Sofern nicht anderweitig, insbesondere in einer Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung, etwas anderes bestimmt ist, beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder in Textform belehrt worden ist. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz beginnt der Fristlauf mit der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes.
- (3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet der Bestimmungen des CIC nur innerhalb eines

Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 3

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 15

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.
- (2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 16

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
- (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
 - 1. der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende kirchliche Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,
 - 2. der von einer unzuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.
- (3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
 - 1. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,
 - 2. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.
- (4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die kirchliche

Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

- (5) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 17

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 16 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn
1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
 2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
 3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird.
- (2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.
- (3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

§ 18

Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 16 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 19

Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

- (1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

- (3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

- (4) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.
- (2) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er
1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, dass der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Datenschutzaufsicht festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

- (3) Erhält die kirchliche Datenschutzaufsicht von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1.
- (4) Über die Rücknahme entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

§ 21

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, in Übereinstimmung mit cc. 47 und 58 CIC ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.
- (2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,
 - 1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
 - 2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
 - 3. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
 - 4. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
 - 5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Über den Widerruf entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

- (5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 22

Wiederaufgreifen des Verfahrens

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn
 - 1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
 - 2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
 - 3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.
- (2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.
- (3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.
- (4) Über den Antrag entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.
- (5) Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 Satz 1 und des § 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Verwaltungszustellung

§ 23

Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz oder diesem Gesetz zuzustellen sind, geschieht

- 1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
- 2. bei der Zustellung durch die Datenschutzaufsicht durch Übergabe an den Empfänger; wird die An-

nahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist.

§ 24

Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, die Heilung von Zustellungsmängeln, die Zustellung im Ausland und die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis gelten entsprechend.

Abschnitt 5

Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

§ 25

Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

- (1) Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gemäß § 51 KDG mit einem Bußgeld geahndet werden sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 OWiG finden keine Anwendung.
- (2) Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG finden keine Anwendung.

§ 26

Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

- 1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen

Aufsichtsbehörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Bußgeldforderung zu begleichen.

- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.
- (3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.
- (4) Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.
- (5) Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.
- (6) Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 193. Vollversammlung vom 25. November 2020 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: redaktionelle Änderungen
zum 1. Januar 2021

- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Beurteilung befristet beschäftigter Lehrkräfte u. a.
zum 1. Januar 2021

- **ABD Teil B, 4.1. Anlage D (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Änderung der Bestimmungen für Schulleiterinnen und Schulleiter
zum 1. Januar 2021

- **ABD Teil A, 1. Kündigungsfristen (Ergänzung von Teil A, 1. Abschnitt VII: Sonderregelungen Anlage zu § 44)**

hier: Kündigungszeitpunkte
zum 1. Januar 2021

- **ABD Teil E, 4. Regelungen für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen**

hier: Umsetzung des Tarifvertrags für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29.01.2020 rückwirkend zum 1. August 2020

- **ABD Teil E, 1.1. (Regelungen für Auszubildende)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 29. Januar 2020 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005, sowie Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 29. Januar 2020 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 rückwirkend zum 1. August 2020

- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und ABD Teil A, 2.13 (Regelung über das Lohngruppenverzeichnis zum ABD) und ABD Teil A, 2.14. (Lohngruppenverzeichnis) und ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**

hier: Umsetzung des 13. Und 14. Landesbezirklichen Tarifvertrags handwerklicher Bereich Bayern zum 1. Januar 2021

- **ABD Teil A, 1. § 7a (Kurzarbeit) und Anlage J (Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit)**

hier: Verlängerung der Regelung zur Kurzarbeit und Änderung
zum 1. Januar 2021

Die Regelungen des Beschlusses vom 8. April 2020 und diese Änderungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 134 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 01.03.2021

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Portiunkula-Abläss

Für alle Nebenkirchen und Kapellen, deren Portiunkula-Privileg im Jahre 2021 abläuft, werden wir um Erneuerung des Privilegs bitten. Neueingaben um Verleihung des Privilegs mögen unter Angabe des lateinischen

Titulus der Kirche oder Kapelle bis 21. April 2021 beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg (Herr Kaiser, 0941/5971705) eingebracht werden.

In Pfarrkirchen kann der Portiunkula-Abläss ohne Gesuch um Verleihung des Privilegs gewonnen werden.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Gemeindereferenten/Innen

Zum **01.03.2021** in den Ruhestand getreten:

Reinhold **Gruber**

bisher: Furth i. Wald;

Zum **01.04.2021** in den Ruhestand getreten:

Hans-Peter **Kaiser**

bisher: Neukirchen b. Hl. Blut.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **25.03.2021**, vorläufig begrenzt auf drei Jahre, Pater Prior Elias M. **Haas** OCD, Regensburg, zum Mentor für die Einführung in das eremitische Leben im Bistum Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.04.2021** Hochw. Herrn Dr. iur. can. Konrad Maria **Ackermann**, Regensburg, zum Bandverteidiger beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Beilagen: - nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD – Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz)Diözesen - Nr. 134

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2021 € 25,- im Jahr
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier (FSC-zertifiziert mit EU-Ecolabel, Umweltzeichen „Blauer Engel“)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2021

Nr. 4

04. Mai

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2021 – Satzung des Nerianer-Instituts, Stiftung in Aufhausen – Besondere Aufbewahrungsfristen für Dokumente im Pfarrbüro und Pfarrarchiv (Ergänzung) – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021 – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten 2021/22 – Diözesan-Nachrichten – Verstorbene Kleriker

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

die Erde schreit auf, weil sie missbraucht und verwundet wird. So drastisch beschreibt Papst Franziskus in seiner Enzyklika „Laudato Si“ die Situation unseres Planeten. Auch im Osten Europas gibt es viele Wunden: Die anhaltende Strahlenverseuchung in Belarus und der Ukraine durch die Tschernobyl-Katastrophe, die hohe Luftverschmutzung in Polens Kohlerevieren oder die Mülldeponien in Albanien sind nur einige Beispiele. Allmählich aber spüren viele Menschen, wie sehr wir uns durch die Zerstörung der Umwelt selbst schaden: Wir betrügen uns um saubere Luft, trinkbares Wasser und fruchtbaren Boden. Besonders leiden darunter stets die Armen.

„DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“: Mit diesem Leitwort richtet die diesjährige Pfingstaktion von Renovabis den Blick auf die ökologischen Probleme und Herausforderungen im Osten Europas. Die Covid-19-Pandemie hat uns einmal mehr unsere Verletzlichkeit gezeigt – und auch wie abhängig unsere Gesellschaften voneinander sind. Wir alle bewohnen ein gemeinsames Haus, wie Papst Franziskus immer wieder formuliert. Deshalb sind wir gemeinsam gefordert, die Schöpfung zu bewahren.

Gerade auch die Christen wissen sich hier berufen. Denn der Glaube an „Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde“ verbindet uns in Ost und West und überall auf der Welt. Wir im Westen werden dabei beschenkt durch eine reiche Schöpfungsspiritualität, die in den orthodoxen und katholischen Kirchen des Ostens gepflegt wird. Nehmen wir gemeinsam unsere Verantwortung wahr!

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

25. Februar 2021

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 16.05.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Satzung des Nerianer-Instituts, Stiftung in Aufhausen

Präambel

Johann Georg Seidenbusch (1641 – 1729) begab sich im Jahr 1675 als Pfarrer von Aufhausen bei Regensburg auf der Suche nach einem geeigneten Modell für eine Weltpriestergemeinschaft nach Rom und trat dort in das Oratorium des hl. Philipp Neri ein. Er wurde vom dortigen Oratorium beauftragt und ermächtigt, diese Form von Priestergemeinschaft in den „deutschen Landen“ einzuführen. Darum bemühte er sich, eine entsprechende finanzielle Absicherung für die Zukunft zu erreichen. Im Jahr 1692 gewährte Bischof Joseph Clemens die bischöfliche Approbation für das „vor ungefähr 20 Jahren“ in Aufhausen erbaute „Kloster“ und für die „Kapelle unter dem besonderen Titel der heiligsten Jungfrau und der heiligen Maria zum Schnee“. Im Jahr 1695 hat Papst Innozenz XII. diese Gründung bestätigt.

Nach der Säkularisation hat König Ludwig I. von Bayern am 13. Januar 1829 diese Einrichtung als „Königliches Institut“ von neuem errichtet. Nach dem Versterben des letzten Nerianer-Propstes im Jahr 1886 wurde die Stiftung zunächst treuhänderisch von Weltpriestern verwaltet. Aufgrund eines Übereinkommens zwischen der Regierung der Oberpfalz, dem Bischöflichen Ordinariat Regensburg sowie der Benediktinerabtei Metten vom Oktober 1890 wurde vereinbart, dass das „Nerianerinstitutvermögen Aufhausen (...) regelmäßig durch den jeweiligen Pfarrvikar daselbst verwaltet (wird)“ und sich die Verwaltung „in derselben Weise zu vollziehen (hat), wie jene des Pfarrpfründevermögens“. Mithin lag die Verwaltung des Stiftungsvermögens seither in der Verantwortung derjenigen Konventualen der Benediktinerabtei Metten, die die Pfarrei Aufhausen versahen.

1955 wurde nach Inkrafttreten des Bayerischen Stiftungsgesetzes von 1954 die staatliche Stiftungsaufsicht an die Diözese Regensburg übertragen. Das Nerianer-Institut, Stiftung in Aufhausen, wurde wie eine Pfründe-Stiftung behandelt. Seit 1978 wurde die Stiftung nach dem Rückzug der Benediktiner aus der Pfarrseelsorge in Aufhausen wieder durch Diözesanpriester als Administratoren verwaltet.

Mit der Wiedererrichtung des erloschenen Oratoriums des hl. Philipp Neri in Aufhausen durch Papst Benedikt XVI. am 15. September 2012 wurde es notwendig, die rechtlichen Belange neu zu regeln. Aus diesem Anlass entstand diese neue Stiftungssatzung.

Art. 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Nerianer-Institut, Stiftung in Aufhausen“,

und hat ihren Sitz in Aufhausen (Lkr. Regensburg).

- (2) Die Stiftung ist eine öffentliche juristische Person des Kirchenrechts gemäß can. 116 Codex Iuris Canonici (CIC) 1983 sowie eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) i.V.m. Art. 40 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01. Januar 2018, ABl. der Diözese Regensburg 3/2018, S. 57 ff. sowie gemäß Art. 21 ff. des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008, GVBl. 2008, S. 834.
- (3) Die Aufsicht über die Stiftung wird von der für ihren Sitz zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach Art. 42 ff. KiStiftO wahrgenommen.
- (4) Es finden die für Pfründestiftungen geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, soweit sie mit der Eigenart dieser Stiftung in Einklang stehen.

Art. 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke gemäß can. 114 § 2 CIC 1983 sowie im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Die Stiftung hat den Zweck, die Ehre Gottes und das Heil der Seelen zu mehren.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Planung, Errichtung und Unterhalt der „Kirchenfabrik“ (Wallfahrtskirche Maria Schnee),
 - b) Planung, Errichtung und Unterhalt der der Kongregation des Oratoriums des hl. Philipp Neri in Aufhausen und der Wallfahrt dienenden Gebäude,
 - c) Unterhalt und Förderung der Weltpriester, die in der Kongregation des Oratoriums des hl. Philipp Neri in Aufhausen leben,
 - d) die Pflege und den Erhalt des historischen und kulturellen Erbes des Oratoriums des hl. Philipp Neri, insbesondere der historischen Nerianer-Bibliothek und weiterer zu erhaltender Kunstschatze.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel

der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für Aufgaben im Rahmen des Stiftungszwecks zuwenden.

- (5) Zum Zwecke der Erhaltung des Grundstockvermögens, insbesondere aber nicht abschließend im Fall von inflationsbedingten Wertminderungen, Schadensfällen und/oder sonstigen Wertverlusten, ist es der Stiftung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften (§§ 51 ff. AO) sowie des pflichtgemäßen Ermessens gestattet und geboten, aus Erträgen Rücklagen zu bilden.

Art. 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung hat Grundstockvermögen und freies Vermögen. Das Grundstockvermögen bildet auch das Stammvermögen (*patrimonium stabile*) im Sinne des universalen Kirchenrechts (CIC in seiner jeweils geltenden Fassung). Zum freien Vermögen gehören auch die Rücklagen.
- (2) Über das Grundstock- bzw. Stammvermögen ist ein Inventar zu fertigen und dieses mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Belege über Veränderungen sind dem Inventar beizufügen.
- (3) Das freie Vermögen besteht aus Erträgen des Grundstockvermögens oder Zustiftungen bzw. Zuwendungen, die nicht in das Grundstockvermögen fallen. Sie sind nach den Grundsätzen einer gewissenhaften, sparsamen und zweckentsprechenden Verwaltung zu bewirtschaften.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen und sonstige Zuwendungen, wie zum Beispiel Spenden, einzuwerben und entgegenzunehmen. Sie können unmittelbar für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden, außer der Spender oder Zuwendungsgeber ordnet an, dass sie dem Grundstockvermögen hinzuzufügen sind.
- (5) Die Stiftung kann die Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen, die Werke der Frömmigkeit, des Apostolats oder der Caritas in geistlicher und zeitlicher Hinsicht betreffen (can. 114 § 2 CIC 1983) und sofern dadurch die Erfüllung des primären Stiftungszwecks nicht gefährdet ist und die aus der unselbständigen Stiftung zu erzielenden

Erträge die damit verbundenen Aufwendungen decken.

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand (Art. 5 f.) und
2. der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes (Art. 7).

Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.

Art. 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dessen Vorsitzendem, einem Mitglied des Oratoriums des hl. Philipp Neri, Aufhausen, als dessen Stellvertreter sowie drei weiteren Mitgliedern, die vom Oratorium des hl. Philipp Neri, Aufhausen, bestellt werden, diesem nicht angehören dürfen, in wirtschaftlichen Fragen oder im weltlichen Recht wirklich erfahren sind, sich durch Integrität auszeichnen und deren Bestellung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde bestätigt wird. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Bestellung erfolgt für fünf Jahre. Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig. Die Abberufung eines bestellten Mitglieds des Stiftungsvorstandes kann von dessen übrigen Mitgliedern nach Anhörung des Betroffenen aus gerechtem Grund beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Stiftungsvorstand erledigt alle Angelegenheiten der außerordentlichen Verwaltung; dies sind solche, die über die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte hinausgehen, insbesondere
 - a) Prüfung und Genehmigung der Jahresplanung der Stiftung,
 - b) Angelegenheiten, die der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedürfen (Art. 44 f. KiStiftO) oder dieser anzuzeigen sind (Art. 46 KiStiftO),
 - c) Entscheidungen im Rahmen der Vermögensverwaltung (z.B. betreffend Kapitalanlagen),
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) Beschlussfassung über die Verwendung des freien Vermögens der Stiftung (Jahresüberschuss, Zustiftungen, Zuwendungen, Rücklagen),
 - f) die Annahme von Zustiftungen,
 - g) die Übernahme unselbständiger Stiftungen sowie
 - h) sonstige Geschäftsführungsangelegenheiten, deren Erledigung sich der Stiftungsvorstand

mit Zweidrittel-Mehrheit ausdrücklich vorbehält.

- (3) Der Stiftungsvorstand kann dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes für die Erledigung seiner Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Insoweit ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes von der Beschlussfassung über die Weisungserteilung ausgeschlossen.

Art. 6

Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt mindestens einmal pro Halbjahr – das erste Mal innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres – auf Einladung des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zu einer Sitzung zusammen. Er tritt ferner zusammen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine anderweitige Form der Beschlussfassung, insbesondere durch Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform sowie mündlich oder fernmündlich, ist ebenfalls zulässig, wenn sich jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes damit einverstanden erklärt. Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes leitet die Sitzungen des Stiftungsvorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch das weitere Mitglied des Oratoriums des hl. Philipp Neri vertreten.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann mit Zweidrittel-Mehrheit eine Geschäftsordnung für die Durchführung der Sitzungen des Stiftungsvorstandes erlassen.

Art. 7

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

- (1) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der Präpositus des Oratoriums des hl. Philipp Neri, Aufhausen. Ist der Präpositus des Oratoriums des hl. Philipp Neri, Aufhausen, nicht in der Lage, das Amt des Stiftungsvorstandes wahrzunehmen, so kann auf seine Bitte hin, oder von Amts wegen der Bischof von Regensburg in Übereinstimmung mit dem Delegaten des Apostolischen Stuhles für die Oratorien des hl. Philipp Neri für die Dauer der Behinderung einen Administrator, in der Regel ein Mitglied des Oratoriums des hl. Philipp Neri, Aufhausen, oder, soweit ein solches nicht

zur Verfügung steht, den Kirchenverwaltungsvorstand der Kath. Kirchenstiftung Aufhausen bestellen. Wenn der Präpositus des Oratoriums des hl. Philipp Neri, Aufhausen, für sich und seine Nachfolger den künftigen Verzicht auf das Amt des Stiftungsvorstandsvorsitzenden erklärt hat oder das Oratorium des hl. Philipp Neri, Aufhausen, nicht mehr besteht, werden Stiftungsvorstand und der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vom Diözesanbischof frei bestellt.

- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes führt die laufenden Geschäfte der Stiftung (ordentliche Verwaltung), soweit sich aus dieser Satzung, partikularem oder universalem Kirchenrecht nicht etwas anderes ergibt.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Art. 8

Grundsätze der Vermögensverwaltung, Jahresplanung und Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Vermögens- und Wirtschaftsverwaltung ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und nach den geltenden kirchlichen und staatlichen Vorschriften für Stiftungen zu führen. Art. 37 Absätze 1 und 2 KiStiftO gelten entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Die Vermögensanlage erfolgt unter Berücksichtigung der insoweit für die Diözese Regensburg geltenden Regelungen.
- (3) Vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes ist eine jährliche Wirtschafts- und Finanzplanung zu erstellen, aus der sich die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen sowie geplante Aktivitäten der Stiftung für das kommende Jahr ergeben, und die vom Stiftungsvorstand festgestellt wird.
- (4) Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten.
- (5) Es ist ein Jahresabschluss, der zumindest eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung enthalten muss, jeweils nach etwaigen von der Diözese Regensburg für ihren Bereich aufgestellten und angewandten Grundsätzen zu erstellen und der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich nach Feststellung vorzulegen.

Art. 9

Anstellungsverhältnisse der Stiftung

Auf die Anstellungsverhältnisse findet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher

Arbeitsverhältnisse Anwendung. Anstellungsverhältnisse dürfen nur in dem Umfang begründet werden, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Stiftung erforderlich ist.

Art. 10

Geltung des kirchlichen Rechts, Stiftungsaufsicht, Verweisungen

- (1) Die Vorschriften des kirchlichen Rechts, insbesondere des Codex Iuris Canonici in seiner jeweils geltenden Fassung und hierzu ergangener ergänzender Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz in Bezug auf kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (2) Die Stiftung unterliegt der für ihren Sitz zuständigen Stiftungsaufsicht gemäß Art. 42 ff. KiStiftO. Die Aufsicht richtet sich nach dem am Sitz der Stiftung geltenden staatlichen und kirchlichen Stiftungsrecht (KiStiftO).
- (3) Verweisungen auf Vorschriften des kirchlichen Rechts, soweit nicht näher bezeichnet, beziehen sich auf die jeweilige Vorschrift in ihrer jeweils in der Diözese Regensburg geltenden Fassung.

Art. 11

Aufhebung der Stiftung, Heimfall

- (1) Die Aufhebung der Stiftung kann nur durch den Bischof von Regensburg nach Maßgabe der dafür bestehenden gesetzlichen Regelungen betrieben werden. Ein Diözesanadministrator ist nicht berechtigt, die Aufhebung der Stiftung zu betreiben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei vollständigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Kath. Kirchenstiftung Aufhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für solche, die der Zwecksetzung der Stiftung möglichst nahekommen.

Art. 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.

Regensburg, den 26. April 2021

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Besondere Aufbewahrungsfristen für Dokumente im Pfarrbüro und Pfarrarchiv (Ergänzung)

Die im Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2013, 74-75 veröffentlichten „Besonderen Aufbewahrungsfristen für Dokumente im Pfarrbüro und Pfarrarchiv“ werden um folgende Regelungen zur Spalte „Verwaltung Sakramentenrecht“ – worunter Regelungen, die die Feier der Eucharistie betreffen (vgl. can. 945-958 CIC, bes. 955 §§ 3 und 4 und 958) gehören – ergänzt (dies auch im Blick darauf, dass in vielen Pfarreien neben der Verwendung von Stipendien- bzw. Intentionenbüchern zunehmend digitale Programme wie INTENTIO verwendet werden):

1. Die bisherigen (gebundenen) Messstipendienbücher werden im Pfarrbüro geführt, bis die letzte dort notierte Intention persolviert oder ordnungsgemäß weitergeleitet ist, danach wie Matrikelbücher und andere Amtsbücher dauerhaft im Pfarrarchiv verwahrt.

2. Bei Verwendung des Programms INTENTIO für die Verwaltung der Messstipendien werden die INTENTIO-Dateien in gewissen Zeitabständen ausgedruckt und mindestens 10 Jahre (Frist läuft ab der letzten Persolvierung bzw. Weiterleitung einer Intention, die in der Datei enthalten ist) in einem Ordner gesammelt in der Registratur des Pfarrbüros aufbewahrt. Jeder 10. Jahrgang der Ausdrücke (für ein ganzes Kalenderjahr) wird (aus Dokumentationsgründen) dauerhaft im Pfarrarchiv verwahrt. Die anderen Jahrgänge können datenschutzsicher vernichtet werden; dieser Vorgang muss für das Pfarrarchiv dokumentiert werden.

3. Für die Messstiftungen, die nach Beschluss der Kirchenverwaltung über die Annahme jeweils der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist künftig ein eigenes neues (eher dünnes) Matrikelbuch zu führen (vgl. can. 1307 § 2 CIC), in dem sowohl die alten Messstiftungen (oftmals mit unbegrenzter, „ewiger“ Laufzeit), als auch die jüngeren, derzeit maximal 20-jährigen Messstiftungen eingetragen werden und

das in der Pfarrregistratur, danach dauerhaft im Pfarrarchiv verwahrt wird. Wird ein neues Stipendienbuch eröffnet, sind alle ggf. noch laufenden Stiftungsverpflichtungen entsprechend zu übertragen.

Hinweis: Bezüglich Rückfragen (vgl. Amtsblatt 2013, 75 unten) wird darauf hingewiesen, dass auch bei Anfragen zu Aufbewahrungsfristen nicht mehr das Bischöfliche Konsistorium, sondern ebenso das Bischöfliche Zentralarchiv zuständig ist.

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 18.06.2021 um 13:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 14.05.2021 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 28.07.2021 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 21.06.2021 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in diesen Sitzungen nicht behandelt werden.

Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021

Renovabis unterstützt Projektpartner, die sozialen und pastoralen Bedingungen sowie die Bildungssituation in ihren Ländern zu verbessern. Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen schränken das kirchliche und gesellschaftliche Leben sowie wirtschaftliche Aktivitäten in Deutschland und weltweit ein. Die Folgen der Corona-Pandemie treffen auch die Renovabis-Pfingstaktion, die in diesem Jahr unter dem Leitwort „DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“ steht.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Wanderausstellung „Mit Volldampf in die Katastrophe?“ mit Karikaturen aus Ost und West wird am 30. April 2021 um 18.30 Uhr im Kloster Vierzehnheiligen von Erzbischof Dr. Ludwig Schick eröffnet. Die Eröffnung kann auch online verfolgt werden.

Der bundesweite Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 9. Mai 2021, um 9.30 Uhr als Liveübertragung im ZDF aus der Kirche Heilig Kreuz in Bensheim-Auerbach statt. Hauptzelebrant ist Erzbischof Dr. Ludwig Schick (Bamberg).

Renovabis-Pfingstnovene

Besonders wertvoll kann auch in diesem Jahr die Renovabis-Pfingstnovene sein, die es nun seit mehr als 25 Jahren gibt. Sie eignet sich hervorragend für das Hausgebet und für das Gebet in kleinen Gruppen. Die

Pfingstnovene 2021 mit dem Titel „Sende aus deinen Geist und das Antlitz der Erde wird neu“ wurde verfasst von Renovabis-Hauptgeschäftsführer Dr. Christian Hartl und Missionsbenediktinerin Schwester Nadya Ruzhina aus dem bulgarischen Rakovski.

Samstag und Sonntag, 15./16. Mai 2021

Falls öffentliche Gottesdienste abgehalten werden können, soll in den Gemeinden am Wochenende vor Pfingsten der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis möglich und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 22. / 23. Mai 2021

Am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, sowie in den Vorabendmessen am 22. Mai 2021, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Ebenfalls am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, um 10.45 Uhr findet in der Pfarrkirche Allerheiligen in Nürnberg der Abschlussgottesdienst statt.

Weitere Informationen

Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort auch online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten 2021/22

Mitglieder der Prüfungskommission

Der Diözesanbischof hat gemäß § 1 der Prüfungsordnung zur Zweiten Dienstprüfung für Pastoralassistentinnen und -assistenten (s. Amtsblatt Nr. 1/1996) als Mitglieder der Prüfungskommission berufen:

- Generalvikar Michael Fuchs bzw. ab September
- Generalvikar Dr. Roland Batz
- Domkapitular Prof. Dr. Josef Kreiml
- Domkapitular Johann Ammer, Vorsitzender der Prüfungskommission

- Domkapitular Thomas Pinzer
- Pfarrer Bernhard Reber
- Ausbildungsleiterin Sandra Mirwald
- Pastoralassistent Tobias Henrich, Vertreter der Prüfungskandidaten

Terminplan

- a) Die Prüfungsteile nach § 12 (Religionsunterricht) und § 13 (Mitarbeit in der Glaubensverkündigung) der Prüfungsordnung sind im Zeitraum von Oktober 2021 bis Januar 2022 zu absolvieren.
- b) Als Abgabeschluss für die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 11 der Prüfungsordnung wurde Freitag, 21. Januar 2022 festgelegt. Bis zu diesem Datum sind die Arbeiten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zweifach vorzulegen.

- c) Der Vorbereitungskurs zur Schlussprüfung findet als Kooperationsveranstaltung mit der Theologischen Fortbildung für pastorale Dienste von Montag, 21. Februar – Mittwoch, 23. Februar 2022 im Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels statt.

- d) Die Schlussprüfung umfasst laut § 14 der Prüfungsordnung eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung.

Termin für die Klausurarbeit ist Freitag, 11. März 2022.

Die mündliche Prüfung findet am Donnerstag, 31. März 2022 statt.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Ernennung

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat für die Zeit vom **12.01.2021 bis zum 31.08.2021** Domkapitular Msgr. Dr. Roland **Batz** zum stellvertretenden Generalvikar ernannt. Er vertritt nach Maßgabe des Bischofs und in Absprache mit dem Generalvikar den Generalvikar bis zu dessen Ausscheiden zum 31. August 2021. Eingeschlossen ist ausdrücklich auch die Vertretungsaufgabe als Moderator und Kanzler der Kurie. Ausgeschlossen sind sämtliche Sonderaufträge („mandata specialia“) nach can. 134 § 3 CIC.

Anweisungen - Entpflichtungen

Mit Wirkung zum **01.04.2021** wurde oberhirtlich angewiesen:

Werner **Aigner**, Reisbach-Marklkofen-Steinberg, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Marklkofen-Mariä Himmelfahrt und Steinberg-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Frontenhausen-Pilsting.

Mit Wirkung zum **01.05.2021** hat Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer folgende Pfarrei verliehen:

die Pfarreiengemeinschaft Pilsting-Mariä Himmelfahrt und Großköllnbach-St. Georg im Dekanat Frontenhausen-Pilsting an Pfarrer Jürgen **Eckl**.

Mit Wirkung zum **01.06.2021** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Thomas **Nelliyaniyil** Varghese O.Carm., Mainz, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarrei Straubing-St. Jakob mit Expositur Sossau im Dekanat Straubing.

Mit Wirkung zum **01.06.2021** wurde entpflichtet:

P. Pauls **Kizhakaekalayil Mani** O.Carm. von seinem Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar in der Pfarrei Straubing-St. Jakob mit Expositur Sossau im Dekanat Straubing.

Mit Wirkung zum **01.07.2021** wurde oberhirtlich angewiesen:

Dr. Timon **Ochieng Odeny**, Innsbruck, befristet bis zum 31. August 2023 als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Waldsassen-St. Johannes im Dekanat Tirschenreuth.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Im Herrn sind verschieden:

2020

- Am 18. November **Haering** P. Stephan OSB, Dr. theol., Dr. iur. can. habil., Konventuale der Benediktinerabtei Metten, 61 Jahre alt
- am 13. Dezember **Dinsnbacher** Anton, BGR, frr. Pfr. von Haibach und Kom. in Pilgramsberg, 83 Jahre alt
- am 22. Dezember **Heitzer** Erich, frr. Pfr. von Pfaffenberg und Kom. in Kareth, 81 Jahre alt
- am 29. Dezember **Feil** Anton, Ständiger Diakon i.R. in Weiden-St. Konrad, 85 Jahre alt

2021

- Am 01. Januar **Lindner** August, Msgr., BGR, frr. Pfr. von Regensburg-St. Josef (Reinhausen) und Kom. in Regensburg-St. Katharina, 92 Jahre alt
- am 04. Januar **Bock** Johann, frr. Pfr. von und Kom. in Schierling, zuletzt in Eggmühl (Pf. Unterlaichling), 83 Jahre alt
- am 24. Januar **Schäffler** Heinrich Benno, Msgr., BGR, StDir. a.D. in Wunsiedel und Kom. in Bad Alexandersbad (Pf. Wunsiedel), 93 Jahre alt
- am 28. Februar **Urlberger** Paul, BGR, frr. Pfr. von Straubing-Ittling und Kom. in Regensburg-St. Paul, zuletzt in Regensburg-St. Anton, 88 Jahre alt
- am 18. März **Lehner** Franz, Ständiger Diakon i.R. in Regensburg-St. Josef (Reinhausen), 76 Jahre alt
- am 29. März **Beierle** P. Theophan OCD, Konventuale des Karmelitenklosters St. Josef in Regensburg, 85 Jahre alt
- am 08. April **Borok** Helmut, Dr. theol. habil., Pfvik. i.R., RelL. in Regensburg i.R. und Kom. in Kareth, 83 Jahre alt
- am 17. April **Ritter** Emmeram Hermann, Prälat, BGR, Bischöfl. Offiziatsrat i.R. und Kom. in Regensburg-St. Ulrich/Dompfarrei, 93 Jahre alt
- am 24. April **Schubach** Rudolf, BGR, frr. Pfr. von Pfelling und Kom. in Vilshofen, 90 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2021

Nr. 5

26. Mai

Inhalt: Änderung der Ordnung zur Anerkennung des Leids – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Ordnung für die Zuteilung von Zuschüssen aus dem Klimafonds – Proklamation der Weihenandidaten – Sitzungen der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst – Diözesan-Nachrichten – Beilagenhinweis

Änderung der Ordnung zur Anerkennung des Leids

Der Ständige Rat hat am 26. April 2021 eine Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (vgl. Abl 9/2020) beschlossen. Um eine bessere und zügigere Bearbeitung von Anträgen zu ermöglichen, wurde in Abschnitt 4c (4) folgender Satz - nach Satz 2 - eingefügt:

„Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entschei-

dungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln.“

Regensburg, den 21. Mai 2021



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 25. Februar 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

A. Mittlere Werte und Einmalzahlung

B. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

C. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

D. Änderungen in Anlage 7 AVR

E. Anlage 17a AVR – Altersteilzeit

F. Änderungen in Anlage 9 AVR

G. Entgeltumwandlung zum Zweck des Fahrrad-leasings

H. Zulagen

I. Weitere Regelungen

J. Nachbesserung

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage Nr. 63 zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 07. Mai 2021



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 24. März 2021 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

II. Übernahme der ab dem 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde 2021/2022 in der Caritas wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlos-

senen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. März 2021 als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Regensburg, den 21. Mai 2021

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Ordnung für die Zuteilung von Zuschüssen aus dem Klimafonds

Präambel

Die Öko-Enzyklika Laudato si von Papst Franziskus erinnert eindringlich an die bereits in der Bibel grundlegende Verantwortung der Menschen für die Schöpfung. Angesichts der offenkundigen Folgen des Klimawandels, der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, der Umweltverschmutzung und des Artensterbens muss sich auch kirchliches Handeln und Wirtschaften grundlegend wandeln.

Mit dem am 18.12.2019 vom Generalvikar unterzeichneten Klimaschutzkonzept hat sich das Bistum Regensburg das Ziel gesetzt, die Ökobilanz der zentralen Verwaltung, der kirchlichen Einrichtungen und der Pfarreien in den Handlungsfeldern Gebäude/Energie, Mobilität und Beschaffung kritisch zu beleuchten und die CO₂-Emissionen bis 2030 zu halbieren.

Hieran anknüpfend hat Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer nach Beratung in der Ordinariatskonferenz und durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses einen aus dem Haushalt der Diözese Regensburg gespeisten zweckgebundenen Klimafonds errichtet. Aufgabe dieses Fonds ist es, Maßnahmen in finanzieller Hinsicht zu fördern und zu unterstützen, die direkt oder indirekt den CO₂-Ausstoß reduzieren und somit geeignet sind, das selbstgesteckte Klimaziel des Bistums zu erreichen.

Für die Zuteilung der finanziellen Mittel aus dem Klimafonds gelten folgende Regelungen:

1. Zuschussvoraussetzungen

Die Diözese Regensburg gewährt nach Maßgabe dieser Ordnung Zuschüsse aus dem Klimafonds zu den nachfolgend im Einzelnen beschriebenen klimaschützenden Maßnahmen der kirchlichen Stiftungen. Die Zuschussbewilligungen nach dieser Ordnung setzen voraus, dass die Haushaltslage dies erlaubt. Ein klagbarer Rechtsanspruch der Zuschussnehmer auf Zuschussgewährung besteht nicht.

2. Zuschussverhältnis und Zuschussarten

2.1 Zuschussnehmer ist die jeweilige kirchliche Stiftung gemäß Art. 1 KiStiftO im Bistum Regensburg. Zuschussgeber ist die Diözese Regensburg.

2.2 Der Zuschuss der Diözese wird – jeweils als verlorener Zuschuss - entweder dadurch gewährt, dass der Zuschussempfänger bei der Energieagentur Regensburg e. V. bzw. der Diözese Regensburg kostenfreie Leistungen in Anspruch nehmen kann oder eine Erstattung vom Zuschussnehmer vorauslagter Kosten erfolgt.

2.3 Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden.

3. Zuschussverfahren

3.1 Die Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach dieser Ordnung setzt einen an die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – gerichteten formlosen, aber schriftlichen Antrag voraus. In diesem Antrag hat der Antragsteller die von ihm geplante, zuschussfähige Maßnahme nach Ziffer 4.1 zu benennen und die in Ziffer 4.1 jeweils genannten Unterlagen beizufügen. Bei den Maßnahmen nach Ziffer 4.1. d), e), h), i), j), l), n) und o) ist der Antrag erst nach Durchführung der Maßnahme zu stellen. Ein Erst- bzw. Beratungsgespräch mit der Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – vor der Maßnahme wird empfohlen.

Die Vorlage eines nach anderen Vorschriften (KiStiftO) ggf. zu fassenden Kirchenverwaltungsbeschlusses ist für die Antragstellung nach Ziffer 4 nicht erforderlich.

3.2 Der/die Klimaschutzmanager/in prüft, ob

- a) die dem Antrag auf Erteilung des Bewilligungsbescheides beigefügten Unterlagen vollständig sind

und

- b) die Angaben in dem vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (Rechnungen) sachlich-rechnerisch zutreffend sind, d.h. den unter Ziffer 4.1 genannten Förderungsvoraussetzungen entsprechen.

3.3 Kommt der/die Klimaschutzmanager/in zu dem Schluss, dass

- a) die Antragsunterlagen unvollständig sind,

und/oder

- b) es sich bei der antragsgegenständlichen Maßnahme nicht um eine förderfähige Maßnahme im Sinne dieser Ordnung handelt,

so hat er/sie den Antragsteller verbunden mit der Einräumung einer angemessenen Ausschlussfrist unverzüglich zu einer Ergänzung, bzw. inhaltlichen Abänderung der Antragsunterlagen aufzufordern. Nimmt der Antragsteller die des/der Klimaschutzmanager/in angeforderte Ergänzung bzw. inhaltliche Abänderung auch innerhalb der gesetzten Ausschlussfrist nicht vor, so weist der/die Klimaschutzmanager/in den Antrag auf Zuschussbewilligung zurück.

Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller ein Rechtsmittel nicht zu.

3.4 Kommt der/die Klimaschutzmanager/in zu dem Ergebnis, dass Einwände gegen den Zuschussantrag nicht bestehen, entscheidet er/sie auf der Grundlage der Regelungen dieser Ordnung unter Berücksichtigung der verfügbaren Fondsmittel frei über die Zuschussbewilligung.

4. Zuschussfähige Maßnahmen, Zuschusssätze bzw. zuschussfähige Kosten

4.1 Folgende Maßnahmen sind mit den nachfolgend dargelegten Zuschusssätzen zuschussfähig:

a) Energieberatung ausschließlich durch die von der Diözese Regensburg beauftragte Energieagentur Regensburg e. V. (Förderbaustein 1)

aa) Umfang und Gegenstand der Beratung:

Gebäudebegehung vor Ort mit Zustandserfassung und Schwachstellenermittlung von Gebäudehülle und der technischen Gebäudeausstattung betreffend Heizung, Lüftung, Kühlung. Außerdem wird die grundsätzliche Eignung für den Einsatz von Photovoltaik geprüft. Dies beinhaltet neben dem Aufzeigen von Rahmenbedingungen auch eine erste Abschätzung der Anlagengröße und Anlagekosten. Sämtliche Informationen werden im Nachgang im Rahmen eines Beratungsberichts schriftlich an die Verantwortlichen der Pfarrei sowie an die Diözese (Vergabeausschuss – Klimaschutzmanager/in) übergeben.

bb) Zuschussumfang: max. 3 Gebäude pro Kirchenstiftung, Fördersatz: 100 %

cc) Förderbudget: max. 100 Kirchenstiftungen in der Zeit zwischen 01.09.2020 und 31.12.2021

b) Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Zusammenhang mit der geplanten Installation einer Photovoltaikanlage ausschließlich durch die von der Diözese Regensburg beauftragte Energieagentur Regensburg e. V. (Förderbaustein 2)

aa) Erstellen einer detaillierten Photovoltaik-Simulation mit Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsprognose je Gebäude.

bb) Die Zuschusshöhe beträgt je Maßnahme 100%

c) Umweltauditoren Ausbildung für Mitarbeiter der Diözese Regensburg (Förderbaustein 3)

aa) Im Laufe des fünfteiligen Ausbildungskurses werden die Teilnehmenden in das sogenannte „Grüne Buch“ mit den einzelnen Handlungsfeldern eingeführt. Kirchliches Umweltmanagement bedeutet, alle Wirtschaftsbereiche vom Gebäudezustand über Energieverbrauch, Nutzungsverhalten, Beschaffungswesen bis zur schöpfungsethischen Ausrichtung zu überprüfen und ökologisches Verbesserungspotenzial zu sichten. Ein systematischer Plan zur schrittweisen Optimierung führt schließlich zur Zertifizierung als schöpfungsfreundliche Einrichtung nach den Richtlinien der europaweiten EMAS-Verordnung.

bb) max. 16 Plätze (vergeben in der Reihenfolge der Anmeldung)

cc) Zuschusshöhe: 100 % des Kurses (ca. 350 € pro Platz)

d) Vornahme von lichttechnischen Maßnahmen zur Optimierung der Beleuchtung (Förderbaustein 4)

aa) An Nachhaltigkeitsgesichtspunkten orientierte Optimierung der Beleuchtung (z. B. Umrüstung auf austauschbare LED-Lampen, Einbau von Bewegungsmeldern und/oder Zeitschaltuhren).

bb) Die Zuschusshöhe beträgt je Maßnahme 50 % der Kosten der Maßnahme sowie maximal 2.000 € Euro pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr.

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnungen (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).

dd) Die Maßnahme darf nicht Teil einer geplanten oder genehmigten Baumaßnahme sein (formlose Erklärung des Antragstellers im Antrag, dass für die geplante Maßnahme kein sonstiger Zuschuss der Diözese Regensburg oder Dritter gewährt wird).

e) Tarifwechsel auf Ökostromanbieter (Förderbaustein 5)

aa) Ein ab dem 01.01.2021 erfolgender Wechsel in den neuen Rahmenvertrag mit Naturstrom

GmbH oder zu einem anderen Stromanbieter mit GSL-zertifiziertem Ökostrom verbessert die CO₂-Bilanz erheblich. Förderfähige Anbieter: Naturstrom oder ein anderer GSL-zertifizierter Anbieter, z.B. rewario.strom.natur, Polarstern etc.

bb) Zuschusshöhe: Mehrkostenerstattung inkl. Umstellungsgebühren für das erste Umstellungsjahr bis max. 500 €:

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Tarifvertrag und Rechnungen („alt“, vor dem Wechsel und „neu“, nach dem Wechsel)

f) Kostenlose Beratung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – zu Antragsverfahren für Solaranlagen (Förderbaustein 6)

aa) Hilfestellung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – beim vereinfachten Antragsverfahren für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen gemäß dem Leitfaden des Bistums Regensburg.

bb) Zuschusshöhe: 100 %

g) Kostenlose Beratung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – zu staatlichen Fördermitteln (Förderbaustein 7)

aa) Zusätzlich zu den diözesanen Zuschüssen aus dem Klimafonds existieren viele staatliche Förderprogramme zum Thema „Energieeffizientes Heizen“, die die Kirchenstiftungen abrufen können. Diese sind nicht verpflichtend, aber ideal mit einer diözesanen Bezuschussung kombinierbar. Oft müssen staatliche Fördergelder vor Maßnahmenbeginn beantragt werden. Eine Beratung durch die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – zu aktuellen staatlichen Förderprogrammen, deren Umfang, (technischen) Bedingungen und Kumulierbarkeit soll dabei helfen. Zudem wird Unterstützung bei der Online-Antragsstellung angeboten.

bb) Zuschusshöhe: 100 %

h) Maßnahmen zur Optimierung von Bestandsheizungen (Förderbaustein 8)

aa) Die Effizienz von Bestandsheizungen kann bereits durch kleine Maßnahmen gesteigert werden. Dadurch werden sowohl Kosten als auch Emissionen eingespart. Förderfähige Maßnahmen sind:

- Hocheffiziente Heizungsumwälzpumpen
- Mess-, Steuer-, und Regelungstechnik (digitale Wärmemengenzähler, Thermo-Hygrometer, Benutzerinterfaces, Zeitschaltuhr etc.)
- Erstellung eines Energieausweises
- Professionelle Einstellung der Heizkurve

bb) Zuschusshöhe: 50 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 2.000 € pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnung (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).

dd) Die Maßnahme darf nicht Teil einer genehmigten Baumaßnahme sein (formlose Erklärung des Antragstellers im Antrag, dass für die geplante Maßnahme kein sonstiger Zuschuss der Diözese Regensburg oder Dritter gewährt wird).

i) Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmeverteilung (Förderbaustein 9)

aa) Gering-investive Maßnahmen, die den Wärmefluss von Bestandsheizungen optimieren, helfen dabei Heizungen nachhaltiger und sparsamer zu betreiben. Förderfähige Maßnahmen sind:

- Hydraulischer Abgleich
- Voreinstellbare Thermostatventile, Strangventile etc.
- Dämmung von Rohrleitungen in unbeheizten Räumen
- Schließung von Heizkörpernischen
- Windfang in Kirchen, automatische Türschließer

bb) Zuschusshöhe: 50 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 2.000 € pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnung (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).

dd) Die Maßnahme darf nicht Teil einer genehmigten Baumaßnahme sein (formlose Erklärung des Antragstellers im Antrag, dass für die

geplante Maßnahme kein sonstiger Zuschuss der Diözese Regensburg oder Dritter gewährt wird).

j) Erstanschluss an ein Fern- oder Nahwärme Netz (Förderbaustein 10)

(entfällt; siehe Förderbaustein 14)

k) Kostenlose Photovoltaikbegleitung durch Bürger Energie Region Regensburg e.V. (Förderbaustein 11)

aa) Der Bürger Energie Region Regensburg e.V. (BERR) begleitet Pfarreien bei der Errichtung einer eigenen PV-Anlage und unterstützt bei der Auswahl eines geeigneten Betreibermodells und der daraus resultierenden Pflichten. Ebenso bietet BERR die Möglichkeiten einer Dachvermietung und günstigen Mieterstroms an, um den Anfangsinvest einer Photovoltaik Anlage zu minimieren.

bb) Die Zuschusshöhe beträgt je Maßnahme 100%.

l) Errichtung einer Photovoltaik Anlage (Förderbaustein 12)

aa) Leistungsabhängige Bezuschussung der Installation einer Photovoltaik-Anlage im Eigenbetrieb auf kirchlichen Dächern. Förderfähige Kosten: Anschaffung, Montage, Inbetriebnahme, Messtechnik, etc.

bb) Zuschusshöhe: 200 € je 1 kWp installierter Nennleistung

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnung (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).
- Simulation für die Photovoltaik Anlage durch die Energieagentur Regensburg e.V. (Förderbaustein 2)
- Stiftungsaufsichtliche Genehmigung (bei Kosten ab 10.000 € brutto)

m) Kostenlose Beratung zu Heizungs-Antragsverfahren (Förderbaustein 13)

aa) Hilfestellung durch die Klimaschutzmanagerin beim vereinfachten stiftungsaufsichtsrechtlichen Antragsverfahren für einen Heizungstausch auf regenerative Energieträger gemäß dem Leitfaden des Bistums Regensburg.

bb) Die Zuschusshöhe beträgt je Maßnahme 100%.

n) Nachhaltiger Heizungstausch (Förderbaustein 14)

aa) Zusätzlich zu staatlichen und diözesanen Fördermitteln wird ein Wechsel von fossilen Energieträgern hin zu regenerativen Heizsystemen durch den Klimafonds bezuschusst. Förderfähige Kosten: Demontage, Anschaffung, Inbetriebnahme, Messtechnik, Infrastruktur, Speicher, Abgassystem, etc.

bb) Förderfähige Heizungsanlagen (auch in Kombination):

- Biomasseheizungen (z.B. Pellets) – max. 5.000 €
- Wärmepumpen – max. 5.000 €
- Solarthermie – max. 5.000 €
- Fern- oder Nahwärmenetzanschluss
 - max. 5.000 € bei einem Anteil von mindestens 55% regenerativer Energien im Wärmenetz
 - max. 2.000 € bei einem Anteil von mindestens 25% regenerativer Energien im Wärmenetz
- Gas-Brennwertheizung (Hybrid) mit GGL-zertifiziertem Biogas – max. 2.000 €
- Nur für Kirchen: Elektrische Sitzheizung mit GSL-zertifiziertem Ökostrom oder Eigenstrom
 - max. 2.000 €

cc) Zuschusshöhe: 100% der Kosten der Maßnahme, nach Abzug jeglicher Fördergelder Dritter und begrenzt durch die vorgenannten Maximalbeträge

dd) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnung (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).
- Energieberatung durch die Energieagentur Regensburg e.V. (Förderbaustein 1)
- Nachweis über jegliche Drittmittelfinanzierung
- Stiftungsaufsichtliche Genehmigung (bei Kosten ab 10.000 € brutto)

o) Gestaltung nicht-landwirtschaftlich genutzter Flächen (Förderbaustein 15)

aa) Eine artgerechte Nutzung und Pflege von naturnahen Umgriffsflächen fördert nicht nur den Umweltschutz und die Artenvielfalt, sondern dient auch als CO₂-Senke. Die Kosten für die Pflege nicht-landwirtschaftlich genutzter

Flächen in Kooperation mit Landschaftspflegeverbänden oder anderen anerkannten Naturschutzverbänden werden aus dem Klimafonds übernommen.

bb) Zuschusshöhe: 100 % der Kosten der Maßnahme, max. jedoch 2.000 € pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr

cc) Vorzulegende Unterlagen:

- Rechnung (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).

4.2 Die Diözese Regensburg beabsichtigt, die zuschussfähigen klimaschützenden Maßnahmen im Rahmen der nächsten Förderphase (ab 2021/09) insbesondere in den Handlungsfeldern Beschaffung und Mobilität zu erweitern und die vorliegende Zuschussordnung in diesem Zusammenhang entsprechend anzupassen.

5. Gewährung / Auszahlung des bewilligten Zuschusses

5.1 In den Fällen gemäß Ziffer 4.1 a) bis c), f), g), k) und m) kann die (Beratungs-)Leistung der Energieagentur Regensburg e. V., der Bürger Energie Region Regensburg e.V. („BERR“) bzw. der Diözese Regensburg nach Erteilung und Zugang des Bewilligungsbescheides vom Antragsteller direkt abgerufen werden.

5.2. In den Fällen gemäß Ziffer 4.1 d), e), h), i), j), l), n) und o) erfolgt die Auszahlung des Zuschusses durch die Diözese Regensburg nach Erteilung des Bewilligungsbescheides an den Antragsteller.

Diese Zuschussordnung wird hiermit als Instruktion erlassen. Sie tritt am 01.06.2021 – zunächst für drei Jahre – in Kraft und ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt die Zuschussordnung vom 18.02.2021 außer Kraft.

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 26. Juni 2021, wird der hochwürdigste Herr Bischof im Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- Bastian Neumann, Konnersreuth-St. Laurentius
- Henrik Lukas Preuß, Völklingen-Hl. Kreuz im Warndt (Diözese Trier)
- Ramon Mario Rodriguez, Hirschau-Mariä Himmelfahrt

- Leonard Georg Martin Skorczyk, Amberg-HI. Dreifaltigkeit
- Matthias Strätz, Zeil am Main-St. Michael (Diözese Würzburg)
- Frater Raphael Michna C.O. , für die Kongregation des Oratoriums des hl. Philipp Neri in Aufhausen
- Herr Patrick Eibl C.R.V. für die Propstei der Augustiner Chorherren der Kongregation von Windesheim in Paring
- Herr Alexander Röse C.R.V., für die Propstei der Augustiner Chorherren der Kongregation von Windesheim in Paring

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:
Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten.

Am Tag der Weihe beider Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

Sitzungen der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 19.07.2021 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 14.06.2021 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 05.10.2021 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 01.09.2021 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Personalien

Mit Wirkung zum **01.06.2021** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. John Jumatatu Mathias **Massawe** ALCP/OSS, Bad Homburg, als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft Saal an der Donau-Christkönig und Teuerting-St. Oswald im Dekanat Kelheim;

Mit Wirkung zum **01.06.2021** wurde entpflichtet:

Dr. Stephen Ebo **Annan** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft Sandbach-St. Peter und Semerskirchen-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Kelheim;

Bivin Plapparambil Baby von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft Saal an der Donau-Christkönig und Teuerting-St. Oswald im Dekanat Kelheim;

Mit Wirkung zum **01.07.2021** wurde entpflichtet:

Dr. Philemon **Machagija** von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in der Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald-St. Bernhard, Lambertsneukirchen-St. Lambert und Pettenreuth-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Kürn im Dekanat Donaustauf;

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes - Nr. 63

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2021 € 25,- im Jahr
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier (FSC-zertifiziert mit EU-Ecolabel, Umweltzeichen „Blauer Engel“)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2021

Nr. 6

06. Juli

Inhalt: Apostolische Konstitution *Pascite Gregem Dei* – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag – Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands – Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen: Beihilfeordnung Teil A – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Bischöflicher Erlass zur Verlängerung der Amtszeit von Dekanen und Prodekane, Kirchlichen Schulbeauftragten und Bischöflichen Beauftragten – Eigenes Buch für Messstiftungen – Pfarrgemeinderatswahl 2022 – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Hinweise zur Durchführung der Caritassammlung Herbst 2021 – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

APOSTOLISCHE KONSTITUTION

PASCITE GREGEM DEI

mit der das Buch VI des Codex des kanonischen Rechtes erneuert wird

«Weidet die euch anvertraute Herde Gottes, nicht gezwungen, sondern freiwillig, wie Gott es will» (vgl. 1 Petr 5, 2). Diese inspirierten Worte des Apostels Petrus klingen im Ritus der Bischofsweihe nach: „Wie der Vater unseren Herrn Jesus Christus gesandt hat, um die Menschen zu erlösen, so hat dieser die Apostel gesandt. Er hat ihnen aufgetragen, in der Kraft des Heiligen Geistes das Evangelium zu predigen und alle Völker zu sammeln, sie zu heiligen und sie zu leiten. (...) [Jesus Christus selbst] führt euch durch den Bischof in Weisheit auf dem Weg durch die Zeit zur ewigen Freude“ (vgl. Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone, Nr. 42). Der Hirte aber ist dazu berufen, seine Aufgabe auszuüben «durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht» (Lumen gentium, Nr. 27), da es die Liebe und die Barmherzigkeit erforderlich machen, dass ein Vater sich auch bemüht, das wieder geradezubiegen, was manchmal krumm wird.

Seit den Zeiten der Apostel hat sich die auf ihrem irdischen Pilgerweg fortschreitende Kirche Verhaltensregeln gegeben, die im Laufe der Jahrhunderte einen zusammenhängenden Corpus verbindlicher sozialer Normen formten, welche das Volk Gottes einen und für deren Einhaltung die Bischöfe verantwortlich sind. Diese Normen spiegeln den Glauben wider, den wir alle bekennen. Von ihm erhalten sie ihre verpflichtende Kraft. Auf ihm gegründet bringen sie die mütterliche Barmherzigkeit der Kirche zum Ausdruck, die sich dessen bewusst ist, dass ihr Ziel immer im Heil der Seelen besteht. Da sie das Leben der Gemeinschaft im Dahingleiten der Zeit organisieren sollen, müssen diese Normen beständig im Austausch mit den Veränderungen in der Gesellschaft und den neuen

Erfordernissen des Volkes Gottes stehen. Das macht es manchmal erforderlich, sie zu überarbeiten und an die veränderten Bedingungen anzupassen.

Im Zusammenhang mit den schnellen sozialen Veränderungen, die wir erleben und dessen bewusst, dass „die Epoche, in der wir leben, nicht nur eine Epoche der Veränderungen ist, sondern die eines Epochenwandels“ (Audienz für die Römische Kurie beim traditionellen Weihnachtsempfang, 21.12.2019), bestand die offensichtliche Notwendigkeit, auch die vom Hl. Johannes Paul II. am 25. Januar 1983 mit dem Codex des kanonischen Rechts promulgierte Strafgesetzgebung zu überarbeiten, um in entsprechender Weise auf die Erfordernisse der Kirche in aller Welt antworten zu können. Es war nötig, sie auf eine Weise zu verändern, die es den Hirten erlaubt, sie als flexibleres therapeutisches und korrigierendes Instrument zu benutzen, das zeitgerecht und mit pastoraler Liebe eingesetzt werden kann, um größerem Übel zuvorzukommen und die durch menschliche Schwäche geschlagenen Wunden zu heilen.

Aus diesem Grund hat mein verehrter Vorgänger Benedikt XVI. im Jahr 2007 dem Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte den Auftrag gegeben, mit der Arbeit für eine Überarbeitung der im Codex von 1983 enthaltenen Strafnormen zu beginnen. Kraft dieses Auftrags hat sich das Dikasterium bemüht, die neuen Erfordernisse konkret zu analysieren, die Grenzen und die Mängel der geltenden Rechtsordnung festzustellen, und mögliche, klare und einfache Lösungen dafür zu finden. Diese Arbeit wurde im Geist der Kollegialität und der Zusammenarbeit umgesetzt. Es wurden Beiträge von Experten und Hirten erbeten und

die möglichen Lösungen mit den Erfordernissen und der Kultur der verschiedenen Ortskirchen verglichen.

Nachdem ein erster Entwurf des neuen Buches VI des Codex des kanonischen Rechtes fertig war, wurde er an alle Bischofskonferenzen, die Dikasterien der Römischen Kurie, die Generalobern der Ordensinstitute, die kirchenrechtlichen Fakultäten und andere kirchliche Institutionen verschickt, um ihre Bemerkungen zusammenzutragen. Gleichzeitig wurden auch zahlreiche Kirchenrechtler und Strafrechtsexperten aus aller Welt befragt. Die entsprechend geordneten Ergebnisse dieser ersten Konsultation wurden dann von einer speziellen Expertengruppe geprüft, welche den Entwurf entsprechend den eingegangenen Vorschlägen überarbeitete, um ihn danach nochmals dem Urteil der Konsultoren zu unterbreiten. Schließlich wurde nach weiteren Veränderungen und weiterem Austausch der endgültige Entwurf von der Plenarversammlung der Mitglieder des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte im Februar 2020 geprüft. Nachdem die von der Plenaria gewünschten Korrekturen eingearbeitet worden waren, wurde der Entwurf dem Papst vorgelegt.

Die Beachtung und Respektierung der Strafdisziplin der Kirche ist Aufgabe des ganzen Volkes Gottes, aber die Verantwortung für ihre korrekte Anwendung ist – wie oben gesagt – in besonderer Weise den Hirten und den Oberen der einzelnen Gemeinschaften aufgetragen. Es ist eine Aufgabe, die in untrennbarer Weise mit dem munus pastorale verbunden ist, das ihnen anvertraut wird. Sie soll als konkretes und unverzichtbares Erfordernis der Liebe gegenüber der Kirche, der christlichen Gemeinschaft und der eventuellen Opfer ausgeübt werden, aber auch gegenüber demjenigen, der eine Straftat begangen hat und der, zusammen mit der Barmherzigkeit, auch der Korrektur von Seiten der Kirche bedarf.

Das Unverständnis für den engen Zusammenhang, der in der Kirche zwischen der Ausübung der Liebe und der Umsetzung der Strafdisziplin besteht – immer, wenn es die Umstände und die Gerechtigkeit erforderlich machen –, haben in der Vergangenheit viel Schaden verursacht. Diese Art des Denkens – die Erfahrung lehrt uns das – steht in der Gefahr, dahin zu führen, dass man mit Gewohnheiten lebt, die der Rechtsordnung entgegenstehen und denen nicht nur durch Ermahnungen und mit Ratschläge begegnet werden kann. Eine solche Situation bringt oft die Gefahr mit sich, dass sich eine bestimmte Lebensweise im Laufe der Zeit verfestigt, eine Korrektur schwieriger macht und in vielen Fällen Ärgernis und Verwirrung unter den Gläubigen hervorruft. Aus diesem Grund ist die Anwendung der Strafen von Seiten der Hirten und der Oberen notwendig. Die Nachlässigkeit eines Hirten bei der Anwendung des Strafrechts macht deutlich, dass er seine Aufgabe nicht recht und treu ausübt, worauf ich deutlich in Dokumenten aus der jüngeren Zeit

hingewiesen habe, zum Beispiel in den Apostolischen Schreiben in Form eines «*Motu Proprio*» *Come una Madre amorevole* (4. Juni 2016) und *Vos estis lux mundi* (7. Mai 2019).

Es ist tatsächlich die Liebe, die es erforderlich macht, dass die Hirten das Strafsystem immer dann anwenden, wenn es erforderlich ist, und dabei die drei Ziele beachten, die es notwendig machen, nämlich die Wiederherstellung der Erfordernisse der Gerechtigkeit, die Besserung des Straftäters und die Beseitigung von Ärgernissen.

Wie ich kürzlich gesagt habe, hat die kirchliche Strafe auch eine Funktion der Wiedergutmachung und einer heilsamen Medizin und ist vor allem auf das Wohl des Gläubigen gerichtet. «Sie stellt letztlich ein positives Mittel zur Verwirklichung des Reiches Gottes dar, um die Gerechtigkeit in der Gemeinschaft der Gläubigen, die zur persönlichen und gemeinschaftlichen Heiligung berufen sind, wiederherzustellen» (An die Teilnehmer der Plenarversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, 21. Februar 2020).

Durchaus in Kontinuität mit der allgemeinen Ordnung, die einer Tradition der Kirche folgt, welche sich mit der Zeit gefestigt hat, bringt der neue Text Veränderungen verschiedener Art gegenüber dem bisher geltenden Recht mit sich und belegt auch einige neue Straftatbestände mit Strafen. Viele der eingeführten Neuheiten, die im Text zu finden sind, antworten in besonderer Weise auf das innerhalb der Gemeinschaften immer mehr verbreitete Erfordernis, Gerechtigkeit und Ordnung wiederhergestellt zu sehen, die durch die Straftat verletzt wurden.

Der Text ist auch in technischer Hinsicht verbessert worden, besonders was grundlegende Aspekte des Strafrechts wie z.B. das Verteidigungsrecht, die Verjährung der Strafklage und eine bessere Umschreibung der Strafen betrifft. Dies entspricht einem Erfordernis des Strafrechts und erlaubt es, den Ordinarien und den Richtern objektive Kriterien anzubieten, wenn es darum geht, die angemessenste Strafe im konkreten Fall zu finden.

Bei der Überarbeitung wurde auch das Prinzip angewandt, die Fälle zu beschränken, in denen die Möglichkeit zur Verhängung einer Strafe dem Ermessen der zuständigen Autorität überlassen wird. Dadurch soll, *servatis de iure servandis*, die kirchliche Einheit bei der Verhängung von Strafen gefördert werden, besonders wenn es um Straftaten geht, die in der Gemeinschaft größeren Schaden anrichten und größeres Ärgernis verursachen.

All das vorausgesetzt, promulgieren wir mit dieser Apostolischen Konstitution den erneuerten Text des Buches VI des Codex des kanonischen Rechtes, so wie er geordnet und überarbeitet wurde, in der Hoffnung,

dass er zu einem Instrument für das Heil der Seelen wird und dass seine Vorschriften, wenn es erforderlich ist, von den Hirten in Gerechtigkeit und Barmherzigkeit in die Praxis umgesetzt werden, im Bewusstsein, dass es zu ihrem Dienst gehört, als Pflicht der Gerechtigkeit – einer herausragenden Kardinaltugend – Strafen dann zu verhängen, wenn es das Wohl der Gläubigen erforderlich macht.

Damit sich ferner alle leicht informieren und die Verordnungen, um die es sich handelt, gründlich kennenlernen können, bestimmen wir, dass all das, was hier festgelegt wurde, am 8. Dezember in Kraft tritt und im L'Osservatore Romano veröffentlicht sowie später in die Acta Apostolicae Sedis aufgenommen wird.

Darüber hinaus bestimmen wir, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Buch VI das derzeit geltende Buch

VI des Codex des kanonischen Rechtes abrogiert ist, ungeachtet jeder entgegenstehenden Sache, auch wenn sie noch so beachtenswert ist.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am Hohen Pfingstfest, 23. Mai 2021, im neunten Jahr unseres Pontifikates.

Franciscus

Die amtlichen Texte sind zu finden unter:
lateinisch: https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/latin/documents/cic_liberVI_la.pdf;

deutsch: https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/deu/documents/cic_libro6_ge.pdf

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

Unter dem Motto „Neue Normalität gestalten: #DasMachenWirGemeinsam“ setzt sich die aktuelle Kampagne der Caritas mit den Folgen der Pandemie auseinander. Dabei will sie den Blick bewusst nach vorne richten.

Durch die Pandemie werden soziale Fragen in verschiedenen Bereichen offengelegt: soziale Sicherung, Bildungschancen und Pflege. Eine der Forderungen der Caritas lautet deshalb: „Niemand darf sozial abstürzen!“ Mit der Forderung „Gute Pflege ist Menschenrecht!“ möchte die Caritas unterstreichen, dass wir als gesamte Gesellschaft dafür Sorge tragen, wie wir die Pflegebedingungen für Pflegenden und Gepflegte verbessern können.

Der Weg in eine neue Normalität kann gleichzeitig zur Chance werden, unser Zusammenleben kritisch zu hinterfragen. Sind unsere Prioritäten richtig gesetzt? Ist Gott und die Ausrichtung auf ihn, der die Liebe ist, bestimmend in unserem Leben? Leben wir in erster Linie für uns oder sind wir auch für andere da? Tragen wir mit unserem Leben im Kleinen zum Allgemeinwohl bei, oder zehren wir von öffentlichen Gütern, auch von der Natur?

Unsere Caritas will mit ihrer Kampagne die sozialen Herausforderungen in den Fokus rücken. Tag für Tag setzen sich in den verschiedenen Caritas-Einrichtungen unserer Kirche Menschen vor Ort und weltweit für eine neue

Normalität und ein besseres Zusammenleben ein, wie wir es vorher vielleicht nicht kannten.

Gleichzeitig richten sich zahllose Angebote der Caritas an alle, die Not leiden oder aufgrund ihrer Lebenssituation auf Hilfe hoffen und angewiesen sind: die alleinerziehende Mutter, den Hilfsbedürftigen auf der Straße, den ratsuchenden Suchtkranken, den aussichtslos verschuldeten Familienvater, den heimatlosen Menschen, die demenzkranke Frau im Pflegeheim. Mit der Caritas helfen wir Katholiken allen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft und persönlichen Überzeugungen und Einstellungen.

Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Die Kollekte des heutigen Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Dafür danken wir ihnen herzlich. Vergelt's Gott!

Berlin, den 22.06.2021

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 26. September in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

In der 184. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 21.06.2021 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wie folgt zu ändern (Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung sind kursiv gedruckt):

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung, der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der diözesanen Präventionsregelungen

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen

Dienst sowie die diözesanen Präventionsregelungen finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-) Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

Regensburg, den 21. Juni 2021

+ 

Bischof von Regensburg

Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen: Beihilfeordnung Teil A

(Beihilfeordnung Teil A zuletzt geändert entsprechend dem Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz vom 14./15. März 2018, Amtsblatt Nr. 7/2018, S. 188 ff)

Nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz im Frühjahr 2021 setze ich hiermit folgende Änderung der Beihilfeordnung für die Diözese Regensburg in Kraft:

Artikel 1

Die Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen wird wie folgt geändert:

- § 9 wird wie folgt geändert:
§ 9 Absatz 1 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Regensburg, den 26. Mai 2021

+ 

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 194. Vollversammlung vom 24. Februar 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Inhalt der Beurteilungen und Beurteilungsverfahren

zum 1. April 2021

- ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)
hier: Anteilmäßige Zuteilung von Arbeitszeit
zum 1. Mai 2021
- ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)
hier: Änderung für Arbeitgeber gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) und f) und Absatz 2 GrO
zum 1. März 2021
- ABD Teil D, 8. (Regelungen über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)
hier: Aufnahme der dual Studierenden
zum 1. August 2020

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 135 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 20. Mai 2021



Bischof von Regensburg

Bischöflicher Erlass zur Verlängerung der Amtszeit von Dekanen und Prodekanen, Kirchlichen Schulbeauftragten und Bischöflichen Beauftragten

Mit Dekret vom 4. Dezember 2020 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2020, 83) wurde die Amtszeit von Dekanen und Prodekanen, Kirchlichen Schulbeauftragten und Bischöflichen Beauftragten, die im Zeitraum bis zur damals geplanten Neuordnung der Dekanate am 1. September 2021 abgelaufen wäre, bis 31. August 2021 verlängert, da Neuwahlen für eine sehr kurze Amtszeit unangebracht erschienen. Dabei wurde angesichts der Zeitumstände bereits die Möglichkeit einer anderslautenden Verfügung angedeutet.

Die nach wie vor anhaltende Corona-Pandemie erschwert und verhindert teilweise tatsächlich die geordnete Vorbereitung der Zusammenlegung von Dekanaten zu neuen Einheiten, da es u.a. schwierig bis unmöglich ist, persönliche Treffen und Begegnungen der Vertreter der Altdekanate im Blick auf das neu zu bildende Dekanat zu organisieren.

Nach Rücksprache mit der Dekanekonferenz am 22. März 2021 soll nun die Neustrukturierung der Dekanatsgrenzen, verbunden mit einer Verringerung der Anzahl der bislang 33 Dekanate auf 15 Dekanate, erst zum 1. März 2022 in Kraft gesetzt werden. In den Wochen danach soll die Neubestellung der Amtsträger in den neuen Dekanaten unter Leitung eines dafür zu stellenden kommissarischen Dekans, dessen Amtszeit am 1. März 2022 beginnt und mit der Ernennung des gewählten Dekans im neuen Dekanat endet, erfolgen.

Deshalb wird in Abweichung von Art. 5 Abs. 1 (und teilweise 2) DekO und mit entsprechender Dispens, soweit erforderlich, und ergänzend zum Erlass vom 4. Dezember 2020 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2020, 83) verfügt, dass die in der Zeit bis 1.

März 2022 ablaufenden Amtszeiten von Dekanen und/oder Prodekanen bis zum 28. Februar 2022 bzw. bis zu einer anderslautenden Verfügung verlängert werden. Sollte aufgrund anderer in Art. 5 Abs. 2 und 3 DekO genannter Fälle Dekan oder Prodekan aus dem Amt scheidet, übernimmt jeweils der verbleibende Prodekan bzw. Dekan die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zum genannten Datum mit; eine Nachbestellung für den Ausgeschiedenen erfolgt i.d.R. nicht.

Ebenso werden in Abweichung von Art. III Ziff. 1. und 2. und unbeschadet Art. III Ziff. 3 der Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg vom 17.04.2012 die in der Zeit bis 1. März 2023 ablaufenden Amtszeiten der Kirchlichen Schulbeauftragten bis zum 28. Februar 2022 bzw. bis zu einer anderslautenden Verfügung verlängert.

Ferner werden in Abweichung von dem in Art. 9 Abs. 2 ff. DekO festgelegten Fünfjahresrahmen bzw. dem jeweiligen Beauftragungsschreiben die in der Zeit bis 1. März 2022 ablaufenden Beauftragungszeiträume Bischöflicher Beauftragter im Dekanat gemäß Art. 9 Abs. 2 ff. DekO bis zum 28. Februar 2022 bzw. bis zu einer anderslautenden Verfügung verlängert, unbeschadet der übrigen in Art. 9 Ziff. 10 DekO (i.d.F. vom 31.10.2013) geregelten Fälle.

Regensburg, den 29. Juni 2021, am Hochfest Peter und Paul,



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Eigenes Buch für Messstiftungen

Wie im Amtsblatt 04/2021, S. 51 f. angeordnet, sind Messstiftungen künftig in ein separates Amtsbuch einzutragen. Dieses soll ein kleinformatiges (ca. DIN A 5), stabil gebundenes, liniertes Buch sein.

Jede Messstiftung ist auf einer eigenen Seite einzutragen. Zu jeder Stiftung sind folgende Informationen anzugeben:

1. Datum der Stiftung
2. Laufzeit der Stiftung
3. Name des Stifters
4. Anlass der Stiftung
5. Höhe des Stiftungskapitals
- (6. Vermerk nach Ablauf der Stiftung)

Das Buch ist mit den anderen Amtsbüchern (Matrikelbücher etc.) dauerhaft im Pfarrarchiv aufzubewahren.

Pfarrgemeinderatswahl 2022

Die nächste Pfarrgemeinderatswahl findet am 20.03.2022 statt. Sie steht unter dem Motto „Christ sein – Weit denken – Mutig handeln“. Die Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung sowie Werbematerialien werden im Herbst durch die Fachstelle Diözesane Räte an die Pfarrämter verschickt. Diese stehen dann auch unter www.pgr-regensburg.de zum Download bereit.

Umschläge für die Briefwahl können kostenlos bei der Fachstelle Diözesane Räte bestellt werden. Bitte überlegen Sie auch die Möglichkeit, die Wahl als „Allgemeine Briefwahl“ durchzuführen, da damit eine höhere Wahlbeteiligung erreicht werden kann (§ 7a, Wahlordnung/PGR).

Die Rückmeldung der Wahlergebnisse am Wahltag (Kurzmeldung der Wahlbeteiligung) erfolgt über die in den Wahlunterlagen angegebene Internetseite (im Ausnahmefall auch per Mail oder Fax). Bei Pfarreiengemeinschaften erfolgt diese Kurzmeldung für jede Pfarrei einzeln, verbunden mit der Angabe, ob ein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet wird.

Die Meldung der gewählten PGR-Mitglieder an die Diözese erfolgt ausschließlich durch Eintrag über „Meldewesen Plus“. Der Eintrag hat bis zum 13.05.2022 zu erfolgen. Bitte achten Sie auch darauf, dass - soweit vorhanden - eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Bei Fragen zu „Meldewesen Plus“ wenden Sie sich bitte an die EDV-Abteilung (Christian Pfeilschifter, Tel.: 0941/597-1293, E-Mail: support.pa@bistum-regensburg.de).

Pfarreiengemeinschaften: Für Pfarreiengemeinschaften ist laut Statut für die Pfarrgemeinderäte ein Gesamtpfarrgemeinderat vorgesehen (Art. VII, Abs.

1, Statut/PGR). Aus pastoralen Gründen können Ausnahmen beantragt werden. Anträge dazu müssen bis zum 01.12.2021 formlos an den Generalvikar gestellt werden. Falls in einer Pfarreiengemeinschaft ohne Genehmigung die Ortspfarrgemeinderäte erhalten bleiben, ist die Wahl für die gesamte Pfarreiengemeinschaft ungültig und muss wiederholt werden.

Die gewählten PGR-Mitglieder werden in „Meldewesen Plus“ aus technischen Gründen dem Sitz der Pfarreiengemeinschaft zugeordnet. Exposituren/Benefizien/Filialen etc.: Exposituren, Filialen, Benefizien und ähnlich rechtlich abgegrenzte Gebietsteile sind immer Teil einer Pfarrei und haben keinen eigenen Pfarrgemeinderat. In manchen dieser Fälle wurde bisher ein Pfarrgemeinderat gewählt. Falls diese Praxis beibehalten wird, ist die Wahl für die gesamte Pfarrei ungültig und muss wiederholt werden. Es können jedoch für Exposituren, Filialen, Benefizien etc. Sach-/Ortsausschüsse gebildet werden (Art. IV, Abs. 2, Statut/PGR). Für weitere Fragen steht Ihnen Manfred Fürnrohr, Geschäftsführer Diözesane Räte (Tel.: 0941/597-2227, E-Mail: pgr@bistum-regensburg.de), zur Verfügung.

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 28.09.2021 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 20.08.2021 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-sammlung Herbst 2021

Termine

Caritassammlung: 27. September-03. Oktober 2021

Kirchenkollekte: 26. September

Sammlungstermin

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern haben sich auf einen gemeinsamen Sammlungskalender geeinigt, um Überschneidungen bei Sammlungsaktionen zu vermeiden. Demzufolge sind die Sammlungstermine bayernweit festgelegt.

Gleichzeitig sind die Termine mit dem Sammlungskalender der Diözese abgestimmt. Die Diözese Regensburg hat sich auf Anweisung des Herrn Generalvikars ab dem Kalenderjahr 2021 für die Caritas-Sammeltermine im Frühjahr und jetzt auch im Herbst den in Bayern vereinbarten Terminen angeschlossen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Termin der Kirchenkollekte im Herbst nicht mehr auf den Erntedanksonntag gelegt wird, sondern auf den in Bayern üblichen letzten Sonntag im September.

Haussammlung

Die Durchführung einer Haussammlung ist für den Erfolg der Sammlung von großer Bedeutung. Nach wie vor gehen wir davon aus, dass auch im kommenden Herbst eine Haussammlung nur unter Berücksichtigung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen möglich sein wird. Abhängig von der Entwicklung der Corona-Pandemie sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Sammlerinnen und Sammler ebenso wie der Bevölkerung zu treffen. Halten Sie den vorgeschriebenen Abstand von 1,5 m wo immer möglich ein. Tragen Sie bei der Begegnung an der Haustür immer einen Mund-Nasen-Schutz, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.

Vermeiden Sie den Kontakt mit Spenderin oder Spender auch bei der Geldübergabe. Stellen Sie beispielsweise für die Spende ein Gefäß oder eine Tasche als „Sammelbüchse“ auf den Boden. Notieren Sie den Namen des Spenders und die Spendenhöhe in einer Sammelkarte, auf die Unterschrift des Spenders kann verzichtet werden.

Eine Spendenbescheinigung erhält der Spender auf Wunsch oder Sie legen vorbereitete Quittungen in den Briefkasten.

Sofern Sie auch Firmen und Unternehmen in Ihrer Pfarrgemeinde im Rahmen der Sammlung ansprechen wollen, können Sie ein dafür vorgesehenes Firmenanschreiben mit Ihrer Caritaskonto-Verbindung nutzen. Fordern Sie ein entsprechendes Schreiben bei Bedarf gerne an sammlung@caritas-regensburg.de.

Geben Sie außerdem bitte Ihren Sammlerinnen und Sammlern eine Legitimation mit. Sofern Sie keine Sammelausweise bestellt haben, dienen dazu auch die offiziellen Sammelkarten.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Pfarrbriefmantel, Plakate, Flyer, Opfertüten, Dankgaben, Sammelkarten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im bestellten Umfang zur Verfügung.

Hinweis: Das Layout der Spendentüte wurde an einer wichtigen Stelle angepasst. Eine Spendenquittung durch die Pfarrei soll künftig nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Spenders ausgestellt werden. Spender können diesen Wunsch durch Ankreuzen eines Kästchens auf der Spendentüte mitteilen.

Die in letztem Frühjahr neu eingeführten und nun doch bewährten Aufstellkarten, um in Gottesdiensten, besonders im Corona-Modus, auf die Caritas-

Kirchenkollekte hinzuweisen, lassen wir Ihnen gerne erneut zukommen.

Neben den vorhandenen Formen der Caritas-Sammlung prüfen wir zunehmend auch neue Möglichkeiten der Sammlungskommunikation, wie es auch in vielen Pfarrgemeinden schon geschieht. Gute Erfolge haben hier in der jüngeren Vergangenheit Pfarrgemeinden mit vorgedruckten Überweisungsträgern erzielen können, die z. B. dem Pfarrbrief oder Caritas-Sammlungsflyer beigelegt oder mit einem Firmenbrief verschickt wurden.

Diese Erfahrungen möchten wir nutzen und Ihnen für die Sammlungen im nächsten Jahr vorgedruckte Flyer samt Überweisungsträger mit der individuell eingedruckten Bankverbindung Ihrer Pfarrei auf dem SEPA-Zahlschein zur Verfügung stellen. Aus organisatorischen Gründen können Sie diese ab der Mindestbestellmenge von 500 St., aber ohne Zusatzkosten, mit dem beiliegenden Bestellschein 2022 bestellen.

Presse- und Medienarbeit

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Sie finden alle Pressemitteilungen und Informationen zur Sammlung auch auf der Internetseite der Caritas (www.caritas-regensburg.de/caritassammlung). Nehmen Sie gerne auch Kontakt mit den örtlichen Berichterstattern auf, damit kurz vor und während der Sammlung über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird.

Genauso wichtig ist die entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes und des Gottesdienstes am Caritas-Sonntag. Anregungen dazu bieten der Sammlungsflyer, der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes.

Abrechnung

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband zu überweisen:

LIGA Bank Regensburg, "Herbstkollekte 2021"
IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05, BIC: GENO-DEF1M05

Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott!

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Pfarrverleihungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.09.2021** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarrei **Regensburg-St. Wolfgang** im Dekanat Regensburg an Domkapitular **Michael Fuchs**;

die Pfarrei **Cham-St. Jakob** mit Expositur Vilzing im Dekanat Cham an Pfarrer **Walter Hellauer**;

die Pfarreiengemeinschaft **Rothenstadt-Maria Mutterschaft** und **Etzenricht-St. Nikolaus** im Dekanat Weiden an Pfarrer **Berthold Heller**;

die Pfarrei **Sulzbach-Rosenberg-St. Marien** im Dekanat Sulzbach-Hirschau an Pfarrer **Herbert Mader**;

die Pfarreiengemeinschaft **Pettendorf-St. Margareta, Pielenhofen-Mariä Himmelfahrt** und **Wolfsegg-Christ König** im Dekanat Regenstauf an Pfarrer **Norbert Pabst**;

die Pfarreiengemeinschaft **Beratzhausen-St. Peter** und **Pfraundorf-St. Martin** im Dekanat Laaber an Pfarrer Johann **Christian Rahm**;

die Pfarrei **Mindelstetten-St. Nikolaus** mit Expositur Offendorf im Dekanat Pförring an Pfarrer **Josef Schemmerer**;

die Pfarreiengemeinschaft **Weiden–Herz Jesu** und **Weiden-St. Johannes** im Dekanat Weiden an Pfarrer **Gottfried Schubach**;

die Pfarreiengemeinschaft **Langquaid-St. Jakob, Sandsbach-St. Peter** und **Semerskirchen-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Kelheim an Pfarrer **Wolfgang Schwarzfischer**;

die Pfarreiengemeinschaft **Au in der Hallertau-St. Vitus** und **Osterwaal-St. Bartholomäus** im Dekanat Geisenfeld an Pfarrer **Clemens Voss**;

die Pfarreiengemeinschaft **Aiterhofen-St. Margareta, Geltolfing-St. Peter** und **Oberpiebing-St. Nikolaus** im Dekanat Geiselhöring an Pfarrer **Heinrich Weber**;

die Pfarreiengemeinschaft **Bad Kötzing-Mariä Himmelfahrt** mit Expositur Steinbühl und **Wetzell-St. Laurentius** im Dekanat Kötzing an Pfarrer **Thomas Winderl**;

die Pfarreiengemeinschaft **Alburg-St. Stephan** und **Feldkirchen-St. Laurentius** im Dekanat Straubing an Pfarrer **Dieter Zinecker**.

2. Pfarradministratoren

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.09.2021** oberhirtlich angewiesen:

James Arockiasamy Adaikkalam, Regensburg-Hl. Geist/St. Michael (Keilberg), in die Pfarreiengemeinschaft **Geroldshausen-St. Martin, Geisenhausen-St. Emmeram** und **Walkersbach-St. Martin** im Dekanat Geisenhausen;

Dr. Cyprian Anyanwu, Altendorf-Weidenthal, in die Pfarreiengemeinschaft **Bodenkirchen-St. Johannes d.T.** und **Bonbruck-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Vilsbiburg;

Hartmut Constien, Regensburg-Herz Marien, in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-Hl. Geist** und **Regensburg-St. Michael (Keilberg)** im Dekanat Regensburg;

P. Dr. **Antony John D’Cruz** OPraem, Pressath-Burkhardsreuth-Schwarzenbach, in die Pfarreiengemeinschaft **Püchersreuth-St. Peter und Paul** und **Wurz-St. Matthäus** im Dekanat Neustadt/WN;

Daniel Fenk, Tirschenreuth-Wondreb, in die Pfarrei **Grafenwöhr-Hl. Dreifaltigkeit** im Dekanat Neustadt/WN;

Thomas Fischer, Abensberg-Pullach, in die Pfarreiengemeinschaft **Selb-Herz Jesu** und **Selb-Hl. Geist** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

P. **John Joseph** CST, Altmanstein-Hagenhill-Sollern-Tettenwang, in die Pfarreiengemeinschaft **Aholting-St. Lukas** und **Niedermotzing-St. Bartholomäus** im Dekanat Straubing;

Markus Meier, Viechtach in die Pfarreiengemeinschaft **Klardorf-St. Georg** und **Wiefelsdorf-St. Peter** und Paul im Dekanat Schwandorf;

Herr **Bernhard Pastötter** CRV, Dingolfing, in die Pfarrei **Schierling-St. Peter und Paul** mit Expositur Wahlsdorf und Benefizium Allersdorf im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Martin Popp, Regensburg, in die Pfarreiengemeinschaft **Furth bei Landshut-St. Sebastian** und **Schatzhofen-St. Michael** im Dekanat Landshut-Altheim;

Sebastian Scherr, Landshut, in die Pfarrei **Cham-münster-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Cham;

P. **Johnson Varakaparambil** Joseph CST, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Altendorf-St. Andreas**

und **Weidenthal-St. Michael** mit Expositur Gleiritsch im Dekanat Nabburg;

P. **Jan Walentek** CSsR, Altdorf und Ergolding-Oberglaim, in die Pfarrei **Eugenbach-St. Georg** im Dekanat Landshut-Altheim.

3. Zusätzliche Pfarradministrationen

Im Rahmen der Bildung von Pfarreiengemeinschaften wurden als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ mit Wirkung vom **01.09.2021** zusätzlich zu ihrem bisherigen Dienst oberhirtlich angewiesen:
P. **Francis Lawrance** OCD, Schwandorf, zusätzlich in die Pfarrei **Schwandorf-St. Paul** im Dekanat Schwandorf;

P. **Slawomir Niemczewski** SDB, Ensdorf, zusätzlich in die Pfarreiengemeinschaft **Rieden-Mariä Himmelfahrt** und **Vilshofen-St. Michael** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

P. **Jose Peter** OCD, Eichlberg-Neukirchen, zusätzlich in die Pfarreiengemeinschaft **Aichkirchen-Mariä Himmelfahrt** und **Hohenschambach-Mariä Heimsuchung** im Dekanat Laaber;

P. **Roman Piekarski** OFM Conv., Loiching, zusätzlich in die Pfarreiengemeinschaft **Niederviehbach-Mariä Himmelfahrt** und **Oberviehbach-St. Georg** im Dekanat Dingolfing.

4. Kapläne

4.1. Anweisung der Kapläne

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2021** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan **Kanikyam Arva**, Pfeffenhausen-Niederhornbach-Pfaffendorf-Rainertshausen, in die Pfarrei **Straubing-St. Jakob** im Dekanat Straubing;

Kaplan **Stefan Hackenspiel**, Ergoldsbach-Bayerbach, in die Pfarrei **Viechtach-St. Augustin** mit Expositur Schönau und Benefizium Wiesinig im Dekanat Viechtach;

Kaplan **Bala Swamy Kotte**, Parsberg, in die Pfarrei **Landshut-St. Nikola** im Dekanat Landshut-Altheim;

Kaplan **Velangini Reddy Nagireddy**, Straubing, in die Pfarreiengemeinschaft **Abensberg-St. Barbara** mit Benefizium Sandharlanden und **Pullach-St. Nikolaus** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

4.2. Anweisung der Neupriester

4.2.1. Als Kaplan wurde mit Wirkung zum **01.09.2021** oberhirtlich angewiesen:

Herr **Patrick Eibl** CRV in die Pfarrei **Dingolfing-St. Johannes** mit Expositur Frauenbiburg im Dekanat Dingolfing;

Bastian Neumann in die Pfarrei **Roding-St. Pankratius** mit Expositur Trasching im Dekanat Roding;

Henrik Lukas Preuß in die Pfarreiengemeinschaft **Ergoldsbach-St. Peter und Paul** mit den Exposituren Greilsberg und Kläham und **Bayerbach-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Rottenburg;

Herr **Alexander Röse** CRV in die Pfarrei **Regensburg-St. Konrad** im Dekanat Regensburg;

Ramon Rodriguez in die Pfarreiengemeinschaft **Tirschenreuth-Mariä Himmelfahrt** und **Wondreb-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Tirschenreuth;

Leonard Georg Martin Skorczyk in die Pfarrei **Regensburg-Herz Marien** im Dekanat Regensburg;

Matthias Strätz in die Pfarreiengemeinschaft **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** mit Benefizium Paulsdorf und **Amberg-Hl. Familie** im Dekanat Amberg-Ensdorf.

5. Pfarrvikare

5.1. Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung vom **01.09.2021** oberhirtlich angewiesen:

Robert Amandu, Beratzhausen-Pfraundorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Neunkirchen-St. Dionysius** und **Mantel-St. Peter und Paul** mit Benefizium Steinfels mit Wohnsitz in Mantel im Dekanat Weiden;

P. **Saint Thomas Arokiasamy** HGN, Kümmerbruck, in die Pfarreiengemeinschaft **Altmannstein-Hl. Kreuz, Hagenhill-St. Peter und Paul, Sollern-Unsere Liebe Frau** mit Expositur Steinsdorf und Benefizium Mendorf und **Tettenwang-St. Bartholomäus** mit Wohnsitz in Steinsdorf im Dekanat Pförring;

Dr. **Anthony Ikechukwu Chimaka**, Kösching-Kasing-Bettbrunn, mit einem Beschäftigungsumfang von 75% in die Pfarreiengemeinschaft **Kösching-Mariä Himmelfahrt, Kasing-St. Martin** und **Bettbrunn-St. Salvator** und mit einem Beschäftigungsumfang von 25% in die Pfarrei **Mindelstetten-St. Nikolaus** mit Expositur Offendorf mit Wohnsitz in Bettbrunn im Dekanat Pförring;

P. Dr. **Varghese Poulouse Chiraparamban** V.C., Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Beratzhausen-St. Peter und Paul** und **Pfraundorf-St. Martin** mit Wohnsitz in Pfraundorf im Dekanat Laaber;

P. **Aneesh Chullickal** OCD, Schwandorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Schwandorf-Unsere Liebe Frau vom Kreuzberg** und **Schwandorf-St. Paul** im Dekanat Schwandorf;

P. **George Dasan** OCD, Eichlberg-Neukirchen, in die Pfarreiengemeinschaft **Eichlberg-Hl. Dreifaltigkeit, Aichkirchen-Mariä Himmelfahrt, Hohenscham-**

bach-Mariä Heimsuchung und **Neukirchen-St. Georg** im Dekanat Laaber;

P. **Sibi Joseph MSFS**, Reisbach, mit einem Beschäftigungsumfang von 50% in die Pfarreiengemeinschaft **Ergolding-Mariä Heimsuchung** und **Oberglaim-Mariä Himmelfahrt** und mit einem Beschäftigungsumfang von 50% in die Pfarrei **Altdorf-Mariä Heimsuchung** mit Benefizium Pfettrach mit Wohnsitz in Oberglaim im Dekanat Landshut-Altheim;

Dr. **Joseph Kanamkudam Anthony**, Teisnach-March-Patersdorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Aiterhofen-St. Margareta, Geltolfing-St. Peter** und **Oberpiebing-St. Nikolaus** mit Wohnsitz in Oberpiebing im Dekanat Geiselhöring;

P. **Anish Antony Kollaratte** OCD, Arzberg-Schirnding-Thiersheim, in die Pfarreiengemeinschaft **Bernhardswald-St. Bernhard, Lambersneukirchen-St. Lambert** und **Pettenreuth-Mariä Himmelfahrt** mit Benefizium Kürn im Dekanat Donaustauf mit Wohnsitz im Karmelitenkloster St. Josef, Regensburg;

Ronald Liesaus, Kloster Mallersdorf, in die Pfarrei **Reisbach-St. Michael** und zur Mithilfe im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

P. **John Jumatatu Mathias Massawe** ALCP/OSS, Saal/Donau-Teuerting, in die Pfarreiengemeinschaft **Theuern-St. Nikolaus** und **Pittersberg-St. Nikolaus** mit Wohnsitz in Ebermannsdorf im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Simon Mbeera, Landshut, in die Pfarreiengemeinschaft **Lappersdorf-Mariä Himmelfahrt** und **Kareth-St. Elisabeth** mit Wohnsitz in Kareth im Dekanat Regenstauf;

Gerald Obumneke Nweyi, Eschenbach, in die Pfarrei **Eschenbach-St. Laurentius** und zur Mithilfe bei den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen und Kasualien in der Pfarreiengemeinschaft **Pressath-St. Georg, Burkhardtsreuth-St. Jakob** und **Schwarzenbach-St. Anton** im Dekanat Neustadt/WN;

Gerhard Schedl, Donaustauf, in die Pfarreiengemeinschaft **Walderbach-St. Nikolaus** und **Neubäu-Mariä Namen** mit Wohnsitz in Donaustauf im Dekanat Roding;

Manfred Seidl, Hohenschambach-Aichkirchen in die Pfarreiengemeinschaft **Langquaid-St. Jakob, Sandsbach-St. Peter** und **Semerskirchen-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Kelheim;

P. **Adam Michal Solomon** OFM Conv., Loiching und Krankenhaus Dingolfing, in die Pfarreiengemeinschaft **Loiching-St. Peter und Paul** mit Expositur Wendels-

kirchen, **Niederviehbach-Mariä Himmelfahrt** und **Oberviehbach-St. Georg** im Dekanat Dingolfing; P. **Bijjal Thomas** V.C., Dingolfing, in die Pfarreiengemeinschaft **Ensdorf-St. Jakob, Rieden-Mariä Himmelfahrt** und **Vilshofen-St. Michael** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Bonaventure Ukatu, Ottering, in die Pfarreiengemeinschaft **Oberköblitz-St. Josef** mit den Exposituren Glaubendorf und Neunaigen und **Wernberg-St. Anna** im Dekanat Nabburg;

Florian Weindler, Amberg, mit einem Beschäftigungsumfang von 50% in die Pfarreiengemeinschaft **Saal an der Donau-Christkönig** und **Teuerting-St. Oswald** mit Wohnsitz in Teuerting im Dekanat Kelheim;

5.2. Als nebenamtlicher Pfarrvikar wurden mit Wirkung zum **01.08.2020** oberhirtlich angewiesen:

Chinemerem Valentine Uwandu Uzoma, Rom, in die Pfarrei **Leiblfing-Mariä Himmelfahrt** mit Expositur Schwimmbach und den Benefizien Hailing und Hankofen im Dekanat Geiselhöring;

5.3. Als nebenamtlicher Pfarrvikar wurden mit Wirkung zum **01.09.2020** oberhirtlich angewiesen:

Luke Oganiru Alamezie, München, in die Pfarreiengemeinschaft **Pettendorf-St. Margareta, Pielenhofen-Mariä Himmelfahrt** und **Wolfsegg-Christ König** mit Wohnsitz in Wolfsegg im Dekanat Regenstauf;

Francis Xavier Anthony Samy, Hohengebraching-Matting, mit einem Beschäftigungsumfang von 50% in die Pfarreiengemeinschaft **Hohengebraching-Mariä Himmelfahrt** und **Matting-St. Wolfgang** im Dekanat Altegolfsheim-Schierling;

Constantin Katelu Kamba, München, in die Pfarrei **Ottering-St. Johannes** mit Exposituren Dornwang und Dreifaltigkeitsberg und Benefizium Moosthenning mit Wohnsitz in Dornwang im Dekanat Dingolfing;

Martin Seiberl, Roding, zur Promotion mit einem Beschäftigungsumfang von 25% in die Pfarrei **Regensburg-St. Wolfgang** im Dekanat Regensburg.

6. Pfarrvikare zur besonderen Verwendung im Bistum

6.1. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.09.2021** oberhirtlich angewiesen:

P. **Ajo Thomas** IMS, Trostberg, in die Pfarreiengemeinschaft **Pfeffenhausen-St. Martin, Niederhornbach-St. Laurentius, Pfaffendorf-Mariä Opferung** und **Rainertshausen-St. Erhard** im Dekanat Rottenburg;

Sujan Kumar Devanesan Maria Rose, Indien, in die Pfarrei **Otzing-St. Laurentius** im Dekanat Deggen-dorf-Plattling;

P. **Antony Mathew Karikenazhath** V.C., Wolfsegg, in die Pfarrei **Pfreimd-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Nabburg;

Dr. **John Ojochogwu Oguche**, Lappersdorf-Kareth, in die Pfarreiengemeinschaft **Pfaffendorf-St. Peter, Ascholtshausen-Unsere Liebe Frau** mit Benefizium Oberhaselbach und **Holztraubach-St. Laurentius** mit Wohnsitz in Ascholtshausen im Dekanat Geiselhöring;

Sabu Sebastian Valiaparambil, Delmenhorst, in die Pfarrei **Landshut-St. Konrad** im Dekanat Landshut-Altheim;

6.2. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.10.2021** oberhirtlich angewiesen:

Bonaventure Izuchukwu Agu, Rom, in die Pfarrei **Kümmersbruck-St. Antonius** Abb. im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Eric Boateng Asare, Rom, in die Pfarrei **Dingolfing-St. Josef** im Dekanat Dingolfing.

7. Sonstige Anweisungen

Mit Wirkung zum **01.09.2021** wurde oberhirtlich angewiesen:

Johann Klier, Selb, als Krankenhauspfarrer am **Klinikum Weiden** im Dekanat Weiden;

P. **Alfred Lindner** SDB, Ensdorf, zur Mithilfe bei Gottesdiensten und Kasualien excurrando vom Kloster Ensdorf aus mit einem Tätigkeitsumfang von 50% in der Pfarrei **Nabburg-St. Johann** im Dekanat Nabburg;

P. **Jan Stefaniuk** OFM Conv., Dingolfing, als Pfarrvikar mit einem Tätigkeitsumfang von 75% in die **Klosterkirche Dingolfing** und zur Mithilfe im Dekanat, sowie als Krankenhausseelsorger mit einem Tätigkeitsumfang von 25% im **Krankenhaus Dingolfing** im Dekanat Dingolfing;

Florian Weindler, Amberg, mit einem Beschäftigungsumfang von 50% als Krankenhausseelsorger an der **Goldbergklinik Kelheim** im Dekanat Kelheim.

8. Anweisung der Ständigen Diakone

8.1. Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (kategorialer Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.09.2021** oberhirtlich angewiesen:

Dr. **Wolfgang Holzschuh**, Regensburg, in die **Fachstelle für Trauerpastoral in der Hauptabteilung Seelsorge** im Bischöflichen Ordinariat Regensburg, sowie weiterhin zur Mitarbeit in der **Fachstelle Supervision (25%) im Bischöflichen Ordinariat Regensburg**;

8.2. Als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.09.2021** oberhirtlich angewiesen:

Heribert Schambeck, Oberpiebing, in die Pfarreiengemeinschaft **Aiterhofen-St. Margareta, Geltolfing-St. Peter** und **Oberpiebing-St. Nikolaus** im Dekanat Geiselhöring;

Norbert Steger, Sandsbach-Semerskirchen, in die Pfarreiengemeinschaft **Langquaid-St. Jakob, Sandsbach-St. Peter** und **Semerskirchen-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Kelheim.

9. Entpflichtungen

9.1. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.06.2021**:
Dr. **Stephen Ebo Annan** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft **Sandsbach-St. Peter** und **Semerskirchen-Mariä Himmelfahrt**;

9.2. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.07.2021**:
Dr. **Bruno Kasongo-Ndala** von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Neunkirchen-St. Dionysius** und **Mantel-St. Peter und Paul** im Dekanat Weiden;

9.3. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.09.2021**:
Christian Fleischmann von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Eugenbach-St. Georg** im Dekanat Landshut-Altheim;

Rajulu Kata von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft **Aholting-St. Lukas** und **Niedermotzing-St. Bartholomäus** im Dekanat Straubing;

Herr **Johannes Kindler** CRV von seinem Dienst als Kaplan in der Pfarrei **Regensburg-St. Wolfgang** im Dekanat Regensburg;

Dr. **Raphael Mabaka ma Mbumba** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Oberpiebing-St. Nikolaus** im Dekanat Geiselhöring;

P. **Marek Michalak** SDB von seinem Dienst als seelsorgliche Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft **Walderbach-St. Nikolaus** und **Neubäu-Mariä Namen** im Dekanat Roding;

P. Dr. **Abraham Ring** C.O. von seinem Dienst als seelsorgliche Mithilfe in der Pfarrei **Aufhausen-St. Bartholomäus** und Aushilfsdiensten im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

P. **Honest Bahati Senya** ALCP/OSS von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in der Pfarrei **Hunderdorf-St. Nikolaus** im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

9.4. Oberhirtlich genehmigt wurde die Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2021** von:

Pfarrer **Johann Geiger** von seinem Dienst als **Krankenhauspfarrer am Klinikum Weiden** im Dekanat Weiden.

10. Resignationen

10.1. Resignationen – Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2021** von:

Pfarrer **Johann Bauer** auf die Pfarrei **Mindelstetten-St. Nikolaus** mit Expositur Offendorf im Dekanat Pförring;

Pfarrer **Karl Bräutigam** auf die Pfarreien **Geroldshausen-St. Martin**, **Geisenhausen-St. Emmeram** und **Walkersbach-St. Martin** im Dekanat Geisenfeld;

Pfarrer **Georg Dunst** auf die Pfarreien **Beratzhausen-St. Peter** und **Pfraundorf-St. Martin** im Dekanat Laaber;

Pfarrer **Heribert Englhard** auf die Pfarreien **Rothensstadt-Maria Mutterschaft** und **Etzenricht-St. Nikolaus** im Dekanat Weiden;

Pfarrer **Josef Helm** auf die Pfarrei **Schierling-St. Peter und Paul** mit Expositur Wahlsdorf und Benefizium Allersdorf im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Pfarrer **Alois Möstl** auf die Pfarrei **Regensburg-St. Wolfgang** im Dekanat Regensburg;

Pfarrer **Bernhard Müller** auf die Pfarrei **Grafenwöhr-Hl. Dreifaltigkeit** im Dekanat Neustadt/WN;

Pfarrer **Gerhard Pausch** auf die Pfarreien **Weiden-Herz Jesu** und **Weiden-St. Johannes** im Dekanat Weiden;

Pfarrer **Günther Peinkofer** auf die Pfarrei Schwandorf-St. Paul im Dekanat Schwandorf.

10.2. Resignationen – vorzeitiger Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.09.2021** von:

Pfarrer **Peter Wolz** auf die Pfarreien **Püchersreuth-St. Peter und Paul** und **Wurz-St. Matthäus** im Dekanat Neustadt/WN;

Pfarrer **Manfred Wundlechner** auf die Pfarreien **Püchersreuth-St. Peter und Paul** und **Wurz-St. Matthäus** im Dekanat Neustadt/WN.

10.3. Resignation – Freistellung zum Ordenseintritt

Oberhirtlich genehmigt wurde die Freistellung zum Ordenseintritt und Resignation zum **01.09.2021** von: Pfarrer **Stefan Brunner** auf die Pfarreiengemeinschaft **Niederviehbach-Mariä Himmelfahrt** und **Oberviehbach-St. Georg** im Dekanat Dingolfing.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Kareth, Pfarreiengemeinschaft Lappersdorf-Kareth, Dekanat Regenstein: Wohnung im 1. Stock des pfarreigenen Hauses mit Garten, Küche 11,37 qm (komplett eingerichtet), Wohnzimmer 10,55 qm, Schlafzimmer 10,26 qm, Wohnraum (Büro) 13,88 qm, Bad u. Toilette 8,79 qm, Zweites WC 1,30 qm, Abstellraum 1,90 qm, Hauswirtschaftsraum 5,30 qm, Flur 7,04 qm, Gang 6,18 qm, Zentralheizung. Alle Räume können auch komplett möbliert vermietet werden. Garage kann zur Verfügung gestellt werden.

Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf am Ort, gute Anbindung an die Stadt Regensburg, da direkt am nördlichen Stadtrand gelegen. Große Metzgerei mit Mittagstischangebot. Ärzte, Apotheken und Bank am Ort.

Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Nähere Auskünfte erteilt Dekan Alexander Huber, Lappersdorf 0941/82153.

Schirnding (Dekanat Kemnath-Wunsiedel): 100m²-Wohnung im Pfarrhaus, erbaut 1930, renoviert 2000; EG: Wohnzimmer, Küche, WC; OG: 3 Zimmer, Bad (Wohnung für Haushälterin im Pfarrhaus vorhanden); Garten, Terrasse, Garage, Öl-Zentralheizung; im Anbau befindet sich das Pfarrbüro. Arzt und Zahnarzt am Ort, (weitere Ärzte in Hohenberg und Arzberg), Sparkasse am Ort; Einkaufsmöglichkeiten, Apotheke und Kulturhaus in Arzberg (5 km); gute Bus-/Bahnverbindung. Entfernungen: Marktredwitz 25 km, Eger 10 km, Lusenburg 22 km. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Stefan Prunhuber, Telefon 09233/1543.

Kloster Kostenz (Pfarrei Perasdorf, Dekanat Bogenberg-Pondorf): 2-Zimmerappartement im Hauptgebäude des Tagungs- und Erholungshauses der Barmherzigen Brüder; Verpflegung im Tagungshaus möglich. Mithilfe in der Seelsorge und Feier der täglichen Messe erwünscht. Nähere Auskünfte erteilt Provinzial Fr. Benedikt Hau OH, Telefon 089/1793-101.

Beilagen: - nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD – Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz)Diözesen - Nr. 135

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2021 € 25,- im Jahr

Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier (FSC-zertifiziert mit EU-Ecolabel, Umweltzeichen „Blauer Engel“)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2021

Nr. 7

28. September

I n h a l t: Ernennung des Generalvikars sowie Moderators und Kanzlers der Kurie – Entpflichtung von Generalvikar Prälat Michael Fuchs – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Verlängerung der Frist zur Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt – Außerkraftsetzung der Diözesanen Richtlinien für Promovenden und Habilitanden – Direktorium 2021/2022 – Rechtliche Hinweise zu Binationalen- und Trinationenmessen sowie Konzelebration – Schulfirmungen – Firmung im Jahr 2022 – Erwachsenenfirmung 2022 – Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2022 – Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 2. November 2021 – Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst – Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 2021 – Ausschreibung der Stellen von Kirchlichen Schulbeauftragten – Personalplanung 2022 – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Ernennung des Generalvikars sowie Moderators und Kanzlers der Kurie

Gemäß can. 475 § 1 und 477 § 1 CIC und unter Berücksichtigung von can. 478 CIC ernenne ich mit Wirkung vom 01.09.2021 H.H. Msgr. Dr. Roland Batz zu meinem Generalvikar nach Maßgabe des can. 479 §§ 1 und 3 CIC.

Er hat sein Amt insbesondere nach Maßgabe der can. 471, 479 §§ 1 und 3 CIC und 480 auszuüben. Ich erteile ihm persönlich hiermit auch sämtliche Spezialmandate im Sinne des can. 134 § 3 CIC für all jene Fälle, wo dies zum rechtsgültigen Handeln des Generalvikars an der Stelle des Diözesanbischofs gemäß Codex Juris Canonici verlangt ist.

Er wird gleichzeitig zum Moderator der Diözesankurie gemäß can. 473 §§ 2 und 3 CIC sowie zum Kanzler der Kurie gemäß can. 482 CIC ernannt.

Des Weiteren bestelle ich ihn als Vertreter des Dienstgebers gemäß § 2 Ab. 2 MAVO der Diözese Regensburg.

Für den Fall der Abwesenheit oder der rechtmäßigen Verhinderung des Generalvikars bestätige ich zum selben Zeitpunkt gemäß can. 477 § 2 CIC als seine Stellvertreter H.H. Dompropst Prälat Dr. Franz Frühmorgen und in Fällen von dessen gleichzeitiger Abwesenheit H. H. Domkapitular BGR Johann Ammer.

Entpflichtung von Generalvikar Prälat Michael Fuchs

Mit Wirkung vom 01.09.2021 entpflichtete ich Generalvikar Prälat Michael Fuchs von den Aufgaben als meinen Generalvikar einschließlich der damit verbundenen Ämter innerhalb der Diözesankurie (Kanzler und Moderator der Kurie und Vertreter des Dienstgebers). Ebenfalls mit Wirkung vom 01.09.2021 entpflichtete ich Generalvikar Prälat Michael Fuchs als Mitglied im Diözesan-Steuerausschuss, im Diözesan-Vermögensverwaltungsrat, in der Kommission für das amtliche Schriftgut, als Vorsitzender für die diözesanen Kommissionen für kirchliche Kunst und für Fragen der Missio canonica; ebenfalls mit Wirkung vom 01.09.2021 entpflichtete ich Generalvikar Prälat Michael Fuchs als Mitglied im Bauausschuss und im Vergabeausschuss „Finanzmittel für CR (Tschechien)“.

Regensburg, den 24. August 2021 am Fest des hl. Apostels Bartholomäus



Bischof von Regensburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9), schreibt Paulus, der Völkerapostel, an die Gemeinden in Galatien. Dies ist auch das Leitwort für den Monat der Weltmission 2021. Lasst uns Gutes tun: Dieses Wort ist damals wie heute die Aufforderung zu einem Leben in Geschwisterlichkeit.

Es gehört Mut dazu, auf Menschen zuzugehen und Brücken zu bauen. Die Aktion der Missio-Werke zeigt an den Beispielen von Nigeria und dem Senegal, was alles möglich ist, wenn Menschen aus diesem Geist heraus handeln. Beide Länder sind stark von der Corona-Pandemie betroffen. Armut und Jugendarbeitslosigkeit nähren Gewalt und religiösen Fundamentalismus. Entführungen und Anschläge bringen Not und Elend, sie säen Furcht und Misstrauen. In dieser Lage setzt die Kirche auf den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Sie bringt Christen und Muslime an einen Tisch, so dass Vertrauen entstehen kann und gemeinsames Tun mög-

lich wird. Auf diese Weise wird die Hoffnung gestiftet, dass die verwundeten Gesellschaften geheilt werden können.

Wir bitten Sie: Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die nicht müde werden, sich in Gottes Namen für ein gutes Miteinander einzusetzen. In Nigeria, im Senegal und weltweit. Bedenken Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die Initiativen von Missio mit einer großzügigen Spende!

25. Februar 2021

Für das Bistum Regensburg

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 17.10.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderem geeignetem Wege bekannt gemacht werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 196. Vollversammlung vom 19. Mai 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil A, 1. (Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistung)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 18 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. September 2020
- **ABD Teil A, 1. § 18a (Besondere Einmalzahlung)**
hier: Änderungen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020

rückwirkend zum 1. September 2020

- **ABD Teil A, 1. (Pflegezulage, Jahressonderzahlung, Entgelttabellen der Beschäftigten in der Pflege und im SuE)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 15 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – vom 1. August 2006
rückwirkend zum 1. September 2020
- **ABD Teil A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund

und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020

§ 20a rückwirkend zum 1. April 2021

Artikel 2 zum 1. April 2022

- **ABD Teil A, 2.5.**

(Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/ Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten)

hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020

§ 20a rückwirkend zum 1. April 2021

Artikel 2 zum 1. April 2022

- **ABD Teil A, 2.6.**

(Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)

hier: Erhöhung der Zulage in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020

§ 20a rückwirkend zum 1. April 2021

Artikel 2 zum 1. April 2022

- **ABD Teil A, 2.6.**

(Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)

hier: Änderung der Förderschulzulage

§ 20a rückwirkend zum 1. April 2021

Artikel 2 zum 1. April 2022

- **ABD Teil A, 3.**

(Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 17 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. April 2021

- **ABD Teil B, 5.**

(Regelung für Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. September 2020

- **ABD Teil D, 6.**

(Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte – FlexAZR)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag zu flexib-

len Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ - vom 27. Februar 2010

Artikel 1 rückwirkend zum 1. September 2020

Artikel 2 rückwirkend zum 1. Januar 2021

gültig bis zum 31. Dezember 2022

- **ABD Teil D, 15.**

(Corona-Sonderprämie Öffentlicher Gesundheitsdienst)

hier: Umsetzung des Tarifvertrags über eine Corona-Sonderprämie Öffentlicher Gesundheitsdienst (TV Corona-Sonderprämie ÖGD) vom 25. Oktober 2020

rückwirkend zum 1. September 2020

- **ABD Teil D, 16.**

(Regelung zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern)

hier: Schaffung eines neuen Teils D, 16. in Umsetzung des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020

rückwirkend zum 1. März 2021

- **ABD Teil E, 1.**

(Regelung für Auszubildende)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

- Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. September 2020

- **ABD Teil E, 1.**

(Regelung für Auszubildende)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 15 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

– Besonderer Teil Pflege - vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. September 2020

- **ABD Teil E, 1.**

(Regelung für Auszubildende)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

– Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. September 2020

gültig bis zum 31. Dezember 2022

- **ABD Teil E, 2.**

(Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009

rückwirkend zum 1. September 2020

- **ABD Teil E, 4.
(Regelung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**

hier: Einführung einer Tarifautomatik und Umsetzung des Änderstarifvertrags Nr. 1 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020
Artikel 1 Nummer 4 rückwirkend zum 1. August 2020
Artikel 1 Nummer 1 bis 3 rückwirkend zum 1. September 2020

- **ABD § 1 Allgemeiner Geltungsbereich
Teil A, 1. § 3, Teil D, Teile E, 1., E, 2. und E, 4.
(Rahmenordnung Prävention)**

hier: arbeitsvertragsrechtliche Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen

und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz rückwirkend zum 1. Juli 2021

- **ABD Teil E, 3. Abschnitt II Nummer 2.2.2
(Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Seminar (SPS) und im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ))**

hier: Erhöhung der Praktikantenvergütung rückwirkend zum 1. April 2021

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 136 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 21.07.2021

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Verlängerung der Frist zur Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt

Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3 der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ v. 28.11.2019, Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 9 vom 09.12.2019

Gemäß Ziffer 6 der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ v. 28.11.2019, Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 9 vom 09.12.2019 wird zu der Ziffer 3 dieser Ordnung (Institutionelles Schutzkonzept) folgende Ausführungsbestimmung erlassen:

I. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept wird durch den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger bis zum 31.12.2022 in Kraft gesetzt und in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers veröffentlicht.

II. Diese Ausführungsbestimmung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Außerkraftsetzung der Diözesanen Richtlinien für Promovenden und Habilitanden

Die „Diözesanen Richtlinien für Promovenden und Habilitanden im Dienst des Bistums Regensburg“ vom 8. März 2000 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg

2000, 27-29) werden im Bistum nicht mehr angewandt und sind hiermit im ausdrücklichen Auftrag des H.H. Bischofs formal außer Kraft gesetzt. Ebenso gibt es keine per Dekret vom 8. März 2000 errichtete „Bischöfliche Kommission für Promovenden und Habilitanden“ (ebd. 26; zuletzt erwähnt im Schematismus des Bistums Regensburg 2006, 42) mehr.

Direktorium 2021/2022

Das Direktorium erscheint voraussichtlich Mitte November 2021.

Die H.H. Dekane werden ersucht, den Bedarf für das gesamte Dekanat an die Bischöfliche Administration, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Fax 0941/597-1320, Tel. 0941/597-1312 (Frau Danisch), E-Mail: ingela.danisch@bistum-regensburg.de zu melden, falls noch nicht geschehen, unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll.

Die Regensburger Pfarreien bitte ebenfalls über das Stadtdekanat. (Pfarramt St. Emmeram, Niedermünstergasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1094, e-mail: melanie.danhauser@bistum-regensburg.de).

Die Abholung kann über das Stadtdekanat am Dekanatsjahrtag erfolgen.

Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr vorgesehen.

Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanats ist nicht möglich.

Rechtliche Hinweise zu Binations- und Trinationsmessen sowie Konzelebration

Zu Binations- und Trinationsmessen sowie zur Konzelebration finden sich Regelungen im Amtsblatt für die Diözese Regensburg und im Codex iuris Canonici. Einige der 1983 getroffenen diözesanen Regelungen sind nicht mehr zeitgemäß bzw. aufgrund später hinzugetretener Regelungen der bayerischen Kirchenprovinzen nicht mehr anwendbar. Deshalb werden diese diözesanen Regelungen wie folgt neu gefasst:

1. Jeder Priester darf in der Regel nur einmal am Tag zelebrieren oder konzelebrieren (can. 905 § 1 CIC). Wegen des bestehenden Priestermangels und aus gerechtem Grund wird hiermit gemäß can. 905 § 2 CIC die Bination, an Werktagen allerdings nur bei besonderen Anlässen (z.B. Feier eines Requiems, einer Brautmesse oder eines wichtigen Jubiläums), und in einer pastoralen Notsituation auch die Trination gestattet, letztere jedoch nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen.
2. Zum Nutzen der Gläubigen kann die Eucharistie in Konzelebration gefeiert werden. Es bleibt aber auch die Möglichkeit der Einzelzelebration, allerdings nicht in derselben Kirche gleichzeitig mit einer Konzelebration oder einer anderen Einzelzelebration (can. 902 CIC). Bei Priesterzusammenkünften ist die Konzelebration auch gestattet, wenn ein Priester aus pastoralen Gründen am selben Tag eine weitere hl. Messe (Gemeindemesse) feiern muss. Jedoch darf für eine als Konzelebrant gefeierte weitere hl. Messe an einem Tag von ihm kein Stipendium angenommen werden (can. 951 § 2 CIC); er kann diese Messe aber dennoch in einer bestimmten Intention feiern.
3. Ein Priester, der an einem Tag mehrere heilige Messen zelebriert, kann jede – mit Ausnahme der Konzelebration (vgl. Ziff. 2) – einem Stipendium mit Intention entsprechend applizieren (can. 951 § 1 CIC; beachte jedoch auch unten Ziff. 4). Der ein Messstipendium annehmende Priester übernimmt damit lediglich eine treuhänderische Funktion ohne Verfügungsgewalt; darum fällt nach der Persolvierung das jeweilige Stipendium gemäß Ziff. 1 Abs. 1 Satz 3 der Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen in voller Höhe der Kirchenstiftungskasse zu (unbeschadet des Beschlusses des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz über die Weiterleitung von Messstipendien aus Binations- und Trinationsmessen am Allerseelentag zugunsten des Bonifatiuswerkes).
4. An allen Sonn- und gebotenen kirchlichen Feiertagen haben Pfarrer und Pfarradministratoren in jedem Fall eine heilige Messe für die ihnen anvertrauten Gläubigen (meist als „Pfarrmesse“ oder „Pfarrgottesdienst“ bezeichnet) zu applizieren, notfalls für ihre Applikation durch einen anderen Priester zu sorgen oder persönlich der Applikationspflicht an einem anderen Tag nachzukommen (cann. 534 § 1; 540 § 1 CIC). In einer Pfarreiengemeinschaft besteht die Applikationspflicht

ebenfalls für nur eine Messe „für das ihm insgesamt anvertraute Volk“ (can. 534 § 2). Für eine solche heilige Messe, die aufgrund einer Rechtspflicht appliziert wird, darf kein Stipendium angenommen werden; Gleiches gilt für Verpflichtungen aus Messstiftungen (Stiftsmesse; hier fällt der Kirchenstiftungskasse jeweils der jährliche Ertrag des Stiftungskapitals als Stipendium zu). Diese Messen (Applikations- und Stiftsmessen) sind möglichst ohne weitere Intentionen zum Mitgedenken zu feiern. Werden bei diesen Gelegenheiten aus wichtigem Grund dennoch Intentionen im Mitgedenken gefeiert, gelten diese – wie im Übrigen alle bei einer hl. Messe als „Mitgedenken“ mitbedachten Intentionen – als nicht persolvirt, und es darf hieraus keinerlei Stipendium von der Kirchenstiftungskasse vereinnahmt werden.

Schulfirmungen

Gemäß den diözesanen Bestimmungen (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2003, 154) hat die Eintragung der Firmung im Firmbuch derjenigen Pfarrei zu erfolgen, auf deren Gebiet die Firmung erfolgte. Von dieser allgemeinen Regelung weichen nur die Sonderbestimmungen aufgrund der aktuellen Pandemiesituation (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2021, 19) und die Verordnungen bezüglich der Schulfirmung, d.h. der klassenweisen Firmung von Schülern bestimmter Schulen und Förderzentren unabhängig von ihrem eigentlichen Wohnsitz, ab. In der Vergangenheit hat es aber gerade bei den Schulfirmungen im Rahmen der Registrierung und Erfassung im Erhebungsbogen immer wieder Schwierigkeiten gegeben, so dass die Regelung für Schulfirmungen einer Präzisierung bzw. Modifizierung bedarf:

Ab dem Schuljahr 2021/22 werden die Religionslehrer der Schulen und Förderzentren, bei denen in dem jeweiligen Schuljahr eine Schulfirmung durchgeführt wird, am Anfang des Schuljahres die betreffenden Kinder darauf hinweisen, dass diese sich zur Schulfirmung bei ihrer jeweiligen Wohnsitzpfarre anmelden müssen. Die Wohnsitzpfarre hat dann zu prüfen, ob das Kind und die vorgesehene Patin bzw. der vorgesehene Pate zur Firmung zugelassen werden können, indem sie die entsprechenden Nachweise einholt bzw. sich vorlegen lässt (z.B. Taufzeugnis und Patenschein). Mit Zustimmung des jeweiligen Wohnortpfarrers wird hierauf das Kind zur Schulfirmung zugelassen und bekommt von der Wohnsitzpfarre neben einem Anmeldeformular, das alle erforderlichen Daten enthält, auch ein Rückmeldeformular ausgehändigt (beide Formulare sind im MeldewesenPlus abrufbar).

Diese Formulare werden in der Firmklasse eingesammelt und später nach erfolgter Firmspendung den Kindern wieder zurückzugeben. Die Kinder haben diese dann ihren Eltern auszuhändigen, damit die Formulare schließlich beim Pfarramt der Wohnsitzpfarre zur Eintragung der Firmung in den Kirchenbüchern abgegeben werden können. Vor der Aushändigung

der Formulare an die Kinder in der Schule sind im Rückmeldeformular noch das Datum, der Name des Firmspenders und die Firmkirche mit Ort einzutragen, da diese erst jeweils Ende des Jahres bekannt gegeben werden. Sollte ein Kind, aus welchen Gründen auch immer, nicht wie geplant an der Schulfirmung teilgenommen haben, so ist dies ebenfalls auf dem Rückmeldeformular zu vermerken. Vom Religionslehrer der jeweiligen Firmklasse wird eine Liste mit allen Kindern erstellt, die im Rahmen der Schulfirmung gefirmt wurden, und an das Pfarramt versandt, auf dessen Gebiet die Firmung stattgefunden hat. Diese Liste wird in der Firmpfarre archiviert. Findet die Firmung in dem Gebiet einer der Pfarreien statt, die an das Bischöfliche Matrikelamt Regensburg angebunden sind, dann wird diese Liste im Matrikelamt hinterlegt. Der Pfarrer der Wohnsitzpfarre ist verantwortlich für die Eintragung der jeweiligen zurückgemeldeten Firmung ins Firmbuch der Pfarrei mit laufender Nummer und ins Taufbuch bzw. für die Meldung der Firmung an die Taufpfarre. In der Wohnsitzpfarre werden die Daten der Firmung im MeldewesenPlus eingepflegt und im Erhebungsbogen erfasst und die An- und Rückmeldeformulare archiviert.

Die Wohnsitzpfarreien, die an das Bischöfliche Matrikelamt Regensburg angebunden sind, geben die Daten der Firmung im MeldewesenPlus ein und erfassen die Firmung im Erhebungsbogen. Hat die Taufe des Firmlings außerhalb der Pfarreien, die an das Matrikelamt angebunden sind, stattgefunden, so ist auch hier die Wohnsitzpfarre für die Meldung der Firmung an die Taufpfarre verantwortlich. Ansonsten leitet die Wohnsitzpfarre die An- und Rückmeldeformulare an das Matrikelamt weiter zur Registrierung der Firmung und Archivierung.

Firmung im Jahr 2022

Im Jahr 2022 wird die Firmung im nördlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem in den Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (gerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Unsicherheiten wegen der Coronapandemie, werden keine Anmeldungen gezielt versandt. Jede Pfarrei, in der im nächsten Jahr eine Firmung gespendet werden soll, kann eine Firmung beantragen und ein entsprechendes Anmeldeformular an das Bischöfliche Sekretariat versenden. Es besteht wieder die Möglichkeit von Doppelfirmungen, wenn es Coronabeschränkungen nötig machen.

Ziel ist es baldmöglichst wieder in die reguläre Gestaltung der Firmung einzumünden.

Die am 20.09.2021 per email zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die H. H. Pfarrer der Firmstationen bis spätestens Freitag, 22. Oktober 2021 an das Bischöfliche Sekretariat zurücksenden. Es wird gebeten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten, um so die Erstellung und Veröffentlichung des Firmpfandes vor Weihnachten zu ermöglichen.

Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfliche Sekretariat zugeteilt. Von Vorabsprachen mit Firmspendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Termin unter der Woche (Mo, Mi, Do, Fr!) anzugeben. Grundsätzlich ist jeder Firmtermin zu akzeptieren.

Erwachsenenfirmung 2022

Die Erwachsenenfirmung ist für den Pfingstsonntag, 05. Juni 2022 im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen (Beginn: 10.00 Uhr).

Für die Anmeldung der Firmbewerber ist nach genauer Prüfung der Voraussetzungen beim Bischöflichen Sekretariat ein Formblatt anzufordern, das spätestens bis 29. April 2022 ausgefüllt an das Bischöfliche Sekretariat zurückzusenden ist. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen Anfang Mai 2022 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2022

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2022 sind bis 22. Oktober 2021 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 2. November 2021

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden. Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2021“ an das bekannte Konto der Bischöflichen Administration überwiesen werden.

Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 17.01.2022 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung

sind bis 13.12.2021 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 2021

Unter dem Motto „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9) stellt die missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2021 Projektpartnerinnen und -partner im Senegal vor, die sich für Frieden und Versöhnung einsetzen. Gemeinsam mit ihren muslimischen Dialogpartnern bauen sie Brücken und zeigen, wie soziale Konflikte durch interreligiöse Zusammenarbeit gelöst werden können. Sie schaffen Vertrauen dort, wo Glaube und Religion für politische Zwecke manipuliert und missbraucht werden. Auch bei uns in Deutschland wird das Miteinander von Christen und Muslimen eine immer wichtigere Aufgabe!

Die missio-Aktion 2021 in den Gemeinden
Leider ist es in dieser Corona-Zeit noch immer ungewiss, was möglich sein wird, um die missio-Aktion im Oktober in die Gemeinden und Schulen etc. zu tragen. Zumindest werden aber wohl auch im Oktober weiterhin die Gottesdienste stattfinden, so dass Sie zumindest dort die solidarische Verbundenheit mit unseren Schwestern und Brüdern im Senegal feiern können – unser Aktionsheft mit den Liturgischen Hilfen bietet Ihnen da zahlreiche Anregungen. Falls Sie eine Veranstaltung im Pfarrsaal planen wollen, aber wegen der Corona-Lage noch unsicher sind, könnten Sie alternativ vorsehen, dass Sie dann nach dem Gottesdienst einfach in der Kirche bleiben und dort zum Beispiel noch einen kurzen missio-Film über den Senegal zeigen und andere kleinere Aktionsvorschläge aufgreifen. Da sind wir von missio weiter auf Ihr Engagement und Ihre Kreativität angewiesen.

missio-Kollekte am Weltmissionssonntag
Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 24. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Bereits am Sonntag davor soll aber schon als Ankündigung das Wort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission verlesen werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es dann bald der Gemeinde mit einem herzlichen Dank in Ihrem Pfarrbrief oder elektronischen Newsletter bekannt gegeben werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine Pfarrei-interne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Interna-

tionales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München.

Alle missio-Materialien zum Downloaden und weitere Informationen zum Engagement der Kirche im Senegal finden Sie unter: www.missio.com bzw. direkt unter: www.weltmissionssonntag.de
missio-Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:
Dr. Michael Krischer, e-mail: m.krischer@missio.de, 089/5162-247.

Ausschreibung der Stellen von Kirchlichen Schulbeauftragten

Aufgrund der Neustrukturierung der Dekanate sind die Stellen der Kirchlichen Schulbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren neu zu besetzen:

1. Amberg-Sulzbach

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt in der Stadt Amberg sowie das Staatliche Schulamt im Landkreis Amberg-Sulzbach.

2. Deggendorf-Viechtach

Zum Amtsbezirk gehören die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Deggendorf sowie des Staatlichen Schulamts im Landkreis Regen.

3. Tirschenreuth-Wunsiedel

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge, das Staatliche Schulamt im Landkreis Tirschenreuth sowie die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Bayreuth.

4. Neustadt-Weiden

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt im Landkreis Neustadt an der Waldnaab sowie das Staatliche Schulamt in der Stadt Weiden.

5. Schwandorf und Nabburg-Neunburg

Zum Amtsbezirk gehört das Staatliche Schulamt im Landkreis Schwandorf.

6. Cham

Zum Amtsbezirk gehört das Staatliche Schulamt im Landkreis Cham.

7. Straubing-Bogen

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt in der Stadt Straubing sowie das Staatliche Schulamt im Landkreis Straubing-Bogen.

8. Landshut

Zum Amtsbezirk gehören die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts in der

Stadt Landshut und des Staatlichen Schulamts im Landkreis Landshut.

9. Dingolfing-Eggenfelden

Zum Amtsbezirk gehören die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Dingolfing-Landau sowie des Staatlichen Schulamts im Landkreis Rottal-Inn.

10. Kelheim und Geisenfeld-Pförring

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt im Landkreis Kelheim sowie die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Eichstätt, des Staatlichen Schulamts im Landkreis Freising und des Staatlichen Schulamts im Landkreis Pfaffenhofen/Ilm.

11. Regensburg-Stadt und Donaustauf-Schierling

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt in der Stadt Regensburg sowie Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Regensburg.

12. Laaber-Regenstauf

Zum Amtsbezirk gehören Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Regensburg sowie die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz.

Die Aufgaben des/der Kirchlichen Schulbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg vom 17. April 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für die Diözese Regensburg vom 27. April 2012, Seiten 55-56, und den darauf bezogenen Ausführungsbestimmungen (ebd., Seite 57).

Gemäß Art. II der genannten Dienstordnung können sich Priester, Ständige Diakone, pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Religionslehrerinnen und -lehrer i. K. aus den jeweils genannten Amtsbezirken bewerben, die nach ihrer Zweiten Dienstprüfung mindestens fünf Jahre als kirchliche Lehrkraft an Grund-, Mittel- oder Förderschulen tätig waren sowie Kenntnisse der Strukturen von Schule und Schulamt und der entsprechenden kirchlichen Ebenen besitzen und bereit sind, die Aufgaben gemäß Art. IV der Dienstordnung, wie sie in den Ausführungsbestimmungen näher beschrieben sind, gewissenhaft zu erfüllen.

Für die Tätigkeit als Kirchlicher Schulbeauftragter wird gemäß Art. V der Ausführungsbestimmungen zur Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg vom 17. April 2012 in den oben genannten Amtsbezirken eine Anrechnung im Umfang von sechs (Nummern 1, 2, 8, 9, 12) bzw. acht (Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11) Wochenstunden gewährt.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 01.11.2021 an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Schule/Hochschule, Weinweg 31, 93049 Regensburg, zu richten.

Personalplanung 2022 Priester – Ständige Diakone – Pastoral- und Gemeindeferent/innen

1. Priester

1.1. Personelle Veränderung für 2022

Priester, die zum 01. September 2022 eine andere Pfarrstelle im Bistum Regensburg überlegen, werden gebeten, mit dem Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer bis zum 26. November 2021 ein erstes Informationsgespräch zu führen.

Priester, die 15 Jahre und länger an ihrer Pfarrstelle sind, werden gebeten, noch im Oktober 2021 mit dem Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

1.2. Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus der Weltkirche für 2022

Priester aus der Weltkirche, die zum 01. September 2022 eine neue Stelle übernehmen möchten oder beabsichtigen, in ihre Heimat zurückzukehren, werden gebeten, dies bis zum 26. November 2021 bei der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester (Diakon Wolfgang Brandl) schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

1.3. Ruhestand 2022

Für den Ruhestand gelten seit 01. September 2012 die im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2012 (S. 67f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Priester".

1. Priester, die im Blick auf die Vollendung Ihres 70. Lebensjahres im Schuljahr 2021/2022 zum 01. September 2022 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen ein Vorgespräch zu führen und mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandsorts bis spätestens 12. November 2021 (!). Ihr Gesuch an Hwst. Herrn Bischof über die Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester einzureichen. Den Ruhestandssitz in der bisherigen Pfarrei bzw. der damit (auch künftig) zusammenhängenden Pfarreiengemeinschaft zu nehmen, wird gem. § 4 Abs. 2 der Regelungen zum Ruhestand nicht genehmigt. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird noch vor Weihnachten in der Ordinariatskonferenz beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.
2. Priester, die im Schuljahr 2021/2022 das 75. Lebensjahr vollenden werden und noch im

aktiven Dienst sind, sind gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, zum 01. September 2022 ihren Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände entschieden wird. Die betreffenden Priester mögen dazu das Gespräch mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen suchen und das entsprechende Schreiben bis 26. November 2021 einreichen. Hinsichtlich einer Verlängerung der bisherigen Tätigkeit im Status des Pfarradministrators gelten die Bestimmungen von § 2 der Regelungen zum Ruhestand der Priester, für den Ruhesitz gelten die Bestimmungen von § 4.

3. Priester über dem 75. Lebensjahr, deren Dienst gemäß § 2 der Regelungen zum Ruhestand befristet bis 31. August 2022 verlängert wurde und die im Rahmen der Bestimmungen an einer Verlängerung um ein weiteres Jahr interessiert sind, melden sich bis 26. November 2021 schriftlich beim Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen.

2. Ständige Diakone

2.1. Personelle Veränderung für 2022

Ständige Diakone im Hauptberuf, die zum 01. September 2022 einen Stellenwechsel im Bistum Regensburg überlegen, werden gebeten, bis zum 26. November 2021 mit der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Ständige Diakone (Diakon Sebastian Aichner) Kontakt aufzunehmen.

2.2. Ruhestand 2022

Für den Ruhestand gelten seit 14. Mai 2019 die im Amtsblatt Nr. 6 vom 16. Juli 2019 (S. 69 f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Ständige Diakone".

„Im Blick auf das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze beantragt jeder Diakon im Hauptberuf bzw. mit Zivilberuf beim Diözesanbischof seinen Ruhestand als Diakon. Der Ruhestand wird in der Regel jeweils zum 1. September eines Jahres gewährt. Anträge sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.“ (§1 Abs.1).

Der entsprechende Antrag ist an die Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Ständige Diakone (Diakon Sebastian Aichner) zu richten.

3. Pastoral- und Gemeindereferenten/innen

3.1. Personelle Veränderungen für 2022

Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die zum 01. September 2022 ihre Dienststelle wechseln möchten, werden gebeten, Ihre Veränderungswünsche unter Angabe ihrer Möglichkeiten und Wünsche hinsichtlich des Einsatzortes schriftlich bis zum 26. November 2021

beim Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer einzureichen.

3.2. Elternzeit

Diejenigen Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die nach der Elternzeit in den aktiven Dienst zurückkehren oder diesbezüglich eine Verlängerung beantragen wollen, werden spätestens 4 Wochen vor Ablauf ihrer Elternzeit um ihre schriftliche Rückmeldung an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer gebeten.

3.3. Sonderurlaub

Diejenigen Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die nach einem Sonderurlaub in den aktiven Dienst zurückkehren oder diesbezüglich eine Verlängerung beantragen wollen, werden bis spätestens 26. November 2021 um ihre schriftliche Rückmeldung an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer gebeten.

3.4. Befristete Stellenzuweisung

Des Weiteren erfordern eine bis 31. August 2022 befristete Stellenzuweisung bzw. ein bis dahin befristeter Zusatz zum Arbeitsvertrag einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung oder Veränderung in schriftlicher Form. Dieser Antrag ist bis spätestens 17. Januar 2022 an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer zu richten.

4. Wohnmöglichkeiten

4.1. Freie Pfarrhöfe / Wohnungen für Ruhestandspriester

Nähere Informationen zu uns gemeldeten Wohnmöglichkeiten können in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester abgerufen werden.

4.2. Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime, ...), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares (ehem. Pfarr-)Haus zur Verfügung haben, können dies in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester abfragen.

4.3. Wohnmöglichkeit für Priester aus der Weltkirche während eines Sabbatjahres („Mobile Reserve“)

Priester aus der Weltkirche, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mo-

bile Reserve“ für priesterliche Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftspfarrei bzw. -einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime...), die gerne einen Priester aus der Weltkirche während seines Sab-

batjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies schriftlich in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Anweisung Priester

Mit Wirkung zum **01.09.2021** hat Bischof Dr. Rudolf Voderholzer folgende Pfarrei verliehen: die Pfarreiengemeinschaft **Geisenfeld**-St. Emmeram und **Ainau**-St. Ulrich im Dekanat Geisenfeld an Pfarrer Dr. **Andreas Ring**.

Mit Wirkung vom **01.08.2021** wurde oberhirtlich angewiesen:

Basil Bazir Ngwega, Innsbruck, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei **Eslarn**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Leuchtenberg.

Mit Wirkung vom **01.09.2021** wurden oberhirtlich angewiesen:

Dr. **Paul Ezenwa**, Neusorg-Pullenreuth, als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft **Teisnach**-St. Margareta, **March**-St. Peter und Paul und **Patersdorf**-St. Martin im Dekanat Viechtach;

Vlado Letincic, Zagreb, als **Leiter der kath. kroatischen Mission im Bistum Regensburg**.

Oberhirtlich genehmigt wurde die Freistellung zum **01.09.2021** von:

Paul Gebendorfer, Geiselhöring-Hainsbach/Haindling-Sallach, für die **Militärseelsorge beim Militärbischofsamt Berlin**.

Oberhirtlich entpflichtet wurde mit Wirkung zum **01.09.2021**:

Josip Antonac von seinem Dienst als **Leiter der kath. kroatischen Mission im Bistum Regensburg**.

Oberhirtlich genehmigt wurde mit Wirkung zum **01.09.2021** die Entpflichtung und Versetzung in den vorübergehenden Ruhestand von:

Thomas Renner von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Rottenburg**-St. Georg, **Inkofen**-Mariä Lichtmess und **Oberhatzkofen**-Mariä Himmelfahrt und vom schulischen Dienst an der **Mittelschule und Realschule Oberroning** im Dekanat Rottenburg.

Oberhirtlich genehmigt wurde mit Wirkung vom **08.09.2021** die Entpflichtung von H. H. Prälat Dr. **Ewald Nacke** als Spiritual im Kloster der Dominikanerinnen in Niederviehbach.

Berichtigungen

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.09.2021** oberhirtlich angewiesen:

James Arockiasamy Adaikkalam, Regensburg-Hl. Geist/St. Michael (Keilberg), in die Pfarreiengemeinschaft **Geroldshausen**-St. Martin, **Geisenhausen**-St. Emmeram und **Walkersbach**-St. Martin im Dekanat Geisenfeld;

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.09.2021** von:

Pfarrer **Peter Wolz** auf die Pfarreien **Klardorf**-St. Georg und **Wiefelsdorf**-St. Peter und Paul im Dekanat Schwandorf.

Laien im Kirchlichen Dienst

Pastoralreferenten/innen

Zum **01.09.2021** wurden angewiesen:

Petra Böhm

bisher: Pf. Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit-St. Katharina-St. Magn-St. Nikolaus

neu: Elternzeit

Christoph Braun

bisher: Fachstelle Diakonisches Pastoral

neu: Fachstelle Soziales Profil der Kirche/Gemeindecaritas

Christina Engl

bisher: Gemeindecaritas

neu: Fachstelle Soziales Profil der Kirche/Gemeindecaritas

Alexander Flierl

bisher: Kath. Hochschulgemeinde

neu: Religionspädagogisches Seminar

Alfred Gaßner

bisher: Pf. Schwandorf-St.Jakob
 Pf.Schwandorf-t.Paul
 neu: Pf.Schwandorf-St.Jakob
 PG Schwandorf-St. Paul – Schwandorf-
 Unsere Liebe Frau vom Kreuzberg

Jakob Grimm

bisher: Pf. Laaber
 neu: Pf. Bogen

Maria-Theresia Kölbl

bisher: Pf. Regensburg-St. Anton

neu: BDKJ Bayern
 Landesstelle Kath. Jugendarbeit Bayern

Josef Stautner

bisher: Telefonseelsorge Regensburg/Ostbayern-
 Gemeindeberatung
 neu: FachstelleTelefonseelsorge Regensburg/
 Ostbayern

Nach der zweiten Dienstprüfung wurden zum
01.09.2021 angewiesen:

Thomas Probst

bisher: Pf. Regensburg-St.Bonifaz-St.Georg
 weiterhin: Pf. Regensburg-St.Bonifaz-St.Georg

Pastoralassistenten/innen

Zum **01.09.2021** wurden angewiesen:

Markus Böhnert

neu: Pf. Laaber

Eva-Maria Fritz

neu: Pf. Regensburg-St. Anton

Veronika Laußer

neu: PG Au i. d. Hallertau – Osterwall

Katharina Späth

neu: PG Regenstauf – Ramspau – Kirchberg

Alexander Straub

neu: Pf. Schierling

Andrea Zeller

neu: PG Rothenstadt – Etzenricht

Gemeindereferenten/innen

Zum **01.09.2021** wurden angewiesen:

Franziska Bösl

bisher: Pf. Altstadt
 neu: Elternzeit

Edeltraud Herrmann

bisher: PG Regensburg-St. Josef (Reinhausen) –
 Regensburg-Mariä Himmelfahrt
 neu: Pf. Hainsacker

Susanne Hermann

bisher: PG Barbing – Sarching – Illkofen
 neu: Sabbatjahr

Petra Janischowsky

bisher: Sonderurlaub
 neu: Religionsunterricht

Katharina Laurer

bisher: Pf. Sulzbach-Rosenberg-St. Marien
 neu: Pf. Sulzbach-Rosenberg-St. Marien
 Gemeindeberatung

Anita Pollok

bisher: PG Bernhardswald – Lambertsneukirchen-
 Pettenreuth
 neu: PG Pressath – Schwarzenbach – Burkhardts-
 reuth

Claudia Stöckl

bisher: PG Rothenstadt – Etzenricht
 neu: Pf. Altstadt/WN

Petra Wagenhofer

bisher: HA Schule/Hochschule
 neu: Krankenhaus Donaustauf

Maria Witt

bisher: PG Wernberg-Oberköblitz
 neu: Klinikum Amberg

Nach der zweiten Dienstprüfung wurden zum
01.09.2021 angewiesen:

Laura Amann

bisher: Pf. Waldershof
 weiterhin: Pf. Waldershof

Marianne Grimm

bisher: Pf. Bad Abbach
 neu: PG Mamming – Niederhöcking

Birgit Lang-Riebl

bisher: Pf. Altstadt/WN
 neu: Religionsunterricht

Maria Sanders

bisher: PG Geisenfeld – Ainau
 weiterhin: PG Geisenfeld – Ainau

Gemeindeassistenten/innen

Zum **01.09.2021** wurden angewiesen:

Philip Bauer

neu: Pf. Schwandorf-Herz-Jesu

Karin Beimers

neu: Pf. Altdorf

Neue Gemeindereferenten/innen

Zum **01.09.2021** wurden angewiesen:

Theresa Schwab

neu: PG Vohenstrauß – Böhmischesbruck

Zum **30.09.2021** scheidet aus dem Dienst der Diözese Regensburg aus:

Gemeindereferentin **Marlene Goldbrunner**

bisher: PG Straubing-St. Jakob – Sossau
PG Atting – Rain

Zum **01.09.2021** in den Ruhestand getreten:

Pastoralreferent **Johann Bauer**

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2021** H. H. Kaplan Dr. **Konrad Maria Ackermann** zum Kaplan des Bischofs von Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **13.09.2021** die Wahl des Domkapitels von H. H. Domkapitular Prälat Dr. **Josef Ammer** zum Domdekan gemäß der Statuten des Domkapitels des Bistums Regensburg bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2021** H. H. **Michael Dreßel** zum Leiter der Hauptabteilung 5 Diözesane Caritas ernannt.

Außerdem hat Bischof Dr. Rudolf Voderholzer mit Wirkung vom **13.09.2021** die Wahl des Domkapitels von H. H. **Michael Dreßel**, Leiter der Hauptabteilung 5 Diözesane Caritas, zum Domkapitular bestätigt.

Mit Wirkung vom **01.09.2021** wurde H. H. Domkapitular Prof. Dr. **Josef Kreiml** zum Leiter der Hauptabteilung 7 Schule/Hochschule ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat auf Ersuchen des Kapitels mit Wirkung vom **01.09.2021** Prälat **Alois Möstl**, freiresignierter Pfarrer von Regensburg-St. Wolfgang, das 6. Kanonikat am Kollegiatstift zu den heiligen Johannes Baptist und Johannes Evangelist zu Regensburg verliehen.

Mit Wirkung vom **01.09.2021** wird Frau **Ulrike Nübler** zur Leiterin der Abteilung 3 (Schulpastoral und Ganztagschule) der Hauptabteilung Schule/Hochschule der Diözese Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom **01.09.2021** werden Frau **Theresa Spangler** zur Seminarrektorin i.K. und Herr Dr. **Alexander Flierl** zum Seminarrektor i.K. in der Abteilung 4 (Religionspädagogisches Seminar) der Hauptabteilung Schule/Hochschule der Diözese Regensburg ernannt.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Notizen

Einladend Gottesdienst feiern angesichts Corona

Nicht nur Papst Franziskus macht sich Sorgen um die Zukunft des Sonntagsgottesdienstes in den Pfarreien. In einer Botschaft zur Nationalen Liturgischen Woche in Italien forderte er jüngst mehr Bemühungen und Kreativität zur Wiederbelebung der Sonntagsmessen. Vielerorts macht man sich angesichts der stark zurückgegangenen Zahlen von Gottesdienstfeiernden Gedanken, wie wieder mehr Menschen zur Feier von Gottesdiensten „in Präsenz“ motiviert werden können.

Das Deutsche Liturgische Institut hat unter dem Titel „Einladend Gottesdienst feiern angesichts Corona“ jetzt Diskussionsimpulse und Anregungen für Pastoralteams und Pfarrgemeinderäte veröffentlicht. Behandelt werden darin die Bereiche Kommunikation im Vorfeld des Gottesdienstes, der Einsatz liturgischer Dienste, Musik und Gesang, der Willkommensdienst sowie die Ästhetik und Erschließung der Liturgie und des Kirchenraumes.

Das Papier bietet ganz konkrete Fragen und Tipps, die den Gottesdienst in der eigenen Pfarrei einladender machen und damit stärken können. Außerdem werden Textbausteine für persönliche Einladungsbriefe oder den Pfarrbrief bereitgestellt. Die Diskussionsimpulse sind auf der Homepage des Deutschen Liturgischen Instituts zu finden unter praxis.liturgie.de.

Exerzitien für Priester, Ordensleute und hauptamtliche, kirchliche Mitarbeiter

Mit den Psalmen Leben deuten. Exerzitien auf der Grundlage ausgewählter Psalmen

Keines der alttestamentlichen Bücher wird so häufig im Neuen Testament zitiert, wie das Buch der Psalmen.

Zur Zeit Jesu war der Psalter ein beliebtes Gebets- und Meditationsbuch. Den Frauen und Männern der Bibel dienten diese Gebete dazu, ihr eigenes Leben betend vor Gott zu bringen, um es mit Gottes Hilfe bestehen und besser verstehen zu können. Mit Hilfe der Psalmen deuteten die biblischen Autoren das Leben und Sterben Jesu im Lichte der Offenbarung Gottes. Während der Exerzitien lassen wir uns von ausgewählten Psalmen leiten. Sie sollen uns helfen, unser Leben mit Gott ins Gespräch zu bringen, damit wir „durch den Trost der Schriften Hoffnung haben“ (Röm 15,4)

Beginn: Mo., 25. Oktober, 18.00 Uhr (mit dem Abendessen)

Ende: Do., 28. Oktober, 13.00 Uhr (mit dem Mittagessen)

Referent: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Pensionskosten: 178,50 €

Kursgebühr: 55,- €

Im Herrn sind verschieden:

2021

- Am 13. Mai **Wittmann Josef**, (D. Eichstätt), Kom. in Vilseck, 84 Jahre alt
- am 18. Mai **Sinot P. Johannes** OPraem., Konventuale der Prämonstratenserabtei Windberg, 82 Jahre alt
- am 21. Mai **Albert Elmar**, (D. Würzburg), Kom. in Köstl (Pf. Adertshausen), 93 Jahre alt
- am 15. Juni **Lehner Alois**, BGR, fr. Pfr. von Mainburg und zugleich PfAdm. i. R. von Oberempfenbach und Kom. in Weiden-Maria Waldrast, 80 Jahre alt
- am 13. Juli **Falter Christian**, Ständiger Diakon in Ergoldsbach, 58 Jahre alt
- am 19. Juli **Schreiner Friedrich**, fr. Pfr. von Haidlfing und Kom. in Walersdorf, 86 Jahre alt
- am 23. Juli **Grillmeier Josef**, Pfarrer, Pfvik. in Geisling i.R. und Kom. in Neufahrn/Ndb., 72 Jahre alt
- am 23. Juli **Bucher Hubert**, Dr. missiol., Bischof von Bethlehem/Südafrika 1976 – 2008 und Bischof em. in Schönhofen b. Regensburg, 90 Jahre alt
- am 29. August **Six Johann**, fr. Pfr. von Neufahrn/Ndb. und zugleich PfAdm. i.R. von Asenkofen und Kom. in Haselbach/Ndb., 85 Jahre alt

R.I.P.

Beilagen: - nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD – Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 136

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2021 € 25,- im Jahr
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier (FSC-zertifiziert mit EU-Ecolabel, Umweltzeichen „Blauer Engel“)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2021

Nr. 8

21. Oktober

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2021 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Traulizenz bei Heirat innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft – Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2021 – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2021 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2021 – „Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes“ – Diözesan-Nachrichten – Gestellungsleistungen für Ordensangehörige – Notizen

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“. Diese Worte Jesu aus dem Johannes-Evangelium (13,34) beschreiben auch heute den Auftrag der Kirche und jedes Christen. Zu allen Zeiten gilt: Die Liebe gehört zum Kern unseres Glaubens. Gott selbst ist die Liebe, an der er uns teilhaben lässt. Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen, gehört zur Identität der Jüngerinnen und Jünger Jesu.

Diesen Anspruch greift auch die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken auf. Ihr Leitwort heißt: „Werde Liebesbote!“ Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschafter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in diesen Regionen mit jährlich etwa 1.200 Projekten. So hilft es dabei, Atemräume des Glaubens zu schaf-

fen und Kirche vor Ort erlebbar zu machen. Kinder- und Jugendarbeit wird gefördert sowie der Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, die Kirche in der Minderheit braucht unsere geistliche und finanzielle Solidarität. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Mitschwestern am Diaspora-Sonntag, dem 21. November 2021, durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte!

25. Februar 2021

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 14. November 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 21. November 2021, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

Lateinamerika ist die am härtesten von der Corona-Pandemie betroffene Weltregion. Die Corona-Krise und ihre Folgen bestimmen das Leben der Menschen in durchgreifender Weise. Vor allem die Situation der Armen hat sich verschlechtert, viele erleiden große Not. Doch es gibt auch Zeichen der Hoffnung: Zahlreiche Pfarrgemeinden, Ordensgemeinschaften und kirchliche Gruppen in ganz Lateinamerika und der Karibik stellen sich dem wachsenden Elend entgegen. Sie nehmen sich der Menschen an und helfen, wo immer dies möglich ist. Sie lindern akute Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und kümmern sich um die Schwächsten: Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien.

Adveniat hat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Thema „ÜberLeben in der Stadt“ gestellt. Die Aktion präsentiert Beispiele der vielfältigen Hilfe, die vor Ort geleistet wird. Seit mehr als 60 Jahren steht Adveniat an der Seite der Ärmsten. Die Weihnachtskol-

lekte in den Gottesdiensten und die Spenden sind das Fundament der Arbeit.

Wir bitten Sie um eine großzügige Spende bei der Adveniat-Weihnachtskollekte. Ihre Gabe ist ein Hoffnungszeichen für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik. Bleiben Sie den Menschen in Not und Armut verbunden, nicht zuletzt im Gebet!

Fulda, den 23. September 2021

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 197. Vollversammlung vom 14. Juli 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **§ 30 ABD Teil A, 1. (Befristete Arbeitsverträge)**
hier: Kirchenspezifische Ergänzung
rückwirkend zum 1. September 2021
- **ABD Teil A, 1. (Anlage zu § 45)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 15 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – vom 1. August 2006
rückwirkend zum 1. März 2021
- **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**
hier: Neufassung der Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung
rückwirkend zum 1. Januar 2021
- **ABD Teil A, 2.3. Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen 30. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**
hier: Beschäftigte mit Springertätigkeit
rückwirkend zum 1. September 2021
- **ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**
hier: Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung
rückwirkend zum 1. April 2021

- **ABD Teil B, 4.1.**
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich Beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
 hier: Zusätzliche Anrechnungsstunden für Lehrkräfte in der Systembetreuung
 rückwirkend zum 1. August 2021
- **ABD Teil E, 3. Abschnitt Nummer 2.2.2**
(Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Seminar)
 hier: Aufnahme einer Protokollnotiz zur Festsetzung der Praktikantenvergütung für SPS- und SEJ-Praktikanten/innen
 rückwirkend zum 1. September 2021
- **ABD Teil B, 4.1.**
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich Beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
 hier: Beratungslehrkräfte
 rückwirkend zum 1. August 2021
- Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 137 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.
- **ABD Teil B, 4.3.**
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich Beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft – Ordnung für Berufsbezeichnung)
 hier: Anerkennung von Tätigkeiten an anderen gleichwertigen Schularten bei der Vergabe von Funktionsstellen
 rückwirkend zum 1. August 2021
- Regensburg, 30. September 2021



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Traulizenz bei Heirat innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft

Gemäß can. 1115 CIC ist eine Ehe in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Brautleute (kirchlichen) Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat oder sich seit einem Monat ständig aufhält. Wollen die Brautleute außerhalb der von ihnen gemäß can. 1115 angegangenen zuständigen Pfarrei heiraten, brauchen sie die Traulizenz des Pfarrers (!) dieser Pfarrei (zu erteilen im Ehevorbereitungsprotokoll/EVP unter Nr. 28; für das Ausland sind Litterae dimissoriae erforderlich), die jedoch nicht ohne triftigen Grund versagt werden darf. Es geht bei dieser Frage letztlich alleine um die Sicherstellung einer guten Ehevorbereitung und eine Kontrolle im Sinne zuverlässiger Matrikelführung, vor allem aber auch darum, dass der Pfarrer Übersicht über die pastoral-rechtliche Situation seiner eigenen Gläubigen behält.

Die Erlaubnis wird vom Pfarrer dem Brautpaar erteilt, das „auswärts“ heiraten möchte. Darum sieht das Recht eine Erteilung der Traulizenz auch dann vor, wenn möglicherweise der eigene Pfarrer dann die Trauung in der auswärtigen Pfarrei vornimmt (wofür dieser aber zur Gültigkeit die Traubefugnis des Trauortspfarrers oder -ordinarius braucht, auch wenn er seine eigenen Pfarrangehörigen traut!).

Angesichts der Zunahme der Bildung von Pfarreiengemeinschaften wird für den Bereich der Diözese Regensburg hinsichtlich der Ziff. 28 des EVP festgelegt, dass der Pfarrer die Traulizenz dann nicht erteilen

muss, wenn das Brautpaar zwar außerhalb der eigenen Pfarrei, aber noch innerhalb der demselben Pfarrer anvertrauten Pfarreiengemeinschaft heiratet, innerhalb deren dem Pfarrer ohnehin auch die Trauvollmacht von Rechts wegen zukommt.

Für die Registrierung der Trauung ist in diesen Fällen zu beachten, dass die erfolgte Trauung mit laufender Nummer selbstverständlich im Trauungsbuch jener Pfarrei der Pfarreiengemeinschaft einzutragen ist, in der sie tatsächlich stattgefunden hat; im Trauungsbuch der Heimatpfarrei des Brautpaares kann sie ohne laufende Nummer eingetragen werden.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 2. November 2021

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden. Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2021“ an das Konto des Bischöflichen Stuhls von Regensburg KdÖR überwiesen werden.

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 16.12.2021 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 15.11.2021 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 15.03.2022 um 15:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 08.02.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 17.01.2022 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 13.12.2021 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 29.03.2022 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 28.02.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2021

Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen, in diesem Sinne eine Glaubensgemeinschaft zu bilden und sie erkennbar zu leben, gehört zur Identität aller Jüngerinnen und Jünger Jesu. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Liebesbote!“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschafter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 7. November 2021, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Hildesheim mit einem feierlichen Pontifikalamt statt. Hauptzelebrant ist der Hildesheimer Bischof Dr. Heiner Wilmer.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 21. November 2021, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2021 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Liebesbote!“. Mitte September 2021 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Sollte es im November aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin zu Einschränkungen bei der Feier von Gottesdiensten kommen, werden zusätzliche Materialien zur Verfügung gestellt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag / Sonntag, 13./14. November 2021

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 20. / 21. November 2021

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Liebesbote!“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag / Sonntag, 27./28. November 2021

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung
Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de.

werk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2021

Auch das Jahr 2021 steht im Zeichen der Corona-Pandemie. Adveniat-Partnerinnen und -Partnern aus Lateinamerika und der Karibik berichten beinahe täglich, welche negativen Folgen die Corona-Pandemie für die Menschen und vor allem für die Armen hat. In der Weihnachtsaktion 2021 stellt Adveniat unter dem Motto „ÜberLeben in der Stadt“ die Situation der Menschen in den Städten Lateinamerikas in den Mittelpunkt.

Dazu wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Auch in diesem Jahr ist zu befürchten, dass nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte zu den Menschen zu bringen, zum Beispiel durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (28. November 2021) mit Gottesdiensten an verschiedenen Orten im Bistum Münster eröffnet.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Adveniat finanziert die überwiegende Zahl der Projekte in Lateinamerika aus der Kollekte an Weihnachten. Nur dank der Weihnachtskollekte kann Adveniat den Armen in Lateinamerika und der Karibik beistehen. Die Pfarreien sind daher gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, zum Beispiel auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden, die unter den noch immer gegebenen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie für viele Menschen eine gute Möglichkeit bietet, ihre Weihnachtsgabe zu überweisen. Dem Pfarrbrief, der in vielen Gemeinden gerade zum Advent in die Familien gebracht wird, sollte die Spendentüte beigelegt werden, die auch Informationen zur Online-Spende bietet.

Am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2021, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe gelesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte

verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passt die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Magazin. In den Spirituellen Impulsen wird ein Krippenspiel vorgestellt. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und informieren über die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2021“ vollständig bis spätestens Ende Januar 2022 auf das Konto des Bischöflichen Stuhls von Regensburg KdöR (IBAN: DE43 7509 0300 0001 1002 03) zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat meditative audiovisuelle Einspieler an, die unmittelbar vor dem Gottesdienst oder während der Kommunionausteilung eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2021 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-295, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.2021) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

„Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Am 1. Januar 2022 beginnt die neue 4-jährige Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. In die Regionalkommission Bayern wurden als Mitglieder der Dienstgeberseite Herr Stefan Schmidberger (Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.) vom Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. entsandt und Frau Martina Ricci (Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH) von der Versammlung der Rechtsträger gewählt. Auf der Mitarbeiterseite wurde Frau Doris Gamurar (Cabrini-Zentrum Offenstetten, Träger: Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.) in die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission und gleichzeitig in die Regionalkommission Bayern, sowie Bettina Beck (Krankenhaus Barmherzige Brüder, Träger: Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH) in die Regionalkommission Bayern gewählt.“

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.01.2022** oberhirtlich angewiesen:

John Robert Julius Johnrose, Neukirchen zu St. Christoph in die Pfarreiengemeinschaft Neusorg-Patrona Bavariae und Pullenreuth-St. Martin im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

P. John Subash Vincent MSSCC, Neukirchen zu St. Christoph in die Pfarrei Neukirchen zu St. Christoph-St. Christoph im Dekanat Leuchtenberg;

Oberhirtlich entpflichtet:

als Pfarrer von Neusorg-Patrona Bavariae und Pullenreuth-St. Martin im Dekanat Kemnath-Wunsiedel wurde mit Wirkung zum **01.01.2022**: **DDr. Zbigniew Waleszczuk**.

Laien im kirchlichen Dienst

Religionslehrer/innen i.K.

Als Religionslehrerin i.K. im Praktikum wurde angewiesen zum **01.09.2021**:

Sandra Schedler an die Grund- und Mittelschule Geiselhöring sowie an die Grundschule Sünching.

Als Religionslehrer/innen i.K. im Vorbereitungsdienst wurden angewiesen zum **01.09.2021**:

Anna-Maria Brehler an die Grund- und Mittelschule Ergolding sowie an die Waldorfschule Landshut;

Thomas Brenner an die Grund- und Mittelschule Hemau sowie an die Grundschule Beratzhausen;

Manuela Engl an die Fachakademie für Sozialpädagogik in Regensburg;

Klaus Kasparbauer an die Grund- und Mittelschule Gangkofen sowie an die Mittelschule Massing;

Michaela Kiesel an die Grundschulen Altendorf, Guteneck und Niedermurach;

Peter Lehner an die Grund- und Mittelschule Bruck sowie an die Grund- und Mittelschule Roding;

Simone Politzki an die Grund- und Mittelschule Ittling sowie an die Mittelschule Ulrich-Schmidl in Straubing;

Jochen Schmitt an die Grund- und Mittelschule Maxhütte-Haidhof sowie an die Grundschule Burglengenfeld;

Christian Seidl an die Grundschule Rettenbach und an die Mittelschule Wörth.

Als Religionslehrer/in i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung wurden angewiesen zum **01.09.2021**:

Kerstin Gailer an das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum in Regensburg;

Nico Steinbach an die Grund- und Mittelschule Hunderdorf sowie an die Grund- und Mittelschule Leiblfing.

Ferner wurden zum **01.09.2021** als Religionslehrer/in i.K. angewiesen:

Gabriele Roming an die Grundschule Steinach und an die Papst-Benedikt-Schule in Straubing;

Christopher Schwepfinger an die Grundschule Freihung sowie an die Grund- und Mittelschule Freudenberg.

Folgende Religionslehrer/innen i.K. sind aus dem Dienst der Diözese Regensburg ausgeschieden:

Corinna Baumer zum **12.09.2021**, zuletzt in Erziehungsurlaub;

Gisela Dürtler zum **31.08.2021**, zuletzt Grund- und Mittelschule Geiselhöring sowie Grundschule Rain;

Eduard Freisinger zum **31.01.2021**, zuletzt Berufliches Schulzentrum Amberg;

Angelika Hofmann zum **31.08.2021**, zuletzt Sonderpädagogisches Förderzentrum Regenstauf sowie an den Grundschulen Diesenbach und Ramspau; **Brunhilde Klimowitsch-Sendner** zum **31.08.2021**, zuletzt an den Grundschulen Metten, Mietraching und Otzing;

Günter Kohl zum **31.07.2021**, zuletzt Berufliches Schulzentrum Schwandorf;

Elisabeth Kundrat zum **31.08.2021**, zuletzt an der Grund- und Mittelschule Tirschenreuth sowie an der Grundschule Falkenberg;

Sabrina Linner zum **12.09.2021**, zuletzt in Elternzeit;

Siegfried Meier zum **31.08.2021**, zuletzt Sonderpädagogisches Förderzentrum Sulzbach-Rosenberg;

Ingrid Messerer zum **31.07.2021**, zuletzt an den Grundschulen Nittendorf und Sinzing sowie an der Mittelschule Undorf;

Margit Mitterhuber zum **31.08.2021**, zuletzt am Sonderpädagogischen Förderzentrum und an der Grundschule Geisenfeld;

Susanne Möller zum **12.09.2021**, zuletzt an der Jahn-Grundschule, an der Krötensee-Mittelschule und am Sonderpädagogischen Förderzentrum in Sulzbach-Rosenberg;

Werner Nagler zum **31.07.2021**, zuletzt Berufliches Schulzentrum Schwandorf;

Mathilde Schraml zum **30.09.2021**, zuletzt an der Grund- und Mittelschule Wenzenbach;

Julia Schwarzmeier-Moises zum **31.08.2021**, zuletzt Erziehungsurlaub;

Gabriele Wagner zum **30.11.2020**, zuletzt Knabenrealschule Riedenburg;

Heinrich Wannisch zum **31.07.2021**, zuletzt Staatliche Berufsschule II Landshut;

Rosemarie Wannisch zum **31.01.2021**, zuletzt Staatliche Berufsschule II Landshut;

Jonas Weiß zum **12.09.2021**, zuletzt an der Grund- und Mittelschule Gerzen sowie an der Grund- und Mittelschule Vilsbiburg;

Elisabeth Zemsch zum **30.06.2021**, zuletzt Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Pastoralreferenten/innen

Zum **01.10.2021** in den Ruhestand getreten:

Maria Plank

bisher: Gemeindec Caritas.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2021** H. H. Generalvikar Msgr. Dr. **Roland Batz** in folgende Ausschüsse berufen:

1. als Mitglied in den Diözesan-Steuerausschuss für die laufende Amtsperiode;
2. als Mitglied des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (DVR) für die laufende Amtsperiode;
3. als Mitglied für die diözesane Kommission für amtliches Schriftgut für die laufende Amtsperiode;
4. als Vorsitzenden für die diözesane Kommission für Fragen der Missio canonica (Missio-Kommission);
5. als Mitglied im Vergabeausschuss „Finanzmittel für CR (Tschechien).

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2021** H. H. Domkapitular Prof. Dr. **Josef Kreiml** als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg berufen.

Mit Wirkung vom **01.09.2021** wird Frau **Ulrike Nübler** zur Leiterin der Abteilung 3 (Schulpastoral und Ganztagschule) der Hauptabteilung Schule/Hochschule ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.10.2021** H. H. Domkapitular BGR **Johann Ammer** in ständiger Vertretung des Herrn Generalvikars zum Mitglied der Bischöflichen Baukommission für die laufende Amtsperiode ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.10.2021** H. H. Pfarrer Prälat **Michael Fuchs** für eine Amtsperiode zum Regionaldekan der Region Regensburg berufen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.10.2021** Herrn OStD **Günter Jehl** zum Direktor der Schulstiftung der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **11.10.2021** H. H. Pfr. BGR **Markus Brunner** für eine Amtsperiode zum Regionaldekan der Region Amberg-Schwandorf berufen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat den Diözesanrichter beim Bischöflichen Konsistorium, H. H. Lic.iur.can. **Klaus-Oskar Lettner**, mit Wirkung vom **15.10.2021** für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat den bisherigen Bandverteidiger beim Bischöflichen Konsistorium, H. H. Dr.iur.can. **Peter Stier**, derzeit Kaplan in Kösching, mit Wirkung vom **01.11.2021** für fünf Jahre zum Diözesanrichter ernannt.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 21.06.2021 die Höhe der Gestellungsgelder ab 01.01.2022 einstimmig wie folgt beschlossen:

Gestellungsgruppe I	74.880,-- €
Gestellungsgruppe II	61.776,-- €
Gestellungsgruppe III	45.276,-- €
Gestellungsgruppe IV	38.280,-- €

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) sowie die empfohlenen Zuordnungskriterien (vgl. Amtsblatt Nr. 13 vom 14.12.2018, S. 309) weiter.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Wohnung für Ruhestandsgeistliche

Expositur Neunaigen (Pfarrei Oberköblitz-Wernberg) im Dekanat Nabburg: Wohnhaus mit Nebengebäude (Bj 1996) in der St. Vitus-Str. 20; ca. 200 m² Wohnfläche. EG: Wohnzimmer mit Terrasse, Esszimmer, Küche, WC, Hauswirtschaftsraum, Büro; DG: mit Dachgauben: Bad, 4 Schlafräume; Garage und Abstellraum; Öl-Niedertemperaturheizung; Garten ca. 1900 m² mit Obstbäumen und

Gemüsegarten (Gartenpflege durch Hausmeister). Gaststätten (in allen Klassen), Einkaufsmöglichkeiten, Banken, Apotheken, Ärzte in Wernberg-Köblitz (4 km); Anschluss zur A6 und A93 in 4 km; Entfernung nach Weiden 17km, Nabburg 11km, Amberg 33km, Tschechien 32 km. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht; Frei ab Herbst 2022. Weitere Auskünfte erteilt Herr Thomas Kastner (Kirchenpfleger) Tel. 09604-2339.

Beilagen: - nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD – Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 137

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2021 € 25,-- im Jahr
 Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg
 Gedruckt auf 100% Recyclingpapier (FSC-zertifiziert mit EU-Ecolabel, Umweltzeichen „Blauer Engel“)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2021**Nr. 9****16. November**

Inhalt: Dekret des Bischofs von Regensburg zur Neugliederung der Dekanate im Bistum Regensburg – Bischöflicher Erlass einer neuen „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg DekO 2021“

Dekret des Bischofs von Regensburg zur Neugliederung der Dekanate im Bistum Regensburg

Im Heiligen Jahr 2000, am Fest des hl. Albertus Magnus (Bischof von Regensburg 1260-1262), hat mein Vorgänger im Amt des Bischofs von Regensburg, Manfred Müller (1926-2015, Bischof 1982-2002), mit Wirkung vom 1. Januar 2001 eine Neugliederung der Dekanate des Bistums Regensburg in Kraft gesetzt (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2000, 111-121). Diese Neuordnung war durch das Diözesanforum 1993/94 angestoßen worden, um die territoriale Struktur der Diözese besser den damaligen Erfordernissen anzupassen. In seinem Dekret wies Bischof Manfred darauf hin, dass die Zahl der Dekanate (33) wieder dem Stand vor der Dekanatsreform durch Bischof Antonius von Henle im Jahre 1915 entspreche, erkannte aber bereits damals, dass „in der näheren Zukunft wohl weitere Zusammenschlüsse angebracht sein werden“ (ebd., 111).

Im Lichte der seither umgesetzten pastoralen Planungen hinsichtlich der Pfarreigliederungen hat sich gezeigt, dass die meisten Dekanate des Bistums für eine sinnvolle Zusammenarbeit in den dort jeweils bestehenden oder umzusetzenden Pfarreiengemeinschaften, besonders auch für deren sinnvolle Weiterentwicklung und erst recht für deren Vergrößerung tatsächlich immer noch zu klein zugeschnitten sind.

In der Dekanekonferenz, der Regionaldekanekonferenz und im Priesterrat des Frühjahrs 2017 wurde darum das Vorhaben einer weiteren Neustrukturierung des Bistumsterritoriums hinsichtlich seiner Dekanate bekannt gemacht, und es wurden die Regionaldekane und Dekane zu einem Konsultationsprozess auch vor Ort eingeladen mit der Bitte, dem Bischöflichen Ordinariat geeignete Vorschläge zur Zusammenlegung und Reduzierung, gegebenenfalls auch zu einem neuen Zuschnitt bestehender Dekanatsgrenzen unter Berücksichtigung der staatlichen Bezirks- und Landkreis- bzw. Stadtgrenzen vorzuschlagen.

In verschiedenen Rückmeldungen zu einem Neugliederungsvorschlag des Bischöflichen Ordinariates wurden bis Ende 2019 von den Dekanen und Regionaldekanen Modifizierungen zum Zuschnitt der neuen Dekanate eingebracht und in den Vorschlag eingearbeitet. In weiteren Beratungsrunden wurden in den Jahren 2020 und 2021 schließlich die Namen der neuen Dekanate festgelegt.

Nach abschließender Beratung im Priesterrat am 11. Oktober 2021 und in der Ordinariatskonferenz vom 19. Oktober 2021 setze ich unter Beachtung von can. 374 § 2 i.V.m. can. 381 § 1 CIC und auch can. 515 § 2 CIC mit Wirkung vom 1. März 2022 nachfolgende Neuordnung der Dekanate des Bistums Regensburg in Kraft. Die (teilweise) neu benannten Dekanate mit ihren Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften verteilen sich wie folgt auf die acht Regionen des Bistums:

Region I: Regensburg

Dekanat Regensburg-Stadt
 Dekanat Laaber-Regenstauf (aus Dek. Laaber und Dek. Regenstauf),
 Dekanat Donaustauf-Schierling (aus Dek. Donaustauf und Dek. Alteglofsheim-Schierling)

Region II: Landshut

Dekanat Landshut im Bistum Regensburg (aus Dek. Landshut-Altheim, Dek. Rottenburg, Dek. Vilsbiburg)
 Dekanat Dingolfing-Eggenfelden (aus Dek. Dingolfing, Dek. Eggenfelden, Dek. Frontenhausen-Pilsting)

Region III: Straubing-Deggendorf

Dekanat Straubing-Bogen (aus Dek. Straubing, Dek. Bogenberg-Pondorf, Dek. Geiselhöring)
 Dekanat Deggendorf-Viechtach (aus Dek. Deggendorf-Plattling, Dek. Viechtach)

Region IV: Kelheim

Dekanat Kelheim (aus Dek. Abensberg-Mainburg, Dek. Kelheim)
 Dekanat Geisenfeld-Pförring (aus Dek. Geisenfeld, Dek. Pförring)

Region V: Cham

Dekanat Cham (aus Dek. Cham, Dek. Roding, Dek. Kötzing)
 Dekanat Nabburg-Neunburg (aus Dek. Nabburg, Dek. Neunburg-Oberviechtach, eingegliedert aus Region VII)

Region VI: Amberg-Schwandorf

Dekanat Amberg-Sulzbach (aus Dek. Amberg-Ensdorf, Dek. Sulzbach-Hirschau)
 Dekanat Schwandorf (wie bisher)

Region VII: Weiden

Dekanat Neustadt-Weiden (aus Dek. Weiden, Dek. Neustadt/Waldnaab, Dek. Leuchtenberg)

Region VIII: Tirschenreuth-Wunsiedel

Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel (aus Dek. Kemnath-Wunsiedel, Dek. Tirschenreuth)

Aufgrund der Neuordnung und Zusammenlegung von Dekanaten zu einem neuen Dekanat (mit Ausnahme der Dekanate Regensburg-Stadt und Schwandorf) ergibt sich die rechtliche Notwendigkeit, die Neuwahl aller Dekane und Prodekane sowie anderer auf das Dekanat bezogener Ämter auf der Grundlage der ab 01.03.2022 geltenden neuen Fassung der „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO)“ durchzuführen.

Nach Anhörung der Ordinariatskonferenz und des Priesterrats wird deshalb Folgendes angeordnet:

Artikel 1: Beendigung der Amtszeit der Dekane, Prodekane, Kirchlichen Schulbeauftragten und übrigen Bischöflichen Beauftragten in den Dekanaten

- (1) Die Amtszeit der Dekane und Prodekane endet – abweichend von der Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 2 DekO – zum 28.02.2022. Die Übergangszeit bis zur Neuwahl der Dekane und Prodekane wird von Art. 3 dieser Anordnung geregelt.
- (2) Die Amtszeit der Kirchlichen Schulbeauftragten endet – abweichend von Art. III Ziff. 1 und 2 der Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg vom 17.04.2012 – zum 28.02.2022. Bis zur Ernennung der Kirchlichen Schulbeauftragten für die neu umschriebenen Dekanate durch den Bischof gemäß Art. II der Dienstordnung bleiben die bisherigen Kirchlichen Schulbeauftragten für die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes an den ihnen bislang zugeordneten Schulen zuständig.
- (3) Die Amtszeit der in den Dekanaten bestellten Bischöflichen Beauftragten gemäß Art. 9 Abs. 1 und 5 DekO endet abweichend vom jeweiligen Bestellsdekret zum 28.02.2022. Bis zur Bestellung der neuen Bischöflichen Beauftragten bleiben die bisher bestellten Personen kommissarisch für den ihnen bislang zugeordneten Seelsorgebereich zuständig.

Artikel 2: Anordnung zur Neuwahl bzw. Neubesetzung der Dekane und Prodekane sowie der Bischöflichen Beauftragten

Die Wahl der Dekane und Prodekane der Dekanate des Bistums, wie sie mit Wirkung vom 01.03.2022 umschrieben sind, hat, soweit hier keine abweichende Regelung getroffen ist, nach Maßgabe von Art. 4 DekO bis spätestens 15.04.2022 zu erfolgen.

Die Bischöflichen Beauftragten nach Art. 9 Abs. 1 DekO in den neu umschriebenen Dekanaten werden unter Würdigung des Vorschlags der neu konstituierten Dekanatskonferenz ernannt; dieser Vorschlag ist vom Dekan baldmöglichst im Bischöflichen Ordinariat einzureichen.

Artikel 3: Kommissarische Dekane

Zu kommissarischen Dekanen ab 01.03.2022 werden in den einzelnen Dekanaten bis zur Bestätigung der gemäß dieser Anordnung erfolgten Neuwahl des Dekans folgende Priester bestellt:

Dekanat Amberg-Sulzbach:

Pfr. Dr. Christian Schulz, Hahnbach

Dekanat Cham:

Pfr. Ralf Heidenreich, Wald

Dekanat Deggendorf-Viechtach:

Pfr. Josef Geismar, Plattling-St. Magdalena

Dekanat Dingolfing-Eggenfelden:

Pfr. Eugen Pruszynski, Dingolfing-St. Josef

Dekanat Donaustauf-Schierling:

Pfr. Josef Weindl, Neutraubling

Dekanat Geisenfeld-Pförring:

Pfr. Thomas Zinecker, Vohburg

Dekanat Kelheim:

Pfr. Georg Birner, Abensberg

Dekanat Laaber-Regenstauf:

Pfr. Alexander Huber, Lappersdorf

Dekanat Landshut im Bistum Regensburg:

Pfr. Alfred Wölfl, Landshut-St. Pius

Dekanat Nabburg-Neunburg:

Pfr. Alfons Kaufmann, Oberviechtach

Dekanat Neustadt-Weiden:

Pfr. Thomas Jeschner, Eschenbach

Dekanat Regensburg-Stadt:

Pfr. Roman Gerl, Regensburg-St. Ulrich und St. Emmeram

Dekanat Schwandorf:

Pfr. Johann Amann, Schwandorf-St. Jakob

Dekanat Straubing-Bogen:

Pfr. Johannes Plank, Straubing-St. Elisabeth

Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel:

Pfr. Dr. Thomas Vogl, Waldsassen

Die kommissarischen Dekane übernehmen kommissarisch auch das Amt des Prodekans bis zu dessen Neuwahl.

Bei Schwierigkeiten, die sich aus der Anordnung der Abs. 1 und 2 ergeben, möge sich der kommissarisch bestellte Dekan an das Bischöfliche Ordinariat wenden.

Artikel 4: Dekanalakten

- (1) Unmittelbar nach der Bestellung des Dekans des neu gebildeten Dekanates sind diesem alle Dekanalakten der in seinem Dekanatsbezirk aufgegangenen bisherigen Dekanate zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu verfertigen und vom neuen Dekan und den bisherigen Dekanen zu unterzeichnen.
- (2) Der Dekan des neu gebildeten Dekanates hat baldmöglichst alle Dekanalakten zu sichten und zusammenzuführen und nicht mehr benötigte Akten an das Bischöfliche Zentralarchiv abzugeben. Hierbei kann er sich durch das Bischöfliche Zentralarchiv beraten und unterstützen lassen.
- (3) Artikel 4 Abs. 1 gilt nicht für die Dekanate Regensburg-Stadt und Schwandorf.

Regensburg, am 15. November 2021, am Fest des hl. Albertus Magnus, Bischofs von Regensburg



Bischof von Regensburg

BISCHÖFLICHER ERLASS EINER NEUEN „ORDNUNG FÜR DIE DEKANATE DES BISTUMS REGENSBURG (Deko 2021)“ 15.11.2021

Wenige Monate nach der letzten, am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Neuordnung der Dekanate des Bistums Regensburg setzte Bischof Manfred Müller am Pfingstsonntag, den 3. Juni 2001, eine erstmals umfassende „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (Deko)“ in Kraft. Zum 1. Adventsonntag 2005 wurde diese Ordnung von Bischof Gerhard Ludwig Müller durch eine revidierte Gesamtfassung ersetzt, um sie an die inzwischen eingetretenen Veränderungen anzupassen. In den folgenden Jahren kam es zu weiteren kleineren Änderungen an der Dekanatsordnung von 2005.

Im Blick auf die nun nach 20 Jahren wiederum anstehende Neuordnung der Dekanate, die durch Verschmelzungen von bis zu drei Dekanaten in den meisten Fällen zu territorialen Vergrößerungen der neuen Dekanate führt und mit Wirkung vom 1. März 2022 umgesetzt wird, stellte sich auch die Frage der Revision und Überarbeitung der für die Dekanate geltenden Ordnung, um mit ihr den neuen Gegebenheiten besser Rechnung tragen zu können und insbesondere die Aufgaben der Dekane und Prodekane, die nun für wesentlich mehr Pfarreien in den größer gewordenen Dekanaten zuständig sein werden, auf einem für sie leistbaren Maß zu halten.

Nach Anhörung der Dekanekonferenz und des Priesterrates am 11. Oktober 2021 und der Ordinariatskonferenz am 19. Oktober 2021 erlässt der Bischof von Regensburg nachfolgende Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (Deko 2021). Diese Ordnung ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu promulgieren und tritt – so weit Teile davon nicht bereits geltendes Recht sind – am 1. März 2022 in Kraft.

ORDNUNG FÜR DIE DEKANATE DES BISTUMS REGENSBURG (Deko)

Abschnitt I: Das Dekanat

Artikel 1: Begriff, Gliederung und Zweck des Dekanates

- (1) Das Bistum Regensburg ist gemäß can. 374 § 2 CIC in Dekanate gegliedert. Das Dekanat führt den vom Diözesanbischof festgelegten Namen. Die Errichtung und die Auflösung eines Dekanates sowie die Veränderung seiner Grenzen erfolgen durch den Bischof nach Anhörung der Dekanekonferenz, des Priesterrates und der betroffenen Gremien im Bistum und in den betroffenen Dekanaten.
- (2) Jede Pfarrei und Pfarreiengemeinschaft ist im Bistum Regensburg einem bestimmten Dekanat zugeordnet (vgl. Dekret zur Neugliederung der Dekanate; Amtsblatt für die Diözese Regensburg, Nr. 9 vom 16.11.2021).
- (3) Das Dekanat erfüllt vor allem folgende Aufgaben:
 1. Es stärkt die Kommunikation zwischen diözesaner und pfarrlicher Ebene: es unterstützt den Bischof bei der Verwirklichung der pastoralen Ziele des Bistums und vermittelt pastorale Anregungen und Wünsche der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften an den Bischof.
 2. Es wirkt mit an der pastoralen Planung des Bistums.
 3. Es unterstützt die kirchlichen Verbände, Gemeinschaften und Organisationen als wesentliche Partner der Seelsorge.
 4. Es fördert die Ökumene.
 5. Es hält Kontakt mit kommunalen Stellen und vertritt kirchliche Anliegen in der Gesellschaft.
- (4) Das Dekanat dient der Koordinierung der gemeinsamen Aufgaben der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften, sowie der Zusammenarbeit der pfarrlichen Seelsorge mit der kategorialen Seelsorge und mit den Ordensgemeinschaften im Dekanat. Diese Aufgaben sind zum Beispiel:
 1. Den Austausch der Hauptamtlichen in der Pfarreiseelsorge, den kategorialen Seelsorgestellen und ggf. den Ordensgemeinschaften zu fördern;
 2. geistliche Impulse zu setzen, die die Glaubensverkündigung unterstützen;
 3. aktuelle, seelsorgliche Schwerpunkte im Dekanat gemeinsam festzulegen;
 4. Maßnahmen zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen (z.B. Pfarrgemeinderäte, Kirchenverwaltungsmitglieder) gemeinsam zu planen und durchzuführen;

5. in größer werdenden pastoralen Strukturen Impulse zu setzen, die Kirche als personales Angebot vor Ort erlebbar zu machen;
 6. wenn nötig, die Zeiten der Eucharistiefiern an Sonn- und Feiertagen im Dekanat abzustimmen.
- (5) Dem Pfarrer/Pfarradministrator, der das Amt des Dekans ausübt, soll nach Möglichkeit zur Bewältigung seiner pfarrlichen Aufgaben ein/e pastorale/r Mitarbeiter/in oder ein Pfarrvikar zur Mitarbeit zugewiesen werden.
- (6) Dekanate sind gemäß Dekret zur Neugliederung der Dekanate einer Region zugeordnet. Das Nähere regelt das Statut für die Regionaldekane im Bistum Regensburg in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2: Sitz des Dekanates

- (1) Dekanatssitz mit der amtlichen Bezeichnung „Katholisches Dekanat <Name des Dekanates>“ ist der Amtssitz des jeweils amtierenden Dekans. In amtlichen Schreiben als Dekan kann dieser in einer Zeile unter der amtlichen Bezeichnung des Dekanatsitzes die Worte „Der Dekan“ beifügen. Für die Führung des Dekanates vom Pfarrbüro des Dekans aus ist die Zustimmung der Kirchenverwaltung durch Kirchenverwaltungsbeschluss wegen der anfallenden allgemeinen Kosten für Personal- und Sachaufwand erforderlich. Die für die Dekanatsführung anfallenden allgemeinen Kosten werden der Kirchenstiftung durch die Bischöfliche Finanzkammer pauschal ersetzt.

Am Sitz des Dekanates sind die das Dekanat betreffenden Unterlagen und Dokumente (Dekanalakten) sorgfältig aufzubewahren und beim Wechsel des Amtes des Dekans vollständig dem neuen Dekan zu übergeben. Ältere Unterlagen, die nicht zur Führung der Amtsgeschäfte erforderlich sind, sind ins Diözesanarchiv zu übergeben. Für die Führung des Dekanatsiegels gilt die Siegelordnung für das Bistum Regensburg in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die gemeinsamen Aufgaben als Dekan bzw. für das Dekanat erfolgt über eine Haushalts- bzw. Kostenstelle innerhalb der Kirchenrechnung der Pfarrei des jeweiligen Dekans oder Prodekans bzw. des Stellvertreters des Dekans (i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Satz 3). Zum Ausgleich erfolgt zum Jahresende eine Rechnungsstellung an die Pfarreien (vgl. Art. 10 Abs. 9; vgl. auch Art. 6 Abs. 5 Ziff. 8).

Abschnitt II: Personalorgane des Dekanates

Artikel 3: Amt und Stellung des Dekans

- (1) Der Dekan muss Priester sein (can. 553 § 1 CIC) und seinen Wohnsitz in einer Pfarrei des Dekanates haben. Das Amt des Dekans ist nicht mit dem Amt des Pfarrers oder Pfarradministrators einer bestimmten Pfarrei verbunden (can. 554 § 1 CIC).

Der Dekan ist verantwortlicher Leiter des Sitzes des Katholischen Dekanates, er steht dem Dekanat vor und vertritt das Dekanat gegenüber dem Bischof und repräsentativ nach außen (z. B. gegenüber weltlichen Behörden).

- (2) Der Dekan trägt gemäß can. 555 CIC Sorge im Besonderen für die Priester, Diakone und für die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat (vgl. can. 228 § 1; 231 § 1). Er ist berechtigt, nach besonderer Anweisung durch den Ortsordinarius (Diözesanbischof oder Generalvikar), die für den Einzelfall oder generell erfolgt ist, hinsichtlich ihrer pastoralen Tätigkeit ggf. Weisungen zu erteilen.

Dem Dekan wird vom Bischöflichen Ordinariat jede das Dekanat betreffende personelle Veränderung unter den Klerikern und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unverzüglich mitgeteilt.

- (3) Bei der Wahrnehmung seines Amtes ist der Dekan an die Weisungen des Diözesanbischofs und des Generalvikars gebunden.

Artikel 4: Bestellung des Dekans

- (1) Das Amt des Dekans wird vom Diözesanbischof unter Würdigung des Vorschlags eines Dekanates einem dafür geeigneten Priester des Dekanates übertragen. Der Diözesanbischof ist nach can. 157 CIC bzw. can. 553 § 2 CIC grundsätzlich frei, einen geeigneten Kandidaten für dieses Amt zu ernennen. Nach erfolgter Ernennung erhält der Dekan eine Zulage zum Gehalt durch die Bischöfliche Finanzkammer nach Maßgabe der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (vgl. Art. 12 PrBesO).
- (2) Steht die Ernennung des Dekans an, beauftragt der Ortsordinarius den amtierenden Dekan bzw. den Prodekan oder den Stellvertreter des Dekans i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Satz 3, bis zu einer bestimmten Frist nach Möglichkeit einen Dreivorschlag von geeigneten Priestern zu unterbreiten. Vorgeschlagen werden können nur Pfarrer und Pfarradmi-

nistratoren, die also eigenverantwortlich einer Pfarrei oder Pfarreiengemeinschaft im Dekanat vorstehen.

- (3) Damit jemand zum Dekan bestellt werden kann, muss er sich durch Rechtgläubigkeit und Rechtsschaffenheit auszeichnen (vgl. can. 521 § 2 CIC); außerdem muss er über eine seelsorgliche Erfahrung verfügen, die ihn für diese Aufgabe geeignet erscheinen lässt.
- (4) Der gemäß Abs. 2 vom Ortsordinarius Beauftragte beruft baldmöglichst eine Dekanatskonferenz ein, auf der einer der Tagesordnungspunkte „Erstellung eines Vorschlags zur Ernennung des Dekans“ lautet. Die Mitglieder der Dekanatskonferenz gemäß Art. 10 Abs. 2 geben einen Stimmzettel mit bis zu drei Namen von für das Amt des Dekans geeigneten Priestern ab. Der Dekan weist darauf hin, dass Absatz 2 Satz 2 widersprechende Namensvorschläge gestrichen werden und dass die Nennung von mehr als drei Namen geeigneter Priester den jeweiligen Vorschlag insgesamt ungültig macht. Der Dekan überprüft zusammen mit zwei von ihm aus dem Kreis der Mitglieder bestimmten Helfern die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit und liest vor versammelter Konferenz die Vorschläge vor und erstellt eine Liste der Vorgeschlagenen, gereiht nach der Zahl der Nennungen. Der Inhalt der Liste gilt ausdrücklich als nicht für die Öffentlichkeit bestimmt (vgl. Art. 10 Abs. 6).
- (5) Der gemäß Abs. 2 vom Ortsordinarius Beauftragte beruft baldmöglichst, ggf. unmittelbar im Anschluss an die Dekanatskonferenz, eine Pfarrerkonferenz (einschließlich der Pfarradministratoren) ein. Bei dieser wird aufgrund der Liste gemäß Absatz 4 nach Anhörung der Vorgeschlagenen durch den Dekan in der Reihenfolge der Nennung über ihre Bereitschaft, das Amt des Dekans bei einer Ernennung durch den Bischof zu übernehmen, mittels geheimer Abstimmung in der Pfarrerkonferenz nach Möglichkeit ein Dreivorschlag erstellt, der vom Dekan zusammen mit der Liste gemäß Absatz 4 und einer Aufstellung der Mitglieder der Dekanatskonferenz dem Bischof eingereicht wird.
- (6) Die Vereidigung eines neu ernannten Dekans erfolgt durch den Diözesanbischof. Seine Amtseinführung nimmt der Diözesanbischof oder ein von ihm Beauftragter im Rahmen einer feierlichen Messe im Dekanat vor.
- (7) Der Dekan soll regelmäßig, nach Möglichkeit alle zwei Jahre, an Fortbildungs- und Schulungsangeboten teilnehmen, die zur Führung seines Amtes hilfreich sind. Er beantragt die Fortbildung beim Generalvikar und bekommt seine Auslagen dafür von der Diözese ersetzt.

Artikel 5: Amtszeit des Dekans

- (1) Der Dekan wird auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung im selben Dekanat soll in der Regel insgesamt höchstens zweimal erfolgen.
- (2) Das Amt des Dekans erlischt mit dem Ablauf der Amtsperiode, der Vollendung des 70. Lebensjahres, dem Ausscheiden aus dem Dekanatsklerus, der Beendigung des amtlichen Seelsorgeauftrages im Dekanat, der Annahme seines Verzichts oder der Amtsenthebung durch den Diözesanbischof (can. 554 § 3 CIC).

Artikel 6: Aufgaben des Dekans

- (1) Der Dekan wird vom Diözesanbischof bei der Vergabe von frei gewordenen Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften im Dekanat nach Maßgabe von can. 524 CIC gehört und steht ihm und dem Generalvikar bei weiteren Personalveränderungen im Dekanat, wenn der Diözesanbischof es für angebracht hält (vgl. can. 547), zur Beratung zur Verfügung.
- (2) Der Dekan hat die Pfarrer und Pfarradministratoren in ihr Amt einzuführen.
- (3) Der Dekan trägt Sorge für die Gewinnung der Bischöflichen Beauftragten im Dekanat (siehe Art. 9) und unterstützt sie in ihren Aufgaben.
- (4) Der Dekan beruft die Dekanats- und Pfarrerkonferenz sowie die Dekanatsversammlung ein und leitet diese nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (5) Der Dekan hat die gemeinsame pastorale Tätigkeit im Dekanat zu fördern sowie Seelsorge und Verwaltung zu koordinieren (can. 555 § 1, 1° CIC). Insbesondere hat er
 1. unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit der einzelnen Pfarreien bzw. Pfarreiengemeinschaften und der besonderen Verhältnisse eines jeden einzelnen die Kleriker des Dekanates und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat zu gemeinsamem Planen und Handeln und gegenseitiger Hilfe zu veranlassen und dazu regelmäßige Dekanatskonferenzen einzuberufen;
 2. das geistliche Leben, den seelsorglichen Eifer und die geschwisterliche Gemeinschaft der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat nach Möglichkeit durch die Veranstaltung von Zusammenkünften zu fördern;

3. die Aufgaben der Bischöflichen Beauftragten im Dekanat (vgl. Art. 9), die Verbandsarbeit und die kirchliche Erwachsenenbildung im Dekanat zu fördern;
 4. die Maßnahmen des Bistums gegen sexualisierte Gewalt / Präventionsmaßnahmen zu unterstützen und die Präventionsarbeit zu fördern;
 5. die Verteilung der Hl. Öle in die Pfarreien des Dekanates sicherzustellen;
 6. Akten und Archivalien des Dekanates (Dekanalakten) sorgfältig zu verwahren bzw. dafür zuständige Mitarbeiter zu beaufsichtigen;
 7. einmal im Jahr zu einem Dekanatsjahrtag in einer geeigneten Kirche des Dekanates nach Rücksprache mit dem zuständigen „Rector ecclesiae“ einzuladen;
 8. gewissenhaft gemäß vereinbarter Arbeitsteilung mit dem Prodekan bzw. dem Stellvertreter des Dekans (i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Satz 3) alle für das Dekanat anfallenden Kosten zu verwalten. Der Dekan ist verpflichtet, der Dekanatskonferenz jährlich über die angefallenen Ausgaben Rechnung zu legen und diese anerkennen zu lassen. Der Anerkennungsbeschluss ist der jeweiligen Kirchenrechnung beizufügen;
 9. alle weiteren Aufgaben, Vollmachten und Befugnisse auszuüben, die ihm vom Ortsordinarius im Einzelfall oder auf Dauer übertragen sind.
- (6) Der Dekan trägt Mitsorge dafür, dass die Kleriker des Dekanates ein Leben führen, das ihrem Stand entspricht, und dass sie ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen (can. 555 § 1, 2° CIC). Gibt die Amts- oder Lebensführung eines Klerikers des Dekanates zur Klage Anlass, so soll der Dekan ein brüderliches Gespräch mit ihm führen. Erst nach erfolglosem Bemühen soll er dem Generalvikar darüber berichten; bei schweren Vergehen hat dies jedoch sofort zu geschehen. Dies gilt entsprechend auch für die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat (vgl. cann. 228 § 1 und 231 § 1).
- (7) Bei Differenzen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Seelsorge (haupt- wie ehrenamtlich) im Dekanat hat sich der Dekan unparteilich um Vermittlung und ggf. Schlichtung zu bemühen.
- (8) Der Dekan trägt unter Wahrung der vorrangigen Pflicht der in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften unmittelbar verantwortlichen Kleriker und Laien dafür Sorge (vgl. can. 555 § 1, 3° CIC),
1. dass die gottesdienstlichen Handlungen gemäß den liturgischen Vorschriften gefeiert werden;
 2. dass die Kirchen und alles, was für die Liturgie gebraucht wird, besonders für die Eucharistiefeier, in einem ordentlichen und würdigen Zustand sind, und die Vorschriften zur Aufbewahrung der Heiligsten Eucharistie (cann. 934 – 944 CIC) sorgfältig eingehalten werden;
 3. dass die in der Diözese vorgeschriebenen pfarrlichen Bücher (Taufbuch, Firmungsbuch, Ehebuch, Totenbuch, Stipendienbuch und Messstiftungenbuch) richtig geführt und ordnungsgemäß aufbewahrt werden.
- (9) Der Dekan trägt dafür Sorge (vgl. can. 555 § 3 CIC),
1. dass den Klerikern des Dekanates geistliche Hilfen zur Verfügung stehen; besonders hat er um jene besorgt zu sein, die sich in Schwierigkeiten befinden oder von Problemen bedrängt werden (can. 555 § 2, 2° CIC);
 2. dass die verstorbenen Pfarrer und Pfarradministratoren und sonstigen Kleriker ein würdiges Begräbnis erhalten; er vertritt nach Möglichkeit selbst das Dekanat bei der Bestattung verstorbener pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat;
 3. dass bei Krankheit und Tod eines Pfarrers oder Pfarradministrators Geräte für den liturgischen Gebrauch, die Bücher, Dokumente und anderes, was der Kirche gehört, nicht verlorengehen oder weggeschafft werden. Dem Dekan wird dazu – soweit erforderlich – Zutritt zu den Amtsräumen der Pfarrei gewährt, um amtliches Gut vom Privaten zu trennen.
- (10) Der Dekan hat darauf zu achten, dass alle Kleriker eine Verfügung über ihr Begräbnis treffen. Diese wird am Dienstsitz des Dekans in den Amtsräumen aufbewahrt; der Prodekan bzw. Stellvertreter des Dekans (i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Satz 3) hat Kenntnis und ggf. Zugriff auf diese Unterlagen.
- (11) Der Dekan hat die Verbindung mit den zuständigen überörtlichen weltlichen Behörden, Institutionen und Verbänden zu pflegen.
- (12) Der Dekan informiert ehrenamtlich auf Dekanats-ebene Tätige über die Fortbildungs- und Schulungsmöglichkeiten auf Diözesanebene. Bei einer

Teilnahme an solchen Angeboten übernimmt evtl. anfallende Kosten das Dekanat.

- (13) Der Dekan lädt einmal im Jahr zu einer Dekanatsversammlung alle Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte, die Pfarrer, Pfarradministratoren, Kapläne, Pfarrvikare, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Austausch und zur Information ein. Er leitet diese Versammlung.
- (14) Der Dekan ist angehalten, insbesondere in größer werdenden Strukturen (Dekanat, Pfarreien/-gemeinschaften), immer wieder neu auszuloten (ggf. mit Hilfe einer Arbeits- oder Steuerungsgruppe), wie die Zusammenarbeit der hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, sowie der ehrenamtlich in den Gremien der Pfarreien Tätigen auf Dekanats-ebene besser gefördert und unterstützt werden kann. Kirche und Glaube sollen auch in veränderten Strukturen als persönliches Angebot wahrgenommen werden können.

Artikel 7: Befugnisse des Dekans

- (1) Der Dekan visitiert nach Weisung des Diözesanbischofs die Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften des Dekanates (can. 555 § 4 CIC).
- (2) Der Dekan ist berechtigt,
1. Pfarrvikare und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarreien im Dekanat, soweit möglich nach Rücksprache mit der Hauptabteilung Pastorales Personal, zur Aushilfe in anderen Pfarreien des Dekanates vorübergehend anzuweisen;
 2. in besonderen Fällen die Feier der Eucharistie in einer nichtkatholischen Kirche (can. 933 CIC) zu genehmigen;
 3. Archive und Registraturen der Pfarrämter mit deren gesamtem Inhalt jederzeit einzusehen und Berichte einzufordern;
 4. im Notfall anstelle der Eucharistiefeier einen anderen Gottesdienst gemäß einschlägigen diözesanen Richtlinien in einer Gemeinde anzusetzen, wenn trotz intensiver Bemühungen wegen plötzlicher Erkrankung oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse kein Priester für eine Eucharistiefeier am Sonntag zur Verfügung steht.
- (3) Der Dekan regelt im Rahmen des auf Dekanats-ebene Möglichen die Vertretung bei Krankheit

oder kurzzeitiger Abwesenheit von Pfarrern und Pfarradministratoren. Bei mehr als drei Tagen ist die Hauptabteilung Pastorales Personal zu informieren.

- (4) Der Dekan übt mit gebührender Sorgfalt alle sonstigen Vollmachten und Befugnisse aus, die ihm der Ortsordinarius für den Einzelfall oder auf Dauer übertragen hat.

Artikel 8: Stellvertreter des Dekans (Prodekan)

- (1) Der Stellvertreter des Dekans mit dem Titel „Prodekan“ wird gemäß den Bestimmungen von Art. 4 Abs. 1-6 bestellt. Für seine Amtszeit gelten die Bestimmungen des Art. 5 dieser Ordnung entsprechend. Aufgrund besonderer Situationen kann es auch weitere Prodekane in einem Dekanat geben; in diesem Falle ist der dem Weihealter nach Dienstälteste der Prodekane Stellvertreter des Dekans. Ab Ernennung erhält jeder Prodekan eine Zulage zum Gehalt durch die Diözese nach Maßgabe der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 3).

- (2) Der Stellvertreter des Dekans vertritt den Dekan nach Absprache mit ihm und im Falle seiner Verhinderung. Entsprechend der mit dem Dekan vereinbarten Arbeitsteilung verwaltet er die Ausgaben für das Dekanat.

Bei Vakanz des Amtes des Dekans führt der Stellvertreter des Dekans, vorbehaltlich anderslautender Anordnung des Ortsordinarius, die Amtsgeschäfte des Dekans bis zur Ernennung des Dekans durch den Diözesanbischof.

- (3) Im Fall einer kurzfristigen Verhinderung von Dekan und Prodekan bzw. Stellvertreter des Dekans i.S.d. Abs. 1 Satz 3 vertritt den Dekan entweder ein weiterer Prodekan (vgl. Abs. 1 Satz 3) oder der dem Weihealter nach dienstälteste Pfarrer des Dekanates. Bei Vakanz beider Ämter ist unverzüglich der Generalvikar zu informieren, der eine Vertretungsregelung in Kraft setzt.

Artikel 9: Bischöfliche Beauftragte im Dekanat

- (1) Für jedes Dekanat werden vom Diözesanbischof unter Würdigung des Vorschlags der Dekanatskonferenz und der jeweiligen Fachstelle im Ordinariat für jeweils fünf Jahre Bischöfliche Beauftragte für die Seelsorgebereiche Liturgie, Jugendseelsorge, Evangelisierung und Hauskir-

che, Ehe und Familie sowie Soziales Profil der Kirche / Gemeindec Caritas ernannt.

- (2) Auf begründeten Antrag der Dekanatskonferenz können im Dekanat nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat auch zwei, in besonderen Ausnahmefällen noch weitere Beauftragte für die jeweiligen Seelsorgebereiche bestellt werden.
- (3) Der/Die Bischöfliche Beauftragte muss Kleriker oder pastorale Mitarbeiterin / pastoraler Mitarbeiter mit einem amtlichen Seelsorgeauftrag im Dekanat sein.
- (4) Den Bischöflichen Beauftragten wird ein Ausgleich gemäß entsprechenden Richtlinien gewährt.
- (5) Die bischöfliche Beauftragung endet mit Ablauf der Beauftragungsdauer, bei Versetzung an eine Dienststelle außerhalb des Dekanates, durch Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese, mit dem Eintritt in den Ruhestand, durch Entzug oder Annahme des Verzichts bei gewichtigen Gründen.
- (6) Für die Seelsorgebereiche der Bischöflichen Beauftragten wird von den jeweiligen Fachstellen eine Aufgabenbeschreibung erarbeitet, die von der Ordinariatskonferenz und der Dekanatskonferenz genehmigt wird.
- (7) Die in der katholischen Religionslehre Tätigen eines Dekanates sind hinsichtlich dieser Tätigkeit dem/der vom Diözesanbischof für ihren Schulamtsbezirk ernannten Kirchlichen Schulbeauftragten zugewiesen; für ihn/sie gelten die Bestimmungen der „Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg“ sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- (8) Die Aufgabe des/der Bischöflichen Beauftragten für die Kirchenmusik übernimmt in der Regel der/die zuständige Regionalkantor/in im Rahmen seiner/ihrer Dienstpflichten. Die Fachstelle Kirchenmusik der Diözese kann auch eine/n andere/n qualifizierte/n Kirchenmusiker/in als Dekanatsbeauftragte/n vorschlagen, der/die nach Zustimmung der Dekanatskonferenz vom Diözesanbischof für fünf Jahre ernannt wird. In seiner/ihrer Tätigkeit handelt er/sie dann im Auftrag des/der zuständigen Regionalkantors/-in und berichtet ihm/ihr regelmäßig über die Entwicklungen im Dekanat. Der/Die Beauftragte untersteht der Fachaufsicht der Fachstelle für Kirchenmusik der Diözese.

Abschnitt III: Gremien des Dekanates

Artikel 10: Die Dekanatskonferenz

- (1) Gegenstand der Dekanatskonferenzen, die den Charakter einer Dienstkonferenz haben, sind vor allem Angelegenheiten der Seelsorge und Verwaltung auf Dekanatssebene. Dort wird – soweit den Dekanatskonferenzen Entscheidungsbefugnis zukommt – auch über sie entschieden. Entscheidungen, die im Gegensatz zum allgemeinen oder partikularen Kirchenrecht stehen, sind nichtig.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatskonferenz sind:
 1. die Weltpriester und Ständigen Diakone mit Seelsorgeauftrag, die ihren Wohnsitz im Dekanat haben, sowie jene Ordenspriester im Dekanat, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages Seelsorge im Dekanat leisten; leistet ein Kleriker mit Wohnsitz im Dekanat vorrangig Seelsorgedienst in einem oder mehreren anderen Dekanaten, so gehört er verpflichtend nur der Dekanatskonferenz jenes Dekanats an, dem er den größten Teil seines Seelsorgedienstes widmet;
 2. die im Dekanat tätigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. die im Dekanat bestellten Bischöflichen Beauftragten gem. Art. 9.
- (3) Für die stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz gehört die Teilnahme grundsätzlich zur Dienstpflicht. Falls sie nicht Pfarradministratoren, Pfarrvikare oder Subsidiare im Dekanat sind, ist den emeritierten Geistlichen, den Kategorie-seelsorgern und den Priestern in besonderen Aufgaben, die Teilnahme freigestellt.
- (4) Emeritierte Priester ohne Seelsorgeauftrag sind ständige Gäste der Dekanatskonferenz. Der/die Vertreter/in des Dekanates im Diözesanpastoralrat, der/die Systembeauftragte Notfallseelsorge, Vertreter/innen von wichtigen Stellen wie Kreis Caritasverband, Erwachsenenbildung im Landkreis, Kath. Jugendstelle sind als Gäste einzuladen.
- (5) Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten und zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder gegeben. Entscheidungen werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen, für Entscheidungen

gen zur Geschäftsordnung ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Dekanatskonferenz, soweit diese ausdrücklich nicht für die Veröffentlichung bestimmt sind, ist Vertraulichkeit zu wahren.
- (7) Die Dekanatskonferenzen werden mindestens fünfmal jährlich und außerordentlich auf schriftlichen Antrag von einem Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder durch den Dekan schriftlich einberufen und von ihm gemäß der mitgeteilten Tagesordnung geleitet. Wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder können die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung verlangen, sei es vor der Einberufung oder während der Konferenz.
- (8) Über die Dekanatskonferenzen wird für deren Mitglieder ein Ergebnis-Protokoll gefertigt.
- (9) Die Dekanatskonferenz beschließt den Verantwortlichen für die Rechnungsführung des Dekanats (Dekan oder Prodekan oder Stellvertreter des Dekans i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Satz 3 [vgl. Art. 2 Abs. 2]), die Art und Weise der Mittelaufbringung (z.B. Rechnungsstellung an die Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften nach Schlüssel) und die Zwecke, für die das Dekanat gemeinsam aufkommen soll.

Artikel 11: Die Pfarrerkonferenz

- (1) Mindestens zweimal im Jahr soll der Dekan – unbeschadet der möglichen Abhaltung von Konferenzen der Priester und Diakone im Dekanat – die Konferenz der Pfarrer und Pfarradministratoren einberufen.
- (2) Der Dekan muss eine Pfarrerkonferenz einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Pfarrer und Pfarradministratoren dies verlangt.
- (3) Pfarrerkonferenzen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der zu Ladenden erschienen ist. Sie fassen ihre Beschlüsse möglichst im Konsens, mindestens jedoch mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Dekan.

Abschnitt IV: Dekanatsveranstaltungen

Artikel 12: Dekanatstage, Dekanatsprojekte und ähnliche Veranstaltungen

Zur Vorbereitung und im Hinblick auf die Durchführung des Dekanatsjahrtags (vgl. Art. 6 Abs. 5 Ziff. 7), von themenbezogenen Dekanatstagen, von Dekanatsprojekten und ähnlichen Veranstaltungen, die von Pfarrgemeinderäten über die Gremien des Dekanates oder von diesen Gremien selbst angeregt werden, kann der Dekan einzelne oder mehrere Vertreter/innen von Pfarrgemeinderäten, in der Regel deren Sprecher/innen, sowie einzelne Pfarrer und Pfarradministratoren, Pfarrvikare, Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat zu Besprechungen einladen.

Artikel 13: Dekanatsversammlung

- (1) Die Dekanatsversammlung findet regelmäßig wenigstens einmal im Jahr statt. Der Dekan lädt zum gegenseitigen Austausch und zur Information alle Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte und die Pfarrer und Pfarradministratoren, Kapläne, Pfarrvikare, Diakone, pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat zur Dekanatsversammlung ein (vgl. auch Art. 6 Abs. 13) und leitet sie.
- (2) Die Mitglieder der Dekanatsversammlung
 1. sollen die Organisation dekanatsspezifischer Veranstaltungen besprechen, z.B. Wallfahrten, Treffen der Chöre, Treffen der Ministranten, Treffen von Jugendlichen und Ähnliches;
 2. sollen bei der Versammlung Gelegenheit bekommen, sich über die pastorale Arbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften auszutauschen, sie zu reflektieren und neue Impulse für die zukünftige Arbeit zu entwickeln;
 3. beschäftigen sich mit aktuellen Themen der Seelsorge und legen Schwerpunktthemen für die Dekanatsversammlungen gemeinsam fest;
 4. benennen aus der Reihe der Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte eine/n Vertreter/in

für den Diözesanpastoralrat nach dessen Statut. Diese/r berichtet regelmäßig aus den Sitzungen des Diözesanpastoralrates, soll dort auch eine Rolle als Sprecher/in aller Pfarrgemeinderatssprecher/innen im Dekanat wahrnehmen und an Austauschtreffen aller anderen Vertreter/innen der Dekanate im Diözesanpastoralrat teilnehmen, die der Förderung des Laienapostolats im Bistum dienen, und Anliegen aus den Dekanatsversammlungen gegenüber der Bistumsleitung kommunizieren.

kann der Diözesanadministrator bei anstehenden, für die Seelsorgearbeit der Dekanate wichtigen Fragen, die keine nennenswerten Veränderungen betreffen (vgl. can. 428), eine Dekanekonferenz einberufen, der er auch vorsitzt.

- (3) An der Dekanekonferenz nehmen neben den Dekanen auch die Regionaldekane und die Mitglieder der Ordinariatskonferenz teil.

Diese Ordnung tritt am 01. März 2022 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige „Ordnung für die Dekanate im Bistum Regensburg“ vom 15. November 2005 i.d.F. der nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Abschnitt V: Dekanatsübergreifendes Gremium

Artikel 14: Die Dekanekonferenz

- (1) Mindestens zweimal im Jahr findet eine Konferenz der Dekane auf Diözesanebene statt.
- (2) Wenn im Falle einer Sedisvakanz der Priesterrat zu bestehen aufgehört hat (vgl. can. 501 § 2 CIC),

Regensburg, den 15. November 2021, am Fest des hl. Albertus Magnus, Bischof von Regensburg,



Bischof von Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2021

Nr. 10

18. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen – Gesetz zur Änderung der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg – Korrektur zu Amtsblatt 8/2021, S. 89: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021 – Korrektur zu Amtsblatt 8/2021, S. 90: Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022 – „Bei mir bist du groß!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2022 – „Viele Gaben. Ein Geist“ – Gabe der Neugefirnten 2022 – Kollekten-Plan 2022 – Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2022 – Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2022 – Konservatorische Handreichung: Ankündigung im Amtsblatt – Diözesan-Nachrichten – Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin – Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge – Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2021 – Lohnsteuerabzug 2022 – Stolarienmeldung – Korrektur der Amtsblattveröffentlichung Ruhestandsbezüge für Priester der Bayerischen Bistümer

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemein-
 den, Gruppen und Verbänden,
 liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2022 werden die Sternsinger wieder zu den Menschen gesandt, um den Segen zu bringen. Ihr Motto ist aktueller denn je: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“.

In den letzten Jahren ist besonders deutlich geworden, wie wichtig die Gesundheit ist. Wir sind dankbar, in einem Land zu leben, in dem die Allermeisten gut versorgt werden. In Ländern, die von Armut geprägt sind, können sich hingegen viele Eltern eine gute medizinische Versorgung ihrer Kinder nicht leisten. Der nächste Arzt und das nächste Krankenhaus sind oft weit entfernt. Nicht selten sind es die Projektpartner der Sternsinger, die helfen: Sie kümmern sich um verletzte Kinder, bringen Medikamente und medizinische Fachkräfte in entlegene Gegenden und fördern Kinder mit Behinderung. Sie unterstützen die Vorsorge und zeigen jungen Menschen, wie man sich vor Unfällen und Infektionskrankheiten schützt.

Das Plakاتفoto zur Aktion Dreikönigssingen 2022 entstand im Südsudan. Es zeigt den fünfjährigen Benson, der nach einem Sturz

vom Mangobaum operiert werden musste. Möglich war das, weil seine Mutter ihn ins Daniel-Comboni-Krankenhaus in der Stadt Wau bringen konnte. Die Klinik wird von den Sternsingern unterstützt. Sie ist ein Segen für die Menschen im Südsudan.

In Hilfsprojekten weltweit wird der Segen der Sternsinger konkret. Für uns ist ihr Segen an den Türen ein Zeichen der Hoffnung auf einen Gott, der uns trägt und behütet. Diese Zusage fasst der Leittext zur kommenden Sternsingeraktion, der Psalm 91, in Worte: „Wer im Schutz des Höchsten wohnt, der ruht im Schatten des Allmächtigen“ (Ps 91,1). Wir alle dürfen uns auf die Königinnen und Könige freuen, die von der Krippe zu den Menschen gehen. Mit den Sternsingern und unter ihrem Segen für unsere Häuser und Wohnungen gehen wir in das neue Jahr, das Menschen weltweit voller Hoffnung erwarten.

Fulda, den 23. September 2021

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Gesetz zur Änderung der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 13.10.2021 setze ich hiermit folgende Änderung der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen für die Diözese Regensburg in Kraft:

Gesetz zur Änderung der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Artikel 1

Die Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen wird wie folgt geändert:

1. § 9 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird nach der Zahl 4 das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt. Nach der Zahl 7 wird das Wort „und“ sowie die Zahl „9“ angefügt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 8 wird ein Absatz 9 angefügt, der wie folgt gefasst wird:

„(9) 1Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. 2Im Ausnahmefall kann die Sitzung mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. 3Eine Aufzeichnung ist unzulässig. 4Eine Präsenzsitzung mit einem Teil der Mitglieder, an der ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, ist unzulässig. 5Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Vorbereitungsausschuss. 6Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. 7Die Absätze 1 bis 7 gelten für eine Sitzung mittels Videokonferenz entsprechend. 8Die Beschlussfassung (§ 16 Absatz 1) durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz ist zulässig; dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist. 9Die Durchführung

geheimer Wahlen (§§ 7 und 19) ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das Wahlergebnis gewahrt ist. 10Jedem Mitglied der Kommission werden die notwendigen technischen Mittel (Hardware und Software) für die Teilnahme an Videokonferenzen von der zuständigen Diözese auf deren Kosten zur Verfügung gestellt.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird ein Absatz 1 a eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

„(1a) 1Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel (Hardware und Software) für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen und Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. 2Eine Aufzeichnung ist unzulässig. 3Präsenzsitzungen mit einem Teil der Mitglieder, an denen ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, sind unzulässig. 4Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Vorsitzende. 5Die übrigen Absätze bleiben im Fall der Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zum rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Regensburg, den 05. November 2021

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg

Auf Grund des can. 496 CIC gibt sich der Priesterrat in der Diözese Regensburg folgende Statuten:

Art. 1 Rechtsstellung

- (1) Der Priesterrat ist ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist.
- (2) Der Priesterrat hat beratendes Stimmrecht; der Diözesanbischof hat ihn bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anzuhören, benötigt seine Zustimmung aber nur in den im Recht ausdrücklich genannten Fällen.⁴
- (3) Der Priesterrat kann niemals ohne den Diözesanbischof handeln.
- (4) Der Priesterrat kann mit Priesterräten in anderen Diözesen zusammenarbeiten und mit diesen Arbeitsgemeinschaften bilden.
- (5) Jeder der Vertreter des Dekanates kann sich bei Sitzungen vom gewählten Stellvertreter vertreten lassen. Sind auch einer oder beide gewählten Stellvertreter verhindert, kann vom verhinderten Vertreter auch ein anderer Priester des Dekanates mit der Vertretung in einer Sitzung schriftlich und unter Benachrichtigung des Sekretärs des Priesterrates beauftragt werden; dieser ist bzw. diese sind dann stimmberechtigt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Ausscheiden aus dem Dekanat wegen Wohnsitzwechsels (Abs. 2) oder aus dem Amt (Abs. 3 und 4), an welches die Mitgliedschaft gebunden war;
 2. mit dem Rücktritt des Mitglieds; der Rücktritt ist schriftlich dem Diözesanbischof zu erklären und zu begründen und dem Sekretär des Priesterrates mitzuteilen. Mit der Annahme des Rücktritts durch den Diözesanbischof endet die Mitgliedschaft;
 3. mit dem Tod des Mitglieds.

Art. 2 Zusammensetzung

- (1) Der Priesterrat besteht aus gewählten, geborenen und berufenen Mitgliedern.
- (2) In jedem Dekanat des Bistums werden je zwei Vertreter des Dekanates und je Vertreter ein Stellvertreter (vgl. Abs. 5) gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung in Art. 8.
- (3) Geborene Mitglieder des Priesterrates sind:
 1. die Mitglieder des Domkapitels (Konsultorenkollegium);
 2. die Regionaldekane;
 3. der Regens des Priesterseminars;
 4. der Diözesanjugendpfarrer;
 5. als Vertreter der Kapläne (Pfarrvikare) der Kurssprecher des jeweils jüngsten Weihekurses (als Stellvertreter der Kurssprecher des zweitjüngsten Kurses).
- (4) Bis zu 8 Mitglieder des Priesterrates kann der Diözesanbischof berufen. Dieser berücksichtigt hierbei insbesondere weitere Priester als Hauptabteilungsleiter im Bischöflichen Ordinariat, die Gruppen der in der Seelsorge im Bistum tätigen, aber nicht inkardinierten Priester, der Religionslehrer und Kategorialeeserger, die Priester sind, der Priester in sonstigen Diensten, der Ordenspriester und der emeritierten Priester.
- (7) Die Mitglieder der Ordinariatskonferenz, die nicht geborene Mitglieder oder nicht Priester sind, sowie der Diözesancaritasdirektor nehmen als Gäste an den Sitzungen des Priesterrates, ggf. auch nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten, teil. Als Gäste können auch jene Dekane teilnehmen, die nicht als Vertreter ihres Dekanates im Sinne des Abs. 2 gewählt wurden. Als Gäste können weitere Vertreter der Kategorialeesorge, der Hochschule oder weitere bedeutende Einzelpersonlichkeiten nach Rücksprache mit dem Bischof durch den Priesterratssekretär eingeladen werden.

Art. 3 Organe

- (1) Organe des Priesterrates sind der Vorsitzende, der Sekretär und der Ständige Ausschuss.
- (2) Vorsitzender ist der Diözesanbischof. Er kann sich in der Leitung der einzelnen Sitzungen des Priesterrates durch den Sekretär oder ein anderes Mitglied des Priesterrates vertreten lassen.
- (3) Der Sekretär besorgt die laufenden Geschäfte des Priesterrates. Er wird vom Priesterrat aus seinen Reihen für die Dauer der Amtsperiode gewählt.
- (4) Der Ständige Ausschuss bereitet die Sitzungen des Priesterrates vor. Er besteht aus dem Sekretär als Vorsitzendem und weiteren vier Mitgliedern des Priesterrates, die von diesem für die gesamte Amtsperiode des Priesterrates gewählt werden. Im

Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds im Ständigen Ausschuss erfolgt Nachwahl.

Art. 4 Aufgaben

- (1) Die Aufgabe des Priesterrates besteht darin, den Diözesanbischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie möglich zu fördern. Dies betrifft insbesondere auch die pastorale Planung und Schwerpunktsetzung der Diözese.
- (2) Zu den Aufgaben des Priesterrates gehört insbesondere:
 1. Abgabe eines Votums gegenüber dem Diözesanbischof in den Angelegenheiten, in denen dieser zum rechtswirksamen Handeln den Priesterrat zu hören hat:
 - a) für die Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1),
 - b) für die Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Veränderung von Pfarreien (can. 515 § 2),
 - c) für den Erlass von Vorschriften über die Verwendung von Gaben der Gläubigen anlässlich der Ausübung pfarrlicher Aufgaben und über die Vergütung für die Erfüllung dieser Aufgaben (can. 531),
 - d) für die Entscheidung über die Einrichtung eines Pastoralrates in den Pfarreien (can. 536 § 1),
 - e) für die Zustimmung zum Bau einer Kirche (can. 1215 § 2),
 - f) für die Freigabe einer Kirche zu profanem Gebrauch (can. 1222 § 2),
 - g) für die Erhebung von diözesanen Abgaben (can. 1263);
 2. Abgabe eines Votums in sonstigen Angelegenheiten, die der Diözesanbischof von sich aus oder auf Vorschlag aus dem Priesterrat diesem vorlegt;
 3. Bestellung eines Kreises von Pfarrern auf Vorschlag des Diözesanbischofs, von denen jeweils zwei bei den Verfahren zu Amtsenthebung oder Versetzung von Pfarrern gemäß can. 1740 1752 mitzuwirken haben (can. 1742 § 1);
 4. bei Neuberufung der Prüfungskommission, Wahl von zwei Priestern, die nicht dem Priesterrat angehören müssen, nämlich von zwei Pfarrern oder von einem Pfarrer und einem Religionslehrer, der Priester ist, als Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung von Priestern (Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern in den bayerischen Diözesen, § 1, Abs. 6 und § 2, Satz 2);

5. bei Neuberufung der Prüfungskommission, Wahl eines Pfarrers, der nicht dem Priesterrat angehören muss, als Mitglied der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten (Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in den bayerischen Diözesen, § 1, Abs. 6 und § 2, Satz 2);
6. Entsendung von zwei Mitgliedern zur Teilnahme am Provinzialkonzil mit beratender Stimme (can. 443 § 5);
7. Bestellung von vier Priestern als Mitgliedern der Schiedsstelle gemäß Art. 8 Abs. 4.

- (3) Die Mitglieder des Priesterrates sind zur Teilnahme an der Diözesansynode verpflichtet (can. 463 § 1, 4°).

Art. 5 Geschäftsgang

- (1) Der Priesterrat wird in der Regel zweimal im Jahr einberufen. Die Einberufung ist Sache des Diözesanbischofs. Er kann den Priesterrat einberufen, sooft er dies für notwendig oder nützlich hält.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung durch den Sekretär des Priesterrates im Auftrag des Diözesanbischofs. Die Tagesordnung setzt der Diözesanbischof fest.
- (3) Nicht nur Mitglieder des Priesterrates, sondern alle im Bistum inkardinierten oder tätigen Priester können schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung oder Anfragen an den Priesterrat an den Sekretär des Priesterrates richten. Dazu sollen die Vertreter die Tagesordnung an die Priester des Dekanates weitergeben. Ergänzungen oder Änderungen zur mitgeteilten Tagesordnung sind eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Sekretär schriftlich mitzuteilen; die Tagesordnung kann mit Zustimmung des Diözesanbischofs erweitert werden.
- (4) Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
- (5) Der Priesterrat kann zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige, auch Nichtpriester, beiziehen.
- (6) Zur Klärung oder Vorbereitung einzelner Fragen kann der Priesterrat Ausschüsse einsetzen, denen

auch Nichtmitglieder und Nichtpriester angehören können.

- (7) Über die Beratungen und Beschlüsse wird eine Sitzungsniederschrift erstellt, die vom Sekretär des Priesterrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Sitzungsniederschrift ist baldmöglichst allen Mitgliedern des Priesterrates – auch den Stellvertretern gemäß Art. 2 Abs. 2 – zuzusenden. Die Dekane, die nicht Mitglied des Priesterrates sind, erhalten das Protokoll durch den jeweiligen Vertreter; die Gäste gemäß Art. 2 Abs. 7 Satz 1 erhalten es durch den Sekretär des Priesterrates. Die Teilnehmer des Priesterrates können nach Erhalt innerhalb einer Woche schriftlich Einwendungen beim Sekretär des Priesterrates vorbringen. In diesem Fall ist auf der nächsten Sitzung über die Einwendungen in der Niederschrift zu beschließen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist die Niederschrift zusammen mit den eingegangenen Einwendungen dem Diözesanbischof vorzulegen. Die Sitzungsniederschriften sind von den Dekanen in einem eigenen Ordner aufzubewahren; sie gehören zu den Akten des Dekanates und sind bei einem Dekanewechsel jeweils dem neuen Dekan zu übergeben.
- (8) Die Veröffentlichung von Beschlüssen des Priesterrates steht allein dem Diözesanbischof zu. Inhalte der Sitzungen werden, soweit sie die Dekanate insgesamt betreffen, in der Regel in der Dekanatskonferenz vom Dekanatsvertreter gemäß Art. 2 Abs. 5 nach Maßgabe des Protokolls mündlich mitgeteilt; Themen, die die Priester als solche bzw. die Pfarrer/Pfarradministratoren, insbesondere bezüglich der Pfarr- und Finanzverwaltung, betreffen, werden nur den Priestern bzw. den Pfarrern/Pfarradministratoren des Dekanates, ggf. in einer eigenen Priester- bzw. Pfarrerkonferenz des Dekanates, nach Maßgabe des Protokolls mündlich mitgeteilt.

Art. 6 Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode des Priesterrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und dauert fünf Jahre. Der Sekretär des Priesterrates und der Ständige Ausschuss führen die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Priesterrates weiter.
- (2) Die Amtsperiode endet vorzeitig mit dem Eintritt der Sedisvakanz. Innerhalb eines Jahres nach Besitzergreifung der Diözese muss der Diözesanbischof den Priesterrat neu bilden.

Art. 7 Auflösung

Wenn der Priesterrat die ihm zum Wohl der Diözese übertragenen Aufgaben nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise missbraucht, kann der Diözesanbischof ihn nach Rücksprache mit dem Metropoliten auflösen, muss ihn aber innerhalb eines Jahres nach Maßgabe von Art. 2 neu bilden (can. 501 § 3 CIC).

Art. 8 Wahlordnung zu Art. 2 Abs. 2:

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle Welt- und Ordenspriester des Dekanates. Die Teilnahme an der Wahl in mehreren Dekanaten des Bistums Regensburg ist nicht erlaubt.
- (2) Passives Wahlrecht haben alle Welt- und Ordenspriester des Dekanates, die innerhalb des Bistums Regensburg im aktiven Dienst stehen; Kapläne sowie Emeriti, auch wenn diese als Subsidiäre Dienst leisten, können nicht gewählt werden, ebenso nicht Regensburger Diözesanpriester, die außerhalb der Diözese tätig sind, auch wenn sie im Dekanat wohnen. Die Wahl des Dekans und Prodekans als Vertreter in den Priesterrat ist – unbeschadet Art. 2 Abs. 7 Satz 2 – nicht ausgeschlossen, sondern kann sich empfehlen.
- (3) Nach Ansetzung der Wahl durch den Diözesanbischof wegen Ablauf der Amtsperiode bzw. wegen Ausscheiden eines Mitglieds nach Art. 2 Abs. 2 im Sinne von Art. 2 Abs. 6 beruft der Dekan alle Priester der Dekanatskonferenz zu einer Wahlversammlung ein. Diese bestellt einen Wahlausschuss aus drei Mitgliedern, unter denen sie ein Mitglied als Wahlleiter bestimmt. Die Wahl der Vertreter des Dekanates und ihrer Stellvertreter ist getrennt und geheim vorzunehmen. Sind jedoch alle Mitglieder der Wahlversammlung mit einer Wahl per Akklamation einverstanden, kann auch offen abgestimmt werden. Vorgeschlagene Kandidaten sind vom Wahlleiter vor Durchführung der Abstimmung über ihre Bereitschaft zur Annahme einer Wahl zu befragen. Steht jeweils nur ein Kandidat bereit, ist mit Ja oder Nein über ihn abzustimmen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Ggf. ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bleibt auch dieser ohne Ergebnis, ist nach can. 119, 1° CIC vorzugehen. Die erfolgte Wahl gilt unter Wahrung von Art. 2 Abs. 6 jeweils bis zum Ende der Amtsperiode des Priesterrates.
- (4) Der Dekan meldet das Ergebnis der Wahl unter Auflistung aller Kandidaten und der von diesen

erzielten Stimmen unverzüglich dem Generalvikariat. Über Fragen zur Wahl und Wahlanfechtungen entscheidet eine Schiedsstelle, der neben dem Offizial als Vorsitzendem vier weitere, vom scheidenden Priesterrat bestellte Priester angehören (Art. 4 Abs. 2 Ziff. 7).

- (5) Priester, die den in Art. 2 Abs. 4 erwähnten Gruppen zugehören, haben das Recht, nach Ansetzung einer Priesterratswahl dem Diözesanbischof schriftlich Vorschläge für die Berufung eines Vertreters ihrer Gruppe nach Art. 2 Abs. 4 einzureichen.

Art. 9 Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten können nur nach Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit im Priesterrat vorgeschlagen werden; sie treten mit Genehmigung des Bischofs in Kraft.

Art. 10 InKraftTreten

- (1) Diese Statuten wurden vom Priesterrat der Diözese Regensburg am 12.10.2021 beschlossen und vom Bischof von Regensburg genehmigt. Sie treten am 01.03.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg vom 01. März 2010 i.d. Fassung der nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Regensburg, 15. November 2021

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Korrektur zu Amtsblatt 8/2021, S. 89: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021

Anders als im Anhang zum Aufruf angegeben ist die Kollekte auf dem üblichen Weg über die Bischöfliche Administration weiter zu leiten.

Korrektur zu Amtsblatt 8/2021, S. 90: Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung), hier: Neufassung der Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 64. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit.“

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten ab Anfang Oktober ein Infopaket. Die Materialien können auch

beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241/ 44 61-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Gesund werden – gesund bleiben“ zeigt Kinderreporter Willi Weitzel, der wegen der Pandemie diesmal nicht persönlich zu Dreharbeiten ins Ausland reisen konnte, anhand von drei Beispielen in Ghana, Ägypten und dem Südsudan, wie Kinder mit Hilfe der Projektpartner der Sternsinger gesund werden und gesund bleiben.

Auch das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2022 stellt Gesundheitsprojekte in verschiedenen afrikanischen Ländern vor. Spiele und Methoden helfen dabei, die Sternsinger auf die Aktion vorzubereiten. Außerdem im Heft: das Quiz zum neuen Sternsingerfilm, zahlreiche digitale Angebote für Ihre Sternsinger-Arbeit und der Wettbewerb zum Empfang der Sternsinger im Bundeskanzleramt.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2022 findet am 30. Dezember 2021 in Regensburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bja-regensburg.de/sternsinger.

Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Infor-

mationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter www.sternsinger.de/corona.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gern ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241/ 44 61-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Alle Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/44 61-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

„Bei mir bist du groß!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2022

„Bei mir bist du groß!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2022 um die bekannte Begegnung des Zollpächters Zachäus mit Jesus in Jericho, von der im Lukasevangelium berichtet wird.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2022 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen

renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2022. Bereits im August 2021 wurden die Begleithefte zum Thema „Bei mir bist du groß!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Kontakt:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.

Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: (05251) 29 96-94

Telefax: (05251) 29 96-88

E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Viele Gaben. Ein Geist“ – Gabe der Neugefirmten 2022

Das Leitwort der diesjährigen Firmaktion des Bonifatiuswerkes lautet: „Viele Gaben. Ein Geist.“ Es greift damit auf, was bereits die ersten Christinnen und Christen erfahren durften: Der eine Geist Gottes schenkt eine Vielfalt der Gaben, die es zum Aufbau der Gemeinde und der Gemeinschaft in der Nachfolge Jesu einzusetzen gilt. Mit der Firmaktion 2022 möchten wir Firmbewerberinnen und Firmbewerber sowie Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, ihre große Fülle an Talenten und Gaben (neu) zu entdecken, zu entwickeln und im Geist des Evangeliums für andere Menschen in einer vielfältigen Gesellschaft einzusetzen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,

- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,	03.07.	*Weltkirche	1846
- Religiöse Kinderwochen (RKW),	11.09.	Kommunikationsmittel und Michaelsbund	1800
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,	23.10.	*Missio	1824
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,	02.11.	*Priesterausbildung Ost-u. Mitteleuropa	1804
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,	An einem So.im Nov.	Kriegsgräberfürsorge	1819
- ambulante Kinderhospizdienste,	06.11.	Jugend-u.Arbeiterseelsorge	1828
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.	20.11.	*Diaspora-Kollekte	1806
	24./25.12.	*Adveniat-Kollekte	1801

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2022 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Viele Gaben. Ein Geist.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2022 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Kontakt:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Kollekten-Plan 2022

der Diözese Regensburg über „Bischöflicher Stuhl von Regensburg - KdöR“
(Caritas wird gesondert bekannt gegeben)

		Kollekten-Nummer	
06.01.	*Afrika-Mission	1807	
Um den 06.01.	*Sternsinger-Aktion	1827	
23.01.	Familien-u.Schulseelsorge	1845	
03.04.	*Misereor Kollekte	1822	
An einem Fastensonntag	*Fastenopfer der Kinder	1808	
10.04.	*Hl.Land u. Hl.Grab	1811	
08.05.	Geistliche Berufe	1809	
15.05.	Katholische Jugendfürsorge	1813	
22.05.	Katholikentag	1839	
05.06.	*Renovabis	1847	

Zwischen Weih-			
nachten u.Epi-			
phanie			
(26.12.bis 06.01.)	*Weltmissionstag		1834
der Kinder			
Am Tag der feier-			
lichen (Erst-)Kom-	*Opfer der Erstkommuni-		1826
munion	kanten		
Am Tag der			
Firmung	*Opfer der Firmlinge		1825
	(Sonderkollekte, falls dazwischen angeordnet)	18..	
Kollekten mit: *	100 % sind direkt abzuführen über die Bisch.Administration		
Die übrigen Kollekten:	50 % sind direkt abzuführen über die Bisch.Administration		

Bitte beachten (und verwenden) Sie die neue Kontobezeichnung „Bischöflicher Stuhl von Regensburg - KdöR“ mit der Kontoverbindung bei der Liga-Bank Regensburg:
BIC: GENODEF1M05
IBAN: DE43 7509 0300 0001 1002 03

Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2022

„Damit sie das Leben haben“

Am 6. Januar findet in der Diözese die Kollekte zum Afrikatag 2022 statt. Die Afrikakollekte ist die älteste gesamtkirchliche Solidaritätsinitiative der Welt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. ins Leben gerufen, um Spenden für den Kampf gegen die Sklaverei zu sammeln und die Arbeit der Missionare zu unterstützen. Heute steht die Afrikakollekte für Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einnahmen ermöglichen es, vor Ort Frauen und Männer auszubilden, die den Menschen zur Seite stehen.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26–28, 80336 München, zu Hdn. Dr. Michael Krischer, E-Mail: m.krischer@missio.de.
Materialbestellung: Fax: 089/ 51 62-335, E-Mail: info@missio-shop.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Nadine Bourse-Müller, Tel. 089/51 62-225, E-Mail: n.bourse@missio.de

Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2022

Am 1. Fastensonntag, 06. März 2022, findet um 15.00 Uhr in Regensburg die diözesane Feier der Zulassung zur Taufe statt. Es wird noch rechtzeitig bekannt gegeben, ob diese Feier in der Stiftskirche St. Johann oder im Dom St. Peter sein wird. Zu dieser Feier sind alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber zusammen mit ihren Familien, Patinnen und Paten, dem Pfarrer, den Begleiter/inne/n auf dem Katechumenatsweg sowie Vertreter/inne/n aus den Gemeinden eingeladen. Falls es die aktuelle Pandemielage erlaubt, wäre ein anschließender Empfang im Bischofshof geplant.

Mit dieser Feier „beginnt die letzte Wegstrecke zu den Sakramenten des Christwerdens Bei der Feier der Zulassung wird vor allem die zuvorkommende Erwählung durch Gott gefeiert.“ (Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Nr. 119). In dieser Feier werden die Katechumenen dem Bischof vorgestellt, es wird ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde überreicht, der Bischof spricht die Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens (Taufe, Firmung und Eucharistie) aus und segnet die Taufbewerber/innen. In dieser diözesanen Feier erfahren die Katechumenen die Kirche als Gemeinschaft vieler Gemeinden, und es wird die Verbundenheit des Bischofs mit den Katechumenen deutlich.

Die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche mit der Spendung der Initiationssakramente wird dann in der Osternacht (oder in der Osterzeit) gefeiert. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Taufspendung an Jugendliche (ab 14 Jahren) und Erwachsene primär durch den Diözesanbischof während der Feier der Osternacht im Dom vorgenommen wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Taufe auch in der Heimatpfarre erfolgen, dazu ist jedoch dem Antrag an das Bischöfl. Konsistorium ein Schreiben an Herrn Bischof mit einer schriftlichen Begründung beizulegen. Andernfalls wird angenommen, dass die Sakramentenspendung durch den Bischof erwünscht ist.

Für die Erwachsenentaufe ist jeweils der Antrag „Eingliederung in die katholische Kirche durch die Taufe von ungetauften Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen“ beim Bischöflichen Konsistorium (Unter den Schwibbögen 17 | 93047 Regensburg) einzureichen. Ein entsprechendes Formular ist in der Bischöflichen Administration bei Frau Danisch (Unter den Schwibbögen 6 | 93047 Regensburg | Tel.: 0941/597-1312) erhältlich oder ist in digitaler Form im Meldewesen-Plus zu finden.

Siehe hierzu auch den „Hinweis zu can. 863 CIC bezüglich Erwachsenentaufe“ im Amtsblatt vom 29. Januar 2016, S. 7.

Um Anmeldung für die Feier der Zulassung wird gebeten bis 21. Februar 2022 an:

Pastoralreferentin Heidi Braun | Hauptabteilung Seelsorge/Fachstelle Gemeindekatechese | Obermünsterplatz 7 | 93047 Regensburg | Tel.: 0941/597-2603 | Fax: 0941/597-2626 | heidi.braun@bistum-regensburg.de

Für Rückfragen steht Frau Heidi Braun zur Verfügung.

Konservatorische Handreichung

Rechtzeitig zum Weihnachtsfest plant die Abteilung Kunst und Denkmalpflege des Bistums Regensburg die Herausgabe einer konservatorischen Handreichung, welche an alle Seelsorgeeinheiten postalisch versendet wird. Schwerpunktmäßig wird die sachgerechte Pflege sowie richtige Lagerung kirchlicher Kunst- und Kulturgüter beschrieben, um deren Erhalt langfristig zu sichern. Der Fokus liegt hierbei auf jenen Objektgruppen, welche in unseren Kirchen und Kapellen am häufigsten zu finden sind, und so wird nicht nur der richtige Umgang mit gefassten oder vergoldeten Holzfiguren und -altären, Paramenten und Gemälden, sondern auch mit liturgischem Gerät, Krippen sowie Papier- und Wachsobjekten erläutert. Im Dialog mit den Kolleginnen und Kollegen aus den Bereichen Kunstgeschichte, Denkmalpflege, Bauwesen und Restaurierung wurden des Weiteren auch Hinweise zum Thema Kirchenklima und -reinigung formuliert sowie Fragen zur Gebäudeinstandhaltung und -sicherheit beantwortet. Ziel soll es sein, konservatorische Kompetenzen zu vermitteln und für Schäden und Schadensbilder zu sensibilisieren, damit die Verantwortlichen in den Pfarreien diese rechtzeitig erkennen und somit vermeiden können.

Diözesan-Nachrichten

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat für das laufende Studienjahr 2021/2022 die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission des Studium Rudolphinum von Herrn PD Dr. habil. **Gereon Piller**, Herrn Prof. Dr. **Wolfgang Vogl** und Herrn Prof. Dr. **Clemens Breuer** verlängert.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat für das laufende Studienjahr Herrn Msgr. **Martin Priller**, Frau Ordinariatsrätin **Maria Luisa Öfele**, Herrn Dr. **Christian Schaller**, Herrn Pfarrer Dr. **Franz Xaver Heibl** und Herrn Diakon **Peter Nickl** als Bischöfliche Beisitzer bei den Prüfungen im Studium Rudolphinum ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.11.2021** Pater **Dominikus Hartmann** CP zum Geistlichen Assistenten der Jugend 2000 ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.11.2021** Herrn Msgr. Dr. **Johann Tauer** als Geistlichen Assistenten der Jugend 2000 entpflichtet.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Priester, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben folgende Möglichkeiten, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich geltend zu machen:

Sofern die Haushälterin zur Sozialversicherung angemeldet und nicht nur privat, sondern auch „dienstlich“ für den Priester tätig ist, sind die dafür aufgewendeten Zeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (derzeit max. 39 Std./Wo.) festzuhalten. Der so ermittelte „dienstliche“ Anteil an den Personalkosten kann in Form von Werbungskosten geltend gemacht werden. Den Nachweis für die ermittelten Werbungskosten muss der Priester dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Darüber hinaus kann der Priester, der eine Haushälterin beschäftigt (egal ob geringfügig oder sozialversicherungspflichtig), zusätzlich die Steuerermäßigung beantragen und zwar für den Teil der Personalkosten, der nicht bereits für „dienstliche“ Tätigkeiten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht wird, also für den rein privaten Personalkostenaufwand. Als Grundlage für den voraussichtlichen Personalkostenaufwand können die Gesamtpersonalkosten des Vorjahres dienen, die jeweils auf der Dezember-Lohnabrechnung der Pfarrhaushälterin rechts unten kumuliert ausgewiesen sind.

Die Werbungskosten sowie auch die Steuerermäßigung kann sich der Priester als Freibetrag in seine ELStAM-Daten eintragen lassen.

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Jahres 2021 sind auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens 2022 (weiter) zu berücksichtigen. Sofern der Besoldungsstelle keine neue Beitragsmitteilung übermittelt wird, wird der bisherige Betrag programmgesteuert in das Jahr 2022 übernommen.

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2021

Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2021 werden bis Ende Februar 2022 an alle versandt. Soweit die Lohnsteuerbescheinigung bis Mitte März 2022 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuererklärung benötigt wird, kann Ersatz angefordert werden.

Lohnsteuerabzug 2022

Beachten Sie bitte, dass folgende Merkmale neu bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu beantragen sind: Steuerfreibetrag und Hinzurechnungsbetrag, wenn Gültigkeit nur bis 2020 besteht, Faktor bei Steuerklasse IV sowie Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Seit 2016 können Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Frei-/Hinzurechnungsbetrages für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren stellen. Ändern sich die Verhältnisse für den Freibetrag zu Ungunsten des Arbeitnehmers, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.

Seit erstmaliger Anwendung des ELSTAM-Verfahrens (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) im Dezember 2013 werden von der Finanzverwaltung im Monatsrhythmus geänderte ELSTAM-Daten aus der Datenbank bereitgestellt, die zeitnah in unserem Bezugszahlungsbestand aufgezeichnet und im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Ihre aktuellen ELSTAM-Daten stehen Ihnen nach einem kostenlosen Authentifizierungsverfahren unter der Internetadresse www.elsteronline.de zur Einsichtnahme bereit.

Die Gemeindebehörden sind für die melderechtlichen ELSTAM-Daten (z.B. Familienstand, Heirat, Geburt eines Kindes) zuständig. Anträge zur Änderung von übrigen ELSTAM-Daten (z.B. Steuerklasse, Frei- oder Hinzurechnungsbetrag, Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat) sind bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Die ELSTAM-Änderungsdaten werden von dort dann jeweils unmittelbar an die Datenbank der Finanzverwaltung übermittelt.

Stellt die Finanzverwaltung ELSTAM-Daten bereit (ersichtlich aus dem o. a. Internetportal bzw. Ihrer letzten Bezugsmittelteilung), die nach Ihrer Auffassung unzutreffend sind, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung von ELSTAM-Daten beantragen.

Nur in gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen wird das Finanzamt eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen, die dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter(in) Ihrer Besoldungsstelle zuzuleiten ist.

Formulare zur Beantragung/Berichtigung von ELSTAM-Daten erhalten Sie beim Finanzamt oder unter der Internetadresse www.formulare-bfinv.de. Weitere Informationen zum ELSTAM-Verfahren sind unter der Internetadresse www.elster.de abrufbar.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für im Inland meldepflichtige Personen. Für im Inland nicht meldepflichtige Personen stellt das Betriebsstättenfinanzamt - wie bisher - auf Antrag eine Papierbescheinigung als Grundlage für das Lohnsteuerabzugsverfahren aus. Die Bescheinigung ist der Besoldungsstelle zuzuleiten.

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2021 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 31. Januar 2022 an die Bischöfliche Finanzkammer schriftlich zu melden. Sie werden für die Berechnung der Diensteinkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt.

Korrektur der Amtsblattveröffentlichung Ruhestandsbezüge für Priester der Bayerischen Bistümer (Amtsblatt Nr. 9 vom 09.12.2020, Seite 89) Ruhestandsbezüge für Priester der Bayerischen Bistümer

Mit Wirkung vom 01.01.2021 erhalten Emeriti folgende Ruhestandsbezüge:

	Besoldungsgruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe bei Eintritt in den Ruhestand	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
1	2.712,75	2.872,33	3.191,48
2	2.832,25	2.998,85	3.332,06
3	2.951,70	3.125,33	3.472,59
4	3.031,35	3.209,67	3.566,30
5	3.111,00	3.294,00	3.998,94
6	3.190,66	3.378,35	4.120,44
7	3.270,31	3.462,69	4.241,97
8	3.349,97	3.547,03	4.363,48

Von Emeriti, die in Wohnungen oder Häusern kirchlicher Rechtsträger wohnen, sind ortsübliche Mieten zu leisten.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2021

Nr. 11

10. Dezember

Inhalt: Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten – Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) – Gesetz zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung – Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg – Sustentatio für Kleriker – Änderungen im Statut des Diözesankomitees – Ort kirchlicher Trauungen – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Literarische Nachrichten – Verstorbene Kleriker

Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)

PRÄAMBEL

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- zur Sicherstellung einer einheitlichen und rechtssicheren Personalaktenführung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
- unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Personalaktenführung, namentlich der Transparenz, der Richtigkeit und Vollständigkeit, der Zulässigkeit der Information sowie der Vertraulichkeit,
- unter Berücksichtigung beamten-, arbeits- und kirchenrechtlicher Standards,
- in der Absicht, eine Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Raum der katholischen Kirche zu ermöglichen und
- unter Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte der Bediensteten und Dritter

folgende Ordnung:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Führung von Personalakten und die Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten (im Folgenden: Bedienstete¹), die in der Diözese Regensburg inkardiniert sind oder die im Verantwortungsbereich der Diözese Regensburg eine dienstliche Funktion ausüben oder sich in Ausbildung oder im Ruhestand befinden. Für Kirchenbeamte gilt diese Ordnung nicht, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen für Beamte des Freistaates Bayern Anwendung finden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung von einer geschlechterdifferenzierenden Schreibweise abgesehen.

Art. 2

Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Kleriker“: Diözesanbischöfe, Weihbischöfe, Diözesanpriester und Diözesandiakone, Priester und Diakone einer Ordensgemeinschaft im Sinne von lit. d, die aufgrund eines Gestellungsvertrags im Dienst der Diözese tätig sind;
- b) „Kandidaten“: Bewerber, die durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat aufgenommen sind;
- c) „Kirchenbeamte“: in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen für Beamte des Freistaates Bayern keine Anwendung finden;
- d) „Ordensgemeinschaft“: Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, sowie vergleichbare Gemeinschaften;
- e) „Verarbeitung“: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder

jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, vgl. § 4 Nr. 3 KDG;

- f) „Dienstverhältnis“: die rechtliche Grundlage der Tätigkeit, sei es das spezielle Inkardinationsverhältnis eines Klerikers oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis;
- g) „Dienstherr“: den Ortsordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar).

Art. 4

Verpflichtung zur Führung einer Personalakte

- (1) Für jeden Bediensteten der Diözese ist eine Personalakte zu führen.
- (2) Personalaktenführende Stelle ist der Inkardinationsordinarius, für Kirchenbeamte die Diözese. Diese bestimmen eine verantwortliche Person, welche nach Maßgabe dieser Ordnung entscheidet, welche Vorgänge in die Personalakten aufgenommen oder entfernt werden. Die verantwortliche Person kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Untervollmachten erteilen.
- (3) Die Diözese ist Verantwortlicher im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG und des § 2 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO).

Art. 5

Grundsätze der Personalaktenführung

- (1) Personalakten sind nach den allgemeinen Standards und Regeln der Schriftgutverwaltung zu führen.
- (2) Personalakten sind vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsicht zu schützen.
- (3) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bedienstete nur verarbeiten, soweit dies für die Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zum Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Einwilligung des Bediensteten vorliegt.
- (4) Die Personalakte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden.
- (5) Personalakten unterliegen dem Datenschutz nach Maßgabe der einschlägigen kirchen- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie sind mit besonderer Sorgfalt zu führen und zu

verwahren. Alle Personen, die Zugang zu Personalakten haben, unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht und haben auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses über personenbezogene Daten Verschwiegenheit zu wahren.

- (6) Der Akteninhalt ist innerhalb der in den Art. 8 bis 10 festgelegten Struktur fortlaufend und fälschungssicher zu paginieren. Werden einzelne Blätter aus einer durchnummerierten Personalakte entnommen, ist dies in neutraler Form, unter Angabe des Grundes und der Person, die die Entnahme veranlasst hat, in der Personalakte zu kennzeichnen. Werden die Personalakten statt in Papierform in elektronischer Form geführt, so ist ein revisionssicheres EDV-System zu verwenden, das die Paginierung ersetzt.

Art. 6

Beihilfeakten

- (1) Unterlagen über Beihilfen sind als Teilakte gemäß den Regelungen des Art. 5 zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung für Beihilfezwecke verarbeitet werden, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte verarbeitet werden, wenn sie erforderlich sind
 - 1. für die Einleitung oder Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, das im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag steht, oder
 - 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.
- (4) Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung genutzt werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten aus der Besoldungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.
- (5) Die Beihilfebearbeitung sowie die Führung der Beihilfeakte können mit Zustimmung der personalaktenführenden Stelle auf eine andere Stelle übertragen werden. Dieser Stelle dürfen

personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsangaben, übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die Beihilfearbeitung erforderlich ist. Die Absätze 1 bis 3 sind für diese Stelle anzuwenden.

Art. 7

Inhalt der Personalakten allgemein

- (1) Die Personalakte gibt ein möglichst vollständiges Bild über den dienstlichen Werdegang und die Eignung des Bediensteten, um daraus Erkenntnisse für den sachgerechten Personaleinsatz und eine effektive Personalplanung zu gewinnen.
- (2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Bediensteten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten), insbesondere
 - a) Aktueller Personalbogen
 - b) Abschlussexamenszeugnisse, Unterlagen zum Ausbildungsverlauf, Praktika
 - c) Nachweise über Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - d) Nachweise über Auszeiten, Beurlaubungen
 - e) Dienstliche Beurteilungen
 - f) Gesundheitszeugnisse, ärztliche und psychologische Gutachten
 - g) Unterlagen über Ermittlungs- und Strafverfahren durch staatliche Strafverfolgungsbehörden sowie abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind
 - h) Unbedenklichkeitsbescheinigung, Selbstverpflichtungserklärungen und Selbstauskunftserklärungen nach der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (Präventionsordnung)
 - i) Teilnahmebescheinigungen an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
 - j) Aktenvermerke über die Einleitung von Plausibilitätsprüfungen nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind.

Die Unterlagen gemäß lit. f und g sind gesondert gesichert zu verwahren.

- (3) Nicht Bestandteil der Personalakten sind Vorgänge, die sachlichen, vom Dienstverhältnis zu trennenden Zwecken dienen, auch wenn in ihnen

die persönlichen dienstlichen Verhältnisse des Bediensteten berührt sind. Dies sind insbesondere

- a) anonyme Schreiben
 - b) Prüfungsarbeiten
 - c) Unterschriftensammlungen und Bittbriefe für oder gegen den Verbleib des Klerikers in der Gemeinde
 - d) Publikationen (z. B. Fachaufsätze oder Pressebeiträge)
 - e) Korrespondenz privater Natur ohne Bezug zum Dienstverhältnis, z. B. Glückwunschsreiben, Dienstreiseberichte
 - f) Presseauschnitte
- (4) Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, dürfen nur dann in andere Akten aufgenommen werden, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet oder zugelassen worden oder wenn dies zum Schutz berechtigter höherrangiger Interessen zwingend erforderlich ist. Werden Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, auch in andere Akten aufgenommen, ist in der Personalakte zu vermerken, um welche Akten es sich handelt und wo sie sich befinden.
 - (5) Die Personalakte kann in eine Grundakte (auch Hauptakte genannt) und mehrere Teilakten, wie Besoldungsakte und Versorgungsakte, gegliedert werden. Ob eine solche Aufteilung in Grund- und Teilakten erfolgt, liegt im Ermessen der personalaktenführenden Stelle. Sind Teilakten vorhanden, ist in der Grundakte zu vermerken, um welche Teilakten es sich handelt und wo sie sich befinden. In Fällen des Art. 14 ist das Führen einer Nebenakte zulässig. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Wird die Personalakte weder vollständig in Schriftform noch vollständig elektronisch geführt, so muss sich aus dem Verzeichnis nach Satz 5 ergeben, welche Teile der Personalakte in welcher Form geführt werden.
 - (6) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Ordnung vollumfänglich auf Teilakten anzuwenden.

Art. 8

Gliederung und Inhalt der Personalakte von Klerikern im Besonderen

- (1) Die Gliederung der Personalakte von Klerikern soll nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten erfolgen.
- (2) Die Gliederung nach zeitlichen Gesichtspunkten findet wie folgt statt:
 - a) Zeitraum von der Annahme als Alumnus in das Priesterseminar gemäß can. 241 CIC oder ab der Annahme in den Bewerberkreis für das Ständige Diakonat bis hin zur Diakonenweihe
 - b) Zeitraum ab der Diakonenweihe

- bis zum Tod des Klerikers oder
- der Umkardination oder
- der Entlassung aus dem Klerikerstand.

- (3) Die sachliche Gliederung erfolgt innerhalb dieser beiden Abschnitte, wobei die einzelnen Dokumente chronologisch abzulegen sind.

Art. 9

Inhalt der Personalakten von Kandidaten für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe

Für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe sind über die in Art. 7 genannten Unterlagen hinaus insbesondere folgende Dokumente in die Personalakte des Klerikers oder des Kandidaten aufzunehmen:

- a) Bewerbung als Alumnus in das Priesterseminar oder für das Ständige Diakonat mit Lebenslauf, Taufschein, Firmzeugnis, Reifezeugnis und ggf. Bewerbungsfotos
- b) Bestätigung der Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat durch den Ortsordinarius oder den Regens
- c) Bestätigung der Aufnahme in den Pastoralkurs
- d) Referenzen und Beurteilungen, u. a. von Heimat- und Praktikumpfarrern, Schulmentoren etc.
- e) Urkunde über die Admissio sowie die Beauftragung zum Lektorat und Akolythat
- f) Zulassungsdokumente für die Diakonenweihe einschließlich des Abschlussberichts des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Diakonenweihe
- g) Alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (cann. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Diakonenweihe verlangt
- h) Urkunde zur Diakonenweihe

Art. 10

Personalakteninhalt von Klerikern für den Zeitraum ab der Diakonenweihe

- (1) Für den Zeitraum ab der Diakonenweihe muss die Personalakte des Klerikers einen regelmäßig zu aktualisierenden Personalbogen enthalten.
- (2) Über die in den Art. 7 und 9 aufgeführten Bestandteile hinaus sind insbesondere noch folgende Dokumente und Urkunden in die Personalakte aufzunehmen:
 - a) In- bzw. Exkardinationsurkunden
 - b) Vorbereitung auf die Priesterweihe mit dazugehörigen Praktika bzw. Feriendiakonaten, Abschlussbericht des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Priesterweihe
 - c) Alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (cann. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Priesterweihe verlangt

- d) Urkunde zur Priesterweihe
- e) Urkunde und Zeugnisse von Examina, die im Rahmen der pastoralen Ausbildung abgelegt wurden
- f) Ernennungsurkunden, ggf. mit Stellenbeschreibung
- g) Ehrungen dienstlicher und außerdienstlicher Art, Auszeichnungen usw.
- h) Informationen über Versetzungen eines Klerikers innerhalb und außerhalb der Diözese
- i) Schriftwechsel zwischen Kleriker und Bistumsleitung (Diözesanbischof, Ordinariat), soweit sie mit dem Dienstverhältnis des Klerikers in einem inneren Zusammenhang stehen
- j) Gesprächsprotokolle, ggf. auch von den Visitationsgesprächen, soweit sie dem Kleriker zur Kenntnis gegeben und von ihm gegengezeichnet wurden
- k) Gravierende Beschwerden und Bewertungen über die Dienst- und Lebensführung, kirchenrechtliche Maßnahmen und Strafverfahren, Meldungen an römische Dikasterien
- l) Verfügungen im Todesfall, soweit sie vom Bediensteten der personalaktenführenden Stelle überlassen wurden, mit gesonderter Sicherung versehen

Art. 11

Zugang zur Personalakte

Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

Art. 12

Anhörungspflicht

- (1) Der Bedienstete ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Bediensteten soll schriftlich erfolgen und ist zur Personalakte zu nehmen. Sofern der Bedienstete auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet, ist dieses in der Personalakte zu vermerken.
- (2) Dienstliche Beurteilungen sind dem Bediensteten vor Aufnahme in die Personalakte zur Kenntnis zu bringen. Dies ist aktenkundig zu machen, wobei eine Stellungnahme des Bediensteten ebenfalls zu den Akten zu nehmen ist.

Art. 13
Recht auf Akteneinsicht

- (1) Jeder Bedienstete hat, auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.
- (2) Einem Bevollmächtigten des Bediensteten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.
- (3) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Die Einsicht in die Personalakte darf zum Ausschluss von Manipulationen nur unter Aufsicht erfolgen. Soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften oder Ausdrucke gefertigt werden.

Art. 14
Vorlage und Weitergabe von Personalakten

- (1) Mit Einwilligung des Bediensteten ist es zulässig, die Kopie der Personalakte den Personalverantwortlichen einer anderen (Erz-)Diözese bzw. einem anderen Dienstherrn vorzulegen, soweit dies für die Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist.
- (2) Wechselt ein Kleriker in den Dienst eines kirchlichen Rechtsträgers außerhalb seiner Inkardinationsdiözese (auswärtige Tätigkeit, Transmigration), bleibt die Inkardinationsdiözese für die Dauer dieser Tätigkeit die personalaktenführende Stelle. In diesem Fall stellt die Inkardinationsdiözese dem auswärtigen kirchlichen Rechtsträger eine Kopie der Personalakte zur Verfügung, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Inkardinationsdiözese mit Rückgabevermerk vernichtet wird. Der auswärtige kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Inkardinationsdiözese übermittelt werden. Endet der Einsatz des Klerikers, übermittelt der auswärtige kirchliche Rechtsträger eine Kopie seiner geführten Nebenakte ebenfalls der Inkardinationsdiözese und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden Vermerk.
- (3) Im Falle einer Umkardination wird die neue Inkardinationsdiözese bzw. die Ordensgemeinschaft personalaktenführende Stelle. Die Akte in der bisherigen Inkardinationsdiözese bzw. in der Ordensgemeinschaft wird geschlossen und nach Ablauf der Frist gemäß Art. 17 Abs. 4 in deren Archiv überführt. Eine vollständige Kopie dieser Akte wird der neuen Inkardinationsdiözese übersandt; die Personalakte wird nun dort geführt.
- (4) Tritt ein Ordenskleriker aufgrund eines Gestellungsvertrags in den Dienst einer (Erz-)Diözese,

bleibt die Ordensgemeinschaft für die Dauer der Gestellung die personalaktenführende Stelle. Die Ordensgemeinschaft stellt dem auswärtigen Träger eine Kopie der Personalakte im Sinne dieser Ordnung zur Verfügung. Abweichend von Satz 2 kann der Diözesanbischof einer Gestellung auch zustimmen, wenn eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung durch den Ordensoberen vorliegt. Die Kopie der Personalakte wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Ordensgemeinschaft mit Rückgabevermerk vernichtet. Der auswärtige Träger stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Ordensgemeinschaft übermittelt werden. Endet der Einsatz des Ordensklerikers, übermittelt der auswärtige Träger eine Kopie seiner geführten Nebenakte an die Ordensgemeinschaft und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden Vermerk.

- (5) Die Regelungen der Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend auch für Kleriker und Kirchenbeamte, soweit Unterlagen von staatlicher Seite angefordert werden.
- (6) Abweichend von Absatz 1 darf Ärzten, Psychologen oder Therapeuten, die im Auftrag der personalaktenführenden Dienststelle ein medizinisches oder psychologisches Gutachten erstellen, die Personalakte ohne Einwilligung übermittelt werden. Der betroffene Bedienstete ist über den Vorgang schriftlich zu informieren.
- (7) Soweit die personalaktenführende Stelle Aufgaben, die ihr gegenüber den Bediensteten obliegen, einer anderen Stelle zur selbstständigen Bearbeitung übertragen hat, darf sie dieser Stelle ausschließlich die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Personalaktendaten übermitteln.

Art. 15
Auskunft an Dritte

- (1) Auskünfte an Dritte, aber keine Akteneinsicht, dürfen ohne Einwilligung des Bediensteten erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist
 - a) für die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder
 - b) für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten.
 Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein berechtigtes, höherrangiges Interesse an der Kenntnis der als Auskunft zu übermittelnden Daten nach Abs. 1 besteht insbesondere dann, wenn der Dritte glaubhaft macht, dass der Bedienstete Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches begangen hat und der Dritte als Betroffener der Straftat oder dessen Angehörige ersten Grades auf konkrete Anfragen hin Auskunft begehren. Dasselbe gilt

für Anfragen zur Plausibilitätsprüfung nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

- (3) Auf Wunsch des Dritten, welcher ein berechtigtes, höherrangiges Interesse geltend gemacht hat, ist die Auskunft durch einen staatlichen Notar zu erteilen. Dieser ist als Berufsgeheimnisträger in besonderem Maße auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter verpflichtet. Der Notar erhält ein Einsichtsrecht in die die Auskunft betreffenden Unterlagen und erteilt im Anschluss die gewünschte Auskunft.

Art. 16

Entfernung von Personalaktendaten

Der Bedienstete hat das Recht, von der personalaktenführenden Stelle zu verlangen, Unterlagen über Tatsachen, Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, wenn diese erwiesen unbegründet oder falsch sind. Die personalaktenführende Stelle hat die Pflicht, dies unverzüglich umzusetzen.

Art. 17

Aufbewahrungsfristen

- (1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Stelle fünf Jahre in der laufenden Registratur aufzubewahren.
- (2) Personalakten sind abgeschlossen
- a) bei Klerikern
 - mit Umkardination
 - mit dem Verlust des Klerikerstandes
 - mit Tod
 - b) bei Kirchenbeamten
 - bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst mit Ablauf des Jahres des Erreichens der Regelaltersgrenze, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind oder
 - wenn der Bedienstete ohne versorgungsberechtigte oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres oder
 - wenn nach dem Tod des Bediensteten versorgungsberechtigte oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.
- (3) Versorgungsakten sind für die Dauer von zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren. Besteht die Möglichkeit eines

Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

- (4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Personalakten ins Archiv der betreffenden (Erz-)Diözese gemäß § 3 Abs. 4 KAO zu überführen. Diese Akten sind von einer Bewertung durch das zuständige Archiv ausgenommen und grundsätzlich in Gänze im Archiv zu verwahren, wobei sie von ihrer Übernahme ins Archiv an für Forschungs- und Aufarbeitungszwecke zur Verfügung stehen.
- (5) Teilakten wie insbesondere Besoldungs- oder Beihilfeakten unterliegen den Bewertungs- und Übernahmeregelungen der KAO.

Art. 18

Kirchliche Disziplinar- und Strafverfahren

- (1) Die für die kirchlichen Disziplinar- oder Strafverfahren zuständigen Stellen haben ohne Einwilligung des Bediensteten das Recht auf Einsicht in dessen Personalakte, sobald ein Disziplinar- oder Strafverfahren, beginnend mit der Voruntersuchung, eröffnet wird.
- (2) Kirchliche Disziplinar- und Strafprozessakten verbleiben bei der ausführenden Behörde und werden nach Abschluss des Verfahrens dem kirchlichen Archiv angeboten. Kopien der abschließenden Dekrete und Endurteile der Disziplinar- und Strafprozesse werden umgehend zur Personalakte genommen.

Art. 19

Übermittlungen in staatlichen Strafverfahren

Für die Übermittlung von Personalaktendaten in einem staatlichen Strafverfahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften des Kirchlichen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

Art. 20

Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

- (1) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft automatisiert oder digital verarbeitet werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe dieser Ordnung oder der einschlägigen Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zulässig.
- (2) Personalaktendaten im Sinne des Art. 6 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt automatisiert oder digital verarbeitet werden.
- (3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen

im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert oder digital verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verwendung dem Schutz der Bediensteten dient.

- (4) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Bediensteten die Art der zu seiner Person nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen.

Art. 21
Rechtsweg bei Streitigkeiten

Im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) können Individualrechte im Sinne dieser Ordnung, unbeschadet der Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde (hierarchischer Rekurs), bei den kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten geltend gemacht werden. Es gelten die Vorschriften der KDSGO.

Art. 22
Ausführungsbestimmungen

Der Ortsordinarius kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 23
Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Regelungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Personalakten von Bediensteten anzuwenden, deren Dienstverhältnis nach diesem Zeitpunkt begründet wird.

- (2) Alle Regelungen dieser Ordnung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Personalakten von Bediensteten, die sich bereits im Dienst befinden sowie auf Personalakten von bereits ausgeschiedenen Bediensteten, die sich noch in der laufenden Registratur befinden. Von einer Neuordnung der bereits vorhandenen Personalaktendaten nach den Art. 8 bis 10 dieser Ordnung kann abgesehen werden, wenn zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur in die Personalakte eingefügt wird und ab diesem Zeitpunkt die Personalakte nach Satz 1 geführt wird.

- (3) Alle bisherigen Regelungen zur Personalaktenführung von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten, soweit für letztere nicht die personalaktenrechtlichen Bestimmungen für Beamte des Freistaates Bayern Anwendung finden, treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22.09.2021.

Für die Diözese Regensburg

Regensburg, den 01. Dezember 2021

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO)

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2004 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 8/2004, S. 79 ff.), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2021, (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 1/2021, S. 14 f.) wird nun geändert durch das:

Achte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO)

I.

1.) § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die bestehenden Sätze werden zum Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Kann die Mitarbeiterversammlung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer der in Absatz 1 genannten Personen durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller in Absatz 1 genannter Personen an der Versammlung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die Teilnahmemöglichkeit sichergestellt ist und sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Versammlung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

2.) § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„§ 4 Absatz 2 findet Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss.“

3.) § 11b wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die im Jahr 2022 stattfindenden Wahlen zur Mitarbeitervertretung kann abweichend von Absatz 1 die Mitarbeitervertretung spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit beschließen, dass die Wahl statt im Rahmen einer Wahlversammlung durch Briefwahl erfolgt. Mit dem Beschluss bestellt die Mitarbeitervertretung außerdem einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das

weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

- b) In § 11b Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 9 angefügt:

„Findet die Mitarbeiterversammlung gemäß § 4 Absatz 2 statt, bestimmt diese Mitarbeiterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag und legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

4.) § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatz 5 Satz 1.“

5.) § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 36 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

6.) § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 37 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere

die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

7.) § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

8.) § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 45 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Ar-

beitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

II.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Regensburg, den 13.12.2021



Bischof von Regensburg

Gesetz zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung

Nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 13.10.2021 setze ich hiermit folgende Änderung der Priesterbesoldungsordnung für die Diözese Regensburg in Kraft:

Artikel 1

Die Priesterbesoldungsordnung vom 1. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 4 vom 08.03.2013, S. 41ff.) wird nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 13.10.2021 wie folgt geändert:

1. Art. 8 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Die Besoldungsgruppe 5 umfasst Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer. Ihr Grundgehalt beträgt ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Amtes 85 v. H. des Grundgehaltssatzes der Besoldungsgruppe A 14 BayBesG.“
 - b) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:
„Wird auf das Amt als Pfarrer oder das diesem gleichgestellte Amt (Pfarradministrator, Pfarrkurat) vor Vollendung des 65. Lebensjahres aufgrund eigener freier Entscheidung und ohne dass als schwerwiegend anerkannte Gründe vorliegen, unbeschadet can. 189 CIC, verzichtet, ohne dass ein neues gleichrangiges Amt übertragen wird, geschieht die weitere Besoldung nach BesGr. 2 bzw. 4. Eine Besitzstandswahrung wird für diese Fälle nicht gewährt. Wird auf das Amt als Pfarrer oder das diesem gleichgestellte Amt (Pfarradministrator, Pfarrkurat) aus gesundheitlichen Gründen, die als schwerwiegend anerkannt sind, oder aus dienstlichen Gründen verzichtet und wird ein anderes niedriger besoldetes Amt übertragen, verbleibt es - außer in den Fällen des can. 1740 ff. CIC, in denen die

Frage der Besoldung nach can. 1746 CIC zu entscheiden ist - bei der bisherigen Besoldung im Wege einer Besitzstandswahrung. Das Gleiche gilt bei einem Verzicht auf das Amt als Pfarrer und der Weiterarbeit als Pfarrvikar nach Vollendung des 65. Lebensjahres.“

2. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „400,--“ durch die Zahl „450,--“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „21 % der Eingangsstufe nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „780,--€“ ersetzt, und folgender neuer Satz 2 wird angefügt:
„Dieser Betrag verändert sich entsprechend den linearen Änderungen der Eingangsstufe der BesGr. 4.“
3. Die Anlage zu Art. 8 Abs. 2 PrBesO (APrBesO) - Grundgehalt für Priester der bayerischen (Erz-) Diözesen wird wie folgt geändert:
Die jeweilige Eingangsstufe der Besoldungsgruppen 1 bis 5 wird nicht mehr belegt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Regensburg, den 05. November 2021

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg

Art. 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Besoldung der
 1. in die Diözese Regensburg inkardinieren Priester, die in der Pfarrseelsorge als Kapläne, Pfarrvikare, Kuraten, Pfarrkuraten, Pfarradministratoren oder Pfarrer tätig sind,
 2. in die Diözese Regensburg inkardinieren Priester, die außerhalb der Pfarrseelsorge eingesetzt sind, soweit nichts anderes festgelegt worden ist,
 3. in die Diözese Regensburg nicht inkardinieren Weltpriester, die im Auftrag der Diözese Seelsorgsdienste verrichten, wenn ihnen eine Besoldung nach dieser Ordnung durch schriftliche Vereinbarung zugesagt worden ist, durch die Diözese Regensburg, soweit für die Haupttätigkeit keine Besoldung/Vergütung durch Dritte erfolgt.
- (2) Bei Beschäftigung ausländischer Priester sind ergänzende Bestimmungen zu beachten, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht.

- (3) Für Ordenspriester, die im Rahmen eines Gestellungsverhältnisses tätig sind, findet diese Ordnung keine Anwendung.
- (4) Die Versorgung der Priester im Sinne von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 im Ruhestand wird durch die Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg in ihrer jeweiligen Fassung geregelt.

Art. 2 Bestandteile der Besoldung

- (1) Die Besoldung setzt sich aus Grundbezügen und Nebenbezügen zusammen.
- (2) Zu den Grundbezügen gehören:
 1. Grundgehalt (Art. 8 und 9),
 2. Gestellung einer Dienstwohnung (Art. 10),
 3. Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung für Priester ohne eigenen Haushalt (Art. 11), 4. Zulage für Priester mit herausgehobener Funktion (Art. 12).
- (3) Zu den Nebenbezügen gehören:
 1. Zulage für die zusätzliche Erbringung von Seelsorgsdiensten (Art. 13),
 2. Vergütung von Religionsunterrichtsstunden (Art. 14),
 3. Pfarrhaushälterinnenzuschuss (Art. 15),
 4. Kostenersatz bei Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt (Art. 16),
 5. Jährliche Sonderzahlung (Art. 17),
 6. Vermögenswirksame Leistungen (Art. 18).

Art. 3 Anspruch auf Besoldung

- (1) Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Priesterweihe folgt bzw. mit dem Tag des vereinbarten Dienstbeginns. 2
- (2) Der Anspruch erlischt, wenn der Priester
 1. aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder
 2. die ihm übertragenen Dienste von sich aus beendet oder
 3. seine Tätigkeit nach Weisung des Ortsordinarius beenden muss.
- (3) Die Bezüge werden monatlich zum letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.
- (4) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (5) Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (6) Bei Tod endet die Zahlung der Bezüge mit dem Ablauf des Sterbemonats.
- (7) Bei einem schweren Dienstvergehen, insbesondere bei Vergehen, die eine Suspension oder sonstige Kirchenstrafe zur Folge haben können,

kann der Ortsordinarius die Besoldung im Sinne des Art. 2 kürzen, erforderlichenfalls beenden.

Art. 4 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

Bei Teilzeitbeschäftigung kann die Besoldung durch den Ortsordinarius entsprechend gekürzt werden.

Art. 5 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist Art. 4 entsprechend anzuwenden.

Art. 6 Anrechnung von sonstigen Bezügen

- (1) Auf die Besoldung werden angerechnet:
 1. Renten aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung,
 2. Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Kranken- und Pflegeversicherung des Priesters,
 3. Leistungen aus einer Versorgung, zu der die Diözese Regensburg oder ein anderer Arbeitgeber Mittel ganz oder teilweise beisteuern oder beigesteuert haben.
- (2) Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn ein Priester ohne Zustimmung des Ortsordinarius auf Leistungen im Sinne von Abs. 1 verzichtet oder solche Ansprüche nicht geltend macht.

Art. 7 Überzahlungen/Minderzahlungen

Ansprüche auf Bezüge und auf Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Priester oder von der Diözese Regensburg schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für spätere fällige Leistungen.

Art. 8 Grundgehalt für Priester in der Pfarrseelsorge

- (1) Das Grundgehalt gliedert sich in folgende Besoldungsgruppen:
 1. Die Besoldungsgruppe 1 umfasst Kapläne ohne eigenen Haushalt. Ihr Grundgehalt beträgt 70 v. H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) unter Anrechnung

des gemäß Art. 16 an den haushaltsführenden Priester monatlich gewährten Kostenersatzes.

2. Die Besoldungsgruppe 2 umfasst Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt. Ihr Grundgehalt beträgt 75 v. H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG unter Anrechnung des gemäß Art. 16 an den haushaltsführenden Priester monatlich gewährten Kostenersatzes.
 3. Die Besoldungsgruppe 3 umfasst Kapläne mit eigenem Haushalt. Ihr Grundgehalt beträgt 70 v. H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG.
 4. Die Besoldungsgruppe 4 umfasst Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt. Ihr Grundgehalt beträgt 75 v. H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG.
 5. Die Besoldungsgruppe 5 umfasst Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer. Ihr Grundgehalt beträgt ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Amtes 85 v. H. des Grundgehaltssatzes der Besoldungsgruppe A 14 BayBesG. Wird auf das Amt als Pfarrer oder das diesem gleich gestellte Amt (Pfarradministrator, Pfarrkurat) vor Vollendung des 65. Lebensjahres aufgrund eigener freier Entscheidung und, ohne dass als schwerwiegend anerkannte gesundheitliche Gründe vorliegen, unbeschadet can. 189 CIC, verzichtet, und wird kein neues gleichrangiges Amt übertragen, richtet sich die weitere Besoldung nach BesGr. 2 bzw. 4. Eine Besitzstandswahrung wird für diese Fälle nicht gewährt.
Wird auf das Amt als Pfarrer oder das diesem gleich gestellte Amt (Pfarradministrator, Pfarrkurat) aus dienstlichen oder als gesundheitlichen Gründen, die als schwerwiegend anerkannt sind, oder aus dienstlichen Gründen verzichtet und wird ein anderes niedriger besoldetes Amt übertragen, verbleibt es - außer in den Fällen des can. 1740 ff. CIC, in denen die Frage der Besoldung nach can. 1746 CIC zu entscheiden ist - bei der bisherigen Besoldung im Wege einer Besitzstandswahrung. Das gleiche gilt bei einem Verzicht auf das Amt als Pfarrer und der Weiterarbeit als Pfarrvikar nach Vollendung des 65. Lebensjahres.“
- (2) Für die Eingruppierung gemäß Abs. 1 Ziffern 2, 4 und 5 ist die bestandene zweite Dienstprüfung erforderlich. Bei Nichtvorliegen der bestandenen zweiten Dienstprüfung erfolgt eine angemessene Kürzung der Vergütung.
 - (3) Die Höhe der Grundgehaltsbeträge richtet sich nach Anlage 3 des BayBesG in seiner jeweiligen Fassung. Das Grundgehalt gemäß Abs. 1 ist in der Anlage zur Priesterbesoldungsordnung (ADPrBesO) veröffentlicht. Abweichungen können nach Anhörung des Priesterrates und des Domkapitels sowie im Benehmen mit der Freisinger Bischofs-

konferenz vom Bischof von Regensburg verfügt werden.

- (4) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Ist der Anspruch auf Besoldung erstmalig gegeben, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1 der maßgeblichen Besoldungsgruppe. Das Grundgehalt steigt bis zur vierten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Die Stufenlaufzeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Priesterweihe folgt bzw. mit dem ersten Tag des vereinbarten Dienstbeginns. Abweichungen von Satz 4 können vom Ortsordinarius bestimmt werden.

Art. 9

Grundgehalt für Priester außerhalb der Pfarrseelsorge

Das Grundgehalt der Priester, die außerhalb der Pfarrseelsorge eingesetzt sind, bestimmt sich nach der jeweiligen diözesanen Regelung.

Art. 10

Dienstwohnung

- (1) Priestern, die hauptamtlich in der Pfarrseelsorge tätig sind, wird eine mietfreie Dienstwohnung gewährt. Der Wert der mietfreien Wohnung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu versteuern.
- (2) Der Priester trägt sämtliche Betriebskosten gemäß der Betriebskostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, die für die privat genutzten Räume der Dienstwohnung anfallen.
- (3) Der Priester erhält eine Ausgleichszulage, sofern für die zugewiesene Dienstwohnung, auf deren Größe er in aller Regel keinen Einfluss hat, ein geldwerter Vorteil von mehr als € 450,00 zu versteuern ist. Die Höhe der Ausgleichszulage beträgt 75 % der Differenz zwischen 450,00 € und dem tatsächlich zu versteuernden geldwerten Vorteil der Dienstwohnung.
- (4) Soweit dem Priester keine mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, wird ihm eine Zulage in Höhe von 780,00 € gewährt werden. Dieser Betrag verändert sich entsprechend den linearen Änderungen der Eingangsstufe der BesGr. 4.

Art. 11

Freie Unterkunft und Verpflegung für Priester ohne eigenen Haushalt

- (1) Priestern ohne eigenen Haushalt wird freie Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung gestellt. Die Gewährung der freien Unterkunft umfasst auch die Kosten für Strom und Heizung, die Kosten für die Reinigung der Wohnung und der Wäsche

sowie ggf. die Kosten, die für die Ausführung von Schönheitsreparaturen an den zur alleinigen Nutzung überlassenen Räumen anfallen.

- (2) Kann ein Priester die ihm nach Abs. 1 zustehende Verpflegung aufgrund einer genehmigten Abwesenheit (z. B. während des Urlaubs oder wegen eines Krankenhausaufenthaltes) nicht in Anspruch nehmen, ist vom haushaltsführenden Priester der Tagessatz für die nicht eingenommene Verpflegung auszuführen. Die Auszahlung an den Priester ohne eigenen Haushalt entfällt, wenn diesem bei seiner Abwesenheit keine Aufwendungen entstanden sind.

Art. 12

Zulage für Priester mit herausgehobener Funktion

Priestern mit herausgehobener Funktion kann eine Zulage gewährt werden, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht.

Art. 13

Zulage für die zusätzliche Erbringung von Seelsorgsdiensten

Für die zusätzliche Erbringung von Seelsorgsdiensten wird eine Zulage gewährt, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht. Emeritierte Priester mit Seelsorgsauftrag erhalten eine Zulage entsprechend der diözesanen Regelung.

Artikel 14

Vergütung von Stolarienanteilen

Stolarienanteile werden gesondert vergütet, sofern eine diözesane Regelung dies vorsieht.

Art. 15

Vergütung von Religionsunterrichtsstunden

- (1) Die Erteilung von Religionsunterricht ist mit den Aufgaben der aktiv tätigen Priester in der Pfarrseelsorge untrennbar verbunden. Die Bezüge dieser Priester schließen die Erteilung einer bestimmten Anzahl an Religionsunterrichtsstunden (= Pflichtstundenmaß) unter anderem an Grund-, Haupt-, Förder- und Mittelschulen mit ein und gelten diese ab.
- (2) Die Höhe des nach Abs. 1 abgegoltene Pflichtstundenmaßes sowie die Unterrichtsstunden, die das Pflichtstundenmaß übersteigen und die gesondert vergütet werden können, bestimmen sich nach der jeweiligen diözesanen Regelung.
- (3) Befreiungen vom Pflichtstundenmaß sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie sind

rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen. Werden die Unterrichtsstunden, die nach Abs. 1 und 2 zu erteilen sind, aus Gründen, die der Priester zu vertreten hat, nicht erteilt, kann eine Kürzung der Bezüge vorgenommen werden.

Art. 16

Zuschuss zu den Arbeitgeberkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin/ eines Pfarrhaushälters

- (1) Priester, die eine Pfarrhaushälterin mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit beschäftigen, erhalten einen Zuschuss zu den tarifgemäßen Aufwendungen, die dem Priester als Arbeitgeber der Haushälterin entstehen.
- (2) Zuschussfähig sind folgende Aufwendungen des Priesters:
1. das tarifliche Tabellenentgelt ggf. einschließlich tariflicher Einmalzahlungen bzw. Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen,
 2. die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung,
 3. die Beiträge an die Bayerische Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse (BVK) München – zzgl. der Kosten der Pauschalversteuerung,
 4. die Beiträge an die Bayer. Beamtenkrankenkassen – Beihilfeversicherung München,
 5. die tarifliche Jahressonderzahlung,
 6. ggf. die Jubiläumsszuwendung.
- (3) Die Höhe des Zuschusses nach Abs. 2 Nrn. 1–3 beträgt 85 %, sofern der Priester eine Pfarrhaushälterin mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angestellt hat.
- (4) Bei Aufwendungen nach Abs. 2 Nrn. 5 und 6 wird ein Zuschuss in Höhe von 100 v. H. gewährt.
- (5) Die Bezuschussung endet in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Pfarrhaushälterin/der Pfarrhaushälter die Voraussetzungen für den Anspruch auf Regelaltersrente erfüllt bzw. mit Ablauf des Monats, in dem ihr/ihm der Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über eine zeitlich unbefristete Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung (Rentenbescheid) zugestellt wird. Die Rentenbescheide sind der Bischöflichen Finanzkammer unverzüglich vorzulegen.

Art. 17

Kostenersatz bei Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt

Für die Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt nach Art. 11 dieser Ordnung erhält der

haushaltsführende Priester einen monatlichen Kostenersatz.¹

Art. 18 **Jährliche Sonderzahlung**

- (1) Priester erhalten spätestens mit den laufenden Bezügen im Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung. Sie beträgt je ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr monatlich gezahlten Bezüge unter Zugrundelegung des Bemessungssatzes nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 1 BayBesG in seiner jeweiligen Fassung.
Bezüge im Sinne des Satzes 2 sind die Grundbezüge nach Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 sowie die Nebenbezüge nach Art. 2 Abs. 3 Nrn. 1.
- (2) Scheidet ein Priester aus dem Dienst der Diözese Regensburg aus und stehen ihm im Kalenderjahr voraussichtlich keine Dienstbezüge mehr zu, so wird ihm die anteilige Sonderzuwendung mit den laufenden Bezügen für den letzten Anspruchsmonat gezahlt oder, wenn dies nicht möglich ist, entsprechend nachgezahlt.

Art. 19 **Vermögenswirksame Leistungen**

Priestern werden – analog Art. 88, 89 und 90 BayBesG – für vermögenswirksame Anlagen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) vermögenswirksame Leistungen für Kalendermonate gewährt, in denen sie Besoldung nach Art. 2 erhalten.

Art. 20 **Beamtenähnliche Versorgung – Sozialversicherung**

- (1) Die Versorgung der in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester gewährleistet die Diözese Regensburg nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in Verbindung mit Art. 10 § 1 Buchst. i) des Bayerischen Konkordates. Das Nähere regelt diese Ordnung sowie die „Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg“. Priester im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sind infolge der Gewährleistung gemäß Satz 1 rentenversicherungsfrei (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI).
- (2) Die Versorgung der Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2, die bei ihrer Inkardination in die Diözese Regensburg verheiratet sind, sowie Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen

Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungspflicht. Für sie trägt die Diözese Regensburg die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge sowie die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI und die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung). Die anfallenden Abgaben (Steuern) sind vom Priester zu tragen. Zum Zwecke der zusätzlichen Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- sowie der Altersversorgung werden diese Priester bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden versichert. Für die Versicherung ist die Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

- (3) Werden Priester unter Wegfall der Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber teilweise oder vollständig beurlaubt, erteilt der Ortsordinarius einen förmlichen Gewährleistungsbescheid.

Art. 21 **Beiträge für Versorgungswerke**

- (1) Von den Bezügen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 leisten die Priester Beiträge² für:
 1. die Emeritenanstalt der Diözese Regensburg,
 2. die Diaspora-Priesterhilfe oder für Priester in Partnerdiözesen.
- (2) Die Beiträge nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden – widerruflich – bis auf Weiteres nicht erhoben.

Art. 22 **Unfallfürsorge**

- (1) Bei Dienstunfällen wird den in die Diözese Regensburg inkardinierten Priestern Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften gewährt. Bei Krankheits- und Pflegefällen, die durch einen Dienstunfall verursacht wurden, besteht ein Anspruch auf Beihilfe nach Art. 22 dieser Ordnung.
- (2) Im Hinblick auf die Bestimmung in Abs. 1 sind Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).
- (3) Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 werden bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert.
- (4) Für inkardinierte Priester, die bei ihrer Inkardination in die Diözese Regensburg verheiratet waren, gilt die Regelung in Abs. 3 sinngemäß.

¹ Der Kostenersatz wird von der Freisinger Bischofskonferenz festgelegt und beträgt derzeit € 550,00 monatlich (davon € 330,00 für Verpflegung und € 220,00 für Unterkunft).

² Der Beitragssatz beträgt derzeit 1 % des Grundgehalts.

**Art. 23
Beihilfen**

Priestern wird im Krankheits- und Pflegefall Beihilfe nach Maßgabe der diözesanen Beihilfeordnung gewährt.

**Art. 24
Entsprechende Anwendung des Bayerischen
Besoldungsgesetzes**

Die für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder in sonstigen diözesanen Regelungen nichts oder nichts anderes bestimmt ist oder wird und die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern mit der Eigenart des priesterlichen Dienstes vereinbar sind.

**Art. 25
Übergangsbestimmungen**

- (1) Priester werden den Stufen des Grundgehalts der PrBesO_Anlage_A zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt entsprechend der Besoldungsgruppe des Priesters zu der Stufe, die dem Betrag des am 31. Dezember 2012 zustehenden Grundgehalts entspricht. Weist die Grundgehaltstabelle keinen identischen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.
- (2) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach PrBesO_Anlage_A beginnen die für die Stufenaufstiege maßgeblichen Zeitabstände des Art. 8 Abs. 4 S. 3. Bereits in einer Stufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden angerechnet.
- (3) Für Priester, die am 31. Dezember 2012 nach der Stufe 8 ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe vergütet werden und die nach der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung der Priesterbesoldungsordnung das 17. Dienstjahr noch nicht vollendet haben, sind Abs. 1 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe anwendbar, dass für die Überleitung eine bereinigte Stufenzuordnung zugrunde gelegt wird. Die bereinigte Stufenzuordnung wird unter Berücksichtigung der bis zum 31. Dezember 2012 abgeleisteten Dienstjahre gebildet.
- (4) Verringern sich die bisherigen Bezüge durch Anwendung der Vorschriften dieser Ordnung, wird eine Überleitungszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den am 31. Dezember 2012 zugestandenen Bezügen und den ab dem 1. Januar 2013 zustehenden Bezügen gewährt. Eine Verringerung der Bezüge nach Satz 1 setzt

voraus, dass sich am 1. Januar 2013 bei unveränderten Verhältnissen eine niedrigere Besoldung im Vergleich zum 31. Dezember 2012 ergibt. Die Überleitungszulage nach Satz 1 verringert sich bei zukünftigen Stufensteigerungen des Grundgehalts. Diese werden in vollem Umfang auf die Überleitungszulage angerechnet.

**Art. 26
Dienst- und Fortbildungsreisen**

- (1) Anlässlich von Dienstreisen entstandene Reisekosten werden nach den Vorschriften der Reisekostenordnung der Bayerischen (Erz-)Diözesen und den hierzu erlassenen Richtlinien der Diözese Regensburg erstattet.
- (2) Priester werden für freiwillige Fortbildungen/Qualifizierungsmaßnahmen, Exerzitien und Einkehrtage bis zu zwei Arbeitswochen jährlich freigestellt. Im Übrigen finden die Vorschriften der Ordnung zur theologisch-pastoralen Fortbildung in der Diözese Regensburg Anwendung.

**Art. 27
Umzugskosten**

- (1) Bei dienstlich veranlassten Umzügen wird Priestern eine Umzugskostenvergütung gewährt. Diese umfasst
 1. die Beförderungsauslagen,
 2. die Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen in Höhe von
 - a) € 120,00, wenn vor dem Umzug kein eigener Haushalt bestand,
 - b) € 600,00, wenn vor dem Umzug ein eigener Haushalt bestand.

Die Erstattung von Beförderungsauslagen setzt die nachweisliche Einholung eines betreffenden Angebots von wenigstens zwei Umzugsfirmen voraus. Die preisgünstigste Firma ist zu beauftragen.
- (2) Tritt ein Priester erstmals eine Seelsorgsstelle in der Diözese Regensburg an, werden Umzugskosten nicht vergütet.
- (3) Falls ein Priester aus dienstlichen Gründen innerhalb von fünf Jahren seit dem letzten dienstlich veranlassten Umzug erneut umzuziehen hat, erhält er auf die Pauschalvergütungen nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) oder b) einen Zuschlag in Höhe von 20 v. H. Die Bestimmung in Abs. 1 S. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Ein emeritierter Priester erhält für seinen ersten Umzug nach Aufgabe des aktiven Seelsorgsdienstes eine Vergütung nach Maßgabe von Abs. 1 Nr. 1. Die Beförderungsauslagen werden nur für Umzüge innerhalb des Diözesanbereichs erstattet. Die Bestimmungen in Abs. 1 S. 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 28
Gehaltsvorschüsse

Bei außerordentlichen Belastungen (z. B. Kauf eines Kraftfahrzeuges) können Priester einen Gehaltsvorschuss von bis zu € 2.600,00 beantragen. Die Rückzahlung erfolgt durch Abzug vom Gehalt in gleichen Monatsraten von mindestens € 110,00, spätestens innerhalb von zwei Jahren.

Art. 29
Jahres-(Erholungs-) Urlaub

Die Priester erhalten gemäß can. 533 § 2 CIC einen jährlichen Erholungsurlaub von einem Monat.

Art. 30
Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Die Besoldungsordnung vom 01. Januar 2013 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg, Nr. 4 vom 08. März 2013) tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Regensburg, den 6. Dezember 2021

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Die Anlage zu Art. 8 Abs. 2 PrBesO - Grundgehalt für Priester der bayerischen (Erz-) Diözesen wird wie folgt geändert:

Die jeweilige Eingangsstufe der Besoldungsgruppen 1 bis 5 wird nicht mehr belegt. Die Anlage APrBesO ist zum 01.01.2022 anzupassen.

Sustentatio für Kleriker

Zum 01.01.2022 setze ich folgende Regelung für die Diözese Regensburg in Kraft:

Unabhängig von der Sorge für die soziale Sicherheit durch die jeweiligen Besoldungsordnungen steht den in der Diözese Regensburg inkardinieren Klerikern eine honesta sustentatio zu (vgl. c. 384 CIC). Diese ist grundsätzlich nachgeordnet und greift, wenn der Kleriker trotz Ausschöpfens aller ordentlichen Versorgungs- und Sozialsysteme in Not gerät. Der Bischof sorgt für

Kost und Logis und gewährt darüber hinaus eine für den Einzelfall festgelegte finanzielle Zuwendung.

Regensburg, den 08. Dezember 2021

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Änderungen im Statut des Diözesankomitees, beschlossen in der Vollversammlung am 29.10.2021

1. Art. III, Abs. 2g) wird ersetzt durch: „g) Die Vollversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen.“
2. Art. III, Abs. 4i) wird ersetzt durch: „i) Erstellung eines Tätigkeitsberichts unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle“
3. Art. V, Abs. 3 wird ersetzt durch: „(3) Das Bischöfliche Ordinariat stellt nach Rücksprache mit dem Vorstand eine/n Geschäftsführer/in zur Verfügung und unterstellt ihn/sie der Weisungsbefugnis des/r Vorsitzenden. Der/die Geschäftsführer/in ist für die Organisation der Geschäftsstelle sowie für die Durchführung der laufenden Geschäfte und für die Verwaltung des Haushaltes verantwortlich.“

Er/Sie ist dem Vorstand über die Verwendung des Haushaltes rechenschaftspflichtig.“

4. Die Änderungen zum Statut wurden von der Vollversammlung am 29.10.2021 beschlossen und dem Bischof zur Zustimmung vorgelegt, die dieser am 22.11.2021 erteilte.

Regensburg, den 25. November 2021

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Ort kirchlicher Trauungen

Aus gegebenem Anlass wird nochmals auf die Verordnungen bezüglich des Ortes kirchlicher Trauungen vom 30. Oktober 2009 (Amtsblatt 2009, 122) und vom 28. September 2020 (Amtsblatt 2020, 63) verwiesen, wonach kirchliche Trauungen – auch in Corona-Zeiten – stets in Kirchen oder hinreichend großen Kapellen

stattzufinden haben. Kirchliche Trauungen in Freien werden in der Diözese Regensburg nicht erlaubt. Folglich ist auch die Beteiligung eines katholischen Geistlichen an einer in evangelischer Form gefeierten Trauung einer Mischehe im Freien nicht möglich (vgl. Amtsblatt 2007, 99).

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Priester

Mit Wirkung vom **15.11.2021** wurde oberhirtlich angewiesen:

Stefan Brunner, freigestellt für den Eintritt in die Priesterbruderschaft St. Petrus, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum befristet bis zum 31.08.2022 in die Pfarrei Furth im Wald-Mariä Himmelfahrt mit dem Kuratbenefizium Ränkam und im Dekanat Cham.

Laien im Kirchenlichen Dienst

Pastoralreferenten/Innen

Zum **01.11.2021** in den Ruhestand getreten:

Kammerl Karolina

bisher: Freistellungsphase;

Zum **01.12.2021** in den Ruhestand getreten:

Neiser Albert

bisher: PG Burkhardtsreuth-Pessath-Schwarzenbach.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat den bisherigen Bandverteidiger beim Bischöflichen Konsistorium, H.H. Dr. utr. iur. **Konrad Maria Ackermann**, derzeit Bischöflicher Kaplan in Regensburg, mit Wirkung vom **1. Dezember 2021** für fünf Jahre zum Diözesanrichter ernannt.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Notizen

Priesterexerzitien der Benediktinerabtei Weltenburg im Jahr 2022

27. Februar- 4. März 2022 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
„Du hast mein Klagen in Tanzen verwandelt.“ Psalm 30, 12)
Biblische Exerzitien mit den Psalmen Schweigeexerzitien für Priester und Diakone Ltg: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

07. - 11. März 2022 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr) Was wir glauben - das Credo der Kirche Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

10. -14. Oktober 2022 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
Das Leben des Priesters heute Schweigeexerzitien für Priester und Diakone Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

14. -19. November 2022 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
Leben als Jünger und Zeuge Jesu Christi - Herausforderung und Gnade Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Münster

04. - 09. Dezember 2022 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
„An mir findest du reiche Frucht.“ (Hos 14,9) Biblische Exerzitien mit dem Buch Hosea
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
Ltg: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Anmeldung:
Gästehaus St. Georg, Asamstraße 32, 93309 Kelheim-Weltenburg
Telefon 09441 6757-500; Telefax 09441 6757-537
E-Mail: gaestehaus@kloster-weltenburg.de

Gesundheitswoche für Priester in Bad Wörishofen vom 30. Januar bis 5. Februar 2022

Diese Woche dient zur leiblichen und seelischen Erholung, zur Stabilisierung der Gesundheit, zur Krankheitsvorbeugung und wird mit einer medizinischen, therapeutischen und geistlichen Ausrichtung im Kneipp & Gesundheitsresort Sebastianum in Bad Wörishofen angeboten. Zu den Leistungen der Woche gehören:

6 Übernachtungen im Einzelzimmer; Reichhaltiges Kneipp-Frühstücksbuffet, Mittagessen und Abendbuffet; Kneipp Getränkebar mit Kräuterees; Nutzung von Hallenbad, Bio-Sauna, Dampfbad, Fitnessbereich; Tägliche Gottesdienste; Medizinischer Check-up mit Erstellung eines individuellen Therapieplanes; Abschlussgespräch mit dem Mediziner; 3x Einzelbehandlung á 30 Minuten; 8x Kneippanwendungen; Medizinische und therapeutische Vorträge; Täglich individuelle Entspannungs- und Bewegungseinheiten

Preis: € 912,- pro Person im Einzelzimmer
Die Kosten für die medizinisch/therapeutischen Leistungen in Höhe von 399,- € werden von der LIGA-Krankenversicherung für versicherte Mitglieder übernommen. Andere Krankenversicherungsträger können Sie bezüglich der Kostenübernahme anfragen.

Nähere Informationen und Anmeldung bei:
Kneipp & Gesundheitsresort Sebastianum, Kneippstrasse 8, 86825 Bad Wörishofen, Tel.: 0 82 47 – 355 / -0 (Zentrale) / -106 (Reservierung)

Bitte beachten Sie den Anmeldeschluss am 28. Dezember 2021!

Literarische Nachrichten

Josef Roßmaier, Gott in Kurzgeschichten, 208 S., geb., Kunstverlag Josef Fink 2021, Euro 19,80, ISBN 978-3-95976-354-7

„Ein Versuch ... in unserer Zeit „Gott“ zu sagen, sind ... die Texte und Bilder in diesem Buch. In tagtäglichen Ansätzen versucht Josef Roßmaier stets wieder solches Hinsprechen und Hinschauen in Gott. Es sind Umkreisungen und Berührungen des christlichen Gott- Hörens, Gott-Fragens, Gott-Bedenkens. Die zentralen Themen der Offenbarung werden in diesem Buch stets wieder, wie in ständiger Neuberührung, angehört und angefasst. Eine Annäherung in Sprache und Bild wird versucht. Das Gottesproblem unserer Zeit, die Menschwerdung Gottes, die Gestalt Jesu, seine Passion und seine Auferstehung sind so immer wieder Inhalt des Rede- und Sehanfangs. Ebenso die Perspektive Gottes für die Menschen heute: Die Chance Gott und Heilung für die Gegenwart, die Erlö-

sungsbedürftigkeit des Menschen in einer Welt der Bedrohung und Unsicherheit (wie in einigen Stücken aus der Reihe „El Salvador“ nach einer Graphik von Nicholas Africano) und die christliche Fähigkeit zu wünschen, den Großwunsch Gott zu erkennen und zu wagen. Darum wird das Wahrnehmen der realen Gebung Gottes in den Sakramenten, im ganzen Leben der Kirche, auch im Gebet thematisiert. Ebenso der Mut zum Vertrauen in den Menschen, in die „Menschlichkeit“ und zur Ausschau ins Künftige, in die Zukunft der Verheißung. Die Offenheit des Christlichen Glaubens für unsere Realsituation, gerade in heutiger evolutiver Weltsicht und angesichts der Gabe der Hoffnung bis zur Vollendung: Der Glaube an die Wirklichkeit des Kommens Christi zum Reich Gottes. Und Weisen der Gegenwärtigkeit Gottes. Und wie der Autor selbst die Begründung christkatholischen Glaubens in unserer Zeit erfährt“ (Zitat aus dem Klappentext).

Im Herrn sind verschieden: 2021

- Am 23. September **Schmid** Karl, BGR, fr. Pfr. von und Kom. in Runding, 84 Jahre alt
- am 15. Oktober **Schöner** Hubert, Prälat, BGR, Stiftsdekan em. und Kanonikus des Kollegiatstiftes U.L.Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, 86 Jahre alt
- am 06. November **Braun** Georg, BGR, fr. Pfr. von Schmidmühlen und Kom. in Michelfeld (ED. Bamberg), 81 Jahre alt
- am 25. November **Schönberger** Georg, BGR, fr. Pfr. von Weiden-St. Johannes und Kom. in Weiden-St. Konrad, 76 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2021

Nr. 12

13. Dezember

I n h a l t: Firmung 2022 – Termine für Firmungen 2022

Firmung 2022

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „Divinae Consortium naturae“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer und -lehrerinnen, besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

In den Lehrplänen der verschiedenen Schularten Bayerns ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Gemeinde

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhalten – sei es in Firmgruppen, an Vorbereitungstagen oder -wochenenden, durch digitale Angebote, in Projekten, durch gottesdienstliche Feiern. Material zur Firmvorbereitung ist auf der Homepage der Hauptabteilung Seelsorge zu finden (www.seelsorge-regensburg.de unter Material Firmung oder Fachstelle Gemeindekatechese). Durch die gemeindliche Firmvorbereitung kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung und können entdecken, wie konkretes kirchliches Leben aussieht.

Unverzichtbar in der Vorbereitung sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei (sei es aus den Reihen der Eltern, aus dem Pfarrgemeinderat usw.). Durch sie lernen Firmlinge erwachsene Christen kennen, die von ihrem Glauben Zeugnis geben und am Aufbau der Gemeinde mitwirken. Mit Recht erwarten diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt, auf ihre Aufgabe vorbereitet und begleitet werden. Schulungsangebote bietet auch die Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Gemeindekatechese an. Eine große Hilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmvorbereitung zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende, Besinnungsabende, aber auch durch ihre Einbeziehung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der außerschulischen Firmvorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC und DFDF Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDF Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann

einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen. Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier - auch im Sonntagsgottesdienst - oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

2. DIE FEIER DER FIRMUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Pfarrer empfängt den Firmspender vor der Kirche. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.30 Uhr.

Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies mit dem Firmspender abstimmen und dem Bischöflichen Sekretariat mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967 ff.) oder aus den Motivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1133 ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82 ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmspengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht. Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegesang in entsprechendem Umfang gegeben ist. Grundsätzlich ist gewünscht, das neue Gotteslob nach dessen Einführung zur Gestaltung der Firmung heranzuziehen. Bei den Firmungen ab September 2014 soll dies bereits umgesetzt werden.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegesang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Schule, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Schulen eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar Diakon Nickl ist entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Schulen sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firmtag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmvorbereitung

Über die Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Gemeindekatechese und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. Danach ist den Schülerinnen und Schülern „ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben“ (vgl. etwa § 36 Abs. 3 VSO; § 42 VSO-F; § 39 Abs. 3 RSO; § 37 Abs. 3 GSO). Das KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009 „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“ hält dazu in Nr. 11 ausdrücklich fest: „Insbesondere soll die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Firmung eingeräumt werden“.

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMGUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben.

Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen. Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer (B);
Weihbischof Reinhard Pappenberger (WB);
Weihbischof Dr. Josef Graf (WBG);
Bischof Dr. Moses Prakasam (BMP)

Generalabt em. Thomas Handgrättinger OPraem Windberg (ATH);

Abt Markus Eller OSB, Scheyern (AME);
Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);
Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);
Abt Herman Josef Kugler OPraem, Windberg (AHK);
Dompropst Prälat Dr. Franz Frühmorgen (FF);
Domdekan Prälat Dr. Josef Ammer (OJA);
Domdekan i.R. Prälat Johann Neumüller (JN);
Domkapitular Johann Ammer (JA);
Domkapitular Michael Dressel (MD);
Domkapitular Prof. Dr. Josef Kreiml (JK);
Domkapitular Msgr. Thomas Pinzer (TP);
Landescaritasdirektor Prälat Bernhard Piendl (LBP);
Propst H. Eduard Fischnaller, Neustift bei Brixen (PEF);
Propst H. Maximilian Korn, Paring (PMK);

Aufgrund der Entwicklungen werden wahrscheinlich auch 2022 Firmungen wieder unter Covid-19 Bedingungen gespendet werden müssen, unter Beachtung der jeweils gültigen Abstands- und Hygieneregeln. Sollte es die Lage erfordern, können Firmungen an einem Tag ausgeweitet oder reduziert werden. D.h. wenn bereits zwei Firmungen einem Tag angesetzt sind und die Lage es ermöglicht auf eine Firmung zu reduzieren, kann das in Absprache mit dem Firmspender erfolgen. Wenn nur eine Firmung angesetzt ist, aber aufgrund der Vorgaben dann zwei Firmungen nötig

wären, ist auch das mit dem Firmspender zu klären und entsprechend eine zweite Firmung am gleichen Tag zu ermöglichen. In beiden Fällen ist aber das Bischöfl. Sekretariat (H. Gfesser, Tel.: 0941/597-1403, E-Mail: hans.gfesser@bistum-regensburg.de) zu informieren. Die Firmspender sollten von den Pfarreien aus rechtzeitig im Vorfeld kontaktiert werden, um die Detailabsprachen treffen zu können. Soweit nicht anders vermerkt beginnt die Messe um 09:30 Uhr.

Termine für Firmungen 2022

März 2022

- Sa 12.03. **Straubing St. Michael** für die Pfarrei St. Peter/St. Michael (B) - 10:00 h
Mo 21.03. **Eitlbrunn** für die Pfarreiengemeinschaft Diesenbach – Eitlbrunn – Steinsberg (WB)
Mi 23.03. **Bad Kötzing** für die Pfarreiengemeinschaft Kötzing – Wettzell (WB) - 09:00 h u. 11:00 h
Fr 25.03. **Dingolfing-St. Josef** für die Pfarrei (WBG)
Sa 26.03. **Bernhardswald** für die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald – Lambertsneukirchen – Pettenreuth (WBG)
Sa 26.03. **Wörth** für die Pfarreiengemeinschaft Niederaichbach – Oberaichbach – Wörth/Isar (FF)
Di 29.03. **Bad Kötzing** für die Pfarreiengemeinschaft Kötzing – Wettzell (WB) 09:00 h u. 11:00 h

April 2022

- Fr 29.04. **Barbing** für die Pfarreiengemeinschaft Barbing – Illkofen – Sarching (WBG) - 10:30 h
Sa 30.04. **Kösching** für die Pfarreiengemeinschaft Kösching – Bettbrunn – Kasing (ATF) - 10:00 h
Sa 30.04. **Luhe** für die Pfarrei und Oberwildenau (WBG)
Sa 30.04. **Vohenstrauß** für die Pfarreiengemeinschaft Vohenstrauß – Böhmischbruck – Leuchtenberg – Micheldorf – Roggenstein und Tannesberg (WB)

Mai 2022

- Mo 02.05. **Freihung** für die Pfarreiengemeinschaft Freihung – Großschönbrunn (WB)
Do 05.05. **Tiefenbach** für die Pfarreiengemeinschaft Tiefenbach – Treffelstein (WB)
Fr 06.05. **Frontenhausen** für die Pfarrei (WB)
Fr 06.05. **Furth** für die Pfarrei und Schatzhofen (WBG) - 09:00 h u. 11:00 h
Sa 07.05. **Deggendorf-St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien (WBG) - 09:00 h u. 11:00 h

- Sa 07.05. **Edenstetten** für die Pfarreiengemeinschaft Edenstetten – Bernried (WB)
- Do 12.05. **Plattling-St. Magdalena** für die Pfarreiengemeinschaft Plattling-St. Magdalena – Plattling St. Michael und Otzing (WB) - 10:00 h
- Sa 14.05. **Regensburg-St. Josef** (Reinhausen) für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Josef (Reinhausen) – Regensburg-Mariä Himmelfahrt (WBG)
- Sa 14.05. **Regensburg-St. Paul** für Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Paul – Regensburg-St. Josef (Ziegetsdorf) (WB)
- Mi 18.05. **Nittenau** für die Pfarrei, das Gymnasium und Fischbach (WB)
- Do 19.05. **Amberg-St. Michael** für das Heilpädagogische Zentrum Amberg (WBG)
- 21.05. **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarreiengemeinschaft Amberg-Hl. Dreifaltigkeit – Amberg-Hl. Familie mit Paulsdorf und Aschach-Raigering (AHK, 60)
- Sa 21.05. **Amberg-St. Georg** für die Pfarreiengemeinschaft Amberg-St. Georg – Luitpoldhöhe und Amberg-St. Michael (FF)
- Sa 21.05. **Ihrlerstein** für die Pfarreiengemeinschaft Ihrlerstein – Neuessing (WB)
- Sa 21.05. **Landshut-St. Wolfgang** für die Pfarrei (JA, 50) - 09:00 h u. 11:00 h
- Sa 21.05. **Paring** für die Pfarrei Paring mit Niederleierndorf (PMK)
- Mi 25.05. **Regensburg-Westmünster** für die Bischof Manfred Müller Schule (WBG)
- Fr 27.05. **Landshut St. Nikola** für die Pfarrei (PMK)
- Sa 28.05. **Burglengenfeld-St. Vitus** für die Pfarrei (WB)
- Sa 28.05. **Rottenburg/Laaber** für die Pfarreiengemeinschaft Rottenburg – Inkofen – Oberhatzkofen (PMK)
- Sa 28.05. **Straubing-St. Elisabeth** für die Pfarrei (ATH, 42) – 10:00 h
- Mo 30.05. **Hagelstadt** für die Pfarreiengemeinschaft Alteglofsheim – Köfering – Hagelstadt – Langenerling – Mintraching – Moosham – Wolfskofen und Thalmassing (WB)
- Di 31.05. **Wolnzach** für die Pfarreiengemeinschaft Wolnzach – Eschelbach – Oberlauterbach – Gebrontshausen – Niederlauterbach – Gosseltshausen – Königsfeld und die Pfarreiengemeinschaft Geroldshausen – Geisenhausen – Walkersbach (PMK) - 09:00 h u. 11:00 h
- Juni 2022**
- Mi 01.06. **Altmühlmünster** für die Pfarreiengemeinschaft Altmühlmünster – Mühlbach – Zell (MD)
- Mi 01.06. **Ebnath** für die Pfarrei (B) - 10:00 h
- Mi 01.06. **Eschenbach** für die Pfarrei (WBG)
- Mi 01.06. **Wiesau** für die Pfarreiengemeinschaft Wiesau – Falkenberg (WB)
- Do 02.06. **Abensberg-Klosterkirche** für die Pfarreiengemeinschaft Abensberg – Pullach (WB)
- Do 02.06. **Alburg** für die Pfarreiengemeinschaft Alburg – Feldkirchen (WBG)
- Do 02.06. **Amberg-St. Martin** für die Pfarrei und Amberg-St. Konrad (MD)
- Fr 03.06. **Bad Abbach** für die Pfarreiengemeinschaft Bad Abbach – Poikam (ATF) - 09:00 h und 11:00 h
- Fr 03.06. **Hunderdorf** für die Pfarrei Windberg (WBG)
- Fr 03.06. **Kümmersbruck** für die Pfarrei (ATH)
- Fr 03.06. **Lam** für die Pfarreiengemeinschaft Lam – Lohberg (PMK)
- Fr 03.06. **Rieden** für die Pfarreiengemeinschaft Rieden – Vilshofen – Ensdorf (WB)
- Sa 04.06. **Gangkofen** für die Pfarreiengemeinschaft Gangkofen – Obertrennbach – Reichen-eibach – Hölsbrunn (ATH)
- Sa 04.06. **Herrnwahlthann** für die Pfarrei (PMK)
- Sa 04.06. **Leiblfing** für die Pfarrei, Hailing, Schwimmbach und Hankofen (WBG)
- Sa 04.06. **Schnaittenbach** für die Pfarreiengemeinschaft Schnaittenbach – Kemnath am Buchberg – Hirschau – Ehenfeld (WB)
- So 05.06. **Regensburg-Dom** Erwachsenenfirmung (B) - 10:00 h
- Sa 18.06. **Harrling** für die Pfarrei, Altrandsberg und Zandt (PMK)
- Mo 20.06. **Hienheim** für die Pfarrei mit Irnsing (WB)
- Mo 20.06. **Tegernheim** für die Pfarrei (AHK)
- Di 21.06. **Tegernheim** für die Pfarrei (AHK)
- Mi 22.06. **Kelheim-Hl. Kreuz** für die Pfarreiengemeinschaft Kelheim-St. Pius – Kelheim-Affecking (OJA) - 10:00 Uhr
- Mi 22.06. **Laberweinting** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Grafentraubach – Hofkirchen (WBG)
- Mi 22.06. **Mainburg** für die Pfarreiengemeinschaft Mainburg – Oberempfenbach – Sandelzhausen (B) - 09:00 h und 11:00 h
- Mi 22.06. **Neuhausen** bei Metten für die Pfarrei (ATH) - 09:00 h und 11:00 h
- Do 23.06. **Kastl** für die Pfarreiengemeinschaft Waldeck – Kastl (WB)
- Do 23.06. **Schirmitz** für die Pfarrei, Michldorf und Pirk (WBG)
- Fr 24.06. **Irsching** für die Pfarreiengemeinschaft Irsching – Ernsgaden – Ilmendorf – Rockolding (FF) - 10:00 h
- Fr 24.06. **Neukirchen b. Haggn** für die Pfarrei und St. Englmar (AHK)
- Fr 24.06. **Parkstein** für die Pfarrei mit Kirchendenmenreuth (WBG) - 09:00 h und 11:00 h
- Fr 24.06. **Selb-Herz Jesu** für die Pfarreiengemeinschaft Selb-Herz Jesu – Selb-Hl. Geist (WB)

- Fr 24.06. **Stammham** für die Pfarreiengemeinschaft Stammham – Appertshofen (AME)
- Mo 27.06. **Furth im Wald** für die Pfarrei und Ränkam (AHK)
- Mo 27.06. **Kirchenpingarten** für die Pfarreiengemeinschaft Kirchenpingarten – Weidenberg (WB)
- Mo 27.06. **Obersüßbach** für die Pfarreiengemeinschaft Neuhausen – Obersüßbach – Weihmichl (BMP)
- Mo 27.06. **Wilting** für die Pfarreiengemeinschaft Sattelpfeilstein – Wilting (WBG)
- Di 28.06. **Regensburg-St. Wolfgang** für die Pfarrei (ATF) - 10:00 h
- Di 28.06. **Walderbach** für die Pfarreiengemeinschaft Walderbach – Neubäu (AWH)
- Mi 29.06. **Ammerthal** für die Pfarrei und Poppenricht (WB) - 09:00 h und 11:00 h
- Mi 29.06. **Grafling** für die Pfarrei (B) - 10:00 h
- Mi 29.06. **Hohenkernath** für die Pfarreiengemeinschaft Hausen – Hohenkernath – Utzenhofen (JN)
- Mi 29.06. **Loizenkirchen** für die Pfarrei (BMP)
- Do 30.06. **Böbrach** für die Pfarreiengemeinschaft Bodenmais – Böbrach (ATH)
- Do 30.06. **Ettmannsdorf** für die Pfarreiengemeinschaft Dachelhofen – Ettmannsdorf – Neukirchen (B) - 10:00 h
- Do 30.06. **Schwandorf-Herz Jesu** für die Pfarrei (MD)
- Do 30.06. **Schwandorf-St. Jakob** für die Pfarrei und die Expositur Haselbach und Fronberg-St. Andreas (WB)
- Do 30.06. **Schwandorf-U.L. Frau vom Kreuzberg** für die Pfarrei, St. Paul und die Pfarreiengemeinschaft Klardorf – Wiefelsdorf (OJA)
- Juli 2022**
- Fr 01.07. **Falkenstein** für die Pfarrei (ATH)
- Fr 01.07. **Eichlberg** für die Pfarreiengemeinschaft Eichlberg – Neukirchen – Hohenschambach – Aichkirchen (WB)
- Fr 01.07. **Großmehring** für die Pfarreiengemeinschaft Großmehring – Theißing (TP) - 09:00 h und 10:30 h
- Fr 01.07. **Michaelsneukirchen** für die Pfarreiengemeinschaft Michelsneukirchen – Schornsdorf (WBG)
- Fr 01.07. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering (BMP)
- Fr 01.07. **Straubing-St. Jakob** für das Bildungszentrum St. Wolfgang Straubing (MD)
- Sa 02.07. **Ahrain** für die Pfarreiengemeinschaft Ahrain – Altheim (BMP)
- Sa 02.07. **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei (JA)
- Sa 02.07. **Kernath-Stadt** für die Pfarrei (WB)
- Sa 02.07. **Marktredwitz-Herz Jesu** für die Pfarrei mit Expositur Brand und Marktredwitz-St. Josef (WBG) - 10:00 h
- Sa 02.07. **Regensburg-St. Bonifaz** für die Pfarrei (AHK)
- Sa 02.07. **Saal** für die Pfarrei, Einmuß und Teuerting (LBP)
- Mo 04.07. **Eggenfelden** für die Pfarrei mit Kirchberg (B) - 10:00 h
- Mo 04.07. **Roding** für die Pfarrei und Stamsried mit Pösing und Strahlfeld (WB)
- Di 05.07. **Rampau** für die Pfarreiengemeinschaft Regenstau – Rampau – Kirchberg (WB)
- Di 05.07. **Vilsbiburg** für die Pfarreiengemeinschaft Vilsbiburg – Gaindorf – Seyboldsdorf (WBG)
- Mi 06.07. **Au i.d. Hallertau** für die Pfarreiengemeinschaft Au i.d. Hallertau – Osterwaal (JA)
- Do 07.07. **Bach a.d. Donau** für die Pfarreiengemeinschaft Donaustauf – Bach (OJA) - 09:00 h und 11:00 h
- Do 07.07. **Hahnbach** für die Pfarreiengemeinschaft Gebenbach – Hahnbach – Ursulapoppenricht (WB)
- Do 07.07. **Kirchenthumbach** für die Pfarrei (WBG)
- Do 07.07. **Schwarzach** für die Pfarreiengemeinschaft Schwarzach – Perasdorf (FF)
- Do 07.07. **Waldmünchen** für die Pfarreiengemeinschaft Waldmünchen – Ast – Geigant (TP)
- Fr 08.07. **Altenstadt/WN** für die Pfarrei (JN)
- Fr 08.07. **Cham-St. Jakob** für die Pfarrei und Vilzing (AHK)
- Fr 08.07. **Cham-St. Josef** für die Pfarreiengemeinschaft Cham-St. Josef – Untertraubenschach (LBP)
- Fr 08.07. **Hohengebraching** für die Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching – Matting mit Filialen Großberg und Oberisling (WBG)
- Fr 08.07. **Marktleuthen** für die Pfarreiengemeinschaft Marktleuthen – Kirchenlamitz – Weissenstadt (TP)
- Fr 08.07. **Neutraubling** für die Pfarrei mit Gymnasium (ATF) - 10:00 h
- Fr 08.07. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering (BMP) - 09:00 h und 11:00 h
- Fr 08.07. **Regensburg-St. Bonifaz** für das Blindeninstitut (B) - 10:00 h
- Fr 08.07. **Wallersdorf** für die Pfarreiengemeinschaft Wallersdorf – Altenbuch – Haidlfing (WB)
- Sa 09.07. **Arzberg** für die Pfarreiengemeinschaft Arzberg – Schirnding – Thiersheim (MD)
- Sa 09.07. **Biburg** für die Pfarreiengemeinschaft Offenstetten – Biburg mit Cabrini-Haus und Sallingberg (B) - 10:00 h
- Sa 09.07. **Erbendorf** für die Pfarrei (WB)
- Sa 09.07. **Eslarn** für die Pfarrei und Moosbach mit Etzgersrieth (WBG)

- Sa 09.07. **Laub** für die Pfarrei Zeitlarn (LBP)
- Sa 09.07. **Mitterteich** für die Pfarreiengemeinschaft Mitterteich – Leonberg – Pechbrunn und die Schule der Lebenshilfe (BMP)
- Sa 09.07. **Pirkensee** für die Pfarreiengemeinschaft Pirkensee – Leonberg b. Burglengenfeld (JK) - 09:00 h u. 11:00 h
- Sa 09.07. **Regensburg-St. Franziskus** (Burgweinting) für die Pfarrei (ATF) - 10:00 h
- Sa 09.07. **Rohr** für die Pfarreiengemeinschaft Rohr – Laaberberg (AME)
- Sa 09.07. **Wörth** für die Pfarrei und Wiesent (AWH)
- Mo 11.07. **Neunburg vorm Wald** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen – Balbini – Penting – Seebarn und Kernath b. Fuhrn (WBG) - 09:00 h und 11:00 h
- Mo 11.07. **Teisnach** für die Pfarreiengemeinschaft Teisnach – March – Patersdorf (AHK)
- Di 12.07. **Brand** für die Pfarreiengemeinschaft Nagel – Brand/Opf. (JN)
- Di 12.07. **Pfatter** für die Pfarreiengemeinschaft Pfatter – Geisling (WBG)
- Mi 13.07. **Eschlkam** für die Pfarrei und Warzenried (WB)
- Mi 13.07. **Parsberg** für die Pfarrei und Willenhofen (WBG) - 09:00 h und 11:00 h
- Mi 13.07. **Sinzing** für die Pfarrei, Eilsbrunn und Viehausen (MD)
- Do 14.07. **Gerzen** für die Pfarrei und Johannesbrunn (WBG)
- Do 14.07. **Schierling** für die Pfarrei mit Wahlsdorf (BMP)
- Do 14.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Griesbach – Großkonreuth – Mähring – Wondreb (WB)
- Fr 15.07. **Altdorf** für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (WBG) - 10:00
- Fr 15.07. **Burglengenfeld-St. Josef** für die Pfarrei (BMP)
- Fr 15.07. **Neukirchen b. Hl. Blut** für die Pfarrei mit Rittsteig (WB)
- Fr 15.07. **Neustadt/WN** für die Pfarrei Neustadt/WN mit Störnstein und Wilchenreuth (TP)
- Fr 15.07. **Rgbg-Hl. Geist** die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Geist – Regensburg-St. Michael (Keilberg) – Regensburg-St. Georg (Schwabelweis) – Regensburg-St. Konrad (FF)
- Fr 15.07. **Regensburg Herz Marien** für die Pfarrei (OJA)
- Fr 15.07. **Waidhaus** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Pleystein – Miesbrunn (JN)
- Fr 15.07. **Waldsassen** für die Pfarrei (AHK)
- Sa 16.07. **Altmannstein** für die Pfarreiengemeinschaft Altmannstein – Hagenhill – Sollern – Tettenwang und die Pfarreiengemeinschaft Pondorf – Schamhaupten – Wolfsbuch (LBP)
- Sa 16.07. **Essenbach-ESKARA** für die Pfarreiengemeinschaft Essenbach – Mettenbach – Mirskofen (JK) - 10:00 h
- Sa 16.07. **Irlbach** für die Pfarreiengemeinschaft Wenzenbach – Irlbach (ATF) - 10:00 h
- Sa 16.07. **Miltach** für die Pfarreiengemeinschaft Blaubach – Miltach (AWH)
- Sa 16.07. **Rötz** für die Pfarreiengemeinschaften Rötz – Heinrichskirchen und Schönthal – Döfering – Hiltersried (TP)
- Sa 16.07. **Siegenburg** für die Pfarreiengemeinschaft Siegenburg – Niederumelsdorf – Train (WB)
- Sa 16.07. **Waldershof** für die Pfarreiengemeinschaft Waldershof – Poppenreuth (WBG)
- Sa 16.07. **Waldsassen** für die Pfarreien Konnersreuth und Münchenreuth (MD)
- Sa 16.07. **Weiden-Herz Jesu** für die Pfarreiengemeinschaften Rothenstadt – Etzenricht und Weiden-Herz Jesu – Weiden-St. Johannes (JN)
- Mo 18.07. **Falkenfels** für die Pfarreiengemeinschaft Ascha – Rattiszell (WBG)
- Mo 18.07. **Plößberg** für die Pfarreiengemeinschaft Plößberg – Beidl (WB)
- Mo 18.07. **Straßkirchen** für die Pfarreiengemeinschaft Irlbach – Schambach – Straßkirchen (AHK) - 09:00 h und 11:00 h
- Mi 20.07. **Lindkirchen** für die Pfarreiengemeinschaft Elsendorf – Appersdorf – Berghausen und Lindkirchen (AME)
- Mi 20.07. **Rappenbügl** für die Pfarreiengemeinschaft Maxhütte-Haidhof – Rappenbügl (WB)
- Mi 20.07. **Regensburg-Westmünster** für das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum (MD)
- Mi 20.07. **Weiden-St. Elisabeth** für die Pfarreiengemeinschaft Weiden-St. Elisabeth – Weiden-Maria Waldrast (WBG)
- Do 21.07. **Hohenfels** für die Pfarrei (FF)
- Do 21.07. **Lupburg** für die Pfarreiengemeinschaft Lupburg – See (WB)
- Do 21.07. **Schönwald** für die Pfarrei (WBG)
- Fr 22.07. **Hainsacker** für die Pfarrei (JA)
- Fr 22.07. **Hebertsfelden** für die Pfarrei und Niedernkirchen (OJA)
- Fr 22.07. **Perkam** für die Pfarrei (PEF)
- Fr 22.07. **Rettenbach** für die Pfarreiengemeinschaft Rettenbach – Arrach (MD) - 09:00 und 11:00 h
- Fr 22.07. **Wackersdorf** für die Pfarrei und Steinberg am See (WB)
- Fr 22.07. **Wutschdorf** für die Pfarreiengemeinschaft Johannsberg – Wutschdorf – Etsdorf – Lintach – Pursruck (B) - 10:00 h
- Sa 23.07. **Bodenkirchen** für die Pfarreiengemeinschaften Bodenkirchen – Bonbruck – Aich – Binabiburg und Eggkofen mit Wiesbach (TP)
- Sa 23.07. **Landshut-St. Pius** für die Pfarrei (PEF)

- Sa 23.07. **Ruhmannsfelden** für die Pfarreiengemeinschaft Ruhmannsfelden – Achslach – Gotteszell (WB)
- Mo 25.07. **Pfaffenberg** für die Pfarreiengemeinschaft Ascholtshausen – Holztraubach-Pfaffenberg (WBG)
- Mi 27.07. **Kohlberg** für die Pfarreiengemeinschaft Weiherhammer – Kaltenbrunn – Kohlberg (JA)
- Sa 30.07. **Geiselhöring** für die Pfarreiengemeinschaft Geiselhöring – Hainsbach – Haindling – Sallach (LBP) - 10:00 h
- September 2022**
- Sa 17.09. **Ergoldsbach** für die Pfarreiengemeinschaft Ergoldsbach – Bayerbach (WBG)
- Fr 23.09. **Rattenberg** für die Pfarreiengemeinschaft Konzell – Rattenberg (WBG)
- Sa 24.09. **Ergolding-Filialkirche St. Peter** für die Pfarreiengemeinschaft Ergolding – Oberglaim (WB) - 10:00 h
- Sa 24.09. **Hohenwarth** für die Pfarreiengemeinschaft Haibühl – Hohenwarth (WBG)
- Sa 24.09. **Weltenburg-Klosterkirche** für die Pfarrei mit Staubing (ATF) - 10:00 h
- Oktober 2022**
- Sa 01.10. **Neufahrn/Ndb.** für die Pfarreiengemeinschaft Neufahrn – Asenkofen – Hebramsdorf – Hofendorf (WBG)
- Mi 05.10. **Regensburg-St. Anton** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Cäcilia – Regensburg-Mater Dolorosa (JA)
- Do 06.10. **Walkertshofen** für die Pfarreiengemeinschaft Attenhofen – Pötzmes – Walkertshofen (WB)
- Fr 07.10. **Geisenfeld** für die Pfarreiengemeinschaft Geisenfeld – Ainau (WB)
- Fr 07.10. **Pilsting** für die Pfarreiengemeinschaft Pilsting – Großköllnbach (MD)
- Sa 08.10. **Bad Gögging** für die Pfarreiengemeinschaft Bad Gögging – Eining – Laimersstadt (ATF) - 10:00 h
- Sa 08.10. **Pullenreuth** für die Pfarrei und Neusorg (WBG)
- Fr 14.10. **Regensburg-Herz Jesu** für die Pfarrei (WBG)
- Sa 15.10. **Mindelstetten** für die Pfarrei mit Offendorf und die Pfarreiengemeinschaft Pförring – Lobsing – Oberdolling (WB)
- Sa 22.10. **Schwarzenfeld** für die Pfarreiengemeinschaft Schwarzenfeld – Stulln (WBG)
- Fr 28.10. **Lappersdorf** für die Pfarreiengemeinschaft Kareth – Lappersdorf (WB)
- Sa 29.10. **Adlersberg** für die Pfarreiengemeinschaft Pettendorf – Pielenhofen – Wolfsegg (B0) - 10:00 h
- Sa 29.10. **Schwarzenfeld** für die Pfarrei und Pfarreiengemeinschaft Schwarzach – Altfalter – Unterauerbach (WBG)
- November 2022**
- Mi 16.11. **Weiden-St. Konrad** für die Pfarrei und Weiden-St. Josef (WB)
- Fr 18.11. **Regensburg-Dom** für die St. Marien Schulen Regensburg (B)